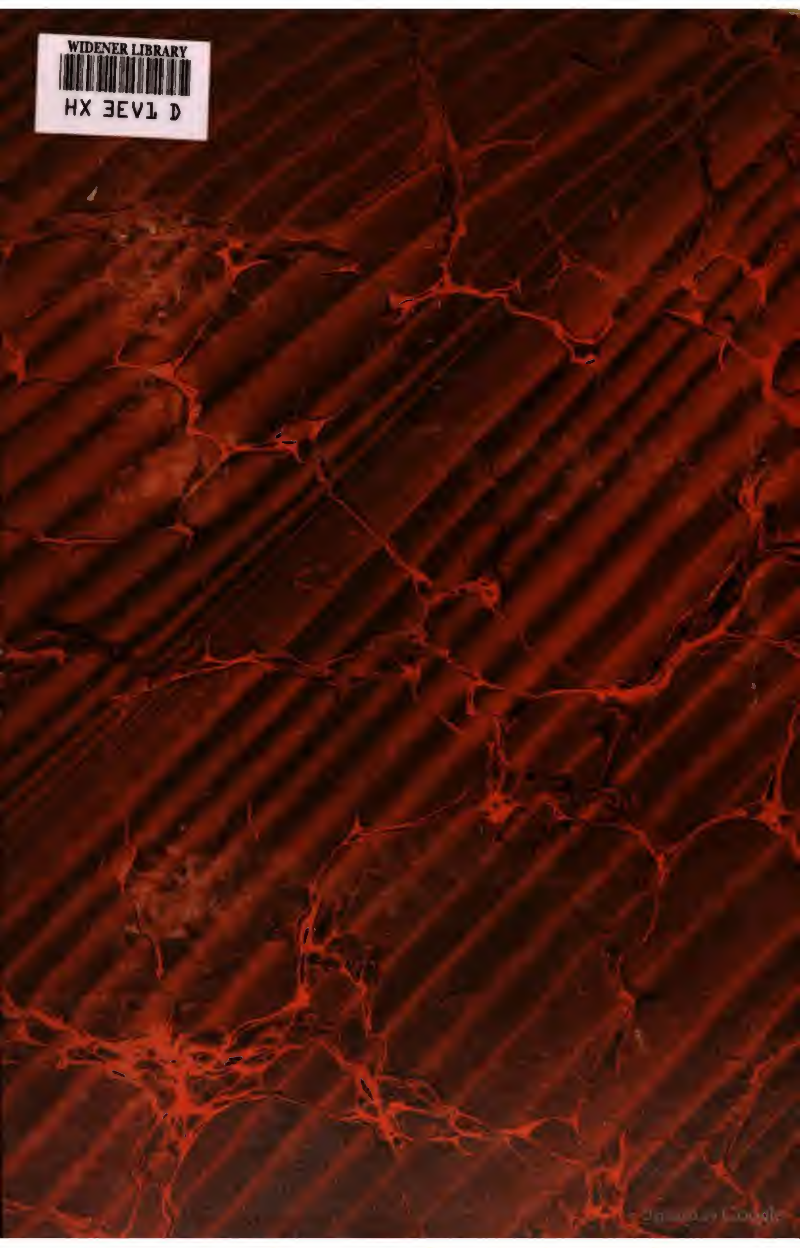

WIDENER LIBRARY
HX 3EV1 D



Rechtsgeschichte

der

WETTERAU

von

Dr. **Friedrich Thudichum**

a. o. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

Erster Band.

Tübingen, 1867.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.



Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Als ich vor jetzt zehn Jahren dem akademischen Lehramte mich zuwandte und von der mehr dilettantischen Beschäftigung mit rechtsgeschichtlichen Dingen zu einer umfassenden und systematischen Betrachtungsweise des gesammten Gebietes des älteren Deutschen Rechts überzugehen hatte, empfand ich lebhaft das Bedürfniss, mir an Beispielen in meiner Heimath, der Wetterau, die Theorien unserer Rechtshistoriker anschaulich zu machen. Ein erster Anlauf hierzu war die Bearbeitung der Geschichte des „freien Gerichts zu Kaichen“ (Giessen 1857). Die Zustimmung von Fachmännern, insbesondere auch meines verewigten Landsmannes Friedrich Böhmer, bestärkten mich in der Ueberzeugung, dass auf diesem Wege zu festen Resultaten zu gelangen sei. Mein Glaube an die herrschenden Theorien über ältere Gerichts- und Gemeindeverfassung, über Markgenossenschaft, Stände-Verschiedenheit, so wie auch über die altgermanischen Staatszustände war inzwischen mehr und mehr wankend geworden; denn dieselben wollten in den entscheidendsten Punkten in der Wetterau nicht zutreffen. Die von mir selbst Anfangs noch vorausgesetzten grossen Gauversammlungen aller Freien der Wetterau lösten sich bei strengerer Prüfung in Nebel auf; es zeigte sich,

dass „Zent“ in den Urkunden nicht eine Dorfgemeinde sondern ein Verband vieler Dorfgemeinden heisst, wofür eben so häufig der Name Landgericht, Gau oder Grafschaft, comicia, comitatus, vorkommt; ferner dass nur hier sich Volksversammlungen und Scheffen nachweisen lassen, dass in diesen Zentgerichten über Blut gerichtet wird, und zwar unter Vorsitz nicht des Zentgrafen, sondern der landesherrlichen oder königlichen Amtleute. Ebensowenig liess sich in den Wetterauischen Gerichten ein bevorrechteter Stand von Scheffenbarfreien, oder Etwas von Vorrechten der Huben-Eigenthümer entdecken. Gutsherrliche Gerichte zeigten sich allerdings in grosser Zahl, aber ihr Verhältniss zu den öffentlichen Gerichten stellte sich ganz anders heraus als gewöhnlich gelehrt wird; die Meinung von einer ganz überwiegenden Verbreitung der Leibeigenschaft erwies sich als ein Produkt von mancherlei Missverständnissen und unzulässigen Hypothesen. Am überraschendsten aber waren mir die immer fester sich verkettenden Aufschlüsse über die alte Markverfassung. Vor Allem erschien es als ein bedeutungsvoller Umstand, dass Markgenossenschaften sich nicht als sporadische Einrichtung dort und hier vorfanden, sondern dass die ganze Wetterau, ebenso wie alle anliegenden Gaue, ein zusammenhängendes Gewebe von Marken bildet, von dessen Existenz man nur bisher keine Kenntniss hatte. Während Jacob Grimm sich die Entstehung grösserer Markgenossenschaften aus der Zusammenlegung kleinerer erklärte, fand ich seit dem frühen Mittelalter reichliche Beispiele von Mark-Theilungen, kein einziges von einer Verschmelzung; während v. Löw und Andere nach ihm lehrten, in der Wetterau und am Rhein habe es keine Markgenossenschaften gegeben, welche sich auf eine einzelne Dorfgemeinde beschränkten, so stiessen mir genug Beispiele für das gerade Gegentheil auf; und gar der eingerostete Satz, wonach nur die Grundbesitzer die wahren

Markgenossen ausgemacht hätten, wollte nirgends zutreffen, da vielmehr Arme und Reiche durchgängig als gleichberechtigt erscheinen. Mein Bestreben musste nun zunächst darauf gerichtet sein, die in der Wetterau und ebenso auch in den angränzenden Gauen gefundene Regel auf ihre Richtigkeit zu prüfen durch Vergleichung mit den Rechtszuständen des übrigen Deutschlands, sowie durch Entwicklung eines einigermassen vollständigen Systems der älteren Gerichts- und Markverfassung. Den Versuch dazu enthält meine Schrift über „die Gau- und Markverfassung in Deutschland“, Giessen 1860. Die hier aufgestellten Ansichten sind dann in meinem „Altdeutschen Staat“ (1862) zur Aufhellung der Nachrichten über das Staatswesen der Germanen verwerthet worden.

Daneben habe ich stets im Auge behalten, die Untersuchungen über die Wetterau zu vervollständigen und von den interessantesten Marken und Gerichten urkundliche Beschreibungen zu veröffentlichen. Kann gleich der gewöhnliche Erfolg localer Rechtsgeschichten nicht besonders zu solchen Arbeiten aufmuntern, so hielt ich mich doch in Betracht der vielen bereits früher darauf verwendeten Mühe und insbesondere der mannichfachen glücklichen Umstände, die mir verstattet hatten tiefer in eine Reihe wichtiger Verhältnisse einzudringen, für verpflichtet, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, und etwa Anderen die Vollendung zu überlassen. Denn die Zahl Derjenigen, welche zu einem solchen Zweck umständliche Vorbereitungen zu unternehmen geneigt sind, dürfte nicht gerade sehr gross anzunehmen sein. Und solche gehören nun einmal dazu, wenn sichere Resultate erlangt werden sollen. Es genügt nicht die gedruckten Urkunden und Weisthümer auszuziehen, so bedeutend auch deren Zahl gerade für die Wetterau genannt werden darf; es genügt selbst nicht die Durchmusterung der öffentlichen Bewahranstalten

historischer Documente; man muss auch nicht verschmähen die verstaubten Schränke der Gemeindehäuser zu durchstöbern; denn hier sind ausser lehrreichen alten Flurbüchern, Karten, Gerichts- und Markbüchern, welche letzteren insbesondere die klarste Auskunft über ganze Jahrhunderte geben, häufig auch einzelne alte oder neuere Urkunden anzutreffen, die als ergänzendes Glied der Beweis-Kette höchst schätzbar erscheinen. Ueberhaupt reicht die Studirstube in keiner Weise aus; der Forscher muss zum Wanderstabe greifen, und Land und Leute gründlich auskundschaften, selber die uralten Gränzsteine, die merkwürdigen Gränzhecken um die Gerichte verfolgen, die geographischen und wirthschaftlichen Bedingungen der alten Land-Eintheilungen untersuchen, die in den Urkunden vorkommenden Localitäten an Ort und Stelle ermitteln. Nur so lässt sich manches unlösbar scheinende Räthsel lösen, nur so ein Einblick in die wirklichen Verhältnisse gewinnen. Nicht gering anzuschlagen ist ferner die Erkundung dessen was im Volke als Ueberlieferung aus älterer Zeit fortlebt, und auch schon selbst dessen was noch Augenzeugen über die Verhältnisse am Schlusse des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts anzugeben wissen; denn es war Dies die letzte Phase einer durch mehr als ein Jahrtausend durchgehenden Entwicklung und Zersetzung alter Deutscher Einrichtungen. In den hunderten von Gemeinden, welche ich in den Ferien vieler Jahre persönlich aufsuchen konnte, habe ich sorgsam in diesen Richtungen geforscht und wo es anging die ältesten oder sonst mir als kundig bezeichneten Leute befragt und ihre Mittheilungen zu Papier gebracht; ich verdanke diesem ausgedehnten persönlichen Verkehr mit dem Hauptgegenstande meiner Untersuchungen, dem Bauernstande, ausser anderen Aufklärungen auch eine Kenntniss von dem Leben und der Denkweise des Volkes, die mir für

das Verständniss älterer Zeiten ausnehmend hülfreich gewesen ist.

Mein Plan für die Darstellung der Rechtsgeschichte der Wetterau unterscheidet sich von demjenigen wie er in ähnlichen der Geschichte einzelner Landschaften gewidmeten Werken beobachtet worden ist, in mehrfacher Weise. Die einzelnen Gerichte und Marken, welche uns seit dem Beginne der urkundlichen Nachrichten als selbständige Ganze entgegentreten, werde ich eines nach dem andern getrennt beschreiben, und die Uebersicht auf's Ende der gesammten Untersuchung versparen. Auf dem Grunde der sicheren Einzelforschung wird sich dann ein deutliches Gesammtbild von selbst abheben. Es wird bei diesem Verfahren auch der wichtige Vortheil erzielt, dass sich die Schilderung der einzelnen Gerichte streng auf die Mittheilung des vorhandenen, wenn auch nur unvollständigen Urkunden-Stoffs beschränken kann, ohne nöthig zu haben auf die ähnlichen Verhältnisse anderer Gegenden Rücksicht zu nehmen, und so die Lücken mit Angaben von oft zweifelhafter Richtigkeit auszufüllen. So wie es ferner als die Methode der „wissenschaftlichen" Naturkunde bezeichnet worden ist „untersuchend und darum zweifelnd" voranzuschreiten, „das fest Ergründete von dem bloss Wahrscheinlichen zu trennen" (Humboldt), ebenso verhält es sich mit der Rechtsgeschichte. Ueberall wird man daher im Folgenden genau angegeben finden, wo die urkundlichen Ermittlungen aufhören und das Gebiet der Combination beginnt.

Eine die ganze Wetterau umfassende historische Karte in grösstem Massstabe bin ich seit Jahren anzufertigen bemüht, weil sie der beste Prüfstein für die Richtigkeit alles dessen ist, was mit den älteren Eintheilungen zusammenhängt. Nachdem nun endlich die Generalstabs-Karten der hierhergehörigen ehemals Kurhessischen und Frankfurtischen Gebiete

erschienen sind, steht ihrer baldigen Vollendung kein Hinderniss mehr im Wege, wenn auch freilich für ihre Veröffentlichung günstigere Constellationen abgewartet werden müssen. Dagegen kann ich den zweiten Band der Rechtsgeschichte, welcher sich mit einer weit grösseren Zahl von Gerichten beschäftigen wird, mit vieler Wahrscheinlichkeit für das kommende Jahr zusagen.

Die Gerichte Büdingen und Wolferborn.

Im südöstlichen Theile des Gaues Wettereiba oder Wetterau treten seit dem 13. Jahrhundert das Gericht Büdingen und das kleinere Gericht Wolferborn zum Vorscheine, ersteres seit 1259, letzteres seit 1286. Beide bildeten bis in allerneueste Zeiten zusammen eine grosse Markgenossenschaft, die „Büdinger Mark“ genannt, welche wohl zu unterscheiden ist vom „Büdinger Walde“ oder „Büdinger Reichswalde“, einem ehemals königlichen Forste, der sich vom Seemenbache südlich bis zum Kinzigflusse ausdehnt, und urkundlich ebenfalls nicht vor dem Jahre 1265 vorkommt [1]). Das ganze Gebiet der beiden Gerichte kann nicht früher als seit dem 11. Jahrhundert und nur allmählig angebaut worden sein. Denn keines der darin gelegenen Orte kommt vor dieser Zeit urkundlich vor, während doch die Urkundenbücher der Klöster Lorsch, Fulda, Hersfeld, Seligenstadt, Haina und der Mainzer Kirchen die meisten Orte der Wetterau und des Kinzigthales im 8—11. Jahrhundert oftmals nennen. Auch von Römischer Kultur oder Römischen Befestigungen ist darin bis jetzt nirgends eine Spur aufgefunden worden, nicht einmal Münzen, die doch selbst in's nicht-römische Germanien zuweilen kamen. Als der älteste Ort der Gegend erscheint Büdingen, und zwar die Burg Büdingen, nach welcher sich bereits im J. 1131 die edlen oder freien Herrn von Büdingen nannten; das Dorf Büdingen war,

1) Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. 134.

wie die sehr alte Pfarrkirche ergibt, jedenfalls zu Anfang des 13. Jahrhunderts vorhanden, gegen dessen Ende denn auch die meisten übrigen Dörfer genannt werden.

Das Gericht Büdingen umfasste erwiesenermassen seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, zweifelsohne aber auch schon in älterer Zeit, folgende 13 Ortschaften, mit der beigesetzten Zahl von Familien und Bewohnern.

Gemeinden	Familien im Jahr 1616	Seelen im Jahr 1616	Ortsbürger i. J. 1849	Seelen i. J. 1861
Büdingen	(?) 400	(?) 1600	607	2471
Lorbach	29	116	79	385
Vonhausen	43	172	106	471
Haingründau	60	240	138	555
Mittelgründau (Büchen)	48	192	146	627
Diebach am Haag . .	37	148	78	287
Orleshausen	30	120	66	258
Kalbach	17	68	72	257
Büches	29	116	50	211
Aulendiebach . . .	44	176	59	261
Wolf	37	148	68	366
Pferdsbach . . .	33	132	42	18
mit				
Dudenrod	19	76	30	130
Rinderbiegen	78	312	95	380
Summe:	906	3616	1636	6677

Das heutige Dorf Mittelgründau hiess bis in's 17. Jahrhundert „Buchen“, oder „auf der Büchen“; Aulendiebach kommt in älteren Urkunden auch als „Diebach“ schlechthin vor, während Diebach am Haag im Gegensatz zu dem im Eckhardshäuser Gericht gelegenen Unterdiebach öfters „Oberdiebach“ genannt wird. Das im Weisthum über den Büdinger Reichswald 1380 genannte Husenbach soll in der Gemarkung Haingründau am sog. Eigenthumswalde gestanden haben.

In den letzten Jahrhunderten bildeten diese Orte eigne Gemeinden mit eignem Schultheissen und eigner Dorfgemar-

kung; Pferdsbach und Dudenrod, welche bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nur Eine Gemeinde mit gemeinschaftlichem Schultheissen und Gemeindedienern, wie z. B. Viehhirten ausmachten, scheinen doch bereits seit längerer Zeit in der Feldmark geschieden gewesen zu sein. Im Jahre 1847 löste sich die Gemeinde Pferdsbach völlig auf, nachdem der Fürst von Ysenburg-Büdingen ihr mit Bewilligung der Grossherzoglich Hessischen Regierung alle Gemeindegüter und den einzelnen Bauern ihre Privatländereien abgekauft hatte; die wenigen Gemeindeglieder, welche nicht mit nach Amerika auswandern mochten, siedelten sich in benachbarten Ortschaften an.

Als Bestandtheile des Gerichts Wolferborn erscheinen in den letzten vier Jahrhunderten:

	Seelenzahl im J. 1861	
Wolferborn	600	beide bis 1816 Eine Gemeinde.
mit		
Michelau	217	
Bindsachsen	535	
Kefenrod	493	
Hitzkirchen	377	
	2222	

welches letztere aber erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts hinzugekommen zu sein scheint.

Der grösste Theil der beiden Gerichte gehört zum Wassergebiete des Seemenbachs und seiner Zuflüsse, worunter als die erheblicheren erscheinen: die Kälberbach, die Lorbach und die Wolfbach, welche oberhalb des Ortes Wolf den Namen „Bodeschenbach“ führt. Dagegen liegen im Wassergebiet der Kinzig: Haingründau und Mittelgründau (Büchen), sowie Vonhausen und Diebach am Haag, erstere am Gründabach, letztere beiden an Zuflüssen desselben. Das am Dorf Kalbach vorüberfliessende Wasser endlich ergiesst sich unterhalb Hanau unmittelbar in den Main.

Angränzende Gebiete waren: Südwärts das Gericht Spielberg, der Büdinger Reichswald und das Gericht Grinda; west-

wärts die Gerichte Hittengesäss, Eckhardshausen und Ortenberg; nach Norden und Osten: die Gerichte Wenings, Gedern und Reichenbach. Das Genauere ergibt sich aus der unten in den Anmerkungen folgenden Gränzbeschreibung.

Literatur.

Theils kürzere, theils ausführlichere Angaben über die Geschichte der beiden Gerichte finden sich in folgenden Werken und Aufsätzen:

J. E. Ch. Schmidt, Geschichte des Grossherzogthums Hessen. Bd. 2, 184 (1819).

Dr. Georg Thudichum (Gymnasial-Director), Geschichte des Gymnasiums in Büdingen, nebst Nachrichten von dem dasigen Kirchen- und Schulwesen überhaupt. Büdingen 1832. S. 1—107.

Eigenbrodt (Hess. Staatsrath), Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Büdingen, — im Archiv für Hessische Geschichte 1, 430—451 (Darmstadt 1837.).

Dieffenbach, im Archiv f. Hess. Gesch. 4, 159.

Scriba, im Archiv 8, 220.

Günther, Das Wappen der Büdinger — im Archiv 8, 283—290. (1855).

Simon (Superintendent in Giessen), Die Herrnhuter im Isenburgischen — Archiv 9, 31—69 (1859); — Die Inspirirten im Isenburgischen — Archiv 9, 385—436 (1861).

Emmerich, im Archiv 10, 443.

G. Simon, im Archiv 11, 188—190.

E. Wippermann, Zur Geschichte der Centen und herrschaftlichen Gebiete in und um den Büdinger Wald. 1852. S. 60—70.

E. Wippermann, Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau — in Reyscher's und Beseler's Zeitschrift f. Deutsches Recht. Bd. 16, S. 1—87 (1856).

G. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba. S. 107—110 (1855).

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, herausgegeben von der Grossh. Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. 1, 96 und 97 (1862).

G. Simon (Dekan zu Michelstadt), Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. 3 Bände. Frankf. a./M. 1865.

Erster Abschnitt.

Das Gericht Büdingen.

I. Die Landesherrschaft im Gerichte Büdingen.

Die Burg, die Stadt nebst dem Gericht Büdingen waren, soweit die Nachrichten darüber hinaufreichen [1]), Lehen des Reichs und zwar nach Lehnbriefen aus den Jahren 1405 und 1409 [2]) „Mannlehen", d. h. solche, von welchen dem Reiche im Allgemeinen Mannendienste zu leisten waren, und die daher auch nur auf den Mannsstamm vererbten. Die späteren Lehnbriefe sagen nur allgemein, die Lehen würden gegeben, wie die Vorfahren derer von Isenburg selbe vom Reiche besessen [3]).

Allen Umständen nach zu urtheilen sind bis gegen das Jahr 1247, wo ihr Mannsstamm ausstarb, die edlen oder freien Herrn von Büdingen [4]) Lehensbesitzer gewesen, nämlich in den Jahren

1131—1145 Ortwin von Büdingen [5]) } Brüder
Gerlach I. }

---

1) Das „Gericht" Büdingen wird im J. 1317 als Reichslehn bezeichnet. Joannis, Spicil. 1, 411. — Böhmer, Regesta Ludov. Nr. 281.

2) Lünig, R. A. 23, 1593. — Chmel, Reg. Ruperti. Nr. 1976 und 2774.

3) So der Lehenbrief von 1440.

4) Ueber dieselben vergl. Eigenbrodt im Archiv 1, 433. Simon 2, S. 7, 22, 30.

5) Guden, cod. dipl. 1, 100; J. 1131: Gerlaus (Gerlacus) et frater ejus Ortwinus de Budingen.

1166—1200 Hartmann von Büdingen, wahrscheinlich ein Sohn Gerlachs I.

1200—1247 (ungefähr) Gerlach II.

Diese Herren, welche auch noch andere Gerichte der Wetterau allein oder zusammen mit Anderen besassen, gehörten dem Stande der edlen oder freien Herrn des Reichs (Nobiles, Liberi, Liberi Domini, im Gegensatz zu den Ministeriales) an; d. h. sie waren in ihren Gebieten Landesherren und erschienen und stimmten neben Grafen und Fürsten auf den Reichstagen. Hartmann von Büdingen z. B. war bei der im Jahre 1182 zu Mainz gehaltenen „sollempnis curia" des Deutschen Königs anwesend [1]; Gerlach II. hielt sich am Hofe König Friedrichs II. häufig auf, gehörte zu den Räthen König Heinrichs VII. und wurde 1229 zum königlichen Landvogt über die ganze Wetterau bestellt.

Ueber den Ursprung und die Stellung solcher freien Herrn habe ich bereits in v. Sybels historischer Zeitschrift Bd. 7, 457—459 (1862) meine Ansichten dargelegt, welche durch das Folgende nur volle Bestätigung erhalten werden. Wenn es in neuerer Zeit bei Schriftstellern über Deutsche Rechtsgeschichte, insbesondere auch bei den Bearbeitern der Geschichte der Wetterau mehr und mehr Gebrauch zu werden anfängt, solche freie Herrn mit dem Griechischen Namen „Dynasten" zu beehren, so muss man diese Sitte für ebenso quellenwidrig als unzweckmässig bezeichnen, weil sie falsche Vorstellungen zu unterstützen oder zu erzeugen geeignet ist.

Um das Jahr 1247 starb Gerlach II. von Büdingen ohne männliche Nachkommen, und seine Lehen und Allodien kamen theils nach Erbrecht, theils durch Beleihung von Seiten der verschiedenen Lehnsherrn (nämlich des Kaisers und etlicher geistlicher und weltlicher Fürsten) an die fünf Tochtermänner Gerlachs. Diese waren die Edelherrn:

1) Rosemann von Kempenich, genannt nach der Burg

---

1) Eigenbrodt im Archiv 1, 433.

Kempenich auf dem linken Rheinufer im Kreise Adenau, Regierungsbezirks Coblenz, und wahrscheinlich ein Sohn Dietrich's von Isenburg [1]).

2) Konrad von Hohenlohe, genannt nach der Burg Hohenloch jetzt Holach, südlich vom Main zwischen Uffenheim und Creglingen in Franken. Seine Söhne nannten sich nachher auch nach dem Schlosse Brauneck (Brunecke) bei Mergentheim. Dieser Konrad hatte die zweite Tochter Gerlachs, Petrissa, zur Gemahlin.

3) Albert von Trimberg, genannt nach der Burg Trimberg an der Fränkischen Saale zwischen Kissingen und Hammelburg.

4) Eberhard von Breuberg oder Bruberg, dessen gleichnamiges Stammschloss bei Neustadt an der Mümling im Odenwalde lag. Er war der Gemahl von Mechtild von Büdingen.

5) Ludwig von Isenburg, genannt nach der bei Neuwied gegenüber Coblenz gelegenen Isenburg, Blutsverwandter Rosemann's von Kempenich. Seine Gemahlin Heilwig war vermuthlich die jüngste Tochter Gerlachs, und ihm erst nach ihres Vaters Tod angetraut.

Burg und Gericht Büdingen fielen zunächst ausschliesslich an Einen dieser Miterben, nämlich an Eberhard Reiz I. von Breuberg; erst seit dem Jahre 1258 etwa theilt dieser den Besitz mit seinem jüngsten Schwager Ludwig von Isenburg [2]), eine Gemeinschaft, die unter ihren Nachfolgern bis 1323 fortdauerte. Demnach hatte Büdingen seit 1247 folgende Herrn [3]):

1247—1258 Eberhard Reiz I., edler Herr von Breuberg.

---

1) Simon, Geschichte d. Hauses Isenburg-Büdingen, 2, 103 ff.

2) Simon 2, 28 u. 153. Eigenbrodt im Archiv 1, 445.

3) Simon 1, 87 u. 88; 2, 54—68, 153 ff. Eberhard III. von Breuberg starb zwischen 1320 und 1323. Das Todesjahr von Arros steht nicht fest; während er 1323 noch am Leben war, geschieht im J. 1327 seiner als eines Verstorbenen Erwähnung. Eigenbrodt im Archiv 1, 473 u. 474.

1258—1284 Eberhard Reiz I. von Breuberg.		1258—1304 Ludwig, edler Herr von Isenburg.
1284—1305 Gerlach Reiz 1305—1323 Eberhard III., † ohne Söhne.	1284—1323 Arros, † ohne Söhne.	1304—1323 Luther v. Isenburg.

Die Herren von Breuberg und von Isenburg besassen Burg und Gericht als ungetheilte Gemeinschaft ganerbenweise. Die Amtleute ernannten sie wohl zusammen, die Gefälle theilten sie; den Pfarrherrn zu Büdingen präsentirten die Herrn von Isenburg thatsächlich allein.

Nach dem Ableben des Arros von Breuberg, des letzten seines Stammes, machte sein Schwiegersohn Conrad von Trimberg Anspruch auf den Antheil, welchen die Breuberger an der Herrschaft Büdingen gehabt hatten. Der Kaiser und der Abt von Fulda hatten ihm auch die Nachfolge zugesichert; allein Luther von Isenburg protestirte dawider, indem er geltend machte, dass das Gericht Büdingen Ganerbschaft derer von Isenburg und Breuberg gewesen sei, bei welcher nach Wetterauischem Recht im Falle des Erlöschens des Mannsstamms eines der Ganerben der Mannsstamm der anderen Ganerben folge, also ebensowohl Nachfolge der Weiber als freies Belieben des Lehnsherrn ausgeschlossen sei. Ein niedergesetztes Schiedsgericht erkannte am 31. Dec. 1327 diesen Rechtssatz als richtig an, und Conrad von Trimberg musste zurückstehn. In die übrigen Besitzungen der Breuberger rückte er aber ein [1]). Um die Jahre 1323—1327 fiel also das ganze Gericht Büdingen an Luther von Isenburg Herrn zu Büdingen und blieb von da an — mit einer kurzen Unterbrechung während des 30jährigen Kriegs — im alleinigen Besitz dieses Geschlechts bis zur Auflösung des Rheinbundes.

1) J. A. Kopp, Proben des Lehnrechts 1, 7. Wippermann, Centen 66 u. 69. Simon 2, 45.

Die Besitzer waren

1323 (ungefähr)—1340 Luther von Isenburg, Herr zu Büdingen.

1340—1378 Heinrich II.

1378—1395 Johann I.

1395—1408 Johann II.

1408—1461 Diether I., im J. 1442 zum Grafen des Reichs erhoben [1]).

1461—1511 Ludwig II. von Isenburg, Graf zu Büdingen.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts war zuerst die Hälfte des Schlosses und Gerichts Büdingen, dann wieder $^1/_3$ des Gerichts an den Kurfürsten von Mainz versetzt worden. Beidemal und zwar in den Jahren 1428 und 1447 wurde dies aber wieder rückgängig gemacht [2]).

Nach dem im Jahre 1511 erfolgten Tode des Grafen Ludwig verwalteten dessen drei Söhne Philipp, Diether II. und Johann V. die Grafschaft gemeinschaftlich bis 1517; in diesem Jahre nahmen Philipp und Johann (Diether hatte verzichtet) eine Landestheilung vor, wonach zwar Schloss und Stadt Büdingen gemeinschaftlich blieben, die Dörfer des Gerichts Büdingen aber getheilt wurden [3]). Diese Theilung, welche aber die Zugehörigkeit der Dörfer zum Büdinger Scheffenstuhle nicht aufhob, dauerte bis zum Jahr 1601, wo Wolfgang Ernst die ganze Grafschaft Isenburg-Büdingen wieder in seiner Hand vereinigte [4]). Die Besitzer waren also:

---

1) Simon 2, 212; 3, Nr. 254. Chmel, Reg. Frid. Nr. 1059.

2) Simon 3, 248. Nr. 236.

3) Philipp erhielt die auf dem linken Ufer des Seemenbachs gelegenen Orte Lorbach, Diebach am Haag mit dem Haag selbst, Vonhausen, Haingründau und Büchen (Mittelgründau). Johann dagegen: Rinderbiegen, Orleshausen, Kalbach, Büches, Aulendiebach, Wolf, Pferdsbach und Dudenrod nebst dem Grossendorf bei Büdingen. Simon 2, 251; 276.

4) Simon 2, 289.

1511—1517 Philipp, Diether II., Johann V. } gemeinschaftlich.

1517—1526 Philipp (Ronneburger Linie). Seit 1518 schwachsinnig und unter Curatel seines Sohnes.

1526—1560 Anton

1560—1562 Georg, Wolfgang } gemeinschaftlich.

1562—1565 Georg allein.

1565—1601 Heinrich

1517—1533 Johann V. (Birsteiner Linie).

1533—1559 Reinhard, allein.

1559—1568 Reinhard, Philipp II. } gemeinschaftlich.

1568—1588 Philipp III., Ludwig } theils mit gemeinschaftlichen, theils abgesonderten Rechten.

1588—1596 Philipp II.

1596—1601 Wolfgang Ernst I.

1601—1628 Wolfgang Ernst I. († erst 1633).

1628—1635 Philipp Ernst [1]).

1635—1643 Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt. Durch kaiserliches Decret vom 7. Juli 1635 war nämlich die ganze Grafschaft wegen der Verbindung der Grafen mit Gustav Adolf von Schweden eingezogen und dem Landgrafen eingeräumt worden [2]).

1) Simon 2, 300.

2) Simon 2, 307, 308, 316—319. Das Dekret Kaiser Ferdinands ist abgedruckt bei Lünig, R. A. Part. Spec. T. I, 124 und Theatr. Europ. III, 513, 599.

{1645—1667 Wilhelm Otto, Besitzer der Stadt Büdingen.
{1645—1662 Ludwig Arnold, Besitzer der Dörfer des Gerichts Büdingen [1]).

1667—1684 wird Stadt und Gericht von allen Linien und Grafen von Isenburg-Büdingen in Gemeinschaft besessen.

1684 erfolgt ihre Zutheilung an die Büdinger Linie.

1687—1693 Johann Casimir, alleiniger Besitzer von Schloss, Stadt und dem ganzen Gericht Büdingen.

1693—1708 Johann Ernst.

1708—1749 Ernst Casimir I. Unter diesem wurde 1712 die Erstgeburtserbfolge eingeführt [2]).

1749—1768 Gustav Friedrich.

1768—1775 Ludwig Casimir.

1775—1801 Ernst Casimir II.

1801—1806 Ernst Casimir III. († 1852.)

Bei der Stiftung des Rheinbunds und der Auflösung des Deutschen Reichs kam das Gericht Büdingen unter die Souverainetät des Fürsten Karl von Isenburg-Birstein, welcher sich Napoléons Gunst dadurch erworben hatte, dass er im Anfange des Jahres 1806 ein eignes Isenburgisches Regiment für den Dienst Frankreichs anwarb [3]). Im October 1813, nach der Schlacht bei Leipzig, ergriffen die Verbündeten Mächte davon Besitz und liessen es mit anderen eroberten Gebieten vorläufig durch ein in Frankfurt niedergesetztes General-Gouvernement verwalten. Die Wiener Congressacte Art. 52 stellte das Fürstenthum Isenburg und also auch das Gericht Büdingen unter die Souverainetät des Kaisers von Oesterreich; allein dieser übergab das Fürstenthum alsbald theils dem Grossherzog, theils dem Kurfürsten von Hessen [4]). Das Gericht Bü-

1) Simon 2, 362, 363.

2) Simon 2, 365.

3) Rheinische Bundesakte v. 12. Juli 1806. Art. 24. Besitzergreifungspatent d. d. Montpellier 2. Sept. 1806. Vergl. Simon 2, 344.

4) Vermöge Staatsvertrags mit Preussen v. 30. Juni 1816.

dingen kam ganz unter Grossherzoglich Hessische Souverainetät und ging am 8. Juli 1816 in Hessischen Besitz über [1]).

Herrschaft, Grafschaft, Fürstenthum Büdingen. Burg, Stadt und Gericht Büdingen waren im 13. und 14. Jahrhundert ein Bestandtheil der „Herrschaft“ Büdingen (dominium Büdingen) d. h. eines Complexes von Burgen, Gerichten, Gütern und Rechten, welche theils von verschiedenen Herrn zu Lehn oder Pfand gingen, theils Alod waren. Der Umfang dieser Herrschaft war natürlich in den verschiedenen Zeiten verschieden. Im J. 1321 z. B. verstand man darunter: Büdingen, Burg, Stadt und Gericht, die Gerichte Eckartshausen, Flasbach (Wenings), Wolferborn zu $^1/_3$, Selbold zu $^1/_3$, Ortenberg zu $^1/_8$, Affolderbach zu einem Theil. Schon in meiner Gau- und Markverfassung S. 87 habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verbindung der Gerichtsbarkeit über mehrere Gerichte oder der Mitberechtigung an solchen mit dem Besitz eines Schlosses den Bestand und die Verfassung dieser Gerichte ganz unberührt liess, dass es daher ganz und gar unrichtig ist zu glauben, im 12. oder 13. Jahrhundert, oder in irgend einem Jahrhundert seien die alten Gerichte ganz verschmolzen und ihre Theile durcheinandergeworfen worden.

Im Jahre 1442 am 9. August erhob König Friedrich III. mit gutem Rath etlicher Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Freien des Reichs den edlen Diether von Ysenburg, „freien Herrn zu Büdingen“, angesehen seine treuen Dienste und dass er und seine Gemahlin frei geboren und von gräflichen und freien Stämmen herkommen, nebst seinen ehelichen Kindern „zu rechten Grafen und Gräfinnen des heiligen Römischen Reichs“ [2]). Einen Monat nachher, am 1. September erklärt er ferner die Herrschaft Büdingen für eine Grafschaft des Reichs [3]). Hier ist unter der zur Grafschaft erhobenen Herrschaft Büdingen aller Be-

1) Klüber, Staatsarchiv d. Teutsch. Bundes 1, 434.

2) Abgedruckt bei Simon 3, 260, Nr. 254. Vergl. Chmel, Regesta Frid. Nr. 1059.

3) Chmel, Reg. Frid. Nr. 1088. Simon 3, 261.

sitz der „Herren" von Isenburg und Büdingen verstanden, nicht bloss das, was ehemals Herrschaft Büdingen hiess.

Im J. 1547 sodann erhielt Graf Anton der ältere von Isenburg von Kaiser Karl V. ein erweitertes Wappen und die Gnade mit rothem Wachs siegeln zu dürfen [1]).

Im Jahre 1840 liess sich Graf Ernst Casimir III. für sich und seine Erben von Grossherzog Ludwig II. von Hessen zum „Fürsten des Grossherzogthums Hessen" erheben [2]).

II. Die Burgen Büdingen und Hardecke.

Obwohl die Burg Büdingen urkundlich zum Erstenmal im J. 1219 genannt wird [3]), so ist ihr Dasein im Anfang des 12. Jahrhunderts doch, wie oben erwähnt, nicht zu bezweifeln. Auch bestätigt die Architektonik, welche an den ältesten Theilen des jetzigen Schlosses der Fürsten von Isenburg-Büdingen sichtbar ist [4]), diese frühe Entstehung. Zur Vertheidigung der Burg hatten die Herrn von Büdingen und deren Nachfolger ihre „Burgmannen" (castrenses oder milites castrenses), d. h. ritterliche Vasallen, welche für ihre Burghutdienste entweder Unterhalt und Sold erhielten, oder Güter und Aemter zu Lehen trugen. Wir geben in den Anmerkungen ein Verzeichniss der urkundlich vorkommenden Burgmannen. Die wenigsten derselben wohnten zu Büdingen oder in dessen Nähe. In welcher Weise sie zur Vertheidigung der Burg verwendbar waren, ist nicht recht klar, namentlich nicht bezüglich derjenigen von ihnen, welche zugleich Schlösser anderer Landesherrn oder des Reichs zu bewachen hatten. Im 16. Jahrhundert ist von Burgdienst nicht mehr die Rede.

In einem genau beschriebenen Bezirke um die Burg, der

---

1) Simon 3, 293, Nr. 303.

2) Simon 2, 381.

3) Guden 1, 469 „castrum Budingen". Urk. v. 1329 bei Senckenberg, Selecta jur. et hist. 2, 612: „die burch Budingen".

4) Näheres bei Simon 1, 92.

sich durchgängig auf etwa eine Stunde Entfernung von derselben erstreckte, galt der „Burgfrieden“, d. h. die Burgmannen und sonstigen Vassallen der Herrn durften sich darin nicht befehden und verletzen, widrigenfalls sie vor ein Burgmannengericht gestellt und je nach dem Rechtsbruch gestraft wurden. Es scheint, als wenn diese Burgfriedensbezirke den Rittern durch an Pfosten aufgestellte eiserne oder hölzerne Hände [1]) kenntlich gemacht gewesen wären. Die Benennung „eiserne Hand“ haftet in der ganzen Maingegend noch jetzt an zahlreichen Oertlichkeiten, ohne dass bis jetzt eine bestimmte Erklärung hätte gegeben werden können.

Fünf Minuten entfernt von der eben besprochenen, jedenfalls im 12. Jahrhundert bereits erbauten Burg Büdingen, nämlich am linken Ufer des Seemenbachs, oberhalb der Seemenbrücke [2]), stand vor Alters noch eine zweite Burg. Im Grundbuch führt dieser Platz den Namen „die Burg“, und die hinter demselben nach dem Berge zu stehenden Häuser den Namen „hinter der Burg“. Die Bewohner heissen bis auf den heutigen Tag „Hinterburger“ und gehörten ehemals nicht zur Stadt Büdingen, wesshalb sie auch deren Freiheiten nicht genossen. Es mag diese Burg die älteste Befestigungsanlage zu Büdingen gewesen und später verlassen worden sein.

Im Jahre 1380 werden als eingeforstet in den Büdinger Reichswald aufgeführt: „die burgman zu Budingen vnd die alden delre“ [3]). Der oder das Del, Deil, Tal scheint ein um eine Burg gelegene und etwa durch Graben und Hecke, vielleicht auch von Mauern umschlossene Ansiedlung gewesen zu sein, ein Mittelding zwischen Stadt und Dorf. Die Bewohner

---

1) Von der Reffenstrasse nach Büdingen zu heisst ein District „an der hölzernen Hand“, ein anderer im Wald oberhalb der Hammermühle „Eiserne Hand“. Die Gränze des Burgfriedens könnte hier sehr wohl einmal vorbeigeführt haben.

2) In der Gegend, wo jetzt das Bezirksgefängniss gebaut ist.

3) Weisthum v. 1380 bei Simon 3, 208, Nr. 197[a]. Ein minder guter Abdruck bei Grimm, Weisth. 3, 428.

derselben hiessen Deler, Delre, und die alten Delre zu Budingen sind also ohne Zweifel die später sog. Hinterburger, welche hinter der alten verlassenen Burg angesiedelt waren.

Die einzige Burg, welche ausser den eben besprochenen noch im Gerichte Büdingen vorkommt, ist die Burg Hardecke auf dem Gipfel des gleichnamigen bewaldeten Berges unterhalb Büdingen [1]). Urkundlich wird sie zum ersten-, aber auch zum letztenmal genannt im Jahre 1405. Sie gehörte damals dem Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen zu, der sie nebst dem Gerichte Selbold seinen Ganerben am Schloss Staden für eine bestimmte Summe zur Sicherheit verschreibt. Ihr Umfang war nicht sehr bedeutend, wie sowohl aus den erhaltenen Mauerresten als aus dem Umstande erhellt, dass es keine ritterlichen Burgmannen für sie gab. Gerade der Mangel an älteren Nachrichten über sie hat sie aber zum beliebten Gegenstand grübelnder Vermuthungen und poetischer Ergüsse der Landschaftsdichter gemacht.

III. Die Stadt Büdingen.

Büdingen, welches noch im Jahre 1317 Dorf (villa) genannt wird [2]), heisst im Jahre 1321 zum Erstenmal „Stadt“, 1327 opidum [3]), vielleicht weil es inzwischen mit Gräben, Pallisaden und Mauern befestigt worden war. Im Jahre 1330 erlaubt Kaiser Ludwig dem Edelherrn Luther von Isenburg in seiner Stadt zu Budingen einen Wochenmarkt an jedem Montage, und einen viertägigen Jahrmarkt, 2 Tage vor und 2 Tage nach Remigiitag (29. Sept. bis 2. Oct.), halten zu lassen, indem er der Stadt für diesen Wochen- und den Jahr-

1) Schon 1289 wird dieser Berg erwähnt: „in campo versus Hardeckin“. Simon 3, 50, Nro. 52. „Die Hardecke“ ist = Ecke der Hard, des bewaldeten Berges.

2) Joannis Spicil. 411. Böhmer, Reg. Ludov. Nr. 281.

3) Kopp, Auserlesene Proben des Teutschen Lehnrechts. 1, 168. Simon 3, 105, Nr. 107.

markt Freiung und Recht zusichert, wie sie die benachbarte kaiserliche und des Reichs Stadt Gelnhausen habe [1]). Welche Vorrechte die Stadt Gelnhausen hinsichtlich ihrer Märkte genoss, kann vorläufig aus Gelnhäuser Quellen nicht dargethan werden; vielleicht sind sicheres Geleit, Zollfreiheit, schleuniges Gerichtsverfahren in Handelssachen gemeint. — Der Jahrmarkt zu Büdingen wurde auf Remigiitag verlegt, weil der heilige Remigius der Schutzheilige der dortigen Pfarrkirche war.

Im Jahre 1353 erhielt die Stadt von dem Landesherrn Heinrich von Isenburg verschiedene werthvolle Freiheiten. Die darüber ausgestellte Urkunde ist noch vorhanden und blieb im Wesentlichen bis zum 19. Jahrhundert die freilich dürftige Verfassungsurkunde der Stadt. Jeder Nachfolger in der Herrschaft bis auf den letzten (1801) hat sie beim Antritt der Herrschaft bestätigt [2]). Aus dem Freiheitsbrief von 1353 erhellt übrigens, dass die Stadt bereits mit Mauern und Thürmen befestigt war, auch städtische Verfassung mit Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Bürger hatte.

Bis zum Jahre 1390 bestand die Stadt nur aus der noch jetzt sog. Altstadt, welche von der Seemenbach und einem Arme derselben, der Küchenbach oder Reutzelsbach, umschlossen wird; zum Schutze dienten ihr die noch jetzt grösstentheils vorhandenen Mauern und Thürme; über die beiden Bäche führten an zwei Pforten Ziehebrücken [3]). Bei Ertheilung des Freiheitsbriefes machte der Landesherr den Bürgern zur Pflicht, die Brücken und Mauern der Stadt zu unterhalten, desgleichen in Friedenszeiten zwei ständige Pförtner zur Bewachung der beiden Pforten, und zwei ständige

1) Simon 3, 109, Nr. 109.

2) Den gleichlautenden Revers von Bürgermeister, Scheffen und Gemeinde zu Büdingen vom J. 1353 theilt Simon 3, 151, Nr. 150 mit. — Die Bestätigungsurkunde vom J. 1596 ist die erste, welche auch mit einer Unterschrift versehen ist; bei allen früheren bildet nur das angehängte Siegel die Beglaubigung.

3) Diese Pforten sind um's Jahr 1830 abgebrochen worden.

Wächter zur Hut der Stadtmauern zu löhnen. Wenn der Herr aber in Krieg verwickelt wäre oder Fehde zu besorgen hätte, sollten die Bürger stärkere Wachmannschaft aufstellen, die hinreichend wäre die Stadt zu vertheidigen. Schon vor dem Jahre 1390 wurde auf der nördlichen Seite der Stadt ein weiterer Bezirk umwallt, die noch jetzt sog. Neustadt. Im eben genannten Jahre ertheilte Johann von Isenburg den „Bürgern in der Neustadt zu Büdingen“ dieselben Rechte, wie sie die Bürger der alten Stadt hatten, unter der Auflage, dass sie sich nunmehr nach Rath des Herrn und so viel sie vermöchten noch weiter befestigen sollten. Dass die alte Stadt bei dieser Erweiterung der Befestigungen, sowie auch bei Unterhaltung neuer Rigel und Brücken nicht Mithülfe zu leisten habe, war ihr schon 1353 zugesichert.

Alte und neue Stadt blieben nur kurze Zeit geschiedene Gemeinheiten; schon das Privilegium von 1428 behandelt beide als ein Ganzes; der sie trennende Wall wurde geschleift und in einen grossen Marktplatz, der noch jetzt „der Damm“ heisst, verwandelt, die ganze Stadt aber mit neuen Mauern und gewölbten Thürmen umgeben, welche in Kunst und Grossartigkeit der Anlage alle dergleichen Bauten anderer benachbarter Städte, das einzige Gelnhausen etwa ausgenommen, weit übertreffen. Die Vollendung dieser Werke fällt in's Ende des 15. Jahrhunderts. Das Unterthor trägt die Jahrzahl 1503, das neuerdings abgebrochene Mühlthor war 1494 vollendet worden [1]). Nicht einbegriffen in die Befestigung waren die Hinterburg und das unterhalb der Stadt bei der Pfarrkirche gelegene „Grossedorf“, neben welchem im 14. Jahrhundert auch ein „Wenigendorf“ vorkommt.

Während des 30jährigen Krieges verödete die Stadt; 1634 durchzogen und brandschatzten abwechselnd kaiserliche und Schwedische Truppen die Gegend, während zu gleicher Zeit

1) G. Thudichum, Gesch. d. Gymnas. zu Büdingen. S. 10.

über hundert Menschen unter der Anklage der Hexerei auf dem Rechtsweg gemordet wurden. Im folgenden Jahre brach eine verheerende Pest herein; und nachdem endlich der ersehnte Friede wiedergekehrt war, forderten die wahnsinnigen Hexenprocesse in den Jahren 1652 und 1653 von Neuem zahlreiche Opfer. So ist es erklärlich, dass die Hinterburg und das Grossedorf bis auf wenige Häuser zerstört, das Siechhaus, die Schmitte und andere Anlagen verwüstet waren. Im Jahre 1680 zählte die Stadt erst wieder 150 Haushaltungen und noch 1712 lag innerhalb der Ringmauern ein so grosser Platz ledig, dass eine ganze Strasse darauf gebaut werden konnte. Graf Ernst Casimir lud daher durch ein Patent vom 29. März 1712 zur Einwanderung in sein Land und namentlich in seine „Residenz“ Büdingen ein, indem er den Einziehenden volle Religionsfreiheit, unparteiische Justiz, unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht und in die Zünfte, oder auch gänzliche Befreiung von letzteren zusicherte, „wenn Jemand von Handwerkern Bedenken trüge in eine Zunft sich zu begeben“. Wer ein zweistöckiges Haus baue, solle 10 Jahre lang Steuerfreiheit geniessen, dann aber die nämlichen Gemeindesteuern zahlen wie andere Bürger, ausserdem der Herrschaft einen leidlichen „Grundzins“, aber weiter Nichts. „Und weilen viel Weinberge anitzo wüste liegen, so sollen dieselbe denen, so es verlangen, umsonst eingethan werden; dabey dann notorisch ist, dass ein guter gesunder Wein hier wächset.“ Diese Einladung hatte den Erfolg, dass in der Zeit vom Jahre 1713—1725 vor dem Unterthore 21 neue Häuser entstanden, wozu das Bauholz unentgeltlich „aus den gemeinen Waldungen“ gegeben wurde. Dies war im Gegensatz zu der noch später angelegten zweiten Vorstadt vor dem Mühlthore die „alte Vorstadt“.

Die Bewachung der Stadt durch die Bürger blieb bis zum 19. Jahrhundert völlig die nämliche, wie sie die Privilegien des 15. Jahrhunderts vorschrieben. An jeder der drei Pforten unterhielt die Stadt einen ständigen Pförtner, und je

drei Bürger standen die Reihe um Wache [1]). Des Nachts, sowie an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes waren die Thore geschlossen, sowohl um den Verkehr stille zu stellen als um Alt und Jung an der Versäumung des Gottesdienstes zu hindern. Die Bürger waren zum grössten Theil mit Büchsen bewaffnet und hatten ihre ständigen Hauptleute. Der Stadtrath äussert sich in einem Promemoria vom J. 1776 darüber: „Heut zu Tage lachet man zwar über eine Miliz von unsers Gleichen, und wir thun es öfters selber; in den damahligen Zeiten aber (in den Befehdungszeiten) war es ein Anderes und sehr Wichtiges.“ Im 18. und 19. Jahrhundert, bis zum entscheidenden Jahre 1848 rückte die Bürgerschaft nur noch aus, um das jährliche „Schiessen“ zu begehen, dann zur Feier des Geburtstages des Grafen oder der Gräfin, oder auch bei Begräbnissen von Mitgliedern der „Herrschaft“ oder höheren gräflichen Beamten. Seitdem hat sich das Band zwischen der „angestammten Herrschaft“ und einer „treu gehorsamen Bürgerschaft“ zu einem freien Staatsbürgern entsprechenden Verhältniss umgestaltet, und seit dem Gesetz vom 7. August 1848 sind die Bewohner der Standesherrschaft der erniedrigenden Verpflichtung enthoben, beim Huldigungseid auch dem Standesherrn „Ehrerbietung“ zu geloben.

Verfassung der Stadt. Ueber die Verfassung der Stadt Büdingen fliessen die Nachrichten nicht sehr reichlich. An ihrer Spitze standen von jeher zwei Burgermeister. Schon den Revers vom Jahre 1353 stellen aus „burgermeister, scheffin vnd gemeynde der stadt Budingen“ [2]). Das Amt dauerte ein oder zwei Jahre. Der Eine war der „älteste“, der Andere der „junge“ Bürgermeister, und wenn Einer davon aus den Bewohnern der Altstadt genommen war, so wählte man den

---

1) Nach einer Angabe des Stadtraths aus dem Jahr 1776 kostete jeder Pförtner die Stadt jährlich etwas über 30 Gulden. Ueber die Kosten der Bürgerwachen äussert er: „Wann wir nur jeden Mann zu 2 Bazen des Tages rechnen, so thut es jährlich 438 fl.“

2) Simon 3, 151, Nr. 150.

andern aus der Neustadt. Im 18. Jahrhundert hatte der Stadtrath die Bürgermeister vorzuschlagen, der Landesherr sie zu bestätigen. Scheffen als Vorstand der Stadt kommen nur in der einzigen eben angeführten Urkunde von 1353 vor; die zwei Scheffen, welche die Stadt nach späteren Nachrichten zum Landgerichte stellte, hatten mit andern als gerichtlichen Geschäften nichts zu thun. Im 16. Jahrhundert ist ein „Stadtrath" vorhanden, welcher aus etwa zwölf lebenslänglichen Rathsverwandten (Rathsleuten, Rathsfreunden, Stadträthen, Personen „vom Rathe") bestand, und sich vermuthlich selbst ergänzte. Bürgermeister und Rath vereinigten aber keineswegs alle Rechte der Bürgerschaft in sich; vielmehr wurde letztere für alle wichtigeren Angelegenheiten durch Läuten der „Bürgerglocke" auf das Rathhaus [1]) berufen und ihre Einwilligung eingeholt. Ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert gab es zwei „Gemeindsmänner" oder „Gemeiner", die vielleicht von der Gemeinde gewählt waren und nach ihrem Namen zu schliessen die Bürgerschaft neben oder gegenüber dem Rath vertraten. Im Jahre 1659 beruft der Rath die Bürger zusammen, um ihre Billigung zu den Schritten einzuholen, die der Rath gegen die beabsichtigte Einführung von Juden in die Stadt zu thun gedachte. Die Bürger gaben ihre Erklärung „durch die Gemeiner" ab; diese waren hiernach die Redner der Gemeinde.

Die Vorrechte der Stadtgemeinde und der Bürger vor der Landbevölkerung waren besonders folgende: Die Bürger waren allesammt, wenigstens seit dem Privilegium von 1428, vollkommen freie Leute; sie zahlten an den Landesherrn nur eine festbestimmte Steuer, genossen einen gewissen Theil des Jahres hindurch Freiheit vom landesherrlichen Weinbann, und brauchten keine Frondienste zu leisten, die in späterer Zeit so drückend wurden. Besonders einträglich war das Recht der Stadt einen, später mehrere Jahrmärkte zu halten. Ueber

1) Das Rathhaus ist im J. 1455 vollendet worden.

die Privilegien, welche die Zünfte etwa gehabt haben mögen, fehlen bis jetzt alle Nachrichten. Ueber die Aufnahme in das Bürgerrecht kam den Bürgern die Entscheidung zu; Fremde konnten sie nach Belieben aufnehmen, „Armeleute“ aus Gebieten des Landesherrn sowie „Burger“ (d. h. wohl Hinterburger) nur mit dessen Einwilligung.

Seit dem 18. Jahrhundert werden in der Stadt Büdingen auch „Beisassen“ erwähnt, deren Zahl aber auch in der Folge höchst gering blieb. Sie hatten der Stadt jährlich einen Gulden Beisassengeld zu zahlen.

IV. Die Verfassung der Dorfgemeinden.

Die Verfassung der Dorfgemeinden wie sie bis zum Jahre 1821 fortgedauert hat, war sehr einfach. In Gemeindeangelegenheiten beschloss die ganze Gemeinde, wozu alle Angehörigen derselben, die eignen Haushalt führten, gehörten, ohne Rücksicht auf Grundbesitz oder Stand. Insbesondere waren die Unbespannten oder Einläuftigen in allen Gemeinden vollberechtigte Gemeindegenossen, und ebensowenig liegt irgend welche Nachricht über eine Zurücksetzung der Leibeignen in Gemeindesachen vor. Beisassen werden in den Dörfern niemals erwähnt. An der Spitze des Dorfs stand ein „Schultheiss“, im 17. Jahrhundert meistens „Unterschultheiss“ genannt, welcher vom Landesherrn aus den Gemeindegliedern auf Lebenszeit frei ernannt wurde [1]). In Verhinderungsfällen vertrat der Gerichts-Scheff seine Stelle; dieser sollte in gewissen Gemeinde-Angelegenheiten vom Schultheissen auch zu Rath gezogen werden [2]), wofür ein Vorgang aus dem Jahre 1785 als Beispiel dienen mag.

Im Jahre 1785 liess der Schultheiss Weinel zu Hain-

---

1) Im 18. Jahrh. gab es also im Gericht Büdingen 12 Dorfschultheissen. Ueber die ältere Zeit fehlen in dieser Hinsicht alle Nachrichten.

2) Darauf deutet z. B. die Verordnung v. 13. Jan. 1757.

gründau die Gemeinde durch Blasen des Horns zusammenberufen, und schlug den in kleiner Zahl erschienenen Gemeindegliedern vor, von der gemeinen Hutweide bei der Mühle ein Stück dergestalt in Hege zu legen, dass es nur Sonntags behütet werden solle. Ein Theil der Gemeinde war aber damit unzufrieden, und die Sache kam vor die Justizkanzlei zu Büdingen. Vor derselben gab der „Schöf" Wolff folgende Erklärung ab: Der Schultheis habe das fragliche Stück Hutweide für sich allein, mit Beistimmung zusammenberufener Gemeindsleute in die Hege gelegt, ohne sich mit ihm zu bereden, wie doch in Gemeindssachen jederzeit herkömmlich gewesen. Es wäre zwar wahr, dass der Schultheis das Horn blasen lassen, er (Schöff Wolff) wäre aber damals nicht zu Hause gewesen, und glaube nicht schuldig zu sein in Gemeindssachen auf das Hornblasen zu erscheinen, sondern es wäre billig, dass der Schultheiss, besonders was die Hegung der Weiden belange, solche vorher (mit ihm) in Ueberlegung ziehe. — Der Schultheiss wurde hierauf angewiesen, die Sache nochmals vor die Gemeinde zu bringen; da aber die Meinungen in derselben zwiespältig waren, so entschied die Kanzlei, dass die Hegung vorerst unterbleiben solle.

Eine gräfliche Verordnung vom 13. Jan. 1757 verfügte, dass jede Gemeinde auf Vorschlag des Schultheissen einen oder etliche „Bürgermeister" erwählen solle, welche alle gemeinen Gelder mit Vorwissen des Schultheissen und des Scheffen einzunehmen, Nichts aber ohne des Schultheissen schriftliche Anweisung auszuzahlen hätten. In einigen Gemeinden waren solche Bürgermeister aber schon längst vorhanden gewesen, z. B. in Haingründau bereits im J. 1590 [1]). Hier gab es zu Anfang des 19. Jahrhunderts zwei Bürgermeister, einen „Heiss-Bürgermeister" [2]), welcher die Gemeinde mit dem Gemeindehorn oder Nachbarhorn zusammenzublasen

1) Rechnungen der Pfarrei Haingründau.

2) heissen = befehlen; das Wort ist hier ähnlich gebraucht wie in Schult-heiss.

hatte [1]), und einen andern, welcher die Gemeindegelder erhob. Das Amt dauerte ein Jahr, und wurde von allen Nachbarn der Reihe nach versehen „wie Jeder geheirathet hatte“ d. h. eignen Haushalt begonnen hatte und damit vollberechtigtes Gemeindeglied geworden war. Von den beiden an der Reihe Befindlichen nahm man gewöhnlich den Wohlhabenderen zum Einnehmer. — Auch in Kalbach, wo es nur Einen Bürgermeister gab, ging das Amt jahrweise um.

Die Gemeinde-Rechnung wurde im 18. Jahrhundert der ganzen Gemeinde oder einem Ausschusse derselben vorgelesen und von ersterer genehmigt; zwei von der Gemeinde unterschrieben sie alsdann. Eine Revision durch landesherrliche Beamte fand nicht Statt [2]). Wie einfach aber auch diese Rechnungen waren zeigt die Thatsache, dass im Jahre 1780 der ganze Haushalt der Gemeinde Diebach unterm Haag auf einem einzigen Bogen Papier stand.

Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts wird in einigen Gemeinden als Gemeindevorstand neben Schultheiss und Scheff auch ein „Gemeindsmann“ oder „Gemeinds-Vorsteher“ genannt; so zu Orleshausen (1776), Vonhausen (1788 und 1801), Haingründau (1818), Kalbach. In letzterem Orte weiss man noch, dass die Gemeinde diesen Gemeindsmann zu wählen hatte. — Nur ein einziges Mal im Jahre 1616 wird zu Diebach unter dem Haag ein „Heimburger“ mit Namen H. Schlum erwähnt.

Diener des Schultheissen und Polizei-Schutzmann war der „Spiessmann“. In Kalbach versahen die Nachbarn das Amt selber mit täglichem Wechsel. Wer an der Reihe war holte sich des Morgens beim Schultheissen den Spiess, und hatte

1) In Haingründau und Rinderbiegen war das Horn aus Blech; in Kalbach ein langes nur am Ende etwas gekrümmtes Rohr aus Kirschbaumrinde. Die heutzutage übliche Schelle war unbekannt.

2) Die Verordnung v. 13. Jan. 1757. §. 9 verfügt, dass bei der Abhör jedesmal ein gräflicher Beamter anwesend sein solle; allein das geschah in Wirklichkeit selten.

dann bei Tag allein, Nachts mit einem der Gemeindehirten die Wache; auch richtete er die Befehle des Schultheissen aus. Der hier noch vorhandene Spiess ist mannslang, seine metallene Spitze aber mehr ein Zierrath und Symbol als ein zum Stechen geeignetes Geräth [1]).

Durch die Hessische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 wurde in allen Gemeinden, wie auch in der Stadt Büdingen, ein Ortsvorstand gebildet, bestehend aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und einem Gemeinderath von mindestens 9 Mitgliedern. Zu den beiden ersteren Aemtern hatten die Gemeinden dem Standesherrn je drei Personen vorzuschlagen, aus denen er eine ernannte, und der Hessischen Regierung davon Anzeige machte. Es bewahrte dies dem Standesherrn einen nicht wohlthätigen Einfluss auf die Verwaltung von Körperschaften, mit denen er doch fortwährend in zahllosen Conflicten sich befand. Es war daher ein grosser Fortschritt, als das Gesetz vom 7. Aug. 1848. Art. 3 diese standesherrlichen Rechte beseitigte. Die neue Gemeindeordnung vom 8. Jan. 1852 hat, bei aller Lust zur Schmälerung der bisherigen Selbständigkeit der Gemeinden, doch diese standesherrlichen Vorrechte nicht wiederherstellen mögen.

V. Ständeverhältnisse.

Freie. Die Bewohner des Gerichts Büdingen waren, soweit die vorhandenen Anhaltspunkte reichen, zum grössten Theile freie Leute und das meiste Acker- und Wiesengelände stand in ihrem Eigenthum. Ersteres ergibt sich daraus, dass sich keine schriftliche noch mündliche Ueberlieferung erhalten hat, dass jemals von den Bauern Besthaupt, Leibhühner oder Kopfzins gegeben worden wäre, oder dass dem Landmann im Allgemeinen die Freiheit der Auswanderung (das Recht des

1) Im Jahre 1779 verausgabte die Gemeinde Diebach a./H. für einen „Dorf-Spiess“ 15 Albus.

freien Zugs) gefehlt hätte. Im Gegentheil gehen viele landesherrliche Verordnungen von dieser Freiheit als der Regel aus [1]). Beeinträchtigt wurde sie für die Vermögenden freilich wie in fast allen Ländern durch die Erhebung einer Auswanderungssteuer von 10 Prozent des auszuführenden Vermögens (Abzugsgeld) [2]).

Dass schon vor Alters das meiste Land im Eigenthum der Bauern stand, lässt sich daraus schliessen, dass dies im 18. Jahrhundert unzweifelhaft der Fall war, auch ältere Urkunden und landesherrliche Verordnungen sich vielmals auf Verkäufe von Liegenschaften durch Bauern beziehen. Wenn z. B. im Jahre 1433 zwischen der Stadt Büdingen und den Dorfgemeinden des Gerichts ein Streit darüber entsteht, ob Liegenschaften, welche Bürger in den Dorfgemarkungen erkauften oder ererbten, von der Stadt oder wie früher von der betreffenden Gemeinde zu besteuern seien — so setzt dies Veräusserlichkeit der Bauerngüter voraus.

Leibeigne. Allerdings aber gab es in älterer Zeit einige Eigenleute, namentlich im Dorfe Büdingen und zu Diebach am Haag. Für jenes geht dies unzweideutig aus dem Privilegium von 1353 hervor. Darin verspricht Heinrich von Isenburg keinen Bürger der Stadt zu einem Hofmann (also Aufseher, Verwalter oder auch einfachen Bauer) in seinem Hof Wächtersbach machen zu wollen, sowie er den Bürgern ferner die Freiheit ertheilt, ihre Kinder zu verheirathen wohin sie wollen, so jedoch, dass sie ihre Kinder mit ihren Ehegemahlen immer wieder in den Gebieten des Herrn von Isenburg wohnhaft machen, damit sie durch ihre Verheirathung dem Herrn nicht entfremdet werden. Die unfreien Bürger erhielten damals also volle Verehelichungsfreiheit, dagegen freien Zug nur innerhalb Landes. Die späteren Bestäti-

1) Z. B. eine Verordnung v. 1593.

2) So war es im 17. u. 18. Jahrhundert. Ueber die frühere Zeit mangeln Nachrichten.

gungen der Stadtfreiheiten enthalten vom Jahre 1428 an diese ganze Stelle nicht mehr, womit denn die letzte Beschränkung der persönlichen Freiheit wegfiel. Uebrigens folgt aus dem Privileg von 1353 nicht von Weitem, dass ursprünglich alle Bewohner von Büdingen Eigenleute gewesen sind. — Von Seiten der Gemeinde Diebach am Haag wurden noch in neueren Zeiten eine Reihe von Jahren hindurch „zur Ablösung der Leibeigenschaftsgelder" jährlich 17 fl. 56½ kr. an die Grossherzoglich Hessische Staatsschuldentilgungs-Kasse bezahlt [1]).

In den letzten Jahrhunderten hatten alle noch vorhandenen Leibeigenen jedenfalls innerhalb der ganzen Grafschaft Büdingen freien Zug. Nachdem dieselbe seit 1511 an mehrere Linien vertheilt worden war, wurde im Jahre 1543 der freie Zug auch für die Gebiete dieser mehreren Linien durch Vertrag für die Zukunft gesichert.

Unter welchen Bedingungen die Landesherrn, die jedenfalls in den letzten drei Jahrhunderten die einzigen Halsherrn im Gericht Büdingen waren, einen leibeignen Unterthan aus der Eigenschaft zu entlassen geneigt waren, namentlich wenn er ausser Landes zu ziehen gedachte, bleibt unermittelt. Im 13. und 14. Jahrhundert kam es gewiss häufig vor, dass Leibeigne entflohen, namentlich in der Hoffnung, in einer freien Reichsstadt sich den Augen des Herrn und wenn das Glück gut war, auch seiner Gewalt für immer zu entziehen. Die freien Städte waren nämlich zwar verbunden entlaufene Eigenleute dem Herrn auf Anfordern auszuliefern, aber nur wenn der Herr innerhalb Jahr und Tag die Anforderung stellte; sass ein Eigenmann mit Willen des Raths länger als Jahr und Tag in der Stadt, ohne dass er zurückgefordert wurde, so war er frei für immer. Dieser Rechtssatz wurde im Jahre 1372 auch in einem Vertrag der Reichsstadt Gelnhausen mit dem Herrn von Isenburg beiderseits anerkannt [2]). Die Stadt

1) Gemeinderechnung v. 1829.

2) Thudichum, Gau- u. Markverf. S. 220. Simon 3, 197. Nro. 190.

verspricht: „Wo auch der herren eygen lude tzu vns furen in die stadt, wan sie die bebusemten als recht were in der iares frist, die solden wir yne lassen folgen.“ Dagegen gestehen die Edelherrn der Stadt die volle Freiheit zu, jeden „armen Mann“, der in der Herrn von Isenburg Herrschaft gesessen wäre und nach Gelnhausen ziehen wollte, zum Bürger aufnehmen zu dürfen, so jedoch, dass seine unter dem Herrn liegenden Güter dienstbar bleiben sollen wie vorher, und wie die Güter aller übrigen Nachbarn.

Aus dem Gegensatz geht mit voller Klarheit hervor, dass „Arme-Leute“ nach dem Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts keine Leibeignen sind, sondern einfach bäuerliche Unterthanen, im Gegensatz von Rittern und Bürgern.

Die förmliche Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte im Gericht Büdingen erst mit dem Anfall an das Grossherzogthum Hessen, also im Jahre 1816 [1]).

Ritter. Im Gerichte Büdingen war der Ritteradel niemals zahlreich und niemals stark begütert; was er besass waren meistens Lehen und zwar von der Herrschaft Isenburg. Keiner hatte eine Burg, Keiner irgendwelche Polizeigewalt oder Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber des Hubgerichts zu Kalbach, wovon unten das Nähere mitgetheilt werden soll. Einige der Ritterfamilien nannten sich nach Ortschaften des Gerichts Büdingen, nämlich die Ritter von Büches, von Büdingen, von Haag, von Wolf und von Orleshausen. Letztere drei Namen verschwinden wieder rasch während die beiden ersteren lange geblüht haben, und zwar die von Büches von 1173—1620, die von Büdingen von 1236—1630. Die von Büches gehörten zu den angesehensten und begütertsten Dienstmann-Geschlechtern der Wetterau. Sie hatten zwar Isenburgische Lehen, aber keine Burglehen, während sie sich dagegen frühe unter den Burgmannen der Reichs-

1) Massgebend waren: Verordnung v. 25. Mai 1811 und 25. Oct. 1815. Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820. Art. 25. Gesetz vom 5. Juni 1827.

burg Friedberg finden, bald auch als Mitbesitzer der Schlösser Lindheim, Höchst und anderer erscheinen. Bereits in den letzten Jahrzehnden des 13. Jahrhunderts, also früher als manche andere Dienstmannen, wurden sie mit dem Titel „Herr" (Dominus) beehrt. Die Ritter von Büdingen sind eines der häufigen Beispiele, dass sich Ritter nach Schlössern nannten, welche auch Grafen oder Edelherrn den Namen liehen. So gab es in den unteren Maingegenden neben den Edelherrn von Hagen oder Hayn, von Dorfelden, von Cleberg, Eppenstein, Sponheim u. s. w. seit dem 13. Jahrhundert auch Ritter gleichen Namens [1]).

Seit dem 15. Jahrhundert kauften die Grafen von Büdingen die Güter der Ritter theils an sich, theils fielen ihnen dieselben durch Aussterben der Lehnsträger heim. Im Jahre 1593 erliessen sie nach dem Vorbild anderer Länder eine Verordnung, welche nicht bloss Ausländern, sondern insbesondere auch den in- und ausländischen Adeligen und den Kirchen die Erwerbung von Grundeigenthum verbot, vorzugsweise wohl, weil dieselben Steuerfreiheit und andere Vorrechte anzusprechen pflegten. Die Reichsritterschaft des Rheinischen und Wetterauischen Kreises hatte sich schon längst gegen dergleichen Zurücksetzungen beim Kaiser beklagt, und am 3. Dec. 1547 ein Privilegium erlangt, welches sie ermächtigte „allenthalben Güter zu kaufen und zu verkaufen", aber mit dem Beisatz, dass wenn von Alters her Beschwerden darauf gestanden hätten, diese darauf bleiben sollten [2]). Die Landesherrn kehrten sich aber daran wenig. Auch in der Grafschaft Hanau durfte nach Verfügungen von 1683 und 1755 kein Adeliger ein Gut kaufen.

Juden. Was die Juden anbelangt, so fehlt es über sie an sicheren Nachrichten aus älterer Zeit. Im Jahre 1330

---

1) Kopp, de insigni differentia etc. S. 269. Eigenbrodt im Archiv 1, 485; Simon 1, 226, 235. Grimm, Weisthümer 5, 318.

2) Limnaeus, Jus Publ. J. R. G. VI, 3, 60 (Tom. II) 1657.

gestattet Kaiser Ludwig dem Edelherrn Luther von Isenburg in seinen Gebieten wo er wolle 12 Juden zu haben, mit denselben Nutzen, Diensten und Rechten wie sie dem Reiche gebühren [1]). Ob seitdem Juden im Gericht Büdingen und in der Stadt aufgenommen waren, ist unermittelt und nicht gerade wahrscheinlich; vielleicht erfolgte ihre Aufnahme in anderen Isenburgischen Gerichten. Im Jahre 1656 nahm Graf Wilhelm Otto einen Schutzjuden in die Stadt Büdingen auf. Rath und Bürgerschaft beschwerten sich, weil nach ihren Privilegien Niemand ohne ihre Einwilligung in der Stadt sich niederlassen dürfe. Allein der Graf berief sich dagegen auf seine kaiserlichen Privilegien, und verfügte nur, dass der Schutzjude für die Theilnahme an den Almendnutzungen und die Freiheit von Fron und Wachten [2]) an die Stadt jährlich 3 fl. bezahlen solle. Auf einen Process wollte es der Rath nicht ankommen lassen, und so blieben die Juden. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sie allmählich neun Bürgerhäuser erkauft und trieben alle bürgerliche Nahrung. Der Rath verlangte daher, dass diese Häuserbesitzer auch wie andere Bürger die Wachten mitversehen helfen, die übrigen Jüdischen Schutzverwandten aber jährlich einen Gulden zur Stadtkasse zahlen sollten. Die landesherrliche Entschliessung hierauf ist unbekannt. — Im Jahre 1766 erklärte der Stadtrath: die Stadt verlange an die hausbesitzenden Juden weiter keine Abgift, als was sie von ihren beschwerten Häusern zu entrichten hätten, und was sie etwan, wie auch auf dem Lande gebräuchlich, für Wasser und Weide für das zur Haushaltung gehörige und unter den Hirten gehende Vieh zu entrichten hätten. Zu Brennholz seien sie aber nicht berechtigt, und es

1) Simon 3, 109, Nr. 109.

2) „— vor die Almay, Fron vnd Wachten." Was hier unter Fron verstanden ist, lässt sich schwer angeben; vielleicht Beihülfe zur Befestigung der Stadt, oder Beitrag zum Frongeld, Herrngeld, also der jährlichen Beede. Von den gewöhnlichen bäuerlichen Frondiensten waren ja die Bürger frei.

könne ihnen auch nicht gestattet werden ihr Handelsvieh auf die gemeinen Allmeyen zu treiben und dadurch den Bürgern ihre Nahrung zu schwächen und zu entziehen.

VI. Das Gerichtswesen.

A. Die ältere Gerichtsverfassung bis zum 16. Jahrhundert.

Wie sich schon aus dem Namen schliessen lässt, so hatte das Gericht Büdingen seine Mallstätte bei der Stadt Büdingen; hier kamen bis in's 16. Jahrhundert die Scheffen und das Landvolk zusammen, um unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Amtmanns in allen wichtigen Sachen Recht zu sprechen. Die Linde, welche noch im 17. Jahrhundert vor dem Unterthor der Stadt ausserhalb der Ringmauern gestanden hat, mag den Versammlungsort bezeichnet haben. Wie alle anderen Gemeinden, so stand auch die Stadt unter dem Landgericht, und nahm an den Versammlungen desselben Antheil. Zwar wird im Jahre 1554 ein Erbschaftsstreit am „Stadtgericht zu Büdingen“ geführt; allein das war zweifelsohne eben nur das Landgericht; und die Aufschrift des im Jahre 1572 gestochenen Gerichtssiegels „Sigillum Scabinorum Budingensium“ kann ebensowenig einen Gegenbeweis liefern.

Der vorsitzende und vollstreckende Richter hiess „Amptmann“ oder „Schultheiss“ und wurde von den Landesherrn ernannt. Bis in's 16. Jahrhundert haben fast nur Ritter oder Edelknechte dieses Amt verwaltet; dann aber waren es meist Bürgerliche. Im Jahre 1656 wird neben dem „Gerichtsschultheissen noch ein besonderer „Stadt-Schultheiss“ genannt, während die Aemter später in Einer Hand zu liegen pflegen.

Es verdient hierbei darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass während die benachbarten Gerichte Grinda, Altenhaslau und Eckartshausen in älterer Zeit sehr gewöhnlich

Zent, ihr oberster Vorsteher Zentgraf hiess [1]), diese Benennungen weder im Gerichte Büdingen noch im Gerichte Wolferborn jemals vorkommen [2]). Es erklärt sich dies vielleicht aus der späteren Anrodung der letzteren, die Statt fand als jene älteren Bezeichnungen schon anfingen wankend zu werden.

Die Scheffen. Die Urtheile wurden von 12 Scheffen gesprochen, welche aus den einzelnen Gerichtsorten genommen waren. Erweislich stellten im 18. Jahrhundert die Stadt Büdingen zwei, Mittelgründau (Buchen), Haingründau und Vonhausen je einen derselben; aus den übrigen Dörfern fehlen die Nachrichten [3]). Die Scheffen bekleideten mündlichen Ueberlieferungen zu Folge ihr Amt lebenslänglich. Dass ein bestimmtes Mass von Grundbesitz Bedingung der Fähigkeit dazu gewesen, wird niemals erwähnt, und zuverlässig gab es keine bevorzugten Güter, deren Besitz allein dazu fähig gemacht hätte, wie in manchen Gegenden des nördlichen Deutschlands. Ueber die Wahl der Scheffen liegen ältere Nachrichten nicht vor; im Anfang des 19. Jahrhunderts sollen sie vom Landesherrn frei ernannt worden sein, ohne dass den Mitscheffen ein Vorschlagsrecht zukam. Zwei der Stadt Büdingen eigenthümlich zustehende Wiesen, die sog. Scheffenwiesen, bildeten ein Besoldungsstück ihrer beiden Scheffen.

Das Amt des **Gerichtsschreibers** bekleidete der Rathsschreiber der Stadt Büdingen.

Die Volksversammlung. Wie es noch im 18. Jahrhundert der Fall war, so mag auch in älterer Zeit das ganze Landvolk, d. h. alle männlichen volljährigen Einwohner des Gerichtssprengels, dreimal des Jahres ungeboten sich an der Mall-

---

1) Auch das Landgericht von Ortenberg wird einmal im J. 1423 „centgericht" genannt.

2) Es ist daher nicht zu billigen, dass Simon 1, 82, 87 u. s. w. von der „Cent Büdingen", „Cent Wolferborn" redet.

3) In Kalbach und Büches lebt keine Erinnerung mehr, dass es dort einen Scheffen gegeben; auch die Hebregister der Gemeinde Diebach a./H. aus dem 18. Jahrh. nennen keinen solchen.

stätte eingefunden haben. Sicher ist, dass bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Strafurtheile über Leib oder Leben nach alter Deutscher Regel nur in Gegenwart des ganzen Landvolks — möglicherweise auch nur unter seiner Zustimmung — gesprochen werden konnten.

Auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1495 trug der damalige Gerichtsherr Ludwig von Isenburg dem Kaiser vor: in seinen Gerichten Büdingen, Gründau, Selbold und Wolferborn sei es bisher Uebung und Gebrauch gewesen, „so man missthettige schedliche leuth in denselben gerichten angenomen (festgenommen), vnd rechtfertigen (aburtheilen) wollen, das (dass) alle scheffen der gemelten gericht, auch das landvolk haben mussen versamlet werden.“ Dadurch sei die Aburtheilung der Verbrecher öfters verzögert worden, es seien schwere Kosten dadurch erwachsen, und dessentwegen gar die Anklage wohl zuweilen ganz unterblieben. Er bat daher um Erlaubniss dies ändern zu dürfen. Der Kaiser Maximilian entsprach dem Gesuche und gestattete durch Privilegium vom 16. August 1495 [1]), dass die Missethäter oder eines Verbrechens Verdächtigen in gefängliche Verwahrung genommen, im Beisein zweier dazu verordneten Scheffen des Gerichts zu Büdingen verhört („befragt“) und dann durch die Scheffen zu Büdingen in ihrer gewöhnlichen Rathsstube abgeurtheilt würden. Die Versammlung des ganzen Volkes sollte also nunmehr entbehrlich sein, die Aburtheilung anstatt wie früher unter freiem Himmel in einer Stube vor sich gehen dürfen, die Verdächtigen auch vorher gefänglich eingezogen und „befragt“ werden dürfen, welcher letztere Ausdruck ebensowohl auf das einfache Verhör als vorzugsweise auf die peinliche Frage, d. h. die Folter geht. Wie auch in anderen Städten und Gegenden Deutschlands kam also Heimlichkeit der Strafrechtspflege und Folterung der Angeklagten mit kaiserlicher Ermächtigung zur rechtlichen Geltung.

Die Zuständigkeit des Gerichts war bis zum 16. Jahr-

---

1) Abgedruckt in meiner Gau- und Markverfassung. S. 74 u. 75.

hundert im Allgemeinen dieselbe wie bei sonstigen Land- oder Zentgerichten auch [1]). Es urtheilte über alle Verbrechen und Vergehen — geringe Frevel vielleicht ausgenommen —, sowie über Eigenthum und Forderungen; vor ihm wurden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen, namentlich Verpfändungen, Eigenthumsübertragungen und letztwillige Vergabungen von Liegenschaften. Urkunden, dass solche Geschäfte auch vor der Dorfgemeinde hätten vor sich gehen können, liegen nicht vor.

In Gemässheit eines Privilegiums Kaiser Sigismunds vom Jahre 1434 [2]) konnte kein Eingesessener des Gerichts wie überhaupt der ganzen Herrschaft Büdingen vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden, namentlich nicht vor das Hofgericht zu Rotweil am Neckar, die Westfälischen Gerichte, die Landgerichte in Franken, welche im 15. Jahrhundert ihren Gerichtszwang missbräuchlich so auszudehnen anfingen. Doch ist noch 1439 ein Büdinger Bürger vom Hofgericht zu Rotweil in die Acht erklärt und diess der Stadt durch einen Brief des Hofrichters Grafen von Sulz zur Nachachtung bekannt gemacht worden [3]).

Rathserholungen am Oberhof. In schwierigen Rechtssachen, doch wohl stets nur in Civilrechtsstreitigkeiten, sandten im 15. Jahrhundert die Scheffen einige Abgesandte nach Frankfurt a./M., um sich von den Scheffen des dortigen Stadtgerichts über das Recht belehren zu lassen; das Frankfurter Stadtgericht war, wie man sagte, der Oberhof für das Büdinger Gericht. Doch kamen solche Anfragen selten vor. Bis jetzt sind nur zwei, eine aus dem Jahre 1437 und eine aus dem Jahre 1477 ermittelt. Im 16. Jahrhundert unterblieben sie bereits gänzlich [4]).

1) Vergl. Thudichum, Gau- und Markverfassung. 1860. S. 54 u. 57.
2) Simon 3, 255, Nr. 145a; und 2, 212.
3) Original in Büdingen.
4) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a./M. 1841. S. 125 u. 118.

Appellationen an das kaiserliche und Reichskammergericht. Der Umschwung, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Gerichtswesen eintrat, machte sich auch in unserem Gerichte geltend. Auf dem Wege der Appellation an das oberste Gericht des Reichs wurde das bis dahin giltige Deutsche Recht und Deutsche Verfahren auf die Seite geräumt, und dem fremden Rechte Eingang verschafft. Dies lässt sich aus einem Falle aus dem Jahre 1491 deutlich erkennen. In einem Civilrechtsstreit der vor Schultheiss und Scheffen zu Büdingen verhandelt wird, legt der Anwalt der einen Partei Appellation an den Kaiser „oder“ Seiner Kaiserlichen Majestät Kammergericht ein, weil das Untergericht „wider alle gemeine geschriebene Recht“ (soll heissen wider die Grundsätze des Römischen Rechts) erkenne, und „von seiner Gewohnheit (nämlich vom Deutschen Recht) nicht abfallen wolle“. Der Erfolg wird der gewöhnliche gewesen sein, dass die am Kammergericht massgebenden Doctoren das Untergerichtsurtheil umstiessen.

Vollstreckung. Die Vollstreckung der gefällten Urtheile erfolgte ohne Zweifel unter Leitung des landesherrlichen Schultheissen. Der aus Stein erbaute Galgen oder das „Hochgericht“ stand auf der Höhe des in südwestlicher Richtung von der Stadt Büdingen gelegenen Bergrückens, wo die Gemarkungen von Büdingen und Vonhausen zusammenstossen [1]). Es wiederholt sich also hier die in der Wetterau meistentheils gültige Regel, dass Galgen auf sehr hohen Punkten und auf der Gränze zweier Dorfmarkungen errichtet zu werden pflegten. Im Jahre 1776 war der Galgen bereits verfallen [2]); das umliegende Feld trägt noch jetzt den Namen Galgenfeld.

Hierher gehört auch noch eine Stelle aus der Instruction,

---

1) Bereits im Jahre 1376 heisst es: „1½ morgen landts gelegen bei dem galgen zu Budingen.“ Simon 3, 198, Nr. 191. Die Gemarkungsgränze wird hier durch die sog. Reffenstrasse, 1776 auch Frankfurter Landstrasse genannt, gebildet.

2) Gränzbeschreibung der Büdinger Stadtgemarkung von 1776.

welche im Jahre 1760 dem „Stadt- und Policeyknecht auch Schlieser“ gegeben wurde (§ 17): „Wann ihme eine Execution in leichten Verbrechen, es sey mit peitschen, an Pranger oder in die Breche — auch das rothe Häussgen stecken, übertragen wird, muss er solche nach der erhaltenen Vorschrifft sträcklich und ohnerschrocken vollziehen.“ Es scheint hiernach, als wenn diese rohen Strafen auch den Bütteln unleidlich gewesen wären [1]).

Die Mannengerichte. In allen Lehnsstreitigkeiten, sowie auch wohl in peinlichen Sachen waren die Ritter nicht vor dem Landgericht, sondern vor einem Mannengericht oder Lehnsgericht zu belangen, vor dem ihnen in Lehnssachen auch der Lehnsherr zu antworten schuldig war. So wird z. B. im Jahre 1415 ein Streit zwischen dem Jungkherrn Diether von Isenburg und seinem „Manne und Burgmanne“ Henne von Rorbach wegen Lehnsstücken vor einem zu Düdelsheim gehaltenen Mannengericht entschieden. Oswald von Rodenhausen führte als Richter den Vorsitz [2]). An den dazu erforderlichen Mannen hätte es auch noch im 16. Jahrhundert nicht gefehlt; denn es wurden noch jetzt 56 Vasallen von Ritterstand, und 8 von Bürgerstand (aus Gelnhausen, Frankfurt, Orb etc.) gezählt [3]). Allein diese Mannengerichte kamen doch ab, wohl auch in Folge der Theilungen der Grafschaft.

Von Unterthanen, die nicht ihre Vasallen waren, sowie auch von Dritten, konnten die Herrn von Isenburg seit 1434 nirgend anderswo belangt werden als vor dem Kaiser selbst

---

1) Verschieden von diesem Büttel war der Raths- und Stadtdiener. Dieser hatte die Befehle der Bürgermeister und des Raths zu vollziehen, bei der Beitreibung der städtischen Ausstände mitzuwirken, und war zugleich Polizei-Aufseher.

2) Simon 3, S. 217 Anm.

3) Ein Verzeichniss dieser Vasallen aus dem 16. oder 17. Jahrhundert findet sich im Isenburgischen Weissthumbsbuch, welches im Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrt ist.

oder vor dessen Räthen, oder dem vom Kaiser etwa sonst damit beauftragten Commissarius [1]).

B. Veränderungen in der Gerichtsverfassung im 16—19. Jahrhundert.

Mit dem 16. Jahrhundert gingen in der alten Gerichtsverfassung die wichtigsten Veränderungen vor sich, und zwar vorzugsweise zunächst in der Civilgerichtsbarkeit.

1) **Civilgerichtsbarkeit.** Nachdem im Jahre 1495 das Reichskammergericht auf einem neuen Fusse eingerichtet worden war, stand gegen alle Civilurtheile des Scheffenstuhls Appellation an dasselbe offen, sofern der Werth des Streitgegenstands wenigstens 50 Gulden betrug. Diese Summe wurde später auf 150 Gulden, zuletzt im Jahre 1654 auf 600 Gulden (oder 400 Rthlr.) erhöht [2]). Welche Veränderungen etwa die im Jahre 1578 erfolgte Einführung der Gerichtsordnung und des Landrechts der Grafschaft Solms [3]) im Verfahren hervorbrachte, lässt sich nicht angeben. Wenige Jahre nachher, 1583, ahmten die Grafen Wolfgang und Heinrich das Beispiel der grösseren Deutschen Länder nach, und errichteten zu Büdingen eine gemeinschaftliche „gräflich Isenburgische Kanzlei und Hofgericht", welches letztere aus einem Hofrichter und etlichen Räthen bestand [4]). An diese Kanzlei und das Hofgericht ging jetzt die Civilgerichtsbarkeit über, welche bisher

1) Privil. K. Sigismunds v. 1434, abgedruckt bei Simon 3, 255, wo es aber Z. 4 von unten statt Reichen „Räthen" heissen muss. Vergl. auch Simon 2, 212.

2) F. Thudichum, das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, in der Zeitschr. f. Deutsches Recht 20, 196. (1859.)

3) Die Einführung erfolgte durch die gemeinschaftlich regierenden Grafen Heinrich, Philipp II. und Ludwig. Thudichum, Geschichte des Gymnasiums S. 13; Simon 2, 285.

4) Urtheilsbrief v. 1604. Im J. 1608 erliess Graf Wolfgang Ernst eine umfangreiche Canzlei-, Consistorial- und Cameralordnung.

noch der Scheffenstuhl gehabt hatte; jedoch versendete man auch von Seiten dieser Behörden in vielen Fällen die Akten an eine Juristenfacultät. Mit der neuen Theilung der Grafschaft scheint auch das Hofgericht eingegangen zu sein.

2) **Strafgerichtsbarkeit.** Länger verblieb dem Scheffenstuhl die Strafgerichtsbarkeit, oder wenigstens der äussere Schein derselben, indem freilich durch die allgemein übliche Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte den Scheffen meistens nur übrig blieb, das von andern gefundene Urtheil zu verkündigen. Einiges Licht auf das Strafverfahren werfen die Hexen-Prozesse, die im 17. Jahrhundert auch Büdingen heimsuchten und zahllose Familien in's Unglück stürzten [1]. Es wurden in den Jahren 1633 und 1634 zusammen 114 Personen, dann zwanzig Jahre später, 1652 und 1653 zusammen 55 Personen zum Tod verurtheilt, im Ganzen also 169; nämlich 10 Männer (worunter der Scheffe Hans Müller und der Schultheiss Assmuss), 62 Ehefrauen (worunter die Ehefrau des Stadt- und Gerichtsschreibers Brandt, des Rectors der Lateinschule Peter Engelhart, des Kammersecretärs Stücker), 38 Wittwen (darunter die Wittwe des Pfarrers Joh. Streccius) und 23 ledige Töchter. Die Angeklagten wurden allemal in einen zur Stadtbefestigung gehörenden finstern Thurm, den noch heutzutage sog. Hexenthurm, gelegt und dort den unmenschlichsten Qualen unterworfen, welche fast in allen Fällen die verlangten in den Hauptsachen gleichlautenden Geständnisse lieferten. Bei zärteren Naturen genügte die Drohung mit der Folter. Als im Jahre 1653 ein gefangenes Mädchen dem gräflichen Secretär die Hand drückte und das Wort „Unrecht“ ausstiess, wurde sie alsbald auf's Neue zur Rechenschaft gezogen, und gestand dann willig, dass sie bei diesem Wort vom Teufel besessen gewesen sei.

Die sehr kurzen Verhörprotocolle sendete man wohl ge-

---

1) Das Folgende stützt sich auf Excerpte meines Vaters aus den jetzt unzugänglichen Akten.

wöhnlich, vielleicht immer ein Dutzend zusammen, an eine Juristenfacultät zur Begutachtung. Dann folgte eine Schlussverhandlung vor dem Scheffengericht. Der „Fiscal-Anwalt“ erhob Anklage, ein wie es scheint von Amtswegen aufgestellter Defensor vertheidigte. Als Fiscalanwalt werden 1633 und 1634 der Rechner der sog. Präsenz-Stiftung, L. Breitenbach, dann D. Dauzhardt, Präceptor bei der Latein-Schule genannt, welche abwechselnd auch das Amt des Vertheidigers bekleideten. Der Vertheidiger leugnete nie das Verbrechen selbst, sondern suchte nur Milderungsgründe geltend zu machen, z. B. dass der Teufel Gewalt und Drohung angewandt habe; er citirt auch wohl hin und wieder einen juristischen Schriftsteller. Wie kurz die ganze Procedur aber verlief lässt sich daraus entnehmen, dass an Einem Tag 5—10 Verurtheilungen erfolgten. Das Urtheil lautete regelmässig auf Feuertod, manchmal mit der Schärfung, dass die Verurtheilte vorher mit glühenden Zangen zu pfetzen sei. In vielen Fällen bewilligte der Graf, dass die Verurtheilten zuvor mit dem Schwert hingerichtet, und dann erst der Leichnam verbrannt werde, oder das Verbrennen überhaupt unterbleiben solle. Gar manche dieser bejammernswerthen Frauen, die Opfer des Aberglaubens, der Rohheit und Gewalt, erkauften diese Gnade durch Vermächtnisse an Kirche, Schule oder Almosenkasse (!). Die Hinrichtungen, mit denen man alsbald nach dem Urtheil vorschritt, geschahen theils am sog. Nieder-Wörth, einer unterhalb der Stadt südlich des Grossendorfs gelegenen ehemaligen städtischen Weide, theils am Hochgericht (Galgen). Die Leichname wurden entweder neben dem Hochgericht oder in den Wiesen im unteren Theile des Nieder-Wörths, der noch jetzt den Namen „Hexen-Kirchhof“ führt, eingescharrt.

Im 18. Jahrhundert war auch die peinliche Gerichtsbarkeit auf die gräfliche Regierungskanzlei übergegangen; der Scheffenstuhl selbst aber dauerte in alter Weise fort, nur dass die Scheffen nichts mehr als Mark- und Feldfrevel abzuurtheilen hatten. Auch die drei ungebotnen Volksversamm-

lungen fanden unter dem Namen der Ruggerichte oder „Stadt- und Land-Ruggerichte“ noch bis in's 19. Jahrhundert ebenso Statt wie Jahrhunderte früher. Es wurde hierbei die „Ruggerichtsordnung“, im Wesentlichen eine Polizeiordnung, verlesen, sowie auch andere obrigkeitliche Verordnungen und Verfügungen bekannt gemacht, worauf vor den Gerichtsscheffen, welche in einem Zimmer des städtischen Rathhauses mit schwarzen Mänteln bekleidet Platz genommen hatten, die Rüge der Mark- und Feldfrevler stattfand, unter Vorsitz des Gerichts- und Stadtschultheissen. Das Urtheil sprachen die Scheffen [1]).

Die gräfliche Regierungskanzlei zu Büdingen, auf welche wie angegeben, im 18. Jahrhundert ausser der bürgerlichen auch die peinliche Gerichtsbarkeit übergegangen war, bestand aus einem Director und mehreren Regierungsräthen, wovon gewiss ein Theil studirte Leute waren. Auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte sie vorzunehmen; namentlich mussten bei Strafe der Nichtigkeit alle Kauf-, Tausch-, Verpfändungs- und andere Contracte, in specie die Ehepacten von ihr confirmirt und von einem der Räthe unterschrieben sein [2]). Seit 1750 führte sie ein besonderes Protokoll über die von ihr bestätigten Guts-Uebergaben. — Verlöbniss- und Ehestreitigkeiten, sowie andere Consistorialia wurden mit Zuziehung des Oberpfarrers zu Büdingen und nach Umständen noch anderer Pfarrer entschieden, bis man sich im Jahre 1750 dazu verstieg ein besonderes „Consistorium“ zu bestellen. Einlegung der Appellation gegen Erkenntnisse in Consistorialsachen bewirkte Versendung der Akten an eine Juristenfacultät.

Seit dem Jahre 1731 sind auch einzelne Notarien und Advocaten zu Büdingen und zu Düdelsheim sesshaft.

Im Jahre 1787 hielt es der Graf Ernst Casimir II. für an der Zeit aus hochgräflicher Machtvollkommenheit zu einer

---

1) Urkunde von 1801.
2) Verordnung von 1713.

grossartigeren Gerichtsorganisation für sein höchst bescheidenes Ländchen zu schreiten. Wo alle Länder ihre privilegirten Gerichtsstände hatten, sollte das seinige nicht zurückbleiben. Für die Bauern im Gericht Büdingen und Düdelsheim wurde nun eine „Justizkanzlei“ geschaffen, bestehend aus einem Einzelrichter, der Civilsachen und geringe Strafsachen in erster Instanz abzuthun hatte; die Regierung blieb Strafgericht für schwerere Fälle und Appellationsgericht für Civilsachen über 15 fl. Alle Hofdiener, Hofdamen, Beamten, Advocaten, Pfarrer, Lehrer, Forstbedienten, Adeligen und Honoratioren, sowie nach einer Entscheidung vom Jahre 1808 der Mundkoch, blieben dagegen von der Justizkanzlei eximirt, und standen wie früher in allen Fällen in erster Instanz unter der Regierungskanzlei. Gegen ihre Urtheile in Civilsachen konnte man ein oder zweimalige Aktenversendung begehren oder an die höchsten Reichsgerichte appelliren. In Strafsachen dagegen gab es keine Appellation; auch die Aktenversendung an auswärtige Rechtsgelehrte kam allmählig ausser Brauch. Dagegen liess sich der Graf alle Urtheile der Regierung, welche auf eine Leibes- oder Lebensstrafe gingen, sammt den Vota der einzelnen Richter vor der Publication vorlegen [1]), nicht bloss um noch rechtzeitig den Process niederschlagen oder die Strafe mildern zu können, sondern auch um einen Druck auf das Collegium auszuüben, falls dasselbe nicht nach allerhöchstem Wunsch verurtheilt haben sollte. Hier wie in andern Dingen zeigt diese gräfliche Wirthschaft gegen das Ende ihres Daseins den Gipfelpunkt der Willkür und Knechtung.

Bei dieser Gerichtsverfassung blieb es bis 1806, wo dann die erfolgte Mediatisirung Aenderungen nothwendig machte. Im J. 1808 wurde durch eine gräfliche „Cabinets-Ordre“ (!), „nach dem Beispiel mehrerer mediatisirten Fürsten und Grafen“ die Justizkanzlei in „Justizamt“, die bisherige Regierung in „Justizkanzlei“ umgetauft. Nachdem im Jahre 1816 die Graf-

1) Durch Verfügung v. 2. Mai 1793 eingeschärft.

schaft unter die Souveränetät des Grossherzogs von Hessen gekommen war, durften die Grafen wieder eine „Grossherzoglich Hessische, Gräflich Isenburgische Justizkanzlei“ einrichten, bestehend aus einem Director und zwei Räthen (12. Dec. 1817), die das „Landgericht“ als Gericht erster Instanz für Bürger und Bauern unter sich hatte. Im Jahre 1820 vereinigte der Graf von Stolberg seine bisher zu Gedern sitzende Justizkanzlei mit derjenigen zu Büdingen, so dass dieselbe nun vier Räthe zählte [1]). Unterm 10. Juli 1825 wurde sie aber aufgelöst, und ihre Mitglieder theils pensionirt theils an die Hofgerichte zu Giessen und Darmstadt versetzt. Am 7. Dec. 1835 traten die Grafen ihre Justiz- und Polizeigerechtsame provisorisch an den Staat ab, gegen Uebernahme der damit verknüpften Lasten. Das Gesetz vom 7. Aug. 1848. Art. 3 hob sie definitiv auf.

Das alte Schöffengericht scheint erst in Folge der Organisationen von 1819—1821 beseitigt worden zu sein; die noch lebenden Schöffen wurden mit einer geringen Pension in Ruhestand versetzt.

Das Hubgericht zu Kalbach. In der heutigen Gemarkung des Dorfs Kalbach, und zwar sowohl in dem vormals unter das Gericht Büdingen [2]) als in dem unter das Gericht Ortenberg gehörenden Theile derselben [3]), ferner in der angränzenden Gemarkung Eckartshausen [4]) besassen im 16. Jahrhundert die Ritter von Buchenau und die von Buches, beide damals Ganerben des Schlosses Lindheim, 12 Huben Lands,

1) Als auch davon die Rede war, die Solmsische Kanzlei von Hungen nach Büdingen zu verlegen, so meinte man, diese Hunger-Kanzlei werde ein passendes Gegenstück werden zu der bereits vorhandenen „Durst-Kanzlei“.

2) Das Ackerland im östlichen (oder Büdinger) Theil der Gemarkung heisst noch jetzt „das Junkernfeld“.

3) Dies ergibt der unten zu erwähnende Kaufbrief von 1535, worin ausdrücklich gesagt ist, dass der verkaufte Zins falle von der Edelleute Güter auf der „Königsteiner“ Seite.

4) Schreiben vom 5. Juli 1584.

die an Bauern von Kalbach, Orleshausen und Eckartshausen gegen einen geringen Zins erblich verliehen waren. Ueber die Rechte der Herrn gibt ein Weisthum Auskunft, welches ich nebst einigen anderen Urkunden in der Gemeindelade zu Kalbach aufgefunden habe, und welches jetzt im 5. Bande von Grimm's Weisthümer-Sammlung S. 262 gedruckt vorliegt.

Auf Donnerstag den 17. August 1525 fanden sich die ehrenfesten Jungherrn Jeorge von Buchenau und Valentin von Buches, Ganerben des Schlosses Lindheim, persönlich im Dorf Kalbach ein. Bei dem Heiligenhaus (Kapelle) wo man gewöhnlich Gericht (d. h. das Hubgericht) zu halten pflegt, waren die ehrsamen und weisen Schultheiss und Scheffen „hierorts Hubener genannt" versammelt, welche zu dieser Zeit das Gericht bildeten, mit dem Auftrag und der Vollmacht Urtheil zu sprechen und Recht zu weisen [1]). Diese waren:

Strohen, dieser Zeit Schultheiss Jost Steyffenir Mirz Peter Kist Heintz Weber Clas	alle sesshaftig zu Kalbach;
Cunz Diezel Diether Dizel Schefferhen Dizel Frederich Ludwig Wundenhewer	zu Orleshausen;
Endres Cunz Weber Henn Walt-Hen Peter Gert Buches Michel	zu Eckartshausen.

Die Hubner wohnten also unter zwei verschiedenen Gerichten: Büdingen und Eckartshausen, vielleicht auch in dem zum Ortenberger Landgericht gehörigen Theil von Kalbach.

1) „— wilch der Zit am Gericht gewest, Vrtheil zu sprechen vnd andere Ding nach Ordnung vnd Herkommen des Gerichts daselbst zu wisen verordnet, gesezt vnd geschickht".

In Gegenwart des kaiserlichen Notarius H. Beldersheim zu Friedberg, Cleriker des Mainzer Bisthums und von 8 Zeugen aus den benachbarten Orten, forderten die Ritter das Gericht auf, ihnen ihre Gerechtigkeit zu weisen und zu sprechen, durch Urtheil und mit Recht, wie es von Alter herkommen. Schultheiss und Hubener gingen hierauf über Seite, besprachen sich lange Zeit untereinander, traten sodann wieder an die Gerichtsstatt und wiesen mit Urtheil und Recht wie sich gebührt und gemäss alter Gewohnheit, wie es ihre Vorfahren vor vielen Jahren auch zu Recht gewiesen, den genannten Junkern ihre Gerechtigkeit. Nach diesem Weisthum und einigen ergänzenden Urkunden aus den Jahren 1535, 1579, 1584 und 1585 war das Rechtsverhältniss zwischen den Edelleuten und den Bebauern ihrer 12 Huben folgendes:

1) Die Bauern hatten ein erbliches Nutzungsrecht (die sog. Besserung) an den Huben; sie durften dasselbe verkaufen, mussten es aber zuvor den „Gerichts-Junkern“ (den Ober-Eigenthümern) zum Kaufe anbieten. Ein Tausch unter den Hubnern durfte dagegen nur mit Willen und Wissen der Gerichtsjunker oder des Schultheissen von ihretwegen geschehen, und es war dafür ein „Halb-Viertel“ Weins zu entrichten.

Das Gut „aufzusagen“, d. h. es den Herrn zurückzustellen und dadurch aus allen Verbindlichkeiten herauszutreten, stand jedem der Bauern frei; das Aufsagen konnte aber gültig nur auf der heiligen-drei-Königetag geschehen. Aus diesem Rechte folgt mit Bestimmtheit, dass die Hubener vollkommen freie Leute waren.

2) Die Abgaben, welche die Hubner an die Herrn zu geben hatten, bestanden a) in einem jährlichen Geldzins von nicht genau bekannter Höhe. Derselbe war auf die zwei „Zinstage“, nämlich auf St. Mathäustag und auf den Tag der heiligen drei Könige bei Sonnenschein, d. h. vor Untergang der Sonne zu Kalbach zu entrichten. Wer an den beiden Tagen nicht rechtzeitig mit Geld oder Pfändern, also Geldeswerth, kam, verfiel den Herrn in eine Busse von 1 Pfund Heller und

einem Helbeling. Die Empfänger des Zinses hatten den Hubnern dagegen an jedem der beiden Zinstage ein Viertel Weins zu geben [1]). b) Auf St. Mathäustag hatten die Hubner ferner für jede Hube 4 Kapaunen zu geben oder statt dessen einen Turnos. Es sollten „recht gekeppt kappen" sein.

3) Die Herren hatten in Angelegenheiten der Güter und ihrer Gefälle eine gewisse Gerichtsbarkeit, und liessen diese durch das Hubgericht zu Kalbach, bestehend aus ihrem Schultheissen und 13 Scheffen, welche sie vermuthlich aus der Mitte der Hubner nach Gutdünken ernannten, in erster Instanz ausüben. In zweiter und letzter Instanz entschieden die Herrn selbst. Das Hubgericht entschied in erster Instanz:

a) Darüber, wer vermöge Verleihung, Erbrechts, Kaufs, Tauschs u. s. w. rechtmässiger Inhaber der Hube oder eines Hubentheiles sei. Hierauf bezieht sich der erste Artikel des Weisthums:

> „Erstlich haben sie die obgenanten Junckern vor die obersten Gerichtshern gewiset, wilch Macht haben, die Guter im Gericht daselbst zu setzen vnd zu entsetzen."

Hierin sind die Worte „im Gericht" von Bedeutung; das Setzen und Entsetzen hat im Gericht zu Kalbach zu geschehen, ist ein gerichtlicher Vorgang, nicht ein Act der Willkür, und drückt daher nicht etwa ein Recht der Herrn aus, die Hubner beliebig ihres Nutzungsrechts zu berauben. Das Weisthum

1) Davon gaben die Gerichtsjunker ein halbes Viertel, und das andere halbe Viertel gaben „die Andern die auch da Zinss haben". Zu diesen Mittheilhabern der Zinse gehörten nach einem Kaufbriefe von 1535 die Gebrüder Georg und Balthasar aus dem Rittergeschlecht der Riprecht von Büdingen, damals zu Salmünster wohnhaft. Beide verkaufen nämlich in diesem Jahr um eine Kaufsumme von 23 Gulden an Hans Scheffer von Orleshausen — „15 tornes Franckfurter wehrung (= 30 Schillinge) jerlichs erbzinss vf der edellude güter zu Kaulbach, gelegen vf der Konsteiner sitten (d. h. auf der Königsteiner, also Ortenberger Seite), feldig (fällig) vf der dry heligen könig tag daselbst; welch zinss sindt eigen, vormals niemandt versazt" u. s. w. — Diese übrigen Mittheilhaber des Zinses hatten dagegen **keinen Theil an der Gerichtsherrlichkeit**.

stellt vielmehr in passender Weise den Satz an die Spitze, dass über das Nutzungsrecht an den Huben die Ritter die „obersten Gerichtsherrn“ seien, jede fremde Gerichtsbarkeit darüber ausgeschlossen bleibe, ein Satz der nachher noch einmal ausdrücklicher in folgender Form wiederholt wird: Wer sich bei einem anderen Gericht oder Herrn zu klagen unterfange oder an solche appellire, verfalle den Gerichtsjunkern in eine Busse von 1 Pfund und 1 Helbling [1]). Für diese Auslegung des ersten Artikels des Weisthums stimmt auch, dass dasselbe gleich darauf von den Gerichtsgebühren handelt, welche in Streitsachen über die Güter zu entrichten seien. „Zum andern, wer ein (einen) anclagt der guter halben, der soll haben ein buckshut, die funf schilling werdt sie (werth sei), oder funf schilling daruor. Dergleichen wer kunde fürt (d. h. Zeugen vorführt). Item wo jemand mit dem eyde zugelassen würde sein guter zu behalten (d. h. sein Recht auf die von ihm benutzten Güter durch Eid zu behaupten), soll auch ein bockshut haben oder funf schilling daruor.“ — Die Gebühr bestand also in einer Bockshaut im Werth von 5 Schillingen, oder in 5 Schilling Geld.

b) Das Hubgericht entschied ferner Streitigkeiten, welche unter den Hubnern über die Gränzen ihrer Hubengüter entstanden; desgleichen wenn Einer dem Andern an einem Hubengut Schaden that, z. B. etwa Wasser in ungehöriger Weise darauf leitete, Gruben zu nahe daran anlegte.

Die Besichtigung der Gränzen oder des angerichteten Schadens, dessgleichen das Setzen von Gränzsteinen oder Pfählen geschah durch Schultheiss und 2 Hubener. Derjenige, dessen Gränze sich unrechtmässig erweitert erfand, sowie derjenige, welcher seinem Nachbarn andern Schaden

1) „— Wer ein andern Hern der Güter halben ansucht on der Gerichts-Junckern Wissen, soll jene verfallen sin vnd zu Buss geben ein Pont Heller vnd ein Helbeling. Auch ob sich Jemandt durch Vrthel beschwert vermeint, soll er nirgendt dan an die Gerichtsjunckhern, by Straff vnd Buss eins Pont Hellers vnd eins Helbeling appelliren“.

zugefügt hatte, musste dem Gericht ein halbes Viertel Weins geben.

Das Hubgericht wurde vermuthlich so oft gehalten als ein Bedürfniss dazu vorlag. Zweimal im Jahr, auf St. Mathäustag und der Heiligen-Drei-Königetag, mussten die Hubner alle zu Kalbach erscheinen, nicht bloss um ihre Zinsen zu entrichten, sondern auch um von allen zu ihrer Kenntniss gekommenen Vorgängen, die dem Recht der Gerichtsjunker etwa zum Nachtheil gereichten, Anzeige zu machen [1]); z. B. wenn einer sein Recht verkaufte ohne es dem Herrn zum Verkauf anzubieten, oder die Gränzen änderte. — Wenn der Schultheiss im Namen der Junker rücksichtlich der zwölf Huben Etwas gebot, z. B. ein Hubgericht anberaumte, einen Hubner als Zeugen vorlud, ihn zur Beihülfe bei einer Pfändung aufforderte u. s. w. und ein Hubner das Gebot verachtete, so verfiel er den Gerichtsjunkern in eine Busse von 1 Pfund und 1 Helbling [2]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Gerichtsbarkeit des Hubgerichts und der Obereigenthümer sich nur auf Streitigkeiten über Nutzniessung von Hubentheilen und über die Verpflichtung zur Zins-Entrichtung bezog, und eine Strafgewalt nur insoweit in sich schloss, als sie zur Handhabung jener Civilgerichtsbarkeit unumgänglich nothwendig war. Die Strafen konnten im höchsten Fall in einer Geldbusse von 1 Pfund Heller und 1 Helbling bestehen. In allen übrigen bürgerlichen

1) „Item soll der schultess vf Sant Matheus vnd der hellige Drykönigtag allen Hubenern vf ire eyde vnd plicht geben, wo sie etwas im acker mit den hubenern gebrestens wüsten, das sollen sie in tag thun vnd anzeigen, dass den gerichtsjunckern irer zinss halben kein abbruch geschehe." — Es scheint nach dieser Stelle, dass nicht bloss die Scheffen sondern alle Hubner bei Uebernahme des Guts den Gerichtsjunkern einen Eid zu leisten hätten.

2) So ist ohne Zweifel folgende Stelle des Weisthums zu verstehen: „Item wan ein Schulthess etwas gebeut von der Junckern wegen, ire zwolff Hube belangen(d), vnd Jemandt dasselbe veracht, der soll es den Gerichtsjunckern verbüssen mit einem Pont Heller vnd einem Helbeling".

und Straf-Sachen standen die Hubner demnach unter dem Dorf- und Landgericht, unter welchem sie wohnten.

Die Grafen von Isenburg und Büdingen, als Herrn des Büdinger Gerichts, schafften um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Hubgericht ab, weil es sich ihrer Meinung nach mit ihrer Gerichtsherrlichkeit nicht vertrug.

Im Jahre 1579 und 1584 boten die damaligen Inhaber Wolff von und zu der Heess, Engelbert von Breidenbach genannt Breidenstein und Friedrich von Buches ihre Gerechtsame an den 12 Huben dem Grafen Philipp von Isenburg zum Kauf an. Der Graf erkundigte sich bei seinem Secretarius über das Einkommen aus dem Gut, und dieser oder ein anderer gräflicher Beamter gab darüber im Jahre 1579 folgende Notiz:

„Die jungkhern haben zu Kalbach mehr nit von iren 12 huben landts dan vom jahr 16 ß (schilling); item etliche ierliche zinss vnd hanen. Die pesserung steht den vnderthanen zu vnd erbt von erben zu erbenn. Das Hubgericht ist wol vor zeitten von den junkhern gehalten aber nuhmero in abgang kommen, auch durch der herschaft wyll den hubnern vf vnnser ... (2 oder 3 Worte unleserlich) auch sonsten der herschafft nachteilig gewesen, gestummelt vnnd allerdings abgeschafft worden: Vnd haben die jungkhern alle dise ire gefell in gemeinschafft vnd wirt einem jeden stam seyn gepür darauss ge ...“ (gereicht, gegeben).

Ob der Kauf zu Stande kam, lässt sich nicht ermitteln. Der grösste Theil der Huben ist jetzt freies Eigenthum von Bewohnern von Kalbach und Eckartshausen.

VII. Almeinde und Sondereigen.

Bis in die neueste Zeit war der Grund und Boden der beiden Gerichte Büdingen und Wolferborn eingetheilt in Almeinde der Gesammtheit und in 17 Dorfgemarkungen. Privatmarkungen gab es nicht und gibt es auch gegenwärtig nicht; alle Güter der Landesherrn, der Ritter, der Klöster waren den Dorfmarken einverleibt, unterlagen also namentlich dem

Weiderecht der Gemeindeheerden; in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen sie etwa von gemeinen Lasten befreit waren, kann nicht angegeben werden.

1) Gesammtalmeinde der beiden Gerichte mit Ausnahme von Hitzkirchen und Ober-Rinderbiegen war bis zum Jahre 1831 der „Büdinger Mark- und Gerichts-Wald“, bestehend aus Wald und Weide im Gesammtbetrag von 11,484 Grossherzoglich Hessischen Normal-Morgen zu 400 □Klafter.

2) Die 17 Dorfgemarkungen haben nach dem gegenwärtigen Stand zusammen einen Flächengehalt von etwa 31,542 Hessischen Normal-Morgen, wobei zu erinnern ist, dass die Gemarkungen von Wolferborn, Rinderbiegen, Büdingen, Mittelgründau, Kalbach, Orleshausen und Aulendiebach in älterer Zeit einen geringeren Umfang hatten. Die Grösse der einzelnen Gemarkungen ist folgende [1]:

Im Gericht Büdingen:

	Ackerfeld	in Huben zu 20 Hess. Morgen angeschlagen	Wiesen und Weiden	Gesammt-Flächengehalt
Büdingen	2743	137	1430	4944
Lorbach	934	47	159	1176
Vonhausen	1442	72	157	1748
Haingründau	1345	67	382	1797
Mittelgründau (Büchen)	1353	67	116	1610
Diebach am Haag	843	42	135	1007
Orleshausen	692	34	232	964
Kalbach	657	33	123	810
Büches	661	33	192	882
Aulendiebach	1024	51	81	1181
Wolf	906	45	155	1097
Pferdsbach }	295	14	94	406
Dudenrod }	245	12	121	380
Rinderbiegen	977	49	715	1822
				19,824

1) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen 1, 96 (1862).

Im Gericht Wolferborn:

	Ackerfeld	in Huben zu 30 Hess. Morgen angeschlagen	Wiesen und Weiden	Gesammt-Flächengehalt
Wolferborn . . . }	—	—	—	3000 [1])
Michelau . . . . }	454	22	243	751
Bindsachsen	1920	96	849	2968
Kefenrod	1703	85	966	3153
Hitzkirchen	1192	59	486	1846
				11,718
			Uebertrag	19,824
				31,542

Das in den Dorfmarkungen enthaltene Acker- und Wiesen-Gelände ist zum grössten Theile Privateigenthum Einzelner (Sondereigen); Privatwaldungen gab es nicht [2]). Dagegen standen im Eigenthum einzelner oder einiger Gemeinden etwa 3000 Morgen, also ein ganzes Zehntheil der Dorfmarkungsflächen; und zwar waren davon

Gemeinde-Waldungen . . . 842 Morgen,
Gemeinde-Wiesen und Weiden 1500 „
worunter namentlich die
Koppelweiden,
Grabländer, Ackerland . . . 600 „

Von diesen 842 Morgen Wald gehörten zu: der Stadt Büdingen 353 Morgen (darunter namentlich der Pfaffenwald), Mittelgründau 79 Morgen, Lorbach 33, welch letzteres Gehölz noch zu Menschengedenken blosse Oedung war. Im Gericht Wolferborn der Gemeinde Kefenrod 231 Morgen, Bindsachsen

1) Nur vermuthete Zahl.

2) Die dem Fürsten von Isenburg-Büdingen gehörenden 47 Morgen auf dem Gipfel des Bergs Hardeke waren ehedem Burganlage nebst Zubehör. Der „Schlossberg“ hielt nach der Vermessung vom J. 1768 41 Morgen, der „Hösacker“ 5½ Morgen Büdinger Masses. Sie sind rings von der Gerichtswaldung umgeben. In der Gemarkung Bindsachsen besitzt der Fürst von Isenburg-Birstein ein Gehölz, der Kekenstein genannt.

104 Morgen (Insel, Knabenstrauch, Schinderswald, die Ellern, welche letzteren bereits 1594 als Eigenthum der Gemeinde bezeichnet werden); Hitzkirchen 42 Morgen. Weitere Sonderwälder gab es vor der Theilung der Mark- und Gerichtswaldung nicht.

Beide Gerichte enthielten demnach ungefähr:

Gesammt-Almeinde	11,484	Morgen,
Almeinde einer oder mehrerer Dorfgemeinden	3,000	"
Sondereigen	28,542	"

A. Der Mark- und Gerichtswald.

Während unbedeutendere Marken der Wetterau seit langer Zeit in der historischen und juristischen Literatur als denkwürdige Ueberbleibsel des Alterthums vielbesprochen sind, theilt die Büdinger Mark mit vielen anderen Nachbarmarken das Schicksal, bis in neueste Zeit nach Aussen völlig unbekannt geblieben zu sein. Ueber ihr Vorhandensein gegen Ende des 13. Jahrhunderts legt eine neuerlich veröffentlichte Urkunde klares Zeugniss ab [1]). Ums Jahr 1290 werden nämlich durch Schiedsrichter mancherlei Streitigkeiten geschlichtet, welche sich zwischen dem Edelherrn Ludwig von Isenburg und den Herrn von Breuberg, damaligen Mitbesitzern des Gerichts Büdingen und der Gerichte Ortenberg, Selbold u. s. w. erhoben hatten. In dem Schiedsspruch kommt die Stelle vor: „Auch furdert (d. i. klagt) der von Bruberg, das (dass) man sinen edeln luden vnd sinen armen luden an Budinger marcke vnrecht due; des sprechen wir: was die richtir von alder gehat han, das man yne das lassen soll ane die von Ortenberg". Der Herr von Isenburg scheint also denjenigen edeln Leuten (Rittern) des Herrn von Breuberg, welche das Richter-Amt im Gericht Büdingen bekleideten, sowie den Armenleuten, d. h. den Bauern ihre Berechtigungen an der Mark geschmä-

1) Simon 3, 59, Nr. 56.

lert zu haben, und die Schiedsrichter erkennen, dass man den Richtern — ausser denen des Gerichts Ortenberg — lassen solle was sie von Alters her gehabt haben; von dem Recht der Armenleute schweigt der Entscheid. — Ums Jahr 1543 führten die Grafen Anton von Isenburg einerseits und Reinhard nebst seinen Brüdern andererseits beim Reichskammergericht zu Speier einen Prozess über die „Büdinger Mark", über dessen Ursache und Ausgang aber Nichts bekannt ist [1]. Das ist Alles, was bis zum 17. Jahrhundert an Nachrichten über die Mark vorliegt; jetzt erst verbreitet sich allmählich einiges Licht, namentlich durch Urkunden aus den Jahren 1606, 1648 und 1656, welche ich mit Noth unversehrt aus dem Schimmel der städtischen Papiere zu Büdingen hervorgezogen habe. Wichtig ist sodann die Waldordnung von 1746 beziehungsweise 1752. Bereits am 6. November 1745 hatte der Graf aus landesherrlicher Gewalt eine Waldordnung erlassen, die er am 1. August 1746 in etwas modificirter Gestalt neu publiciren liess. Die Märker erhoben hiergegen Klage beim Reichskammergericht zu Wetzlar; dieses bestätigte aber die Ordnung von 1745 (Urtheil vom 14. Mai 1751), worauf der Graf am 21. Januar 1752 beim Rügegericht der ganzen Bürgerschaft und den sämmtlichen Eingesessenen Büdinger Gerichts die Ordnung vom 1. Aug. 1746 publiciren liess, indem er sich dabei ausdrücklich vorbehielt auch die vom Kammergericht bestätigte Ordnung von 1745, wann er es für gut befinde, „in Gang zu bringen". Das Isenburgische Archiv zu Büdingen enthält noch zahlreiche Aktenstücke aus den letzten Jahrhunderten über die Mark, deren Herausgabe bei der Mediatisirung zu verlangen unterlassen wurde, wie dies auch mit anderen Verwaltungsakten der Fall ist. Ihr Vorhandensein pflegt neuerdings freilich verleugnet zu werden obwohl frühere aktenmässige Zugeständnisse darüber vorliegen.

---

1) Schiedsspruch v. 1543 im Staatsarchiv zu Darmstadt.

1. Umfang und Benennungen der Mark- und Gerichtswaldungen.

Die Mark- und Gerichtswaldungen nebst den dazu gehörigen Hutweiden machten wie oben angeführt eine Fläche von 11,484 Hessischen Morgen aus [1]. Dieselben lagen getrennt in drei ungleich grossen Stücken, die als besondere Gemarkungen noch jetzt fortdauern. Es sind dies:

Auf dem rechten Seemenufer:	der Büdinger Markwald	8371 M.
Auf dem linken Seemenufer:	die Ronneburg, ein Bergrücken östlich des Schlosses Ronneburg	1438 M.,
	die Hardecke . . .	1675 M.

Zum Ronneburg-Wald gehörte auch eine $^5/_4$ Morgen grosse Wiese im sog. Hasselsee-Weyer, „welche ganz aus den Waldgrenzen lag“. Sie pflegte Namens des Büdinger Gerichts verzinst zu werden.

Dem Büdinger Gericht stand ferner das Eckertswäldchen zu. Von einem anderen Walddistrict, dem sog. Eichelsköpfchen bei Büdingen, geht die Sage, dass es vor Zeiten Eigenthum der Stadt gewesen, vom Stadtrath aber dem Grafen geschenkt worden sei.

Die Begehung der Gränze der Mark kam im 18. Jahrhundert mit der mehr und mehr glückenden Untergrabung der Markverfassung durch die Landesherrn fast ausser Gebrauch. So war es vielen Einwohnern von Bindsachsen und Michelau im 18. Jahrhundert möglich gewesen, nach und nach beträchtliche Stücke von der Mark „strafbarer Weise“ anzuroden und zu Acker und Wiese zu machen. Als 1781 wieder einmal ein Gränzgang gehalten wurde um diese Ungehörigkeiten zu

---

1) Im J. 1824 schätzte man die gesammten Waldungen nur auf 4000 M. Wald und 1570 M. Hutweiden. Dies kam daher, dass der Markwald gar nicht, Hardecke und Ronneburg aber unrichtig vermessen waren.

untersuchen, fand man, dass der Wald bereits um ein Beträchtliches von seinen alten Gränzsteinen zurückgedrängt war. Indess scheint man diese faits accomplis von einem halben Jahrhundert her eben doch anerkannt zu haben. Bemerkt wird in dem Protokoll: das äusserste Haus der Michelau nebst Garten gehöre zur Mark und zahle deswegen jährlich 10 kr. Zins nach Büdingen. Es war also auf Grund und Boden der Mark errichtet, und zur Anerkennung davon dieser Zins aufgelegt.

Was die Benennungen der aufgezählten Almeinden betrifft, so haben die Urkunden von 1290 und 1543 nur den Namen „Büdinger Mark“. Im Jahre 1606 schliessen die Stadt Büdingen, auch Land- und Märkermeister mit der Gemeinde Widderumbs einen Vergleich über der letzteren Holzungsrechte in „der Stadt vnnd Land Waldt, die Ronnenburgk genannt“. In derselben Urkunde heisst dieser Wald dann auch einmal schlechtweg „der obbesagte Stadwaldt“. — Das Protocoll von 1656 besagt, es sei Joh. Wiegand zum Märkermeister „über sämmtliche Stadt- und Gerichtswälder, als Büdinger Mark, Wald Ronneburg und Hardecke“ angenommen worden, „in welche beide Unterwälder das Wolferborner Gericht nicht gehörig, sondern allein in die Büdinger Mark“. Die gräfliche Waldordnung von 1746 gebraucht mehrmals den Ausdruck „Stadt- und Gerichtswaldungen“. Die besondere Hervorhebung der Stadt sollte keinen Vorzug derselben andeuten, sondern sollte nur die Mitberechtigung der Stadt besonders hervorheben, da die Stadt doch immer eine besondere Stellung im Gericht Büdingen einnahm. In ähnlicher Weise sprach man auch von „Stadt- und Gerichts-Unterthanen“.

2. Theilhaber der Mark- und Gerichtswaldungen.

Theilhaber an den Mark- und Gerichtswaldungen waren einmal das gesammte Gericht Büdingen mit Ausnahme des sog. Oberdorfs von Rinderbiegen, und sodann das Gericht

Wolferborn, mit Ausnahme des wohl erst am Ende des 14. Jahrhunderts zu demselben gekommenen Dorfs Hitzkirchen [1]). Ein Theil der Ortschaften beider Gerichte war zugleich in den Büdinger Reichswald eingeforstet, und zwar von Alters her: Haingründau mit Husenbach, der Fronhof zu Vonhausen, die Bewohner der Hinterburg zu Büdingen, Ober-Rinderbiegen, sowie Ober-Wolferborn und Kefenrod [2]); späterhin auch die Altstadt Büdingen, Unter-Rinderbiegen und Unter-Wolferborn. In Zusammenhang hiermit steht es, dass die Hinterburger zu Büdingen aus den Markwaldungen nur „halbes“ Bau- und Geschirrholz, die Pfarrgebäude zu Wolferborn ebenfalls nur das halbe Bauholz anzusprechen, die andere Hälfte aus dem Büdinger Reichswald zu begehren hatten [3]). Auch der Gemeinde Haingründau wollten die übrigen Markortschaften bei den Theilungsverhandlungen nur halbes Bau- und Geschirrholz, und nur Mastgerechtigkeit aber kein Hutrecht in der Mark zugestehen, und bemängelten in gleicher Weise die Nutzungsansprüche von Wolferborn und Kefenrod; diese drei Gemeinden setzten Dem Widerspruch entgegen. Ueber das Mastrecht war schon im Jahre 1773 vor der Regierungskanzlei zu Büdingen ein Prozess geführt worden.

Ueber die **Berechtigung des Gerichts Wolferborn** an den Mark- und Gerichtswaldungen scheint seit langer Zeit Streit bestanden zu haben. Das Protokoll über das Märkerding vom Jahre 1656 enthält die Angabe, das Wolferborner Gericht sei mit Beholzung und Weidetrieb in die beiden Unter-Wälder Ronne-

---

1) Unrichtig ist die Angabe Simons 1, 85, dass Wolferborn oberhalb des Wertborns gar nicht am Büdinger Markwald berechtigt gewesen sei.

2) Weisthum v. 1380 bei Simon 3, 205 und Grimm 3, 428. Auffallend erscheint, dass weder dieses Weisthum noch die bei Simon 3, 200 abgedruckte Urkunde von 1377 des Ortes Ober-Rinderbiegen als eines eingeforsteten erwähnt.

3) Erklärung des Büdinger Stadtrathes v. 12. Juli 1827 und Zeugniss des Oberförsters Leo v. 12. März 1828. Das Schulhaus zu Wolferborn erhielt sein ganzes Bauholz aus der Mark.

burg und Hardecke nicht gehörig, sondern allein in die „Büdinger Mark“. Die Waldordnung von 1746. Art. 3 nennt die Dorfschaften Wolferborn mit Michelau, Kefenrod und Bindsachsen als Markberechtigte, ohne aber nähere Angaben zu machen. In dem Protocoll über die Begehung der Gränzen des Markwalds vom 10. Sept. 1781 werden die genannten Orte als die „oberländer (oberländische) auf die Mark- und Gerichtswaldungen einberechtigte Ortschaften“ bezeichnet.

Bei den Theilungsverhandlungen im Jahre 1827 bildete der Umfang der Berechtigungen des Gerichts Wolferborn einen Hauptstreitpunkt. Die übrigen mitbetheiligten Gemeinden erklärten: Wolferborn mit Michelau, Bindsachsen und Kefenrod hätten nur Antheil an dem sog. Markwald auf dem rechten Ufer des Seemen; volle Nutzungsrechte in demselben kämen nur Bindsachsen zu; Kefenrod habe Bau- und Geschirrholz nur halb, Hutrecht aber gar nicht (wohl aber Mastrecht) anzusprechen; ganz Wolferborn sei ebenfalls auf halbes Bau- und Geschirrholz beschränkt, und Ober-Wolferborn habe zwar Mast- aber kein Hutrecht. Die Vertreter der genannten Gemeinden des Wolferborner Gerichts erwiderten aber: „Sie hätten nach einem unfürdenklichen Besitzstand gleich allen übrigen Gemeinden Antheil an den Mark- und Gerichts-Waldungen. Der Beweis hiervon gehe aus den Forst-Rechnungen klar hervor. Wenn ihre Gemeinden kein Holz aus den Gerichtswaldungen erhalten hätten, so hätten die Eigenthümer der Gerichtswaldungen auch keins aus den Mark-Waldungen zugetheilt erhalten.“ Das Hutrecht und sonstige Gerechtsame stünden ihnen zu, wie andern Gemeinden auch. Der Streit wurde nachher durch Vergleich beigelegt, worin das Wolferborner Gericht doch seine geringere Berechtigung mittelbar anerkannte, indem es sich einen Abzug gefallen liess.

Wie das rechtliche Verhältniss in früherer Zeit gewesen sei, ist beim Mangel älterer Urkunden nicht festzustellen. Solange Mark- und Gerichtswald ungetheilt benutzt wurden, war die Frage auch eine rein theoretische, ohne praktischen

Werth. Die Benutzung fand nämlich in der Weise Statt, dass die auf dem rechten Ufer des Seemenbachs gelegenen Ortschaften sich im sog. Markwald beholzigten, die auf dem linken Ufer gelegenen dagegen in der Hardeck und Ronnenburg, welche diesen näher lagen. Den Einwohnern des Gerichts Wolferborn konnte es nicht einfallen, Brenn- oder Bauholz aus Wäldern zu holen, die ihnen 3 und 4 Stunden entfernt lagen, wenn sie es in ihrer nächsten Nähe haben konnten; und umgekehrt hat gewiss Haingründau, Mittelgründau u. s. w. niemals ein Scheit Holz aus dem Markwald bezogen. Für die faktische Benutzung machte also der Seemenbach eine natürliche Gränze; der diesseits und jenseits gelegene Theil der gemeinen Waldungen hatte seinen Untermärkermeister, führte seine eigene Rechnung. Dies mag denn allmählich der Ansicht von einer rechtlichen Verschiedenheit Vorschub geleistet haben, wie dies auch in anderen Marken so häufig geschehen ist. Vielleicht hängt die Sache auch zusammen mit der im Jahre 1517 erfolgten Theilung der Grafschaft Isenburg. Damals erhielt Graf Philipp vom Gericht Büdingen fünf Dörfer auf dem linken Ufer des Seemenbachs, Graf Johann von der Birsteiner Linie dagegen alle Dörfer auf dem rechten Ufer (nebst Orleshausen und Kalbach) sowie das Gericht Wolferborn. Vielleicht dass dies eine neue Anschauung über das Recht an der Mark veranlasste und neue Benennungen erzeugte; auch der Name „Stadt-“ und Gerichtswald kann damit zusammenhängen, dass die Stadt Büdingen von den zwei Grafenlinien gemeinschaftlich besessen wurde. Dass bereits 1543 über die Büdinger Mark ein Process am Kammergericht zwischen der Birsteinischen und Ronneburgischen Linie entstand, ist oben erwähnt. Es genügt diese Sätze als möglich, dargethan zu haben; Sicherheit lässt sich, wie gesagt, über die älteren Verhältnisse nicht schaffen. Die Bemerkung in dem Protocoll von 1656 kann nicht als voller Gegenbeweis dienen, da es eine lediglich vom Markschreiber beigefügte Notiz ist, die dem Märkerding gewiss nicht vorgelesen wurde, auch

nach dem 30jährigen Krieg die alten Rechtsverhältnisse bekanntlich gar sehr in Verwirrung gerathen waren. Es steht ihm auch das Gränzgangsprotocoll vom Jahre 1781 direct entgegen.

Das Dorf Ober-Rinderbiegen lässt sich nicht zu den Markortschaften rechnen, da ihm keine Nutzungsrechte als allein Mastrecht zukam. Hierüber ergeben die Akten Folgendes: Im Herbst 1761 war erkannt worden, dass jeder markberechtigte Mann ein Schwein in die Mark schlagen dürfe. Obwohl nun auf dem rechten Ufer des Seemen in Rinderbiegen nur 15 Mann wohnten, schlugen die Rinderbieger doch 40 Stück Schweine in den Markwald, die Ronneburg genannt. Stadtrath und Märker zu Büdingen verklagten die Rinderbieger desshalb namens Stadt und Gericht. Diese vertheidigten sich: wenn den Rinderbiegern jenseits der Bach auch kein Beholzungsrecht in den Markwaldungen zustehe, so komme ihnen doch Mastrecht darin zu; in dem Büdinger (Reichs-) Wald hätten sie kein Mastrecht. Abgehörte Zeugen bestätigten dies. Auf weiteren Bericht des Forstamts erkannte die Regierung zu Büdingen am 12. Nov. 1765 zu recht:

> dass die beklagte Gemeinde Rinderbiegen ihre Schweine ohne Unterschied der Lage der Häuser, mithin aus dem ganzen Orte, sowohl bey Mast- als andern Zeiten in die Mark-Waldungen zu schlagen und einzutreiben berechtiget und wohl befugt — seye.

Dass die Burg Ronneburg ausser der Mark lag, folglich keine Nutzungen anzusprechen hatte, ist nie zweifelhaft gewesen. Als im Jahre 1648 der Graf Johann Ludwig von Isenburg von der Mark 200 Pallisaden von Buchenholz begehrte, um sein Haus und Schloss Ronneburg „an nothwendigen und gefährlichen Orten“ damit zu verwahren, so bewilligten „Bürgermeister, Rath, Gemeiner und Landsleute zu Büdingen und zugehörigen Gerichts“ diese Pallisaden „aus ihrem eignen Wald die Ronneburg genannt“, liessen sich aber einen schriftlichen Revers ausstellen, dass der Graf dieses

Geschenk zu keiner Gerechtigkeit ziehen, auch zu keiner ihnen abbrüchigen Consequenz missdeuten oder brauchen wolle.

3. Verfassung der Mark.

Noch im 17. Jahrhundert war die Verfassung der Mark ganz ebenso beschaffen wie in den andern Marken der Wetterau auch. Aus einem durch glücklichen Zufall erhaltenen einzigen Protocoll aus dem Jahre 1656 ersehen wir, dass noch nach dem 30jährigen Krieg in Büdingen das Märkerding in alter Weise Statt fand, die sämmtliche Bürgerschaft, sodann die Unterthanen aus dem Büdinger und aus dem Wolferborner Gericht bei demselben erschienen, und auf Ein Jahr die Markbeamten wählten. Mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts ging dagegen das Selbstverwaltungsrecht der Markgemeinde allmählig seinem Untergang entgegen. Möglicherweise hat dazu wesentlich die Landestheilung vom Jahre 1698 beigetragen, wodurch die Territorialhoheit über die Büdinger Mark mit der daraus fliessenden „forsteilichen" Obrigkeit der Linie Isenburg-Büdingen allein zugetheilt wurde. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Märkerding bereits eingegangen. Im Jahre 1745 erliess der Graf eine Waldordnung aus eigner Machtvollkommenheit und seinen Beamten übertrug er nach und nach die Leitung der Markangelegenheiten.

In früherer Zeit standen der Mark zwei Märkermeister oder „Märker", und einige „Landmänner" und Förster vor. Im Jahre 1656 z. B. werden gewählt: Johann Wiegandt „zum Märkermeister über sämmtliche Stadt- und Gerichtswälder, als: Büdinger Mark, Ronneburg und Hardecke"; Clos Eckart zum „Landmann", Fritz Lörch zum Märkermeister zu Mittelgründau, Kunz Eckert zu Dudenrod zum Landmann und Förster, Michel Glitz von Lorbach zum Förster über die Hardecke.

Von den Märkermeistern pflegte der Eine aus der Büdinger Bürgerschaft, der Andere aus einem der Dörfer genommen zu sein, daher die Waldordnung von 1746 von „Stadt-

und Landmärkermeistern" redet. Im 18. Jahrhundert entzog der Graf der Markgemeinde die Wahl ihrer Beamten, und ernannte sie selbst, und sodann setzte er ihnen andere Diener unter dem Namen gräflicher Oberförster, Oberjäger, Forstjäger an die Seite, die dann in Allem ihre Hand haben sollten und bald die Markbeamten, die immer noch Bürger und Bauern blieben, zu völliger Bedeutungslosigkeit herabdrückten [1]). Folgende Einzelnheiten mögen dies anschaulich machen.

Ehemals war es Obliegenheit der Märkermeister den Markgenossen Ort und Stelle im Walde anzuweisen, wo sie ihr Nachbarholz und ihr Bau- und Geschirrholz zu nehmen hätten. Die Anweisung erfolgte bis 1746 in der Weise, dass das „Stadt- und Gerichtszeichen" an den angewiesenen Baum geschlagen wurde. Jetzt verbot der Graf den Märkermeistern diese Anweisungen für sich allein zu vollziehen; in Zukunft solle jedesmal einer der gräflichen Jäger Theil nehmen und beide das Geschäft gemeinschaftlich besorgen. Den Märkermeistern wird die hohe Strafe von 50 Reichsthalern, „auch allenfalls noch schärfere Ahndung," gedroht, wenn sie sich nicht hiernach achten würden. Diese Bestimmung wird dann als im Interesse der Markgenossen getroffen hingestellt, als geeignet Unterschleifen vorzubeugen. Angeblich zu dem nämlichen Zweck verfügte der Graf weiter, dass bei Holzanweisungen neben dem Stadt- und Gerichtszeichen in Zukunft eine „herrschaftliche Waldaxt" gebraucht werden solle, in der Art, dass sein Jäger an jeden anzuweisenden Stamm das herrschaftliche, der Märkermeister aber das Stadt- und Gerichtszeichen zu schlagen habe [2]). Diese Neuerung

1) Im J. 1776 wird genannt: Oberjäger L. Kalkhoff, „Markwaldungs-Forstjäger"; Schultheiss Maltfeld zu Dudenrod, „Landmärcker". Im J. 1781 nehmen an der Begehung der Markwaldsgränze Theil: Oberförster Block, Oberjäger Kalkhof, Märkermeister Salade von Büdingen, Waldförster Conr. Meyer von Büdingen und Landmärker Maltfeld von Dudenrode. — Im J. 1816 war der Schultheiss Fait zu Lorbach „Märker".

2) Wenn der Graf im J. 1825 unter seinen Rechten das Recht des Waldhammers und der Obermärkerschaft" aufzählte, so zeigt das Oben-

sollte zwar nach der Versicherung der Waldordnung von 1746. §. 7 „denen Einberechtigen ohne allen Nachtheil und Präjudiz“ sein; aber die Markgenossen merkten wohl, dass mehr dahinter stack. Noch bedrohlicher erschienen andere Anordnungen. Nach dem alten Herkommen hatte der Scheffenstuhl zu Büdingen auf Ruge (Anzeige, Anklage) der Märkermeister oder Markförster die Bussen wegen Markfreveln anzusetzen [1]). Jetzt entzog der Graf den Scheffen diese Befugniss. Im Jahre 1776 petitionirte desshalb der Büdinger Stadtrath:

> „— — Bitten wir —, dass die Wald-Frevel, was die Stadtmark betrifft, fernerhin wie es ehedem gewesen auf hiesigem Rathhaus in Beysein des Schöffenraths untersucht und bestraft werden mögen, weil diese von denen Frevlern und deren sonstigen Umständen schon nähere Kenntniss haben und nach Befinden der Sache bei dem ihnen vorgesetzten Herrn Stadtschultheissen Vorstellung thun können, indem bisher öfters Frevler verschwigen (!), öfters auch unschuldige angegeben worden sind.“

An diesen Schlag gegen den Schöffenstuhl schloss sich ein anderer gegen die Märkermeister enge an. Es gehörte zu deren wichtigsten Befugnissen die von den Scheffen angesetzten Bussgelder in den einzelnen Dörfern zu erheben und über diese Einnahme sowie über die etwa durch Holzverkauf eingehenden Gelder Rechnung zu führen. Der eine Märkermeister versah dies Geschäft auf dem linken Ufer des Seemenbachs, der andere auf dem rechten. Die Waldordnung von 1746 räumte nun den gräflichen Jägern eine Controle über die Rechnungsführung der Märkermeister ein, sodass alle Einnahmen und Ausgaben von ihnen mitunterschrieben und also

---

gesagte das geringe Alter und die eingeschränkte Bedeutung dieses Rechts.

1) Es dauerte hierin die alte Uebereinstimmung von Landgericht und Märkergericht fort. Vergl. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 144 u. 145. — Die Waldordnung von 1746 redet von dem „ordentlichen Waldgericht“.

mitgenehmigt sein mussten. Ja wenige Jahre nachher, nachdem man den Scheffen den Ansatz der Bussen entzogen hatte, weigerte man während mehrerer Jahrzehnde die Verabfolgung der Rugprotocolle (der Listen der gebüssten Frevler), sodass die Erhebung der Bussen gar nicht stattfinden konnte.

Diese in engem Zusammenhange mit einander stehenden Massregeln, namentlich aber die letztere, mussten bei den Märkern den dringenden Verdacht erwecken, dass man darauf ausging, das Eigenthum an den Markwaldungen den Gemeinden zu entreissen. Solange die Märker selber die Bussen für Markfrevel ansetzten und beitrieben, standen auch die gräflichen Beamten unter ihrer Gewalt; sobald sich jenes änderte, waren die Märker den Eingriffen der gräflichen Diener schutzlos preisgegeben.

Die Markgenossen entschlossen sich auch wie oben angeführt zu dem schweren Schritt, ihren Landesherrn beim Reichskammergericht zu belangen; sie machten aber wie andere Unterthanen die Erfahrung, dass an diesem obersten Gerichtshofe des Reichs andere Rechtsanschauungen über landesherrliche Gewalt herrschten als sie bei ihnen lebendig waren, und dass die gräfliche Kanzlei besser zu prozessiren verstehe als sie. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand der Graf freiwillig von einigen dieser Neuerungen ab; die Scheffen setzten wieder die Bussen an [1]), und die Märkermeister erhoben sie zur Mark- und Waldkasse [2]); vielleicht dass auch hier die Schwingungen der grossen französischen Revolution den räuberischen Plan dieser kleinen begehrlichen Selbstherrscher und ihrer durchtriebenen Beamten durchkreuzt haben.

Die Entscheidung über den Bewirthschaftungsplan der Mark sowie über zu gewährende Nutzungen war ebenfalls im

---

1) Noch bis 1820 wurde unter Theilnahme der Scheffen alle Vierteljahr ein „Markwaldungs-Ruggericht“ gehalten.

2) Wenn der Graf im J. 1825 bei den Theilungsverhandlungen „alle Strafen“ wegen Markfreveln aussprach, so war dies eben eine neuerfundene Prätension.

18. Jahrhundert theils an die gräflichen Förster, theils an die Regierungskanzlei selbst übergegangen. Als im Jahre 1787 der Markvorstand das Vorhandensein halber Mast erkannt und Schweine eingebrannt hatte ohne vorher bei der gräflichen Regierung anzufragen, erhielt er darüber einen strengen Verweis. Zugleich wurde ihm aufgegeben darauf zu sehen, dass „die Heegköpfe und Plätze“ geschonet, also durch die Schweine nicht betreten würden.

Im Jahre 1836, wo die Theilung der Mark noch nicht beendigt war, war dieselbe in zwei Reviere getheilt, nämlich in das Revier Christinenhof, welches den Markwald begriff, und das Revier Vonhausen mit Hardecke und Ronneburg. Die beiden Revierförster sowie die ihnen untergebenen 8 Förster wurden aus der Markkasse besoldet; ausserdem hatten einige Dörfer noch ihre eignen Förster. „Von den längst dienenden (Unterförstern) — berichtet der gräfliche Forstmeister v. Gehren 1836 — sind einige als »Märker« angestellt worden, und werden Ansprüche auf Pension machen, wenn sie nicht mehr dienen könnten, da sie nicht auf Widerruf angenommen waren.“

Das Eigenthum an der Mark.

Nach der ursprünglichen Verfassung der Mark war es klar, dass als Eigenthümer der Mark- und Gerichtswaldung die Markgemeinde anzusehen sei, d. h. die Gesammtheit der zur Mitbenutzung der Mark und zum Stimmrecht auf dem Märkerding berechtigten Einwohner des Markgebiets. Dies zeigt sich bei allen Verfügungen über die Mark, von denen wir zufällig Kenntniss haben. Der Vergleich vom Jahre 1606 über die Rechte der Gemeinde Wiedermus in dem Wald Ronnenburg wird von Seiten der Mark geschlossen von „der Stadt Büdingen, auch Land- und Märkermeistern“. Als im Jahre 1648 der Graf Johann Ludwig zur Befestigung seiner Burg 200 Pallisaden von der Mark erhielt, machen diese Schenkung: Burgermeister, Rath, Gemeiner und Landleute zu Büdingen

und zugehörigen Gerichts „aus ihrem eigenen Waldt, die Ronnenburg genannt“.

Im 18. Jahrhundert war an diesem Grundsatz nichts geändert. Nur fehlte es, seitdem das Märkerding eingegangen war, an einem rechten Organ zur Aeusserung des Willens der Markgemeinde. Der Rath der Stadt Büdingen, sowie auch die Vorsteher der Dörfer pflegten jetzt als Vertreter der Markgenossen zu handeln. So treten im Jahre 1761 Namens „Stadt und Gericht“ der Stadtrath und die Märker (d. i. Märkermeister) zu Büdingen als Kläger gegen die Gemeinde Rinderbiegen wegen des Mastrechts auf. In einem andern Rechtsstreit handelte es sich darum, ob ein Walddistrict, das sog. Eckertswäldchen, der Stadt Büdingen allein gehöre, oder Stadt und Gericht zusammen; in dem Urtheil der Büdinger Regierungskanzlei vom 13. Juli 1756, worin letztere Behauptung den Sieg behielt, lautete die Rubrik: „In Sachen sämmtlicher Schultheisen und Vorsteher der Büdinger-Gerichts-Dorfschaften, Klägern eines — entgegen Bürgermeister, Rath und gemeine Stadt Büdingen, Beklagte andern Theils.“ In einem andern im Jahre 1773 von der Regierungskanzlei verhandelten Prozess über das Mastrecht in der Mark erscheinen als Parteien: die oberländischen Markeinberechtigten“ und „Stadt auch Gericht Büdingen“.

Im Jahre 1781 wurde ein Gränzgang vorgenommen: von dem Stadt- und Gerichtsschultheissen, den beiden Märkermeistern und den Förstern, den Bürgermeistern und beiden Gemeindsmännern von Büdingen, und einer Anzahl von Landschultheissen; von Wolferborn kam der Schultheiss und die beiden Gerichtsscheffen nebst vielen Gemeindsleuten, von Bindsachsen nur der Gerichtsscheff.

Bei der Verhandlung vor dem Theilungskommissär am 12. Oct. 1824 gaben die Vertreter der markberechtigten Gemeinden die Erklärung ab: „Nicht die Privaten in den Orten, sondern die Gemeinden seien Miteigenthümer der fraglichen Waldungen, von der Gemeinde Rinderbiegen jedoch nur ein

Theil.“ Damit sollte keineswegs gesagt sein, dass jede Gemeinde ebensoviel Recht hätte als die andere; vielmehr drückte dies nur aus, wenn die Mark getheilt werde, so sei sie zu Eigenthum der einzelnen Gemeinden zu vertheilen, nicht zu Privatbesitz der Märker; dass im Uebrigen die Anzahl der bisherigen Nutzungstheile den Massstab der Theilung abgeben müsse, war von keiner Seite je beanstandet.

4. Die Marknutzungen.

Die Erträgnisse und Nutzbarkeiten der Markwaldungen und Weiden kamen zu einem Theile der grossen Markgemeinde oder den Dorfgemeinden als solchen zu Gut; zum grösseren Theile aber genossen die einzelnen Märker dieselben zu ihrem Vortheil.

a) Verwendung von Markerträgnissen zu Gemeindezwecken.

Der Markwald lieferte das Bauholz zu den im Gerichte Büdingen bestehenden Brücken und Stegen, desgleichen zu allen öffentlichen Gebäuden und Anlagen, wie Raths- und Gemeindehäusern, Schulhäusern, Kirchen, Pfarrgebäuden. — Brennholz (6 Klafter) erhielt die Stadt Büdingen zur Heizung der Zimmer auf dem Rathhaus, worin das Scheffengericht gehalten wurde, auch andere Zusammenkünfte der Mark- und Gerichtsvorsteher Statt fanden [1]. Ferner bewilligte die Waldordnung der Stadt Brennholz zur Heizung der Schullocale, und zwar 3 Klafter für jeden Schulofen. Bis dahin hatte jedes Schulkind täglich ein Scheitlein Holz mit zur Schule bringen müssen. Für die Schullocale auf den Dörfern wurden später ähnliche Beträge ausgeworfen. Auch die der Stadt Büdingen gehörigen Stadtwirthshäuser bezogen im Jahre 1823 zusammen 50¼ Stecken Holz, ein Vorrecht dessen die Waldordnung von 1746 nicht erwähnt.

---

1) Waldordnung v. 1746.

Folgenden Gerichts- und Gemeindebeamten, Pfarrern und Schullehrern setzte sodann die Waldordnung von 1746 Brennholz zur Besoldung aus:

I. Gerichts- und Gemeindebeamten:

Stadt- und Gerichtsschultheiss	10	Klafter
Den beiden Bürgermeistern zu Büdingen, jedem	6	"
Dem Stadtschreiber	6	"
Stadthauptmann	6	"
Den Mitgliedern des Stadtraths, jedem doppeltes Nachbarrecht	6	"
Stadtmärkermeister	6	"
Landmärkermeister	6	"
Den Dorfschultheissen, jedem doppeltes Nachbarrecht	6	"
Den Pförtnern der Stadt Büdingen, jedem .	3	"
Dem Land-Physicus, neben dem Nachbarrecht	6	"

II. Pfarrern:

Den 3 Pfarrern zu Büdingen, jedem . . .	10	"
Der Pfarrei Wolferborn	10	"
" " Rinderbiegen	5	"
" " auf dem Berg	4	"

III. Schulstellen:

Dem Rector der Lateinschule	9	"
Dem Conrector	6	"
Den Unterpräceptoren, jedem	6	"

IV. Dem Präsenziarius (d. h. dem Rechner des „Präsenz“ genannten Stiftungsvermögens)	6	"

Wenn hier für die Scheffen der Gerichte Büdingen und Wolferborn Nichts ausgesetzt ist, so beruht dies ohne Zweifel nur auf Versehen, da die Scheffen noch im Jahre 1830 je 1—1 1/2 Stecken Besoldungsholz als Pension bezogen.

b) Die Nutzungen der einzelnen Märker.

Diese bestanden im Bezug von Brennholz, Bau- und Geschirrholz, in dem Recht, Schweine in die Mast zu treiben, Eckern und Eicheln zu lesen, und die im Waldbezirk eingeschlossenen grossen Viehtriften durch ihr eignes Vieh zu beschicken.

aa) **Brennholz.** Bis in's 18. Jahrhundert empfing jeder Mitmärker so viel Brennholz aus dem Markwald, als er in seinem Haushalt bedurfte. So wird dem Pfarrer, Hofprediger und Inspector Conr. Martinius zu Büdingen im Jahre 1609 in seiner Bestallung zugesichert „Brennholz aus der Büdinger Mark nach Nothdurft" und in dem Patent vom 29. März 1712 wodurch der Graf Ernst Casimir zur Einwanderung in sein Land einlud, findet sich die Stelle: „und gleichwie Hiesige aus denen der Stadt zustehenden grossen Waldungen alles Bau- und Brennholz, so viel sie das ganze Jahr durch nöthig, frei haben, also sollen die Neuankommende gleicher Gerechtigkeit geniessen." — Holz gab es in der ganzen Gegend in solchem Ueberfluss, dass man damit nicht zu kargen brauchte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts aber waren die Markwaldungen durch schlechte Bewirthschaftung, übermässiges Holzfällen, auch Unterschleife der Förster in einen übelen Zustand gerathen, wesshalb sich im Jahre 1746 der damals regierende Graf Ernst Casimir veranlasst sah, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit einzugreifen, und die Benutzung des Markwalds durch die schon erwähnte Waldordnung zu regeln. Die Beholzigung nach Bedürfniss sollte fortan allgemein, sowohl für die Beamten als die Markgenossen, aufhören [1]). Erstere erhielten nun, wie oben schon angegeben, als Besoldung eine bestimmte Anzahl gemessener Klafter Brennholz, welche auf

1) „— — Haben wir vor allen Dingen ohnumbgänglich nöthig befunden, dass denen bisherigen undeterminirten Holzausgebungen nach dem gegenwärtigen Zustand und Ertrag derer Waldungen ein billiges Maas und Ziehl gesetzet werde".

Kosten der Mark geschlagen und seit 1771 durch's Loos zugetheilt wurden [1]). Den Unterthanen in Stadt und Land wurde zwar ihr Quantum nicht mit dem Klaftermass zugemessen, aber sie doch auf eine Anzahl von „Wagen" Holz beschränkt. Ein Bürger oder Nachbar erhielt jährlich 6 Wagen voll, vier für den Winter und zwei für den Sommer; wer seine Güter an die Kinder abgetreten und damit die Eigenschaft eines vollberechtigten und vollverpflichteten Gemeindsmanns verloren hatte, 3 Wagen, also halbes Nachbarrecht. Die Anweisung durch die Markbeamten erfolgte auf dem Stamm, nach einer blossen Schätzung der Beamten; der Markgenosse erhielt also Stammholz nebst Oberholz oder Reissig soviel als 6 vierräderige Wagen nach Hause führen konnten, was man gleich 3 Klaftern oder gleich etwa 7 Stecken schätzte.

Jeder Ortsvorstand hatte ein Verzeichniss der Einwohner, welche ein Loos Holz, ein „Nachbarrecht", oder die Hälfte davon zu empfangen hatten, aufzustellen und bei der gräflichen Kanzlei einzugeben. Diese theilte es dem Oberförster und den Stadt- und Landmärkermeistern mit, um an den geeigneten Orten die nöthigen Bäume anzuweisen. Für diese Anweisung musste jeder Märker jährlich 2 Albus Anweisgebühr, das sog. „Stammgeld", entrichten (1 Albus bei Anweisung des Sommerholzes, und 1 Albus für das Winterholz).

Die Abfuhr des Holzes aus dem Walde hatte an bestimmten Tagen und innerhalb bestimmter Fristen stattzufinden [2]). Damit die Ungeschirrten das Ihrige auch zu rechter Zeit heimbringen könnten war ihnen verstattet an besonderen Tagen mit gemietheten Wagen in den Wald zu fahren.

Das Sammeln von dürrem abgefallenem Holz, sog. Leseholz, sowie das Ausmachen der Stümpfe war allen Mark-

---

1) Das Klafter sollte sein: „14 Schuhe weit und 4 Schuhe hoch (oder 12' weit und 5' hoch) mit dem Spaan aber das Scheid lang 4 Schuhe".

2) Waldordnung v. 1746. §. 3.

genossen erlaubt, aber nur an gewissen „Holztagen“, deren im Winter wöchentlich zwei, im Sommer einer sein sollten [1]).

Von dem Grundsatz der Gleichheit aller eigentlichen Gemeindsleute macht die gräfliche Waldordnung von 1746 aber zwei Ausnahmen. Sie spricht nämlich ein doppeltes Nachbarrecht zu, einmal jedem der herrschaftlichen (gräflichen) Höfe, und zwar „vor jetzo bis auf weitere Verordnung“, also mit dem Vorbehalt späterer Erhöhung des Rechts; — und dann den Müllern, „weil sie zu Behuf derer Mahlgästen Tag und Nacht Feuer halten müssen“. Die Mühlen im Gericht waren, wohl zu merken, ebenfalls ohne Ausnahme gräfliches Eigenthum und im Besitz von Zeit- oder Erbpächtern. Die Zahl der gräflichen Höfe um jene Zeit lässt sich nicht angeben; sie betrug aber kaum ein Dutzend, da mehrere der jetzt bestehenden erst später angelegt wurden. Die Grösse der Höfe machte keinen weiteren Unterschied mehr für ihre Brennholzberechtigung. So hatte der gräfliche Hof zu Aulendiebach, der etwa 11 Huben Landes hielt [2]), doch nicht mehr als doppeltes Nachbarrecht. (!)

Am 14. März 1746 sagt auf Veranlassung des Pfarrers Blumm von Selters ein ehemaliger Knecht desselben unter Ablegung von Handgelöbniss aus, dass, solange er auf dem Blumm'schen Hof zu Büches als Knecht gedient habe, den Besitzern dieses Hofs doppeltes Loosholz aus der Mark gegeben worden sei, sodass sie so Viel als sonst zwei Nachbarn zu Büches aus der Mark bekommen hätten. — Die erst 1752 publicirte Waldordnung nimmt aber darauf keine Rücksicht.

Loos- oder Bauholz zu verkaufen war ganz und gar verboten. Nach einer gräflichen Verordnung vom 7. Febr. 1797, eingeschärft durch Regulativ vom 3. Aug. 1809 sollte dem,

---

1) Waldordnung v. 1746. §. 4.

2) Schatzungsbuch v. 1616: „vnseres gnädigen herrn hof, so zum halben theil 5½ huben landts inhält“.

der Etwas verkaufte, zur Strafe bei der nächsten Holzanweisung so Viel abgezogen werden, als er verkauft gehabt. Doch wurde Einzelnen auf besonderes Nachsuchen der Verkauf gestattet. Das Loosholz eines Nachbars konnte auch weder von einer Gemeinde noch von Privatgläubigern wegen Schulden in Beschlag genommen und zwangsweise verkauft werden. Im Jahre 1798 gestattete die gräfliche Regierung ausnahmsweise, in Betracht der Zeitumstände, dass denjenigen Bürgern, welche noch ihren Antheil an der Kriegscontribution an die Stadtrenterei schuldig waren, das Loosholz eingehalten und zu Gunsten der Stadt verkauft werde. Dabei wurde aber den Waldvorstehern aufgegeben darauf zu sehen, dass an Niemand anders als „wirkliche Einberechtigte" verkauft werde.

Im 18. und 19. Jahrhundert traten noch mehrmals erhebliche Herabsetzungen der Brennholzbezüge ein. Schon unterm 4. Febr. 1761 wurde auf Nachsuchen des Büdinger Stadtraths durch ein gräfliches Decret der Holzbezug jedes Markgenossen von 6 Wagen auf 4 herabgesetzt. Eine Verordnung vom 12. Febr. 1765 bestimmte, dass wegen der „gewaltigen Abnahme der Stadt- und Gerichtswaldungen" hinfort nur noch diejenigen Alten, welche eignen Haushalt beibehielten, ein halbes Loos erhalten sollten. Bis dahin hatten es also alle gehabt[1]). Unterm 3. Febr. und 3. Aug. 1809 verfügte die gräfliche Justizkanzlei zu Büdingen „provisorisch" eine

1) „Diejenigen alten, welche an ihre kinder übergeben, aber mit denenselben nicht in einem hausse wohnen und auf einem tische essen, oder bey einem heerd kochen, sondern besondere wirthschafft und haushaltung führen, sollen vor wie nach ihr halb loosholz behalten. Dahingegen aber sollen diejenigen alten, welche mit ihren kindern zusammen leben, in einer stube wohnen und aus einer schüssel essen, folglich eine einzige wirthschaft führen, auch nur ein gut loos mit ihren kindern zu empfangen haben." In der Waldordnung v. 1746. §. 1. Abs. g. hatte es dagegen gelautet: „Wo zwei verheurathete oder verheurathet gewesene familien in einem hause wohnen, soll beiden zusammen ein und ein halb nachbar-recht gegeben werden".

weitere Herabsetzung um ein Viertheil des jährlichen Bezugs, sodass jedem Nachbar nur noch 3 Wagen oder 1½ Klafter verblieben. Als Grund wurde angegeben, dass die Waldungen das bisherige Quantum Bau- und Loosholz nachhaltig nicht abgeben könnten, dabei aber zugleich ausgesprochen, dass, wenn der Wald wieder in bessere Aufnahme komme, den Einberechtigten ihr „Recht“ vorbehalten bleibe, auch alsdann wieder verhältnissmässigen Zusatz zu verlangen und zu erhalten. Auf die Holzbezüge, die als Besoldung ausgesetzt waren, wurde diese Schmälerung nicht erstreckt [1]). Nach Verlauf weniger Jahre war eine weitere Verringerung der Gabe auf 3 Stecken (etwas über 1 Klafter) durchgeführt.

bb) **Bauholz.** Alle Markgenossen erhielten aus den gemeinen Wäldern unentgeltlich das Bauholz, nicht bloss um schadhafte Gebäude herzustellen oder durch Feuer oder andere Unglücksfälle zerstörte wieder aufzubauen, sondern es wurde ihnen auch zu Theil zur Aufführung ganz neuer Gebäude soweit sie den Bedürfnissen des Baulustigen entsprachen. Hierüber hatten früher die Markbeamten zu entscheiden; die Waldordnung von 1746. §. 6. entzog denselben aber dieses Recht und legte es in die Hände der gräflichen Regierungskanzlei (!). Wenige Jahre nachher wurde das Bauen neuer Häuser überhaupt aus gräflicher Machtvollkommenheit verboten, worüber noch unten zu handeln ist.

Als Bauholz wurde bis in's 19. Jahrhundert nur Eichenholz verwendet. Da die alten Eichenbestände sich aber wegen Mangel an Sparsamkeit und Unterlassung von Nachpflanzungen allmählich lichteten, so bat schon im vorigen Jahrhundert der Büdinger Stadtrath um eine gräfliche Verordnung, „dass die mittelsten Stuhlposten und die mittelsten Durchzugs-Posten

1) Diese Kanzlei-Entscheidung war „auf einseitiges Vorbringen hin ohne vorausgegangene förmliche Verhandlung“ erlassen, wie die Markdeputirten bei der Theilungsverhandlung am 12. Oct. 1824 bemerkten.

vom Buchen- oder Aspenholz genommen werden müssten". Was erfolgte, ist unbekannt.

Im Jahre 1830 sprach der Graf für seine Erbleihmühlen zu Wolf und Büches (Erles-Mühle oder auch Erbacher Mühle) an: Werkholz zu 3 Mahlgängen, die nöthigen Wasserräder, Kammräder, Wellbäume; Holz zu Kammen, Büchsen, Keilen, Kändeln, Gestellen, Wasserbeet u. s. w.

Bis zum Jahre 1765 erhielten alle Markgenossen auch das Geschirr- oder Werkholz, welches sie in ihrer Haushaltung und Wirthschaft brauchten, aus den gemeinen Wäldern unentgeldlich. Die gräfliche Verordnung vom 12. Febr. 1765 änderte dies aber indem sie bestimmte: „— Damit ins künftige das Geschirr-Holz besser in Acht genommen und nicht dem Walde zu Schaden misbrauchet, gleichwohl den Einwohnern und Büdinger Mark berechtigten Unterthanen möglichst zu dem Geschirrholz geholffen werde: so soll solches zwar nach Nothdurfft, aber nicht mehr ganz ohnentgeldlich ausgeben, sondern von Zugehörigen zu den Stadt- und Gerichts-Waldungen mit einem Geringen bezahlt werden, wie folgt:

Eine Wagen-Achs für	10	Kreuzer
Ein Ernte-Leiterbaum	8	„
Ein Dung-Leiterbaum	6	„
Eine Deissel oder Longwied . .	8	„

„Wer dergleichen nöthig hat, soll sich bei dem Schultheiss jeden Orts melden und seine Nothdurfft bescheinigen, auf diesen Schein die Anweisung — — erfolgen; die Märker aber das Geld erheben. Dieses Geld soll zum gemeinen Besten von Stadt und Gericht, sonderlich zu Aufräumung der Gräben um die Waldungen, Erhaltung der Grentzen, Besserung der gemeinnützigen Landstrassen und dergl. verwendet werden."

Das Recht zur Theilnahme an den Marknutzungen stand jedem Bürger oder Gemeindsmann einer Mark-Ortschaft zu, welcher innerhalb der Mark, oder des „Markwaldbezirks" mit eignem Haushalt wohnte. Dies ergibt ebenso das spätere Herkommen als eine Entscheidung vom Jahre 1756. Es kam

damals zur Sprache, dass mehrere Leute in der Stadt Büdingen wohnten und schon geraume Jahre gleich andern Bürgern das gewöhnliche Loosholz bekämen, obwohl sie sich bislang noch nicht in die Bürgerschaft gekauft hätten; so der Hofapotheker Gille, der Apotheker Pinnecker und der Büchsenspanner Marquard. Auf Klage des Stadtraths verfügte die gräfliche Regierung, dass diese Personen das Bürgerrecht erwerben oder aber der daraus fliessenden bürgerlichen Nutzungen verlustig gehen sollten.

Im Jahre 1766 ergab sich auch ein Anlass zur Erörterung der Frage, ob das Recht auf Brennholz ein persönliches sei, oder an den Häusern hafte. Weil die Niederlassung von Juden in der Stadt dem Grafen ausser dem erheblichen Schutzgeld mancherlei Vortheile einbrachte, so hatte die gräfliche Regierung im Jahre 1766 entschieden: denjenigen Juden, welche Häuser eigenthümlich besässen, die vor dem Ankauf bereits in die Mark berechtigt gewesen seien, könnten „die denselben anklebenden“ Nutzungen nicht entzogen werden; sie seien also, obwohl nicht Bürger, doch vermöge ihres Hauses markberechtigt. Am 23. Oct. 1766 begaben sich der Bürgermeister Eckert mit 5 Rathsverwandten und den beiden Gemeindsmännern persönlich auf die Regierungskanzlei, und erklärten zu Protocoll: Von Seculis her bis auf den heutigen Tag seien die aus den Gemeinds-Waldungen erbauten Häuser zu keinem mehreren Holz berechtigt, als nur zu demjenigen, was zur Erbauung und Reparatur des Hauses nöthig sei; das Loosholz (Brennholz) hingegen werde auf die Person gegeben, es möge der Einberechtigte ein Haus besitzen oder nicht. Den Juden könnten sie daher nur zugestehen „soviel zu denen Reparaturen derer inhabenden bürgerlichen Häuser gehöre“, lebten aber der unterthänigsten Hoffnung, es würden Se. hochgräfliche Gnaden der Stadt keine weitere Abgabe des Loosholzes aufbürden. Zur Unterstützung ihrer Angabe wollten sie einige in die Augen fallende Exempel von Häusern anführen, die in die Mark und auch auf den

Büdinger Wald (Reichswald) berechtiget wären, dennoch aber kein Loos- oder Brennholz bekämen, wenn nicht der Bewohner ein Bürger oder Unterthan sei: Der gewesene Kammerrath Rösch hätte 6 eigenthümliche Häuser hier besessen, der gegenwärtige Rathsverwandte Kahl besitze 3 Häuser, Benjamin Beck 2, der Schmitt Kopp 3, der Urbach 2 und noch Mehrere. Niemand aber habe sich jemalen einfallen lassen, auf jedes Haus ein Loos Holz zu prätendiren. Ja sogar diejenige Bürger und Unterthanen, welche eigene Häuser besässen, solche aber nicht selbst bewohneten, bekämen kein Loos-Holz auf das Haus, wie z. B. der Rathsverwandte Jacobi, so lange er in der Mühle gewohnet, kein Loosholz auf sein Haus bekommen, dennoch aber alle Onera tragen müssen; auch die Hinterburger, so auf der Sode wohneten und Häuser hätten, die sie nicht selbst bewohneten, ebensowohl von dem burgerlichen Loosholz ausgeschlossen würden, als die Beisassen, welche in bürgerlichen Zinshäusern wohnten, wie ingleichen auch das Wiskemännische und Biermännische Haus zum Bauholz auf den Büdinger Wald einberechtigt wären, kein Brennholz bekämen."

Das gräfliche Regierungscollegium, welches ja mit der Mark längst nach Gutdünken schaltete, hielt natürlich an seiner Verfügung fest. Zehn Jahre später, im Jahre 1776 erklärte der Stadtrath in einer Denkschrift von Neuem:

„Sowohl unsere Wald-Ordnung als das alte Herkommen beweisen sonnen clar: die Brennholtz-Gerechtigkeit haffte lediglich auf dem erlangten Bürger-Recht, und nicht auf den bürgerlichen Heusern; massen 1) derjenige Bürger der 2 oder 3 Häuser zum Eigenthum innehat seine Holtz-Portion nicht nach der Menge der Häuser, sondern nur einfach, wie andere arme Bürger auch empfähet; und hat ein viel Häuser Besitzender wegen der Häuser die er nicht selber bewohnet sich nichts mehr aus der gemeinen Waldung zu erfreuen, als das benöthigte Bauholtz, weiter aber nichts. Und dieses sind wir auch denen Juden eingeständig, die welche bürgerliche Woh-

nungen eigenthümlich besitzen. 2) Der Mann, der ein Burger ist und burgerliche onera entrichtet wie andere auch sein Looss Brenholtz bekomet, ob er schon kein eigenthümliches Haus besitzet."

5. Lasten der Märker.

Den Berechtigungen der Markgenossen standen auch bestimmte Lasten gegenüber.

1) Für jede Anweisung von Holz war an die Markbeamten eine Anweisgebühr (Stammgeld) zu entrichten, für das Brennholz im Ganzen zwei Albus (= 16 Pfennige oder 1$^7/_9$ Schilling).

2) Jeder der „Hausgesäss" war [1], der „eignen Schornstein hatte" [2], „jeder Ortsbürger" [3]) gab den Märkermeistern und Markförstern 1 Simmer Hafer, der Rauchhafer oder auch Försterhafer, Forsthafer hiess [4]. Im Herbst nach dem Dreschen kamen die genannten Beamten selbst in die Dörfer um den Hafer zu erheben. — Die Bürger der Stadt Büdingen gaben, wohl in Anbetracht dass viele derselben keinen Ackerbau hatten, keinen Märkerhafer sondern Geld, den sog. „Herdschilling". Ein sog. Ganz-Lööser musste 20 Kreuzer, ein Halb-Lööser 10 Kreuzer bezahlen. Dieses Geld, dessen Gesammtbetrag zuletzt ungefähr 170 Gulden betrug, wurde an die Stadtkasse entrichtet. Seit dem Jahre 1841 fiel die Abgabe weg. — Beiläufig mag hier noch bemerkt sein, dass jeder Märkermeister auch eine Wiese als Besoldung hatte, und nach Fixirung der Brennholzgaben doppeltes Nachbarrecht genoss.

---

1) Das Märkerdingsprotocoll v. 1656 sagt: das Wolferborner Gericht sei in die Büdinger Mark mit Beholzung und Weidetrieb gehörig, doch mit dem Beding, dass ein Jeder, der „Hausgesäss" sei, dem Förster 1 Simmer Hafer geben müsse, nebst gebührendem Stammgeld.

2) So sagte man mir zu Mittelgründau.

3) So zu Orleshausen.

4) Nach einer Angabe des Büdinger Stadtraths vom J. 1776 bezogen der „Stadtmärker" und der Förster „Forsthafer", und ersterer noch 7$^1/_2$ fl. an Geld.

3) Bei neuen Pflanzungen oder Ansaaten in den Markwaldungen hatte ein Mitmärker wie der andere Hand anzulegen.

4) Dem ganzen Gericht Büdingen lag es ob, die Seemenbach auszufegen, und eine Anzahl von Stegen und Brücken über diese und andere Gewässer, sowie verschiedene Durchlässe zu unterhalten [1]). Die Ausräumung der Seemenbach erfolgte noch zu Menschengedenken in der Weise, dass jeder Gemeinde ein bestimmtes Stück zugewiesen wurde, das dann deren Nachbarn in Gemeinschaft besorgten. Das alte und neue Bette des Wolfbachs bis zur Bücheser Brücke am Eichelsberg hatten die Stadt Büdingen und die Dorfschaften Büches, Wolf und Aulendiebach auszuräumen. Zur Unterhaltung der Brücken und Stege verwendete man späterhin den Ertrag eines Stückes vom Gerichtswald, des sog. Eckertswäldchens.

6. Beschränkte Nutzungsrechte der nicht zur Mark gehörenden Orte Hittengesäss und Neuwiedermus.

Die Gemeinde Hittengesäss einschliesslich der Bewohner von Neuwiedermus, welches letztere zur Gemeinde und Gemarkung Hittengesäss gehört, hatte schon im 16. Jahrhundert mancherlei Servitutrechte an der ihr zunächst gelegenen Markwaldung Ronnenburg auszuüben. Im Jahre 1606 wurde darüber ein Vergleich geschlossen, 1767 vom Grafen eine Erläuterung desselben gegeben, und bei der Theilung der Mark kam es endlich zur richterlichen Festsetzung dieser Rechte. Hiernach hatte Hittengesäss nebst Neuwiedermus das Recht, den Sommer über bis die Stoppeln angehn (der Richter nahm hierfür die Zeit vom 21. März bis zum 24. August) ihre Rindviehheerde

1) Die Brücke, welche unterhalb der Stadt Büdingen über „die Syme" ging, wurde im 15. Jahrhundert mehrmals von dem ganzen Gericht unter Beihülfe der Stadt gebessert, im Jahre 1464 durch Bescheid Graf Ludwigs dem Gericht die Unterhaltung aber allein aufgelegt.

unter einem Hirten in den Wald Ronnenburg zu schicken. Mit einzelnem Vieh, oder mit anderem als Rindvieh durften sie nicht dahin, hatten auch Heegwälder d. h. die in Heege gelegten jungen Anpflanzungen zu meiden. Die Behauptung der Hittengesässer und Neuwiedermuser, dass dieses Weiderecht im Ronneburger Wald ihrer Rindviehheerde allein zukomme, die Heerden der Markgemeinden davon ausgeschlossen seien, wurde als ungegründet verworfen [1]).

Die Bewohner von Neuwiedermus, nicht auch die von Hittengesäss, hatten ferner bestimmt begränzte Rechte auf Wegnahme von Urholz aus dem Wald Ronneburg. Sie durften nehmen: „abfälliges oder abgängliches Urholz“, nämlich „abgefallenes, unfruchtbares Holz und Stümpfe“ (Wurzelstümpfe) [2]). Zum Aufholzen derselben durften sie Aexte oder Hepen anwenden, aber „keine übergrosse schwere Werkzeuge und Schlagklötze“, und verboten war ihnen dieses Holz mit Geschirr heimzuführen; sie mussten es vielmehr entweder auf dem Rücken tragen oder auf Schiebkarren fahren. Um die Ueberwachung zu erleichtern, war 1606 vereinbart, dass die Wiedermuser sich nur dreier Tage in der Woche, nämlich Montag, Donnerstag und Samstag, mit Auflesen und Heimtragen des abgefallenen Uhrholzes gebrauchen, an andern Tagen aber den Wald meiden sollten. „Heegköpfe“ (d. h. Heegwälder) blieben von der Ausübung dieser Rechte ausgenommen. An Windfällen, an angezündeten, niedergehauenen und umgeworfenen Bäumen, es sei gleich Urholz oder beuliches Holz, kam ihnen keinerlei Recht zu; das mussten sie liegen lassen; ebensowenig durften sie Etwas über der Erde („obending der Erden“), sei es grünes oder dürres Holz, hauen. Jede Uebertretung sollte Pfändung und vermöge der Waldordnung ge-

---

1) Entscheidung des Theilungskommissärs, Landraths Hoffmann vom 31. Jan. 1838.

2) „abfellig oder abgenglich vhrholtz“ — —; „solch vhrholtz, was nemlich abgefallenn, vnfruchtbar vndt stumpf sind“.

bührende Strafe, ja selbst Verlust dieser „Vergünstigung vnnd Zulessigkeitt“ (d. h. Zulassung) nach sich ziehen [1]).

Ueber die Entstehung dieses Holzungsrechts der Neuwiedermuser geht in Hittengesäss folgende Sage: Einst in einem trockenen Jahre habe die Schweinheerde des Büdinger Gerichts wegen Wassermangels aus dem Markwald herab an die bei Neuwiedermus fliessende Bach kommen müssen. Für die Erlaubniss hier die Heerde zu tränken, habe das Büdinger Gericht den Neuwiedermusern das Holzungsrecht als Gegengefälligkeit eingeräumt.

Die Neuwiedermuser machten bei der Marktheilung noch grössere Ansprüche als diese aus den Urkunden erhellenden geltend, wurden aber durch Bescheid des Theilungscommissärs vom 31. Jan. 1838, bestätigt durch zwei Urtheile des Hofgerichts zu Giessen, und zwei Urtheile des Administrativ-Justizhofs zu Darmstadt (vom 16. Nov. 1841 und 20. Juni 1843) abgewiesen.

Hittengesäss empfing zur Abfindung 10 Morgen, Neuwiedermus 25 Morgen von dem Wald Ronnenburg. Letztere sind jetzt abgeholzt und urbar gemacht.

7. Die Theilung der Mark.

In den ersten Jahrzehnden des 19. Jahrhunderts befanden sich die Mark- und Gerichtswaldungen in verhältnissmässig gutem Zustande. Allerdings gab es im sog. Markwald übergrosse Weidgänge, die im Sommer die Viehheerden namentlich der Stadt Büdingen ernährten: aber man hatte begonnen

---

1) Diese Holzungsrechte wurden bei der Marktheilung nur von Neuwiedermus, nicht von der ganz verschiedenen Gemeinde Altwiedermus geltend gemacht. Die gräfliche Verfügung v. 1767 redet auch nur von den „Einwohnern zu Neuwiedermus“, während dagegen der Vergleich von 1606 geschlossen wird zwischen den Markvorstehern und „der Gemeindt zu Widderumbs (so lautete damals der Name), etlicher von denen zu Widderumbs angemastenn Breuch halbenn“. Darunter kann aber doch nur Neuwiedermus verstanden sein, da auch später sich allezeit auf die Urkunde von 1606 berufen wird.

diese Oedungen mit jungen Eichen, sowie auch mit Nadelholz zu bepflanzen, welches letztere früher in der ganzen Wetterau, die in dieser Hinsicht auch noch zum alten Buchenland (Buchonia) gehörte, völlig unbekannt gewesen war. Die alten Eichen-Bestände waren im Markwald ziemlich verschwunden; Eichen-Bauholz konnte den Märkern vorzugsweise nur noch aus der Ronneburg verabfolgt werden, wo sich mehrere „geschlossene“ Districte von alten Eichen befanden. Den Bürgern von Büdingen kam dann noch der städtische Pfaffenwald besonders zu Gut.

Von wem die Anregung zur Theilung der Mark ausgegangen ist, liess sich aus den mir zugänglichen Akten nicht entnehmen. Die Ansicht, dass die Auflösung aller dergleichen Markgenossenschaften einen volkswirthschaftlichen Fortschritt enthalte, war unter den hohen und niederen Staatsbeamten jener Zeit allgemein verbreitet, und die Hessische Verordnung vom 7. Sept. 1814 hatte auch einer Minderheit das Recht eingeräumt, auf Theilung zu dringen. Neigung hierzu war aber in der That bei vielen betheiligten Gemeinden vorhanden, aus Gründen mancherlei Art. Das Misstrauen in die gerechte Verwaltung der Mark war grösser als je. Die Gemeinden hatten ja so gut wie Nichts mehr darin zu sagen; das Märkerding war längst abgekommen, die Märkermeister und Förster wurden von dem gräflichen Hof auch jetzt, trotz der Mediatisirung, nach Belieben ernannt, und die Förster namentlich — da sie auch noch im Privatdienst des Grafen standen — waren demselben naturgemäss und wie es die Ueberlieferung aus älteren Zeiten mit sich brachte, streng ergeben. Begünstigung der gräflichen Interessen schien die Folge davon, sodann aber auch andere Missbräuche, die der Grossherzogliche Landrath Hoffmann zu Büdingen in seinem am 9. Oct. 1823 an die Provinzial-Regierung zu Giessen erstatteten Bericht folgendermassen andeutet: „Dass mit denen Mark- und Gerichtswaldungen, besonders von Seiten der Stadt und denen aus denselben (Waldungen) Besoldeten ein schändlicher Missbrauch

zum Nachtheil der Landbewohner getrieben worden ist, mag wohl keinem Zweifel unterworfen seyn." Auf was die erstere Anklage zielt ist schwer anzugeben; unter den aus der Mark Besoldeten, welche Missbrauch trieben, können vorzugsweise nur die Förster und Märkermeister gemeint sein.

Ein anderer Grund, dessentwegen man Theilung für wünschenswerth hielt, war das Ueberhandnehmen des Holzfrevels. Am 5. October 1823 erklärten die Deputirten der Landgemeinden: Sie hielten die Theilung für das einzige und sicherste Mittel zur Erhaltung des Waldes, indem bei allem Fleiss, den die Forstbedienten auf den Wald verwendeten, sie es doch nicht verhindern könnten, dass der grösste Theil der Einberechtigten beinahe so viel und noch mehr bei der Holzmacherei frevle, als er Holz aus dem Wald bekomme. Hätten sie einmal ihr Antheil Waldes allein, dann würde und könnte besser auf Holzfrevler gesehen werden, indem alsdann Jeder näheres Interesse dabei habe. Die Deputirten der Stadt sprachen sich gegen eine Theilung aus, da diese dem Gemeindewohl nicht zuträglich sei.

Die Ursache dieser Holzfrevel war wiederum einmal die schlechte Amtsführung der Markbeamten, dann aber die von früher her übliche Einrichtung, dass jeder Markgenosse das Holz auf dem Stamm angewiesen erhielt und es selber fällen durfte. Bei diesen Anweisungen kam Alles darauf an, wie der anweisende Märker oder Förster die Stämme taxiren konnte oder wollte, wobei Unwissenheit, Oberflächlichkeit, Gunst und Ungunst ihre Rolle spielten [1]). Sodann war es

1) Dergleichen Parteilichkeit der Förster war eine alte bekannte Sache. Schon in der Waldordnung v. 1746 sagt der Graf: „— — Ist es unser ernster Wille und Befehl, dass von Jägern, Märkern und Förstern bei ihren obhabenden schweren Pflichten unter allen Einberechtigten durchgängig eine genaue Gleichheit gehalten und in Bestimmung der Grösse eines Wagen Holzes Niemand weder favorisiret noch auch verkürzet, sondern einem wie dem andern, ohne die geringste Partheilichkeit, auch ohne Ansehen der Profession und Handthierung die ge-

dem Holzfällenden leicht, auch noch einen und den andern Stamm mehr klein zu machen und heimzuführen. Sehr richtig hoben verschiedene Ortsvorstände diesen Umstand, dass jeder Ortsbürger sein Holz selbst mache, als die Ursache der Unordnungen und Frevel hervor, und machten den Vorschlag, das Holz durch gedungene Holzhauer fällen zu lassen.

Im Jahre 1824 wurde mit dem Theilungsgeschäft der Anfang gemacht. Der Rath Knorr war vom Ministerium mit der Leitung desselben betraut und dann vom Hofgericht zu Giessen zur rechtlichen Entscheidung der etwa sich aufwerfenden Streitfragen kommittirt worden. Derselbe fand sich an Ort und Stelle ein, vernahm die Ortsvorstände der betheiligten Gemeinden zu Protocoll, und verfügte Aussteinung des ganzen Waldes gegen die anstossenden Privatgelände. Um mit den Gemeinden leichter fertig zu werden, und über den Widerspruch einzelner Ortsvorsteher und Gemeinderäthe hinauszukommen, liess der Theilungskommissär durch die Ortsvertreter vier sog. General-Deputirte [1]) erwählen, welchen dictatorische Gewalt beigelegt war. Schon diese ersten Massregeln scheinen die Gemeinden schnell andern Sinnes gemacht zu haben. Im November 1825 beantragten fast alle die Theilung beruhen zu lassen, was aber das Ministerium abschlug. Der Theilungskommissär konnte mit der Ordnung der verschiedenen Rechtsansprüche nicht recht fertig werden. Am 29. Dec. 1827 fällte er einen „commissarischen Bescheid", der allgemeinen Widerspruch hervorrief. Es beruhte derselbe zunächst auf der ganz irrigen, von den Gemeinden auch nie behaupteten Annahme, die „Gerichtswaldung", bestehend aus Hardecke und Ronneburg, sei ausschliesslich Eigenthum der auf dem linken Ufer des Seemenbachs gelegenen Gemeinden, und der Markwald

---

ordnete 6 Wagen in gleicher Grösse und Maase sovielthunlich angewiesen und gegeben werden sollen."

1) Es waren dies: Hofgerichtsadvocat v. Buri, sog. Curator der Markgenossenschaft; Bürgermeister Pebler von Wolf, Gemeinderath Roth von Kefenrod und Bürgermeister Wolf von Vonhausen.

ausschliessliches Eigenthum derjenigen auf dem rechten Ufer. Sodann erschien der Graf von Büdingen darin in einer räthselhaften Weise begünstigt; es waren ihm alle möglichen Rechte darin zugesprochen, sogar mehr als er geltend gemacht hatte (!), und Vieles, was unbewiesen und widersprochen war.

Den Gemeinden mag es bei dieser ersten Probe von Administrativ-Justiz nicht ganz wohl gewesen sein; wir sehen sie alsbald den Weg des Vergleiches betreten.

Am 7. resp. 8. December 1829 schlossen die zum Gericht Wolferborn gehörigen Dörfer mit der Stadt und dem Gericht Büdingen einen Vergleich, dahin gehend, dass Mark- und Gerichtswaldungen als ein Ganzes betrachtet werden sollten, an welchem die Ortschaften des Gerichts Wolferborn mit Ausnahme von Hitzkirchen zusammen mit 324 Loostheilen, statt der anfangs von ihnen liquidirten 362, mitberechtigt seien [1]). Der Inhalt dieses Vergleichs wurde dann auch in einem weiteren Vergleich vom 7. Oct. 1830 aufgenommen, der die noch übrigen Streitpunkte unter den Gemeinden beilegte.

Am 7. Juni 1830 kam auch zwischen den vier sog. „General-Deputirten" der Gemeinden und dem Grafen von Büdingen ein Vergleich zu Stande, worin letzterem für alle seine Beholzigungsrechte im Ganzen 45 Antheile an den Mark- und Gerichtswaldungen zuerkannt wurden. Die Hessische Regierung zu Giessen genehmigte denselben am 23. Nov. 1830. Die einzelnen Gemeinden wurden wegen dieses Vergleiches nicht weiter gefragt, vielmehr sogar dem Deputirten der Gemeinde Aulendiebach die erbetene Abschrift des Vergleichs durch den Theilungs-Commissär verweigert (!), und unterm 14. Dec. 1830 eröffnet: dass man der Gemeinde Aulendiebach „im Allgemeinen die Befugniss nicht einräumen könne, zur

1) Die Specialdeputirten von Wolferborn, Michelau, Kefenrod und Bindsachsen genehmigten diesen Vergleich am 8. Dec. 1829; für die Gemeinde Wolferborn ertheilte die Kurfürstliche Regierung zu Hanau unterm 22. Februar 1830 die Bestätigung.

Gültigkeit von Vergleichen der angeführten Art ihre Zustimmung zu ertheilen oder zu verweigern.“ (!)

Hiermit war denn dem Grafen auch indirect die wichtige Nachgabe gemacht, dass er für seine Berechtigungen einen eigenen Wald bei der Theilung erhalten solle [1]). Unterm 1. Nov. 1824 hatten die Vertreter der Gemeinden dies nachdrücklich als unzulässig zurückgewiesen, und am 16. Febr. 1827 durch ihre General-Deputirten erklären lassen: „Uebrigens müssen wir, wie wir auch schon rücksichtlich anderer Berechtigungen gethan haben, hier bey der Behauptung verharren, dasz wegen desjenigen Holzes, was den einzelnen Höfen und Mühlen abgegeben werden musz, des Herrn Grafen Erlaucht keinen besonderen Waldtheil in Anspruch nehmen könne, dasz vielmehr diese Berechtigungen zu den den einzelnen Gemeinden, zu welchen die Höfe und Mühlen gehören, zuzutheilenden Waldparcellen geschlagen werden müssen, und die Höfe und Mühlen von diesen Gemeinden ihr Holz zu erhalten haben.“ — Ueber diesen Widerspruch gingen aber der Theilungs-Commissär und die General-Deputirten einfach hinweg.

Der Theilungs-Commissär wollte auch für die Kirchen und Schulen einen eignen Wald ausscheiden, liess dies Project aber fallen, nachdem ihm die Gemeinden die Unzweckmässigkeit desselben dargethan; denn viele Dörfer hätten dann das Pfarr- und Schulholz anstatt aus ihrem benachbarten Gemeindewald aus einem viele Stunden entfernten Kirchen- und Schulwald holen müssen.

Unterm 19. April 1831 konnte der Theilungs-Commissär endlich die Verhandlungen über die Rechtsansprüche an das Theilungsobject abschliessen und in einem Resumé zusammenstellen. Nunmehr begann die wirkliche Theilung, ein Geschäft, das wegen der nöthigen Abschätzungen aller einzelner Wald-

---

1) Dass dies rechtlich nicht begründet war, liegt auf der Hand. Vergl. auch Thudichum, Gau- und Markverfassung 279 und v. Maurer, Gesch. d. Markverf. S. 438.

theile viele Jahre gedauert und die Gemeinden ein sehr schweres Geld gekostet hat.

Die Grösse der Waldfläche, welche schliesslich jeder Gemeinde sowie dem Grafen zufiel, kann nicht angegeben werden, da sich eine Zusammenstellung darüber nirgends findet, und mehrere Gemeinden selber keine Urkunden darüber besitzen. Der Stadt Büdingen ertrug es an 3500 Hessische Morgen.

Wenn man nach den Vortheilen fragt, welche die Theilung für die Gemeinden gehabt habe; so hält es schwer solche zu entdecken. Statt dass ehemals für den ganzen Wald ein einziger Wirthschaftsplan aufgestellt wurde, gibt es jetzt deren 18, indem jede Gemeinde einen solchen Plan entwirft, und mit den Forstbehörden und den Verwaltungsbehörden des Staats darüber verhandelt. Dieser Vielheit lässt sich aber sicherlich nicht der jetzt etwa sichtbare bessere Stand der Waldungen zuschreiben. Die Holzfrevel haben abgenommen; allein auch dies ist keine Wirkung der Theilung, sondern einestheils der besseren Polizeianstalten und anderntheils einer Abschwächung uralter Rechtsanschauungen, die in dem Wegnehmen von Holz aus den gemeinen Wäldern überhaupt gar keinen Frevel, nichts Unsittliches sahen. Auch in der benachbarten bis auf diesen Tag noch ungetheilten Eckartshäuser Mark verringerten sich die Frevel. Die wichtigste Wirkung der Auflösung des Markverbandes war ohne Zweifel die, dass jede einzelne Gemeinde nun die Möglichkeit erhielt, über die Verwendung der Almendnutzungen und der Almendgründe selber nach ihrem Belieben zu verfügen, sobald nur die staatlichen Aufsichtsbehörden kein Hinderniss in den Weg legten. Eine wohlthätige Wirkung lässt sich hierin im Allgemeinen nicht erblicken, wie folgende Thatsachen lehren: die Gemeinde Pferdsbach verkaufte ihren ganzen Wald an den Standesherrn und wanderte zum grössten Theil nach Amerika aus; Haingründau und Michelau nahmen ebenfalls ausgedehnte Holzfällungen vor, um einem Theil ihrer Angehörigen zur Auswanderung zu verhelfen, und auch in andern Gemeinden zeigte sich das Gelüste nach ähnlicher Ver-

silberung der Waldungen zur Vertheilung des Erlöses auf die Köpfe. Umgekehrt benutzten in andern Gemeinden die Wohlhabenderen den ihnen durch die höchst unvollkommene Gemeindeverfassung eingeräumten Einfluss, um die herkömmliche Vertheilung der Almendnutzungen unter die Gemeindeglieder einzuschränken, und den Ertrag des Waldes sowohl an Bau- als Brennholz zur Bestreitung von Gemeindeausgaben zu verwenden, welche nach der früheren Verfassung entweder allein oder doch zum guten Theil aus Gemeindesteuern zu bestreiten waren. Dem armen Taglöhner wurde jährlich ein halbes Klafter Holz abgezogen, damit der reiche Grundbesitzer und Kaufmann von seinem Vermögen oder Geschäftsbetrieb keine Steuer für Pflaster, Brunnen, Schulanstalten u. dergl. zu zahlen brauche. Die Hessische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 gab in dieser Beziehung keine schützenden Bestimmungen. Durch das Gesetz vom 21. Juni 1852 ist dem Mangel einigermassen abgeholfen worden; dasselbe erkennt viel deutlicher das Recht der Gemeindeglieder auf Fortbezug üblicher Almendnutzungen an, und verfügt namentlich, „eine Verminderung der Loosholzabgaben aus Gemeindewaldungen finde in Folge verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen oder der gestiegenen Zahl der Ortsbürger Statt," womit wohl gesagt sein soll, dass eine Verminderung *nur* aus diesen Gründen eintreten und die Ertragsfähigkeit der Waldungen nicht durch Veräusserungen und ausserordentliche Holzfällungen geschmälert werden darf, ausser mit Zustimmung der Gemeindeglieder. Der Mehrheit derselben legt das Gesetz auch nach dem Beispiel anderer Deutschen Gemeindeordnungen die Befugniss bei, Local-Statuten über die Antheilnahme an den Almend-Nutzungen der Regierungsbehörde zur Genehmigung vorzuschlagen. Im Uebrigen entsprechen die allgemeinen Voraussetzungen, welche es für das Recht der Antheilnahme an den Almendnutzungen aufstellt, weder überall dem früheren Recht noch auch lassen sie sich alle als billig und zweckmässig anerkennen.

B. Die Koppelweiden.

Neben den grossen Markwaldungen, welche den zu einem Gerichte oder Gau verbundenen Gemeinden bis in jüngere Zeiten herab gemeinschaftlich geblieben sind, bestanden unter denselben überall auch noch zahlreiche kleinere Weidegemeinschaften. Ich halte es um so mehr für meine Aufgabe, auch sie in dieser geschichtlichen Darstellung zu berücksichtigen, als man in künftigen Zeiten weit weniger Hülfsmittel haben wird, in diese für die landwirthschaftlichen Zustände der Vergangenheit so charakteristischen Verhältnisse einzudringen.

Die Koppelweiden waren in den letzten Jahrhunderten der Gegenstand fortwährender Streitigkeiten unter den Gemeinden, und zugleich der Lüsternheit des Adels. So wie dieser darauf ausging die Markwaldungen an sich zu reissen, so trachtete er mittelst des neu aufgebrachten Schaafweide-Monopols diese Weiden vorzugsweise für sich auszubeuten. Mit erneuter Lebhaftigkeit erwachte dieses Streben, als seine Mediatisirung sein Interesse noch stärker auf Gutserwerb hinlenkte, und die für einen Landesherrn immer nicht ganz zu verleugnende Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen weggefallen war. Diese gehässige Habsucht trug vorzugsweise die Schuld an der tiefen Abneigung der ganzen Bevölkerung gegen den Adel, die sich im Jahre 1848 so lebhaft kund gab, und damals auch zum Erstenmal kund geben durfte. Hieraus erklärt es sich, warum der Adel auch hinsichtlich dieser Koppelweiden seine Archive der Benutzung durch den Historiker verschliesst. So konnten denn für das Folgende die im Isenburgischen Archive zu Büdingen sich findenden Akten ebensowenig benutzt werden als die einschlagenden älteren Urkunden, welche in dem 1468 angelegten Copialbuch (sog. Rothen Buche) sowie in dem „Vertrag-Buch“ enthalten sind [1]).

1) Der Hof zu Birstein hat nicht einmal den Verfasser der Isenburgischen Hausgeschichte, Simon, seine jüngeren Urkunden einsehen lassen (!).

Dennoch ist es mir gelungen hier und da ein deutliches Licht auf die Zeit und Art der Entstehung namentlich der gräflichen Schaafweideberechtigungen zu werfen. Dass die Versuche, diese Rechte auch auf die Koppelweiden der Gemeinden zu erstrecken, nicht viel früher als zu Anfang des 18. Jahrhunderts begonnen haben mögen, lässt sich aus einer Bittschrift entnehmen, welche die Stadt Büdingen und die Gemeinden Vonhausen, Orleshausen, Büches und Wolf am 14. Mai 1708 an den Grafen Johann Ernst richteten, und worin sie darüber Beschwerde führen: „dass sowohl der Schäfer als sämmtliche Schweinhirten sich unterstünden ihre mit der Stadt Büdingen gemein habende Waiden, als bei den Weyhern, die Luxweide, Ringelwaid und Horschbach, nebst der eigenen Waid obendig Lorbach, mit dem Schaaf- und Säuvieh zu betreiben.“ Diese Weiden brauchten sie für ihr Zugvieh; Schäfer und Schweinhirten seien darauf nicht berechtigt. Sie bäten diesen zu befehlen sich der benannten Weiden zu enthalten.

Diese Urkunde ist aber noch in anderer Hinsicht bemerkenswerth; sie zeigt die jenseits des Seemenbachs gelegenen Gemeinden Büches und Wolf noch als Theilhaber der auf dem linken Ufer gelegenen Koppelweiden, während hundert Jahre nachher von einer solchen Theilhaberschaft nie mehr die Rede ist (!). Es wird dadurch eine sich auf Akten des Jahres 1552 stützende Angabe bestätigt, dass „die von Büdingen und alle Inwohner Büdinger Gerichts, so das erreichen mögen“ (d. h. für die es nicht zu weit ist) auf diese Weiden treiben durften, dass sie also „Stadt und Land“ zustanden, wie der Markwald auch.

Eine **Pfingstweide** vermag ich innerhalb des Büdinger Gerichts nur in Orleshausen nachzuweisen [1]). Wenn auch in einer oder der andern Gemeinde lediglich die Erinne-

---

1) Mittelgründau war betheiligt bei der in Liebloser Gemarkung gelegenen Pfingstweide.

rung daran verwischt sein sollte, so lässt sich doch als sicher annehmen, dass die Mehrzahl Pfingstweiden nie gehabt haben.

1) In der Gemarkung der Stadt Büdingen bestanden ehemals folgende Koppelweiden:

a) **Die Weiherweide**, gelegen am untersten Thiergarten-Weiher und 14 Morgen haltend. Das Weiderecht darauf hatten Büdingen, Vonhausen und Lorbach, ersteres mit Zug- und Heerdvieh, namentlich auch Schweinen, letztere beiden nur mit Schürchvieh (Zugvieh). Vonhausen liess ehemals namentlich seine Pferde hier weiden, deren es viele besass. Lorbach kam, wegen Entlegenheit der Weide, seltener zur Mithut, meistens nur Sonntags [1]). Der Graf sprach das Recht der Mithut für die Schaafheerde des Büdinger Hofs, und für Schaaf- und Schweineheerde des Thiergarten-Hofs an. Durch Vertrag vom 12. Nov. 1852 wurde ihm dafür $^1/_3$ der Weide zu Eigenthum abgetreten, die andern $^2/_3$ sind Eigenthum der Stadt und jetzt aus Sumpf in gute Wiesen verwandelt.

b) **Die Schmale Weide**, 5 Morgen, eine von der Weiherweide nach der Reffenstrasse hinaufziehende Schlucht. Mitberechtigt waren: Büdingen, Vonhausen, Lorbach und Orleshausen mit Schürchvieh. Der Graf sprach für die Schaafheerde des Büdinger Hofs und für Schaaf- und Schweineheerde des Thiergartenhofs Mithut an. Im Jahre 1852 wurde sie verkauft und der Erlös getheilt.

c) **Die Luxweide**, 16 Morgen, im gemeinschaftlichen Eigenthum von Büdingen, Lorbach und Vonhausen; getheilt am 12. Nov. 1852.

d) **Die Rimmelweide**, seit Anfang des 18. Jahrhunderts auch Ringelweide genannt, 8 Morgen gross, linker Hand der von Büdingen nach Lorbach führenden Strasse, wo Lorbacher und Büdinger Gemarkung aneinander stossen. Sie war ge-

1) Erklärung der Vertreter Lorbachs v. 19. Juni 1777.

meinschaftliches Eigenthum von Büdingen einschliesslich Grossendorf und Hinterburg [1]) und von Lorbach [2]); seit 1852 gehört sie der Stadt allein. Der Graf sprach für die Schaafheerde des Büdinger Hofs Hütungsrecht durch das ganze Jahr an.

e) **Die Lorbacher Weide** oder Lorbacher **Nachtweide,** gemeinschaftliches Eigenthum von Büdingen und Lorbach. Im Anfang des 17. Jahrhunderts machten die Lorbacher den Versuch, diese Weide von Frühling bis zur Kornärndte als eine Nachtweide für ihre Pferde ausschliesslich in Anspruch zu nehmen, und die Büdinger Schweine- und sonstige Heerden davon abzutreiben. 1603 kam aber ein Vergleich zu Stande, dass die Weide vom Frühling bis nach der Kornärndte dem Dorf Lorbach und der Stadt Büdingen einschliesslich der Grossendorfer und Hinterbürger und sonst Niemand weiters in Gemeinschaft zu einer Nachtweide für ihr Pferdviehe gehegt sein und bleiben solle, ein Vertrag, der von Räthen und Befehlhabern des Grafen auf Ansuchen der Gemeinden bestätigt wurde. Um das Jahr 1713 klagten Lorbach, Vonhausen und Orleshausen wiederholt, dass die Bürger von Büdingen die Weiden fast täglich mit den Schweinen betreiben liessen, dergleichen auch vom Schäfer mit den Schaafen geschehe. Hierdurch würden dieselben aber dergestalt verdorben, „dass kein Ackervieh das Maul mehr auf die Erde thun möchte." Bürgermeister und Rath der Stadt erkannten an, „dass das Schweinenvieh den Weiden schädlich sei, glaubten auch, dass sonderlich die Vonhäuser der Weide für das Ackervieh sehr benöthigt wären; für sich aber könnten sie diese Gemeinweiden der Bürgerschaft nicht begeben, weil die mehresten kein Zugvieh hielten, welche,

1) Vertrag v. J. 1603.

2) In dem Gränzbegehungsprotocoll vom 22. Juni 1712 heisst es: „Und ist allerseits eingestanden, dass obwohlen diese Nacht- alss auch die vorige Ringelweyde in Büdinger Statt Terminey gelegen, sie dennoch mit Lorbach vndisputirlich gemeinschaftlich seyn vnd verbleiben solle."

wann die Schweine wegbleiben sollten, die Weide nicht gebrauchen könnten. Die Schweine würden auch nicht subsistiren können, weilen die Felder mit Toback eingenommen wären.“ Ein darauf zielender Vergleich, einen Theil der Weiden dem Ackervieh vorzubehalten, einen anderen den Schweinen auch ferner offen zu lassen, schlug fehl.

Im Jahre 1837 beschlossen Vertreter aller mitbetheiligten Gemeinden mit Stimmenmehrheit, diejenigen Koppelweiden, welche sich dazu eigneten, urbar zu machen und zu verpachten. Der Pachtzins sollte an die mitberechtigten Gemeinden nach Massgabe der Ortsbürgerzahl vertheilt werden. Es kam dies aber nur theilweise zur Ausführung. Die völlige Auftheilung wurde zwar von der Mehrheit der Büdinger Bürger und der Gemeindsleute von Orleshausen gutgeheissen, von den Bewohnern von Lorbach und Vonhausen aber einstimmig verworfen, von letzteren, weil die Weiden ihnen als Dung- und Erndteweg sowie als Triftweg, die Weiherweide im Sommer aber ausserdem zum Tränken des Viehes unentbehrlich seien. Im Jahre 1846 wurden die Verhandlungen über Theilung der Koppelweiden wieder aufgenommen, aber jetzt entstanden abermals Schwierigkeiten wegen des Theilungsfusses. Orleshausen schlug vor, den Viehstand als Massstab der Theilung anzunehmen, da sich doch hiernach allein der Nutzen berechnen lasse, den jede Gemeinde von den Weiden gehabt habe und haben könne. Doch sollte nicht weiter gefragt werden, wie vieles Vieh jede Gemeinde bisher wirklich auf die Weiden aufgetrieben habe. Die übrigen Mitberechtigten waren für Theilung auf die Köpfe der Gemeindeglieder. Endlich verglich man sich [1]. Der Erfolg der Theilung war der, dass ein beträchtlicher Theil der Weiden dem Isenburgischen Hause zur Abfindung für seine Schaafweiderechte überlassen wurde. Denn seine Beamten machten mit vielem Glück den Satz geltend, „dass die Standesherrschaft bei weitem den grössten Nutzen

1) Vergleiche v. 19. Oct. 1846 u. 1852.

von den fraglichen Koppelweiden bezogen und zu beziehen habe" (!). Dass sie dies durch fortwährende Vermehrung ihrer Schaafheerden zu thun beflissen war, hat seine Richtigkeit; aber ebenso unzweifelhaft ist, dass dies dem alten Herkommen nicht entsprach.

f) **Kraftweide**, am Ende der Büdinger Gemarkung gegen Büches zu, 8 Morgen, nebst einem etwa 4 Morgen grossen Triebwege von der Weide bis auf die Strasse von Büdingen nach Büches. Gemeinschaftliche Eigenthümer waren: Büches und Wolf; Büdingen war unbetheiligt. Vor dem Jahre 1828 war diese besonders ausgesteinte Weide [1]) in zwei gleiche Theile abgetheilt, in deren Besitz Büches und Wolf jährlich abwechselten (!). Im Jahre 1828 vereinbarten beide Gemeinden eine definitive Auseinandersetzung, wobei Büches etwas über die Hälfte erhielt.

g) **Effolterbach**, etwa 40 Morgen, trennt die Gemarkungen Büdingen, Büches und Wolf und wurde 1717 ausgesteint. Dass sie in Büdinger Gemarkung liege, bin ich ausser Stande zu verbürgen. Miteigenthümer sind: Büdingen, Büches und Wolf. Im 16. Jahrhundert wurde diese Weide „mit Pferden, Kühen und Säuen" behütet. Im Jahre 1567 nahmen sich die Dörfer Wolf und Büches, die damals dem Grafen Reinhard allein untergeben waren, heraus, einen Theil der Effholderbach als Nachtweide für ihr Vieh abzusondern und den Hirten aus der Stadt Büdingen sammt dem hinter der Burg und aus dem Grossendorf davon abzuhalten und dieselben zu pfänden. Graf Heinrich, dem damals die Stadt Büdingen in Gemeinschaft mit Graf Reinhard zustand, verklagte letzteren Namens der Stadt beim Reichskammergericht und erlangte unterm 22. Aug. 1567 ein Mandat, welches die Stadt vorläufig im Mitbesitz schützte. Im Jahre 1818 liessen die mitberechtigten Gemeinden die Weide urbar machen, verpachteten das gewonnene

1) Die Steine tragen die Aufschrift: „Wolfer und Bücheser Kraftweid."

Ackerland, und theilten den erlösten Pachtzins, der sich auf mehr als 800 Gulden belief, unter einander, so dass Büdingen $^{2}/_{3}$, Büches $^{2}/_{15}$, Wolf $^{3}/_{15}$ erhielten. Dieser Vorgang veranlasste die gräfliche Rentkammer zu Büdingen Einsprache zu erheben, weil die Urbarmachung die Schaafweiderechte des Grafen beeinträchtige. Der Schaafheerde seines Hofs zu Büdingen stehe nämlich das ganze Jahr über die völlige Hut- und Weidegerechtigkeit auf diesem Weidanger zu, und die Schaafheerden seiner Höfe zu Wolf und zu Büches (des Orleshofs) hätten das Recht des Uebertriebs, jene der Länge nach und im Winter (vom 11. November bis 5. April), diese quer über die Weide, das ganze Jahr über, um auf die gräflichen Felder zu kommen [1]). Die Gemeinden bestritten diese Ansprüche, und in dem sich entspinnenden Rechtsstreit wurde in letzter Instanz dem Grafen der Erfüllungseid aufgelegt, worauf sich die Gemeinden im Jahre 1841 zu einem Vergleich verstanden.

Den Gemeinden waren, wie in den meisten ähnlichen Fällen, so auch hier, die älteren Urkunden und Akten über dieses Verhältniss unbekannt, und so mussten sie unterliegen. Aus diesen Urkunden ergibt sich aber mit allergrösster Bestimmtheit, dass die Schaafheerde des Büdinger Hofs ehemals nicht zur Hut auf der Effolderbach berechtigt war [2]).

1) Bei diesem Uebertrieb durften die Schäfer nicht still halten, widrigenfalls die Gemeinde-Feldschützen pfänden durften. (Aussage der Feldschützen v. J. 1787.)

2) Verfügung der hochgräflich Isenburgischen Canzlei zu Büdingen v. 27. Mai 1748. (Nach einer Copie (!) in städtischen Akten.): „Nachdem die Gemeinden zu Büches und Wolff sich abermal beschweret, dass der Schäfer auf der Viehweyd, die Effolderbach genannt, wiederum ordentlich zu hüthen sich anmasete, ohngeachtet ihm bereits im vorigen Jahre solches untersaget worden, und man keines weges gemeynet ist, besagte Gemeinden wider das Herkommen auf der Effolderbacher Weyde einen Schaaftrieb zu legen: Als wird dem Schäfer im Grossendorf hiemit befohlen, auf besagter Effolderbacher Weyde mit den Schaafen nicht zu hüten, noch zum Nachtheil derer Gemeinden den Uebertrieb

h) Auf den im unteren Theile des Büdinger Wiesengrundes gelegenen Privatwiesen sind nach der zweiten Schur ausser den Kühen und Pferden der Stadt auch Rindvieh und Pferde mehrerer anderer Gemeinden zur Weide berechtigt. Nämlich auf dem linken Ufer des Seemenbachs: Orleshausen, Kalbach, Lorbach, Vonhausen, Haingründau; auf dem rechten Ufer: Büches, Aulendiebach, Wolf. Aulendiebach hat zu diesem Zweck eine Uebertrift über die leeren Felder von Büches. Die abgelegeneren Gemeinden übten aber dieses für sie nicht werthvolle Hutrecht selten aus, und noch seltener in neuerer Zeit, wo es nicht mehr mit Michelitag beginnt und unbeschränkt dauert, sondern gesetzlich auf die Zeit vom 1—15. Oct. eingeschränkt ist.

i) Koppelhutberechtigungen bestanden auch auf dem meistentheils Privatpersonen zustehenden Ackerfeld in den Districten „auf dem Lipperts“ [1]) und „Galgenfeld“, genannt nach dem in der Nähe ehemals aufgerichteten Galgen. Stoppelweiderecht im ersteren Districte sprach Lorbach an, im Galgenfeld ausser diesem auch Vonhausen. Bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts bestritt die Stadt Büdingen den Gemeinden diese Rechte und es wurden darüber Urtheile der Juristenfacultäten zu Helmstädt und zu Jena eingeholt.

Der Process gegen Vonhausen lässt einen Blick thun in die Elendigkeit des damaligen Reichsprocesses. Die Helmstädter Facultät hatte im Jahre 1731 die Gemeinde Vonhausen vorläufig im Besitz des Hutrechts geschützt, aber den ihr aufgelegten und zu führen versuchten Beweis des Rechts am 8. Dec. 1731 für verfehlt erklärt. Vonhausen appellirte an's Reichskammergericht zu Wetzlar, setzte aber die Appellation

---

zu exerciren (!), allermassen man ihm Schäfer solches hiemit bey zehen Gulden Strafe untersaget, und solche, daferne er nicht in den Schrancken bleibet, von ihm ein und beyzutreiben wissen wird. Wornach er sich also zu achten und für Schaden zu hüten hat.“

1) Rechts und links von dem von Büdingen nach Lorbach führenden Vicinalwege gelegen.

nicht fort, während es ruhig das Hutrecht ausübte, dessen Besitz ihm ja rechtskräftig vorläufig zuerkannt war. Nach 58 Jahren, im Dec. 1789, erlangte Büdingen einen kammergerichtlichen Befehl an Vonhausen, die Appellation fortzusetzen, was nun auch geschah, und im Jahre 1793 zu dem Endurtheil führte, der Vonhausen das Recht endlich zusprach.

2) In der Gemarkung Büches besassen die Gemeinden Büches und Wolf zusammen die 12 Morgen grosse Ried-Weide. 1828 ging dieselbe in das alleinige Eigenthum von Büches über. Ausserdem hatten die Gemeinden Wolf und Aulendiebach das Recht, im Herbste nach der Grummet-Aerndte ihre Kühe, Ochsen und Pferde auf verschiedene Wiesengelände in Bücheser Terminei zu treiben; nämlich auf den Wolf-Steeg, die Dörren-Wiesen und auf die Herrnwiese. Wegen Entlegenheit machten sie aber nur seltener, meist nur an Sonntagen davon Gebrauch. — In Büches hat jeder Ortsbürger von der Gemeinde auf 12 Jahre $^1/_2$ Morgen Wiesen, an zwei verschiedenen Stücken liegend, und 15 Ruthen Kartoffelland.

3) In der Gemarkung Wolf lag eine den Gemeinden Wolf und Büches zustehende Koppelweide, die Kortzenmicher Weide genannt, 20 Morgen gross. Im Jahre 1828 erwarb Wolf das ausschliessliche Eigenthum daran durch Vergleich.

4) In der Gemarkung Aulendiebach war die 15 Morgen haltende „Nachtweide“ Koppel zwischen Aulendiebach und Rohrbach; jetzt ist sie zu Wiese angelegt und Eigenthum der ersteren Gemeinde [1]). Ferner waren etwa 150 Morgen Ackerland, welche zum grössten Theil Bewohnern von Aulendiebach eigenthümlich zustehen, dem Stoppelweiderecht der beiden Gemeinden Aulendiebach und Wolf unterworfen. Es durfte Vieh aller Gattungen aufgetrieben werden, und ohne dass man es zählte.

1) Aulendiebach hatte umgekehrt Koppelhutrechte auf einem 10 Morgen grossen Wiesen-Gelände in Rohrbacher Gemarkung, „Helgen-Bach“ genannt.

5) In der Gemarkung Orleshausen lag eine Koppelweide, die Horstbach oder Horschbach, etwa 9 Morgen gross [1]). Sie war gemeinschaftliches Eigenthum von Orleshausen, Lorbach und Büdingen. Die beiden erstgenannten Gemeinden wollten zwar die Mitberechtigung der Stadt Büdingen wiederholt in Abrede ziehen [2]), gestützt darauf, dass die Büdinger die Weide selten betrieben hatten; allein der Stadtrath setzte dem entgegen, wenn auch die Büdinger seltener von der Weide Gebrauch gemacht hätten, so komme dies nur daher, weil sie viele andere und besser gelegene Weiden besässen; ihr Recht sei darum kein geringeres [3]). Auf eine gerichtliche Entscheidung wollten es die Dörfer nicht ankommen lassen, und erkannten also schliesslich das Recht von Büdingen an. Bei der im Jahre 1852 erfolgten Theilung erhielt Orleshausen 4 Morgen, Lorbach das Uebrige; Büdingen wurde anderweitig entschädigt. — Als im Jahre 1788 die Schäfer der gräflichen Höfe zu Lorbach und Findorf mit den Schaafheerden die Horstbach betrieben, erhielten die Büdinger Flurschützen vom Stadtrath den Auftrag, eine Anzahl Schaafe als Pfand wegzunehmen, und die Schäfer zur Ruge zu bringen, weil die Schaafheerden auf der Weide kein Recht hätten. Dies geschah; die Sache kam aber nicht vor die Scheffen, sondern vor die im Jahre vorher geschaffene Justizkanzlei und diese theilte die Ruge zuvor der gräflichen Rentkammer mit. Dieselbe äusserte sich darüber sehr erbosst, und verlangte, dass die Justizkanzlei „diesen verwegenen, auch eid- und pflichtvergessenen Feldschützen ihr Verfahren kurzhin verweise, auch ihnen bei namhafter Strafe die Wiederholung untersage; ersuchte sie auch weiter, die

---

1) Noch 1818 war die ganze Weide im Orleshäuser Lagerbuch eingetragen; bei der Revision der Grundbücher nahm man die Hälfte in das von Orleshausen, die andere in das von Lorbach auf.

2) Schon in dem Protocoll über die Begehung der Büdinger Gemarkung v. J. 1776 heisst es: die Büdinger wollten die Horschbach für Koppel halten, die Urleshäuser widersprachen aber.

3) Erklärung v. J. 1846.

Flurschützen darüber zu vernehmen, welche Rathspersonen sie zu diesem „Excess“ veranlasst hätten, „um nöthigenfalls gegen deren Person weiter verfahren zu können.“ Die Schützen erklärten darauf, es sei ihnen nicht von Einzelnen, sondern von dem auf dem Rathhaus versammelten ganzen Stadtrath der Auftrag geworden, die Pfandung und Ruge vorzunehmen. Schütz Gutmann sagte ferner aus: „Mit Rindvieh und Schweinen wäre zwar daselbst Koppelhute, aber nicht mit Schafen. Er selbst sei auch vor 15 Jahren schon einmal Schütz gewesen, habe aber zur damaligen Zeit niemals eine von beiden Schäfereien da angetroffen.“ Schütz Eberling bestätigte dies. Die Justizkanzlei lud auch die beiden Bürgermeister und die beiden Gemeindsmänner vor sich, und machte ihnen von dem ungnädigen Schreiben der Rentkammer Mittheilung. Alsbald gaben dieselben klein bei; ob es gleich eine Neuerung sei, welche gräfliche Rentkammer in Ansehung der Mithute beider Schäfereien auf der Horschbach zu behaupten suche, so seien sie jedoch nicht gesonnen desshalb Prozesse mit gräflicher Rentkammer anzufangen; was die übrigen mitberechtigten Gemeinden desshalb zu thun gedächten, wüssten sie nicht. — Wenn die Stadt in dieser Weise ängstlich zurückwich, liessen es die Dörfer natürlich auch gehen wie es ging.

Den beiden Gemeinden Orleshausen und Lorbach kam ferner das Recht der gemeinsamen Stoppelweide mit allem ihrem Vieh zu auf einem etwa 50 Morgen grossen Ackerfeldbezirk in Orleshauser Gemarkung. Die in diesem Bezirk gelegenen Grundstücke standen im Eigenthum von Einwohnern Orleshausens, waren zu dieser Gemeinde steuerbar, und dem Zehnten unterworfen, den die Gemeinde Lorbach jährlich einzufahren hatte. Die Weide wurde im Jahre 1701 ausgesteint; die Steine trugen die Aufschrift „Lorbacher und Orleshäuser Koppelweide“.

Ausschliessliches Eigenthum der Gemeinde Orleshausen war die $5^1/_2$ Morgen grosse Pfingstweide. Bis in's 19. Jahr-

hundert hinein wurde auf dieser alljährlich am ersten Pfingsttage ein Fest gefeiert. Alle Ortseinwohner fanden sich dort ein, und diejenigen, welche Schürchvieh (Pferde oder Rindvieh) hatten, führten dieses ebenfalls herbei. Jeder brachte sich ein Stück weissen Kuchen mit. Hierbei wurde auch das sog. Pfingstrecht vertrunken. Es waren dies 30 Kreuzer, welche die Gemeinde alljährlich vom Grafen von Isenburg-Meerholz wegen der im Orleshäuser Wiesengrund gelegenen sog. Marienborner Herrenwiese zu empfangen hatte. Ein Ortsbürger von Orleshausen wurde auf Pfingsten nach Marienborn geschickt um es abzuholen; er musste bei Tag und zu Pferd erscheinen, und durfte nicht absteigen, widrigenfalls das Recht für dieses Jahr verloren war. In Marienborn pflegte man des Scherzes halber den Reiter einzuladen, ein wenig zu verweilen, ein Glas Wein mitzutrinken, um ihn wo möglich zum Absteigen zu vermögen. Bei der Ablösung des Zehnten wurde auch dieses Recht beseitigt. — Dieses Pfingstrecht war ohne Zweifel ursprünglich eine Verehrung, welche das im 16. Jahrhundert aufgehobene Kloster Marienborn für eine ihm von der Gemeinde gemachte Vergünstigung zu zahlen hatte. In der Geschichte anderer Gerichte der Wetterau werden sich noch mehr Beispiele der Art ergeben.

Die Gemeinde besitzt ferner ein Stück Ackerland, 3½ Morgen gross, „Breite Weid“ genannt; jetzt ist dasselbe verpachtet. Bis zum Jahre 1842 aber bebaute die Gemeinde dieses Land selbst; alle Ortsbürger kamen mit ihren Pflügen, säeten das von der Gemeinde gelieferte Saatkorn, und der Ertrag der Aerndte fiel in die Gemeindekasse [1]).

Koppelweiden ausserhalb des Gerichtssprengels.

Einige Gemeinden des Gerichts Büdingen hatten Koppelweiderechte auch auf Geländen, die in benachbarten Gerichten

1) Einer anderweitigen Angabe nach wäre bei der Bestellung der Breiten Weide, wobei alle Ortsbürger beisammen waren, das Marienborner Pfingstrecht vertrunken worden.

lagen. So war Mittelgründau mitberechtigt an der in Liebloser Gemarkung liegenden Pfingstweide, Oberdiebach an Weiden im Eckartshäuser Gericht; Aulendiebach beweidete die Helgenbach in Rohrbacher Gemarkung; Kalbach besuchte bis vor 30 Jahren mit seinen Viehheerden die Stoppelweide auf Privatgeländen in Eckartshäuser Gemarkung, 80—100 Morgen gross, „die Koppel" genannt. Diese Fälle könnte man versucht sein als Widerlegung der Annahme anzusehen, dass ein Koppelweideverband sich stets auf die zu einem und demselben Gericht gehörenden Dörfer beschränkt habe, wie ich dies auch für die Markgemeinschaft annehme. Allein die wenigen Ausnahmen dürften doch keinen wichtigen Gegengrund abgeben. An allen diesen Punkten haben erwiesenermassen in den letzten Jahrhunderten Veränderungen in der Gestalt der Gemarkungen Statt gefunden, oder es bestanden ewige Streitigkeiten über diese Gerechtsamen. Unserer Kenntniss liegt nur ein verhältnissmässig sehr junger Zustand offen; vielfach reichen unsere Nachrichten nicht einmal über den dreissigjährigen Krieg zurück, der so viele Verwirrung stiftete, geschweige denn in's 14. oder 13. Jahrhundert. Am wenigsten Anstoss kann man an solchen Koppelhutberechtigungen in fremden Gerichten nehmen, die nur an Privatgeländen Statt finden. Denn da viele Jahrhunderte hindurch die Bewohner eines Dorfs Aecker und Wiesen in der Gemarkung des Nachbardorfs erkauften, ererbten, erheiratheten, die sie von ihrem Hofe aus bewirthschafteten, so trieben sie auch nach der Abärndtung ihr Vieh zur Weide dorthin; und man gestattete es ihnen, ob sie gleich eigentlich Ausmärker waren, doch als Eigenthümern, ein Grund, der sich im Laufe der Zeit verdunkelte.

VIII. Rechte der Landesherrn.

Das Staatsrecht der kleinen Herrschaft und seit 1442 Grafschaft Büdingen war zu allen Zeiten ein sehr einfaches.

Von Regierung und Regierungssorgen gab es vor dem 16. Jahrhundert wenig. Die Hauptbeschäftigung der Herrn waren die Fehden und die Jagd, allenfalls auch eine Reise an den Hof des Königs oder anderer Fürsten, zu Grafentagen und Turnieren. Alles andere überliessen sie einigen wenigen Beamten, selbst um die Verwaltung ihrer Güter kümmerten sie sich nur von ferne. Seit dem 16. Jahrhundert änderte sich das. Die Fehden hatten aufgehört, und auch am Krieg wurde ihnen seltener Antheil; dagegen gaben die kirchlichen Fragen um so mehr Beschäftigung; man musste theologische Streitfragen studiren, Colloquien anhören, Kirchenordnungen entwerfen. Mit der zunehmenden Lockerung des Reichs fing man an es auch mit der Einführung neuer Straf- und Privatrechtsgesetze zu versuchen und die Gerichtsverfassung und Rechtspflege umzugestalten, — Alles aus gräflicher Machtvollkommenheit, da es ja Landstände in einem so winzigen Land natürlich nicht geben konnte [1]).

Von **Kosten** der Staatsverwaltung war zu allen Zeiten kaum die Rede. Die Gerichtsbussen reichten zur Besoldung der Schultheissen und der Scheffen, die Stempeltaxen für die der neugeschaffenen Collegien. Strafgefängnisse für längere Freiheitsstrafen gab es nicht; man strafte entweder mit körperlicher Züchtigung, Landesverweisung oder Tod. Strassen wurden nicht gebaut, Brücken und Stege unterhielten die Gemeinden, die dazu das Holz aus der Mark nahmen. Die bedeutendsten Ausgaben verursachten die Hofhaltung, die Aussteuerung der Töchter des Herrn, die Reisen und die Kriegszurüstungen. Mehr als die Vasallen, die von Alters her ihre Leben hatten, mögen die für die einzelne Fehde geworbenen Landsknechte gekostet haben, obwohl auch diese in Feindes Land sich bald selbst ernährten.

---

1) Im 18. Jahrh. liess sich der Graf von seinen Unterthanen anreden:

Hochgeborner Reichsgraf!
Gnädigster Graf und Herr!

Zur Bestreitung dieser Kosten waren die Landesherrn auf die Einkünfte aus ihren Landgütern, Waldungen, Gefällen und Gerechtigkeiten, sowie aus den von Alters hergebrachten Abgaben und Diensten der Unterthanen angewiesen; ein wirkliches Besteuerungsrecht kam ihnen dem Reichsrechte nach nicht zu, obwohl sie dasselbe namentlich hinsichtlich indirecter Steuern allmählich zu erschleichen suchten.

A. Die Steuern. Zu den altherkömmlichen Steuern gehörten die Rauchhühner, die Beede-Frucht, das Herrngeld, die (unständigen) Fräuleinsteuern und die Judenschutzgelder. Seit dem 16. Jahrhundert kamen die Reichs- und Kreissteuern hinzu, sowie das Abzugsgeld vom Vermögen Auswandernder. Zölle wurden im Gericht Büdingen nicht erhoben, ausgenommen das von der Stadt bezogene mässige Weggeld. Wichtiger als alle diese Steuern zusammengenommen waren die Zehnten, die den Landesherrn in den meisten Gemarkungen zustanden und von ihnen ausschliesslich zu weltlichen Zwecken verwendet wurden.

1) **Rauchhühner.** Jeder Unterthan im Gericht Büdingen, welcher eignen Haushalt führte oder, wie man auch sagte, „einen Schornstein hatte", musste jährlich dem Landesherrn ein Huhn, in manchen Dörfern einen Hahn und eine Henne abgeben. Die Ablieferung erfolgte in der Weise, dass die Pflichtigen am bestimmten Tage die Thiere — ohne Zweifel lebendig — dem Ortsschultheissen behändigten, der sie dann mit Hülfe zweier Gemeindeglieder nach Büdingen in's Schloss brachte. Im 18. Jahrhundert pflegte meistentheils Geld statt der Hühner gegeben zu werden, von Zeit zu Zeit aber fand Lieferung in natura Statt, namentlich allemal wenn sich eine Niederkunft der regierenden Gräfin zutrug.

2) **Beede-Frucht.** In verschiedenen Gemeinden wie in Haingründau, Mittelgründau, Diebach am Haag, war von jedem Morgen Ackerland eine Abgabe an Hafer an den Landesherrn zu entrichten, welche im 17. Jahrhundert den Namen „Hubhafer", im 18. „Bedhafer" hatte. Diese Abgabe, erzählte

man mir zu Haingründau, habe das „Gericht Büdingen“ (d. h. die Gerichts-Eingesessenen) zu zahlen, weil der Graf von der Ronneburg den Leuten den Markwald geschenkt habe, eine Sage, die in ähnlicher Weise auch in anderen Gegenden in Gang gebracht worden ist. Dass alle Gemeinden des Gerichts diese Beede zahlten ergibt deutlich ein Entscheid, den im Jahre 1433 der Edelherr Diether von Isenburg zwischen den Bürgern von Büdingen und „den Landleuten des Gerichts vor Büdingen“ machte, und der verfügte: Güter, die bisher „in die Lantbede des Gerichts vor Büdingen“ gehört hätten, sollten darin auch bleiben, wenn Bürger der Stadt in Zukunft sie an sich kaufen würden; die bereits früher erkauften und in der Stadt Geschoss gezogenen Güter sollten jedoch auch künftig der Stadt den Schoss zahlen und von der Lantbede frei sein [1]). — Zu Mittelgründau und Diebach wurde ausser diesem Hafer auch eine geringere Abgabe in Korn (Roggen) vom Ackerland gegeben.

3) **Herrngeld.** In Haingründau, Mittelgründau und Diebach am Haag, wie ohne Zweifel in allen Gemeinden, wurde in den letzten zwei Jahrhunderten ein ständiges „Herrngeld“ bezahlt, das nicht bloss auf Ackerland sondern auch auf Wiesen und Gärten haftete. Es betrug zu Diebach am Haag im Jahre 1703 von jedem Morgen Acker „durch die Bank“, also ohne Rücksicht auf Güte des Bodens oder auf Besitzer 1 Schilling 2 Denare; von jedem Morgen Wiesen, Gärten und Pflanzenländer 4 Schilling 1 Denar [2]). Auch die Pfarrei Haingründau entrichtete dieses Geld an den „Rentmeister“, in den Jahren 1589 und 1591 5 Schilling 5 Denare „Geschoss vom Pfarrhof“, seit 1617 den gleichen Betrag unter dem Namen „Herrngeld von den Pfarrgütern.“

Ueber die Entstehung und rechtliche Natur dieser Hühner-, Frucht- und Geldabgaben, welche man unter dem Namen Beden

1) Original-Urkunde zu Büdingen.

2) 9 Denare (Heller) = 1 Schilling; 24 Schilling = 1 fl.

begreift, war man sich im Grossherzogthum Hessen wie in andern Ländern nicht klar, als es in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts galt darüber zu entscheiden, ob sie als Steuern anzusehen und nach der neuen Steuerregelung unentgeltlich aufzuheben, oder als grundherrliche Abgaben den mediatisirten Standesherrn auch fürder zuzusprechen seien. Man überliess die Entscheidung für jeden einzelnen Fall den Verwaltungsbehörden; wie für das Gericht Büdingen entschieden wurde ist mir unbekannt geblieben. Das in der Rechtsgeschichte sicherlich am Besten unterrichtete Mitglied des damaligen Staatsraths zu Darmstadt, Eigenbrodt, vertrat in diesem Collegium entschieden die erstere Ansicht, die er auch in einer im Jahre 1826 veröffentlichten Schrift „über die Natur der Bede-Abgaben“ ausführlich begründete und mit zahlreichen Urkunden belegte. Meine Untersuchungen über die Wetterauischen Verhältnisse haben mich überall völlig zu dem gleichen Resultate geführt.

4) **Fräuleinsteuer.** Wenn eine Tochter des Landesherrn sich verheirathete, so zahlte das Land als Beitrag zur Ausstattung eine „Fräuleinsteuer“, was also eine unständige Abgabe war. Die zugänglichen Nachrichten hierüber gehen nicht über die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück [1]).

5) **Abzugsgeld.** Von allem Vermögen, welches ein auswandernder Unterthan aus dem Lande mit hinwegführte, sowie von Vermögen, welches an ausländische Erben ausgeliefert wurde, nahm der Landesherr den zehnten Theil, „den zehnten Pfennig“, als Abzugsgeld. Eine Urkunde vom Jahre 1656 er-

---

1) Die Gemeinde Orleshausen zahlte nach ihren Rechnungen:
1744 für 3 Gräfinnen 41 fl.
1748 für 1 Gräfin 11 fl. 21 Alb. 4 Den. (1 Albus = 8 Denare.)
1751 „ 1 „ 10 fl.
1753 „ 1 „ 10 fl.
Die Gemeinde Diebach am Haag:
1779 für 1 Gräfin 11 fl. 18 Alb.
1780 „ 1 „ 11 fl. 18 Alb.

wähnt dieses Rechts; wie alt es hier zu Lande gewesen sein mag lässt sich nicht entscheiden.

6) **Reichs- und Kreissteuern.** Die Beiträge, welche die Grafen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, zur Aufstellung eines Reichsheeres in Kriegszeiten, ferner zur Besoldung von Kreisofficieren und Besorgung sonstiger Kreisangelegenheiten zu leisten hatten, durften sie wieder auf ihre Unterthanen ausschlagen. Jede Gemeinde stand für die Ablieferung des sie treffenden Antheils ein [1]. Beispielsweise brachte im Jahre 1793 die ganze Grafschaft, wozu auch die Gerichte Düdelsheim und Mockstadt gehörten, 3600 fl. zur Anwerbung ihres Kreiskontingents von 30 Mann auf, was auf den Mann 120 fl. thut. Im Jahre 1796 wurden 7 „Kreis-Contingents-Soldaten" für 567 fl. geworben. Vom Jahre 1767 an bis 1777 befand sich zu Wetzlar eine kaiserliche und Reichskommission zur Visitation des Kammergerichts und Abstellung der dort eingeschlichenen Missbräuche; die erheblichen Kosten, die diese langwierige und doch nicht erfolgreiche Visitation verursachte, wurden ebenfalls auf die Unterthanen ausgeschlagen [2].

Freiheiten der Stadt Büdingen. Nach den Privilegien von 1353 und 1369 sollte die alte Stadt dem Herren jährlich 80 Pfund Heller, die neue jährlich 29 Gulden zahlen; seit 1428 war die Summe für beide nun vereinigte Stadttheile zusammen auf 60 Gulden gesetzt, bei welchem Betrag es bis in's 19. Jahrhundert geblieben ist. Ausser diesen 60 Gulden waren die Bürger weder für ihre Person noch für ihr Vermögen dem Landesherrn irgend eine Steuer schuldig; vielmehr sollten sie frei von „Geschoss und Bede" sein, auch vom Herrn kein „Ungelt, Zoll oder Weggeld" erhoben werden, die 60 Gulden vielmehr als Abfindung für letztere Auflagen gelten. Von den Grundstücken, die ein Bürger in Markungen der umliegenden Dörfer an sich brachte, musste er, wie vorhin angegeben, dem

1) Verordnung v. 13. Jan. 1757. §. 23.

2) So zahlte im Jahre 1778 die Gemeinde Diebach am Haag 16 fl. 13 Albus, 5 Denare „kayserlich Cammer-Visitations-Geld".

Landesherrn die übliche Landbede zahlen. Diese Beschränkung des Besteuerungsrechts auf eine feste jährliche Summe war eine Nachahmung der Privilegien, wie sie die meisten Reichsstädte, insbesondere im Jahre 1320 die Reichsstädte Gelnhausen, Frankfurt, Friedberg und Wetzlar vom Kaiser erhalten hatten.

Als im Anfang des 18. Jahrhunderts vor den Thoren der Stadt die Vorstadt gebaut wurde, erhielten die Bewohner derselben im Allgemeinen dieselben Rechte wie die übrigen Bürger; auf die Bauplätze legte der Graf aber einen geringen Grundzins, weil die erwähnte Aversionalsumme von 60 fl. auch jetzt keine Steigerung erfuhr. Bis gegen das Jahr 1728 blieb die Stadt von Beiträgen zu den Reichs- und Kreissteuern verschont; nun wurde sie aber ebenfalls zugezogen [1]).

Die Stadt ihrerseits erhob an ihren Thoren ein Weg- und Brückengeld von Wagen, Thieren und Juden [2]), desgleichen einen ständigen Zins von den Häusern und eine geringere Abgabe von den Feldgütern der Gemarkung.

7) **Der Zehnte.** Eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Landesherrn war der Zehnte, den sie beinahe in allen Gemeinden ausschliesslich zu beziehen hatten. Zehntbar war, wie dies überhaupt in Deutschland die Regel bildete [3]), nur Körnerfrucht (das im Winter- und Sommerfeld gezogene Getraide) und Weintrauben, nicht aber auch Futterkräuter, Gartengewächse, Baumobst, Holz, Vieh. In Diebach am Haag wird im 18. Jahrhundert auch eines Flachs-, Kartoffel- und Krautzehnten, in Orleshausen eines Kartoffel- und Tabakzehnten gedacht; diese ausgedehntere Zehntpflicht kann aber nur auf wenigen Ländereien geruht haben [4]). Nach der von der gräf-

---

1) Im J. 1716 zahlte sie 1084 fl.

2) Urkunde v. 1721.

3) Eichhorn, Kirchenrecht 2, 817.

4) Diebach a./H. zahlte im J. 1794 statt des Kartoffel- und Krautzehnten im Ganzen 18 fl. 17 Albus, 3 Pfennig. Orleshausen im J. 1755 für Kartoffel- und Tabakzehnten 1 fl. 1 Alb.; 1756 für Kartoffelzehnten 13 fl. 18 Alb. 4 Den.

lichen Rentkammer am 24. Juli 1750 erlassenen Zehend-Ordnung, welche alljährlich in den Gemeinden verkündigt wurde, war das Verfügungsrecht des Eigenthümers über sein Grundstück sehr gehemmt. Wer auf einem im Winter- oder Sommerfeld gelegenen Acker nicht Winter- oder Sommerfrucht, sondern Futterfrucht zog (z. B. Erbsen, Bohnen, Klee etc.), musste dennoch einen der Grösse entsprechenden Korn- oder Gersten-Zehnten etc. entrichten; ebenso wer ein Grundstück im besaamten Felde unbebaut liegen liess. Einzäunung sollte von der Zehntpflicht nicht befreien, Obstbäume zu pflanzen nur mit herrschaftlicher Erlaubniss zugelassen sein, widrigenfalls die angepflanzten Bäume abgehauen oder der Zehnte auch vom Obst genommen werden sollte.

Verschiedentlich gaben die Landesherrn den Zehnten auch an ihre Vasallen oder Burgmänner zu Lehen; so besassen Henn Zipfer und Martin Zipfer im Anfang des 15. Jahrhunderts lehnsweise einen Theil des Zehnten zu Haingründau [1]); die Ritter Reyprecht von Büdingen während zweier Jahrhunderte (vom 15. Jahrhundert bis 1630) sogar zwei Drittheile des Zehnten in den 6 Dörfern Orleshausen, Mittelgründau, Vonhausen, Diebach a. H., Pferdsbach und Dudenrod [2]). Der Zehnte zu Lorbach scheint im 14. Jahrhundert im Eigenthum der Ritter von Rohrbach gestanden zu haben; 1399 kam dann ein Theil davon durch Schenkung an die Liebfrauenkapelle zu Büdingen [3]).

Wenn im Anfang des 19. Jahrhunderts die Pfarrei Rohrbach, die Pfarrei Wolf und die Präsenzstiftung zu Büdingen im Bezug eines geringeren Antheils des Zehnten in der Gemarkung Aulendiebach, ferner die Kirche auf dem Berg und geistliche Anstalten zu Gelnhausen im Mitbezug des Zehnten zu Haingründau waren, so lässt sich hieraus nach allen den

1) Urk. v. 1424 u. 1457 bei Simon 3, 247 u. 268, Nr. 233 u. 265. Martin Zipfer schenkt 1457 sein Theil dem Kloster Marienborn.

2) Simon 1, 251.

3) Simon 3, 188, Nr. 181a. Würdtwein 3, 186, Nr. 135.

Verleihungen, Verkäufen, Schenkungen, Säcularisirungen, die dieses Recht aus einer Hand in die andere brachten, nicht Viel auf die älteren Verhältnisse schliessen.

Die Ablösung des Zehnten begann seit dem Jahre 1830, und ging vor dem Jahre 1848 nur auf dem Wege des Vertrages vor sich, wobei die Pflichtigen meistens den 20- bis 25fachen Betrag als Ablösungskapital zugestanden.

B. Zu den nutzbaren Gerechtsamen der Landesherrn gehörten: Die Schaafweide- und Pferch-Gerechtsame, die Jagd und Fischerei, das Schenkwirthschaftsmonopol, Recht des Bannweins, Bier- und Branntweinmonopol, Berg- und Salzregal, Münzregal, Recht auf Frondienste.

1) **Schaafweide- und Pferch-Gerechtsame.** Beinahe in allen Gemarkungen des Gerichts Büdingen hatte der Landesherr das ausschliessliche Recht, auf den abgeärndteten Aeckern Schaafe weiden zu lassen; dieser Dienstbarkeit unterlagen nach der Behauptung der gräflichen Kanzlei auch die Privatwiesen im sog. Büdinger Wiesengrund nach der zweiten Schur [1]), sowie verschiedene Koppelweiden. Pflanzungen oder Saaten in den Brachfeldern genossen keinen rechtlichen Schutz, sondern konnten von den gräflichen Schäfern übertrieben werden, ausser wenn die gräfliche Rentkammer „nachsichtsweise“ (precario) die Bepflanzung im einzelnen Falle gestattete [2]).

Die Zahl der aufzutreibenden Schaafe war für jede Gemarkung durch Herkommen oder Vertrag fest bestimmt. So durften z. B. getrieben werden in den Gemarkungen Büdingen 300 Stück (im Winter 250), Haingründau 300, Vonhausen 500, Büches 200, Wolf 200. Manche Gemeinden hatten das Recht eine bestimmte Anzahl beizutreiben, z. B. Wolf 90 Stück, Büches 45; davon erhielten sie zwar den Zuwachs, nicht aber

1) Auf einer andern Wiesenfläche, den sog. Weiher-Wiesen sollte die gräfliche Schaafheerde unmittelbar nach der ersten Schur drei, auch „nach Umständen“ mehrere Tage lang weiden dürfen. (Urkunde v. 1799.)

2) So entschied die gräfl. Regierung im J. 1772.

den Pferch; auch mussten sie eine kleine Beitriebsgebühr entrichten. Z. B. durfte sich der Pächter der gräflichen Schäferei zu Rinderbiegen aus den von der Gemeinde beigetriebenen Schaafen 1 Jahrlings-Hammel und 2 Schneidlämmer wählen, und die besten nehmen; Büches zahlte 4 fl. 30 kr. Beitriebsgeld. Diese Beitriebsgebühr ist wohl vom Gesichtspunkt eines Lohnes für den Schäfer anzusehen, den der Graf allein bestellte, aber auch im Uebrigen allein bezahlte.

Die Grafen pflegten ihre Schäfereirechte in den beiden letzten Jahrhunderten entweder selbständig oder in Verbindung mit ihren neu errichteten Gutshöfen zu verpachten; je nach Umständen überliessen sie auch den betreffenden Gemeinden selbst das Recht pachtweise. Ein fortwährendes Umsichgreifen der gräflichen Rentkammer oder auch der Pächter lag in der Natur der Verhältnisse. Im Jahre 1775 trug die Gemeinde Vonhausen bei der gräflichen Regierungskanzlei klagend vor, dass „anstatt 500 Schaafe in dem Pfirch zu halten jetzo 750 eingeschlagen und dadurch die Weidgänge für das Zugvieh auf eine unleidliche Art geschmälert würden“ [1]). Wie diese letzte Bemerkung ergibt und auch sonst sicher steht, schloss das gräfliche Schäferei-Monopol nicht das übrige Vieh der Unterthanen, als Zugvieh, Schweine, Gänse u. s. w. vom Mitbesuch der Weidgänge aus, sondern enthielt nur das ausschliessliche Recht Schaafvieh weiden zu lassen.

Am 7. März 1848 machte der Fürst Ernst Casimir den an ihn abgesendeten Deputationen der Gemeinden die Zusicherung: „Die mir zustehenden Schäferei-Berechtigungen auf den Wiesen und auf allen bepflanzten Aeckern in der ganzen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen sind aufgehoben, und die hierüber obschwebenden Prozesse niedergeschlagen.“ Die Schaafweidegerechtsame auf den unbepflanzten Aeckern sind seitdem von den meisten Gemeinden nach Massgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1849 abgelöst worden.

---

1) Die Schäferei auf dem Christinenhof wurde erst im J. 1714 neu angelegt.

2) **Jagd und Fischerei.** Im ganzen Gericht Büdingen, wie überhaupt in seiner ganzen Grafschaft, hatte der Graf allein die hohe und niedere Jagd, oder wie noch die Verordnung v. 1746 sich ausdrückt, den Wildbann. Sie ist an ihn dadurch gekommen, dass er Mitlehnsträger des Büdinger Reichsforstes war, dessen Wildbann sich über die ganze Gegend zwischen Kinzig- und Nidder-Fluss erstreckt, wie das Weisthum von 1380 dies noch genau angibt [1]). In dem Büdinger Mark- und Gerichtswald sprach der Graf noch das besondere Recht an, „der Jagd wegen drei Heegköpfe zu haben, welche das ganze Jahr geschlossen bleiben". „Ebenso die Heegezeit für den ganzen Wald in der Satz- und Brunftzeit." Auf diese Wild-Heegen bezieht es sich wohl, wenn seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts die Gemeinde Bindsachsen sich beschwert, dass die an ihre Feldmark stossenden Wälder in Hege gelegt und ihnen dadurch der Weidgang, wenn auch nur vorübergehend, doch aber allzuempfindlich geschmälert werde. Die Birsteinische Regierung verwendet sich im Jahre 1738 für die Gemeinde bei der Büdingischen, und wünscht, dass „durch die gar so viele Heegungen" [2]) den Unterthanen ihre Weidgangsgerechtigkeit nicht zu sehr eingeschränket und inutil gemacht werden möge. Diese „Heegköpfe" konnten sich der Kürze der Zeit wegen nicht wie anderwärts in landesherrliche Wälder verwandeln. Bei den Theilungsverhandlungen getraute man doch die fein angelegten Fäden der Vorfahren in der Kanzlei nicht zu verwerthen, und verzichtete auf dieses unklare Recht der Heegköpfe. Der übermässige Wildstand war übrigens hier wie in allen adeligen Bezirken eine der grössten Plagen des Landmanns, was ich als Zeitgenosse aus eigner Anschauung bezeugen kann. Die Hessischen Gesetze über Vergütung von Wildschaden gewährten zwar dem selbstständigen wohlhabenden Bauer und Bürger, nicht aber dem

---

1) Grimm, Weisth. 3, 429 u. 430.
2) Instruction an den Kammerrath Brenner v. 10. Oct. 1825.

abhängigen Leihträger, Handwerker und Taglöhner Schutz; und so erklärt es sich, warum in den standesherrlichen Bezirken die Bewegungen des Monats März 1848 mit einem erbitterten Krieg gegen das privilegirte Wild begannen. Der Fürst Ernst Casimir versprach daher alsbald am 7. März, auf seinen sämmtlichen Jagden den Hochwild-Stand auf den niedrigsten Stand zu beschränken, beim Büdinger Wald (Reichswald) aber durch Umzäunung das Feld gegen Beschädigung sicher zu stellen; und am nämlichen Tag noch gab er der Bürgerschaft von Büdingen die weitere Zusicherung, für sofortige Ausrottung des sämmtlichen Hochwilds, mit Ausnahme des im Park oder den sonst noch einzuzäunenden Theilen des sog. Büdinger Waldes befindlichen Sorge zu tragen. Das Gesetz vom 26. Juli 1848 hob das standesherrliche Jagdrecht zu Gunsten der Gemeinden ganz auf, wobei es auch trotz des Gesetzes vom 2. Aug. 1858 thatsächlich geblieben ist.

Ums Jahr 1601 hatte Graf Wolfgang Ernst seinen Räthen zu Büdingen (5 an der Zahl) die Fischerei im Seemen von Büdingen ab bis zur Düdelsheimer Gränze, sowie auch in dessen Nebenflüssen, die Salzbach ausgenommen, bis auf Widerruf eingeräumt. 1604 ergeht eine Verordnung, wonach unbefugt Fischende in eine Strafe von zwei Gulden verfallen, im Nichtzahlungsfall aber „etliche Tage lang mit dem Narrnhaus gestrafft werden“ sollen. Da auch „unter dem Schein des kalten Badens“ die Bäche ausgekrebst und eröset würden, soll auch das Baden bei gleicher Strafe verboten sein. Bezüglich der Verkündigung dieser Strafordnung ist festgesetzt: „Sollen die Wasser bei leutender Glocken durch den Stadtschultheissen verboten, und die darauf gesetzte Strafe menniglichen angekündigt werden.“ Den Schülern soll es in der Schule durch Rector und Schulmeister, den Bewohnern von Urlosshausen, Kalbach und Büches durch den Landknecht mitgetheilt werden.

Die Fischerei ist dem Adel auch im Jahre 1848 belassen worden.

3) **Das Schenkwirthschafts-Monopol, Recht des Bannweins, Bier- und Branntwein-Monopol.**

In allen Dörfern seiner Herrschaft übte der Landesherr ausschliesslich das Recht, Schenken und Wirthschaften entweder auf eigne Rechnung zu betreiben, oder aber das Recht zur Betreibung derselben auf Zeit oder in erblicher Weise zu verpachten [1]).

Die sämmtlichen Pächter mussten den Wein, den sie verzapften, vom Landesherrn kaufen, der zu Büdingen und anderwärts selbst Wein bauen liess, auch durch den Wein-Zehnten beträchtliche Vorräthe von Landwein bekam; denn der Weinbau war in früheren Jahrhunderten in der ganzen Gegend zu Hause und Wein wohl das ausschliessliche Getränke. Dieses ausschliessliche Recht Wein zu verzapfen und an die Wirthe zu verkaufen hiess das Recht des Bannweins, und wird unter diesem Namen im benachbarten Isenburgischen Gerichte Eckartshausen bereits im Jahre 1286 erwähnt, wo Ludwig von Isenburg das Kloster Marienborn davon befreit, also ihm das Recht gibt, beliebigen Wein auszuschenken [2]).

Als es seit dem 16. Jahrhundert allmählich aufkam Bier zu trinken, sprach der Landesherr hinsichtlich dessen das gleiche Monopol an, ebenso seit dem 18. Jahrhundert für Branntwein und Obstwein [3]).

Bis zum Jahre 1848 mussten alle Wirthe vom Land ihr Bier aus der gräflichen Brauerei zu Büdingen beziehen, die anfänglich auf Rechnung des Grafen betrieben wurde, später verpachtet war. Aber auch von jeder Ohm Bier, die sich

---

1) Verordnung des Grafen Ernst Casimir v. 29. Nov. 1799: Nachdem die älteren und neueren Urkunden beweisen, dass das Schenk- und Zapfrecht überhaupt im Lande — — der Landesherrschaft zustehe" u. s. w. — Um die Mitte des 18. Jahrh. wird es einmal als „jus cauponandi" bezeichnet.

2) Item ipsum monasterium a censu sive jure quod vulgo dicitur banwin ex nunc liberum reddimus et solutum. Würdtwein 3, 153.

3) Verordnung v. 1799: Der Verzapf des Obstweins sei „ein Regal der Landesherrschaft".

ein Unterthan zum Selbsttrunk braute, erhob der Graf eine „Accis“ von 9 Kreuzer, später 15 Kreuzer, und von jeder Ohm Apfelwein eine Accis von 30 Kreuzer (oder 12 Schilling).

Vorrechte der Stadt Büdingen. Während der Landesherr wie in den Dörfern so auch in der Gemarkung der Stadt Büdingen, nämlich auf dem Grossendorf, der Saline, am Thiergarten, ja sogar unmittelbar vor den Thoren der Stadt [1]) seine Schenken hatte, so stand dagegen innerhalb der Ringmauern seit alter Zeit das Wirthschaftsrecht der Stadt zu. Sie hatte ursprünglich zwei Stadtwirthshäuser, Schwan und Krone, die „jederzeit die besten Einkünfte der Stadt“ abgeworfen haben sollen [2]).

Allein auf das Recht des Bannweins hatte der Landesherr auch der von ihm gegründeten Stadt gegenüber nicht verzichtet, sondern es nur in bestimmter Weise beschränkt. In dem Privilegium von 1353 behielt er sich vor 4 Fuder Wein in der Stadt verzapfen zu lassen, in dem Privilegium von 1428 ist diese Menge für alte und neue Stadt auf 8 Fuder, nämlich auf 2 Fuder für jedes Vierteljahr erhöht; solange diese nicht verzapft waren durfte kein anderer Wein aufgelegt werden. Seit 1555 wurde dies dahin geändert, dass für die Zeit von Fronleichnam bis Galli, also im Sommer und Herbst, der Landesherr das ausschliessliche Recht haben solle die Stadtwirthschaften mit Wein zu belegen, von Galli bis Fronleichnam aber der Zapf frei sein solle. In dieser Zeit konnte dann die Stadt beliebigen einheimischen Wein auflegen, und ebenso durfte jeder einzelne Bürger den von ihm selbst gezogenen Wein über die Strasse verzapfen. Ausländischer d. h. in der Herrschaft Büdingen nicht gewachsener Wein war vom Zapf durchweg ausgeschlossen; nur zum Haustrunk durfte man ihn anschaffen.

---

1) Hier stand seine Schenke, welche das „Batzenhaus“ hiess.

2) Angabe des Stadtraths v. Jahre 1737. Im 18. Jahrh. waren sie gewöhnlich auf 10 Jahre verpachtet. Im J. 1789 zahlte der Kronenwirth 70 fl. Hauszins und ferner ein Leihgeld, dessen Grösse nicht angegeben ist. 1845 betrug das jährliche Pachtgeld 30 fl.

Als das Bier in Aufnahme kam, gestand der Graf der Stadt zwar für die Zeit von Galli bis Fronleichnam dieselbe Freiheit zu wie hinsichtlich des Weins [1]), aber in dem sog. herrschaftlichen Quartal von Fronleichnam bis Galli musste man auch in den Stadtwirthshäusern herrschaftliches Bier trinken. Im 18. Jahrhundert steigerten sich die gräflichen Ansprüche; von dem Bier, welches die Stadt für die Stadtwirthshäuser brauen liess, ebenso wie von Bier, welches einzelne Bürger zu ihrem Haustrunk brauten, verlangte die gräfliche Rentkammer die nämliche Accise wie von den Landbewohnern. Als sich der Stadtrath im Jahre 1776 gegen die Erhöhung der Accise beschwerte antwortete der Graf: „Die Braugerechtigkeit sei in den alten Ysenburgischen Landen ein nur allein der Landeshoheit anklebendes vorzügliches Regale. Er, der Graf, sei daher allerdings befugt, auf sothane Brau-Gerechtigkeit ein gewisses Ohmgeld zu legen, und solche Niemanden unentgeltlich zu gestatten, es sei denn, dass die Stadt ein Privilegium aufweisen könne, Kraft dessen der Stadt oder den Bürgern concedirt worden, einer Braugerechtigkeit und eines Bier-Verkaufsrechts zu ewigen Tagen unentgeltlich und ohne eine Abgift sich zu bedienen.“ Der Stadtrath aber erwiderte: Durch die alten jederzeit bestätigten Freiheitsbriefe der Stadt sei diese von allen weiteren Abgaben als den 60 fl. ausdrücklich befreit. Die Grafen hätten sich in den Freiheitsbriefen auch ausdrücklich nur ihre Gerichte, Bussen, Frevel und Folge vorbehalten, folglich auf andere Hoheitsrechte verzichtet, und diese der Stadt überlassen. — Der Rath hätte sich auch auf das Patent des Grafen Ernst Casimir vom 29. März 1712. §. 4 berufen können, worin den in der Stadt sich niederlassenden Fremden die „Braugerechtigkeit“ zugesichert wird, als ein Recht das die Bürgerschaft überhaupt schon bisher genossen habe. Allein die Unkenntniss der älteren Urkunden und Vorgänge war immer der Grund, warum

1) Privilegien des Grafen Wilhelm Otto vom 25. Mai 1657.

die Gemeinden in Streitigkeiten mit ihren kleinen Herrn den Kürzeren zogen; und so war es auch hier.

Der Landesherr übte ferner das ausschliessliche Recht aus in der Stadt Büdingen Branntwein ausschenken lassen zu dürfen, und zwar übte er dieses durchs ganze Jahr hindurch; er concessionirte daher beliebig viele Branntweinschenken, deren Zahl sich in's Uebermass vermehrte, so dass durch die einreissende Völlerei und das müssige Zusammenhocken in diesen engen nur der schlechtesten Gesellschaft zugänglichen Spelunken Stadt und Land empfindlichen Schaden litten.

Im Jahre 1724 verlieh der Graf einem Büdinger Bürger gegen eine einmalige Summe von 1000 fl. eine neue Wirthschaftsgerechtigkeit in der neugegründeten Untervorstadt. Dieser Wirth verzapfte im Winter, wenn die Stadt vom Bannwein frei war, fremde „im Ankauf wohlfeile" Weine, und machte damit den Stadtwirthshäusern sehr nachtheilige Concurrenz. Die Stadt suchte ihm desshalb das Geschäft auf dem Wege Rechtens zu legen; allein der Prozess hatte nicht den gewünschten Erfolg, und so war der Stadtrath froh im Jahre 1755 vom Grafen, der inzwischen den Beständer abgefunden hatte, die ausschliessliche „Wein- und Bierschanks-, auch Gast- und Wirthschafts-Gerechtigkeit" für die Vorstadt verliehen zu erhalten „in Kraft einer unauflöslichen und unsterblichen Erbleihe". Die Stadt gab dem Grafen dafür das über 300 Jahre lang pfandweise von ihr besessene „Zoll und Weggeld zu Hitzkirchen" zurück. Sie erbaute hierauf ein Gast- und Wirthshaus „auf dem ersten Platz in der Vorstadt, wo vor Alters die Linde gestanden".

Aufhebung dieser gräflichen Monopolien. Die geschilderten mittelalterlichen Vorrechte und Gewerbsbeschränkungen äusserten nach allen Richtungen hin die schädlichsten Wirkungen. Vor Allem waren die Getränke naturgemäss schlecht und theuer; insbesondere war ewige Klage über das Bier, die auch nach dem Eintritt der Grossherzoglich Hessischen Polizeiverwaltung nicht verstummte. Der gräfliche Bierbrauerei-Pachter

lieferte den Wirthen Bier, das die amtlichen Taxatoren entweder für „sehr dünn", oder öfters für völlig ungeniessbar erklärten; die Wirthe holten daher lieber gar keines und verzapften Branntwein. Allein der Hessische Polizeibeamte, Kreisrath Hoffmann, glaubte, dass nur das Vorhandensein guten Bieres dem übermässigen Branntweintrinken, das „Gesundheit und Familienglück vergifte", Schranken setzen könne, und befahl bei Strafe, dass jeder Wirth allezeit gutes und gesundes Bier vorräthig haben müsse [1]); aber obwohl dicke Akten darüber erwuchsen, so blieb das Bier doch schlecht. Endlich nahte das Ende dieses alten Elends. Nachdem der Standesherr schon 1843 gegen andere Einräumungen das Recht, die städtischen Wirthschaften von Aschermittwoch bis Galli mit Wein zu belegen, aufgegeben hatte, leistete er am 7. März 1848 auch Verzicht auf „das Branntweinbrennerei- und Bierbrauerei-Monopol, sowie die damit zusammenhängende Wirthschaftsgerechtigkeit", und das zwar für den Bereich der ganzen Standesherrschaft. Das Gesetz vom 30. Juli 1848 würde übrigens diese Rechte ohnehin ohne Entschädigung zerstört haben.

4) **Berg- und Salzregal.** Im Jahre 1728 wurde fünf Minuten unterhalb Büdingen eine Salzquelle entdeckt und alsbald von dem Grafen eine Saline angelegt [2]). Ohne das Salzmonopol hätte eine so schwache Quelle mit Vortheil gar nicht betrieben werden können. Der Salinenbetrieb dauerte bis gegen das Jahr 1831, wo die Gradirgebäude niederbrannten. — Die Hessische Gesetzgebung beliess anfangs den Standesherrn „ein vorzugsweises Recht auf Benutzung der sich innerhalb ihrer Standesherrschaften vorfindenden Mineralien und Fossilien", hob dasselbe dann aber durch das Gesetz vom 7. Aug. 1848. Art. 9 auf.

5) **Die Münzgerechtigkeit** erhielten die Grafen durch ein

1) Verfügungen v. 1823, 1838 u. s. w.

2) G. Thudichum 60. Uebrigens wird schon 1604 die „Salzbach" als ein Nebenfluss des Seemen erwähnt.

Privilegium Kaisers Matthias vom Jahre 1617 [1]); sie liessen auch wohl dann und wann einige kleine Silber- und Kupfermünzen zu Frankfurt schlagen, nur zum Beweise ihres hochgeschätzten aber völlig werthlosen Rechts.

6) **Frondienste.** Im 18. Jahrhundert waren alle Unterthanen des Gerichts Büdingen, mit Ausnahme der Bürger von Büdingen, der Adeligen, Beamten, Geistlichen und der Dorfvorsteher verbunden, dem Landesherrn gewisse Dienste zu leisten, welche Frondienste (= Herrndienste) oder Fronden hiessen. Ueber die Entstehung und das Alter dieser Pflicht lässt sich aus Mangel an Nachrichten nichts Sicheres sagen; ich halte es aber für das Wahrscheinlichste, dass sie sich im Lauf der Zeit aus bloss erbetener Gefälligkeit entwickelt hat, wie dies erweislich in den benachbarten Gerichten Ortenberg und Mockstadt geschehen ist [2]).

Die Dienstpflicht erstreckte sich auf folgende Geschäfte: 1) Ausstellung und Abärndtung der gräflichen Aecker und Wiesen in der Gemarkung Büdingen. 2) Herbeischaffung von Baumaterialien bei Neubau und Verbesserung der Gebäude auf gräflichen Höfen, sowie der Wohnhäuser, Jagdhäuser etc. des Grafen. 3) Transport von Wein [3]). 4) Einfuhr von Holz.

1) G. Thudichum 31.

2) Im Jahre 1423 sagen Zeugen aus, der verstorbene Edelherr von Trimberg habe das Gericht Ortenberg in einer Aerndte gebeten, ihm vor Ortenberg Frucht zu schneiden; die Gerichtseingesessenen hätten das auch gethan um der Bitte willen und nicht aus Schuldigkeit (vmb bede willen vnd nit von gebotis wegin). Simon 3, 246. — Im J. 1365 weisen die Einwohner der Mark Mockstadt „zu einer Gewohnheit und nicht zum Rechte", dass jeder Landsiedel des Stifts Mockstadt jährlich einmal dem Gerichtsvogt, Edelherrn von Limburg, einen Wagen voll Holz in seine Küche zu Staden führe (Grimm, Weisthümer 3, 436). Aber etliche Jahrhunderte nachher war die gewöhnlich gewordene Gefälligkeit eine feste Pflicht.

3) Im 18. Jahrh. entrichteten viele Gemeinden statt dessen ein „Weinfahrts-Geld", dessen Höhe sich nach der beim Wagenstrich festgestellten Zahl der Geschirre oder des Zugviehs bemass, z. B. zahlte Orleshausen in den Jahren 1744—1756 jährlich 11 fl. 22 Albus bis 12 fl. 24 Albus „unständiges Weinfahrtsgeld"; Diebach a. H. zahlte 1757:

5) Einfuhr des Zehnten in die gräflichen Zehntscheuern. 6) Treiben des Wildprets und Einfuhr des Wildprets u. dergl. Beihülfe beim Fischfang in den grossen gräflichen Teichen und übrigen Fischwassern. 7) Die Bewohner der Hinterburg und des Grossendorfs zu Büdingen hatten statt anderer Dienste ausschliesslich in den Schlossgärten zu Büdingen Handdienste zu leisten. 8) Ausserdem mussten die Unterthanen aber zur Unterhaltung der Gerichts- und Regierungs-Gebäude, der Strassen u. dergl. Beihülfe leisten, die Bäche ausräumen; ebenso hatten sie das zur Heizung des Gefängnisses, der sog. „Wacht“ erforderliche Holz, das sog. „Wachtholz“ beizuführen.

Alle Dörfer hatten nur innerhalb der Gränzen des Gerichts Büdingen Dienste zu leisten, nicht ausserhalb, z. B. nicht im Büdinger Reichswald, oder im Gericht Düdelsheim. Umgekehrt frondeten aber auch z. B. die Gemeinden Düdelsheim, Rohrbach und Stockheim nicht zu den im Büdinger Gericht gelegenen Höfen, sondern für die gräflichen Höfe zu Rohrbach und Leustadt. Jedem Dorf wurden die ihm am nächsten liegenden Arbeiten aufgetragen. Büches z. B. verrichtete Arbeiten zu Büdingen, Haingründau zu Büdingen, im Thiergarten und auf dem Christinenhof; Rinderbiegen hatte den Rinderbieger Hof allein zu bestellen, und ferner 4 Tage jährlich im herrschaftlichen Garten in Büdingen zu arbeiten. Die Bewohner der Hinterburg und des Grossendorfs zu Büdingen mussten ebenfalls „Garten-Fronden“ leisten. Die Zehnten fuhr jede Gemeinde aus ihrer Gemarkung zur Zehntscheuer.

In der Verordnung des Grafen Gustav Friedrich vom 31. Jan. 1757 ist mir zum Erstenmal die Behauptung aufgestossen, dass die meisten der gräflichen Unterthanen auf den Dorfschaften dem Landesherrn mit „ungemessenen Diensten, Frohnden oder Leibeigenschaft zugethan“ seien. Es ist

---

3 fl. 12 Albus 24 Denare; 1765: 1 fl. 11 Albus 22 Denare; 1794: 16 fl. 16 Albus.

dies derselbe Graf, der lange in Dänemark gelebt hatte, und Dänische oder Schleswig-Holsteinische Bauernzustände mehr nach seinem Geschmack fand als die ganz anderen der Wetterau.

Diejenigen, welche ein Pferd, einen Ochsen [1]) oder zwei Kühe besassen, mussten Fuhren oder Spanndienste (Geschirr-Fronden) thun; wer Zweispänner war, d. h. zwei oder mehr Pferde oder Ochsen hatte, musste mit diesen allen dienen. Die unbespannten oder „Einleftigen", wie sie z. B. zu Büches und zu Haingründau hiessen, hatten mit ihrer Hand zu dienen, z. B. beim Auf- und Abladen zu helfen, zu graben u. dergl. Auf Petri- und auf Bartholomäitag wurde sog. „Wagenstrich" gehalten, d. h. das frondpflichtige Vieh wurde gemustert und gezählt [2]). Um den Geschirrfronden zu entgehen, schafften die Bauern, wenn sie konnten, vor dem Wagenstrich ihre Zugochsen ab, und kauften junge zweijährige Stiere, mit denen sie ihre Feldarbeit zur Noth verrichten konnten. Hierdurch ist wahrscheinlich das gräfliche Verbot vom 26. Sept. 1750 veranlasst worden, dass auf den gemeinen Weiden, welche dem Schürchvieh nach dem Herkommen vorbehalten seien, keine Stiere unter 3 Jahren und Kühe-Kälber getrieben werden dürften. Der Bauer, welcher seine Güter an seine Kinder oder an Andere übergab, wurde frei von Geschirr-Fronden. Nach einer Verordnung vom 26. März 1793 sollte aber keinem Bauer die Uebergabe ohne besondere Erlaubniss des Grafen gestattet sein, wenn er nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt habe.

---

1) Als Ochse wurde nur ein vierjähriges Thier gerechnet.

2) Der im Jahre 1805 für die Gemeinde Diebach a. H. aufgestellte Wagenstrich-Zettel wies 37 frondpflichtige Pferde und 14 pflichtige Kühe auf. Hiernach wurde das Frondgeld angesetzt. Es war zu zahlen:

Von 2 Pferden: 2 fl. 3 Albus 3 Heller.

Von 2 Kühen oder 1 Pferd: 1 fl. 16 Albus 7 Heller.

Bei vier Personen, worunter 2 Wittwen, heisst es: „ist einläuftz" und fehlt die Angabe von Zugvieh; von den beiden Wittwen ist jede mit 15 Albus, die einläuftigen Männer mit 1 fl. angesetzt. Bei 2 weiteren Personen heisst es: „ist alt und ledig"; diese mussten 15 Albus zahlen.

Die Bauern besorgten die Geschäfte natürlich so nachlässig als möglich, nicht bloss aus Unverstand oder Faulheit, sondern auch aus einer heimlichen Freude am Schaden des Herrn, welche aus dem Gefühl der Unbilligkeit dieses Arbeitszwangs und der darin liegenden Herabwürdigung freier Menschen entspringen muss. Die Aussaat konnte den Pflichtigen meist gar nicht überlassen werden; der Herr bezahlte lieber Tagelöhner zu diesem Zweck; galt es Dung aus den gräflichen Stallungen auf die Güter zu fahren, so ging ein gut Theil davon unterwegs verloren, sodass in der ganzen Stadt Büdingen der Mist zerstreut lag. Bei der Aerndte kam anderer Schabernack vor, dem sich mit Erfolg nicht vorbeugen liess.

Misshandlungen der Frondpflichtigen kamen vorzugsweise bei den Jagdfronden vor, wo es die gräflichen Jägerburschen kitzelte, den Bauernbuben gegenüber die Herrn spielen zu können. Ein noch jetzt im Amt stehender Grossherzoglich Hessischer Bürgermeister erzählte mir, dass er selbst bei einer solchen Jagd in seiner Jugend mit vielen Anderen Schläge mit der Hundspeitsche erhalten habe; — „ach, es ist doch jetzt besser", setzte er hinzu.

Beim Fronden erhielten die Pflichtigen weder Kost noch Geld; aber im Herbst auf Martini gab es für alle Gemeinden zu Büdingen ein sog. „Aerndte-Mahl", bestehend aus $^3/_4$ Pfund Ochsenfleisch, 2 Maas Bier, 1 kleinen Laib Brod, 2 Gescheid Erbsen und 1 Simmer Korn [1]). Die Bauern brachten davon nicht viel nach Hause; sondern Alles wurde gleich verthan und vertrunken.

Aufhebung der Frondienste. Während bis dahin in der Grafschaft Büdingen ein Unterschied zwischen gutsherrlichen und landesherrlichen Fronden nicht gemacht worden war und gemacht werden konnte, so ging dagegen die Grossherzoglich

1) In Haingründau sagte man mir: $1^1/_2$ Pfd. Rindfleisch, 1 Maas Bier, ein Laibchen Brod; der Einspänner 1 Simmer Korn, der Zweispänner 2 Simmer.

Hessische Gesetzgebung von dieser Unterscheidung aus. Die Verordnung vom 8. April 1819 erklärte alle den Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn annoch, trotz der Mediatisirung, geleisteten „Staatsfrohnden", d. h. Frohnden, „die vor dem Jahre 1806 einen den jetzt bestehenden Staatsfrohnden analogen Zweck hatten," für erloschen. Die Pflichtigen brauchten nichts zu zahlen [1]), wohl aber sollte der Hessische Fiscus die adeligen Berechtigten entschädigen (!). Der Graf von Büdingen erhielt denn auch für solche in den Gerichten Büdingen, Düdelsheim und Mockstadt geleistete Fronden eine jährliche Rente von 700 Gulden [2]). Bezüglich der Jagdfronden verfügte das Gesetz vom 6. März 1824 das Gleiche, und der Graf erhielt dafür vom Hessischen Fiscus eine jährliche Rente von 780 Gulden, ebenfalls eine den Werth dieser Dienste weit übersteigende Summe. Die übrigen Dienste, welche man „gutsherrliche" Fronden zu nennen beliebte, wurden durch Gesetz nicht aufgehoben; es gelang aber der Hessischen Regierung sie in allen mediatisirten Gebieten auf dem Wege des Vertrags grösstentheils zu beseitigen. In der Grafschaft Büdingen geschah dies durch Vertrag vom 18. Jan. 1828. Darin traten die Grafen ihre „gutsherrlichen" Frohnden, als: Güterbaufrohnden, Gartenfrohnden, Baufrohnden, Holz- und Weinfahrtsgeld und Fischereifrohnden an den Fiscus ab, der dafür eine jährliche Rente von 4200 fl. zusagte, nämlich 2470 fl. für die Frohnden des Gerichts Büdingen, 910 fl. für die des Gerichts Düdelsheim, 820 für die des Gerichts Mockstadt [3]). Von den Pflichtigen erhob dann der Staat mit deren Einwilligung und gegen Erlass der Naturalfrohnden eine Frohnd-Tilgungsrente. Auch die Dienste, welche die Grafen für ihre Erbleihmühlen zu Haingründau, Wolf, Büches und Düdelsheim von den Unter-

---

1) Auch den Unterthanen der Althessischen Lande wurden die Fronden und Frondgelder unentgeldlich erlassen.

2) Vertrag v. 3. Sept. 1828.

3) Vertrag v. 13. Mai 1827.

thanen anzusprechen hatten, löste der Staat gegen eine Jahresrente von 65 fl. ab [1]).

Die Pflicht der Unterthanen zum Einfahren des Zehnten und anderer Fruchtgefälle in die herrschaftlichen Scheuern war von der Ablösung ausgenommen gewesen, und hörte erst mit der Ablösung dieser Lasten in den Jahren 1840—1850 auf. Ueber die Pflicht zu Weinfuhren bestand noch um's Jahr 1840 zwischen mehreren Gemeinden und dem Grafen Streit, der endlich durch Vergleich seine Erledigung fand.

Gräfliche Missregierung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Bereits bei verschiedenen Gelegenheiten ist oben darauf hingedeutet worden, wie beschränkt und doch wie eingebildet und herrschsüchtig die Grafen und ihre Regierungsräthe sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aufführten, wie nicht bloss die persönliche Freiheit und die Vermögensrechte der Unterthanen im Allgemeinen, sondern auch die Freiheiten der Bürger von Büdingen Noth litten. Es ist nun noch manches Lehrreiche nachzutragen, was das Elend jener Zeit noch klarer in's Licht zu stellen geeignet ist.

Verbot der Gütertheilung. Beschränkung der gewerblichen Niederlassung und der Verehelichung. Im Jahre 1749 war Graf Gustav Friedrich, der viele Jahre lang in Dänemark und am Dänischen Hof gelebt hatte, in die väterlichen Lande zurückgekehrt und seinem Vater in der Regierung nachgefolgt. Seine erste That war, wie unten noch erzählt werden soll, die Vertreibung der Herrnhuter. Am 31. Januar 1757 erliess er sodann eine Verordnung mit den einschneidendsten Bestimmungen. „Mit Verwunderung“ habe er vernommen, dass die Bauern in seinen Dorfschaften ihre Güter auf eine ganz beliebige Art zu theilen pflegten; da hierunter die Leistung der ihm schuldigen Frondienste,

1) Verträge v. 20. Febr. u. 27. Mai 1829.

Zehnten, Renten u. s. w. Abbruch leide, so sehe er sich gemüssiget zu verordnen: in Zukunft sollen im Amt Büdingen Gütertheilungen nur noch Statt haben dürfen bei so umfangreichen Gütern, dass für jedes Theil mindestens 24 Morgen übrig bleiben. Kleinere Besitzungen, sowie auch zu Erbleihe oder Landsiedelleihe besessene Güter sollten nicht getheilt werden; die Eltern oder Vormünder vielmehr das Gut Einem der Kinder anschlagen, das dann die andern in Geld abzufinden habe. Hierauf ermahnt der Graf die Eltern, ihre abzufindenden Kinder zu Erlernung von Handwerken und Professionen anzuhalten, und macht auch denen, welche sich in der Residenz Büdingen, und auf dem in Folge des Wegzugs der Herrnhuter verödeten Herrnhaag niederlassen würden, vortheilhafte Zusicherungen, sofern sie nicht ganz alltägliche bereits übersetzte Handwerke trieben. Um so schlimmer aber geht es über die her, welche etwa auf den Dörfern sitzen bleiben wollen. In Zukunft sollen sich auf den Dörfern nur solche Handwerker niederlassen dürfen, welche dort unumgänglich nöthig sind, als Schmiede, Wagner, Leineweber, Schneider u. dergl.; allen übrigen ist Büdingen oder der Herrnhaag als Niederlassungsort angewiesen. Denjenigen, welche kein Handwerk erlernen wollen, ist unbenommen als Taglöhner, Spinner oder wie sie sonst am besten können und wollen, sich im Lande zu nähren; doch soll ihnen keine Heurath gestattet werden, wenn die Braut nicht ein Vermögen von 300 fl. gewiss hat, und der Bräutigam nicht zeiget, wie und womit er sich und eine Familie im Lande ernähren wolle [1]). Um die Niederlassung auf dem Land noch mehr zu erschweren, sieht sich der Herr Graf weiter gemüssigt zu befehlen, dass keine neuen Häuser mehr gebaut werden dürfen, ausser wenn seine Räthe und Beamten dies für nöthig und nützlich erachten; ebenso ist es unerlaubt, vorhandene Häuser zu theilen.

1) Vergl. F. Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübingen 1866. S. 16.

Auch die Stadt Büdingen sah sich bald allerlei Beeinträchtigungen ausgesetzt. Während die alten bis auf die neueste Zeit stets bestätigten Freiheitsbriefe dem Stadtrath das Recht beilegten über Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden, fing der Graf nun an, das Bürgerrecht nach Willkür zu ertheilen oder zu versagen, ebenfalls um daraus Vortheil zu ziehen. So sollte sich Niemand als Handelsmann oder Krämer in der Stadt niederlassen dürfen, wenn er dem Grafen nicht versprach „eine jährliche Schatzung“ zu zahlen. Zum Stadtschreiber machte der Graf durch eine Kabinetsordre eine seiner Creaturen, der überdiess schon mit den Geschäften eines herrschaftlichen Kellers, Fruchtschreibers und Präsenzers (Rechners der Präsenzstiftung) überladen war. Dies gefährdete nicht bloss die Unabhängigkeit des Stadtraths sondern auch der Markvorsteher, da der Stadtschreiber auch Markschreiber war.

Dann wurde gegen die polizeilichen Befugnisse des Raths ein Schlag geführt. Derselbe hatte bis dahin seit undenklichen Zeiten unter Leitung des Stadtschultheissen die gesammte Polizei, namentlich auch die Marktpolizei, geübt. Plötzlich sieht er sich der meisten dieser Rechte enthoben und dieselben an die gräfliche Regierung übertragen. Dies stand in Zusammenhang mit der vom Grafen beabsichtigten Unterdrückung des freien Mehlverkaufs. Die gräfliche Rentkammer hatte nämlich im Jahre 1765 die herrschaftliche Mühle zu Büdingen wiederum verpachtet, und dem Müller, gegen Erhöhung des Pachtgeldes, das ganz neue Zugeständniss gemacht, dass von allem Mehl, das von auswärts in die Stadt gebracht werde, dem Müller der Molter entrichtet werden müsse. Bisher war der Mehlverkauf an zwei Tagen der Woche völlig frei gegeben gewesen. In den Artikeln der Bäcker-Zunft hiess es ausdrücklich, die Bäcker hätten „die fremden Mehlhändler auf die Markttage zweimal in der Woche von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr frei und ungehindert ihre Waaren an Weissmehl verkaufen zu lassen.“ Solange die Marktpolizei beim Stadtrath war, konnte der Graf daran nicht rütteln, da

es ihm an Mitteln fehlte, fremde Mehlhändler, die sich der Entrichtung des Molters an den gräflichen Müller weigerten, zur Strafe zu ziehen. Daher musste sie dem Stadtrath nun genommen werden. Derselbe brachte in einer 1775 beim Grafen übergebenen Beschwerde unter vielen andern auch diesen Punkt zur Sprache und bezeichnete als die Folge jenes Zwangs zur Molter-Entrichtung, dass die fremden Mehlhändler verscheucht worden seien, und fremdes Mehl nicht mehr nach Büdingen komme; dadurch hätten Bäcker und Müller ein Monopolium erlangt; die Armen, welche nicht selbst mahlen könnten, sondern ihr Mehl in's Kleine kaufen müssten, und welche den grössten Theil der Bürgerschaft ausmachten, würden in die Nothwendigkeit gesetzt, den Mehl-Wucherern in das Messer zu fallen, und ihr Mehl bei den Bäckern und Müllern zu nehmen. Der Graf erwiderte hierauf: er sei berechtigt, die freie Mehleinfuhr zu verbieten, weil dieselbe mit dem gräflichen Mühlbann nicht bestehen könne. Allein in einer neuen Denkschrift wies der Rath diesen Grund in schlagender Weise zurück: Aus dem angezogenen Artikel der Bäckerzunft-Ordnung erhelle sonnenklar, dass der Weissmehl-Handel von jeher den Bäckern, und nicht dem Müller eigen gewesen; von den hohen (gräflichen) Stiftern der Bäckerzunfts-Ordnung sei die freie Concurrenz an zwei Tagen der Woche in der weisen Absicht zugelassen worden, um das Publikum gegen willkürliche Bestimmung des Preises eines so unentbehrlichen Lebensmittels zu schützen. Diese Freiheit habe längst bestanden als der Mühlenbann aufgekommen sei.

Ueber diesen Mühlenbann hat es im 18. und 19. Jahrhundert ebenfalls endlose Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Grafen gegeben. Im Jahre 1838, als es sich um gerichtliche Bestreitung desselben handelte, liess man die ganze Bürgerschaft darüber abstimmen, ob ein Mühlenbannrecht anzuerkennen sei oder nicht. Nicht Eine Stimme war für Anerkennung.

Im 18. und 19. Jahrhundert streckten die Beamten der

Grafen noch nach vielem Anderen die Hand aus, oder schürzten einstweilen die Schlingen für den künftigen Fang, — bis denn das Jahr 1848 Erlösung schaffte. Ein Beispiel von den grossen Opfern, die der Adel damals gebracht haben will, ist auch Folgendes. Am 7. März 1848 verzichtete der Fürst Ernst Casimir gegenüber einer an ihn gesandten Deputation der Bürgerschaft „auf alle Eigenthumsansprüche an Realitäten in hiesiger Gemarkung, welche nicht notorisch Grundeigenthum seines Hauses seien, insbesondere auf alle Ansprüche an den sog. Wildenstein, die Lettkaute und die Sandsteinbrüche". Die grossartigen Sandsteinbrüche zu Büdingen, welche von verschiedenen Büdinger Bürgern besessen werden, sollten nämlich nach der bis dahin aufgestellten Theorie der fürstlichen Rentkammer Eigenthum der „Herrschaft" sein, die Besitzer nur Lehnsträger oder gar nur aus Gnaden eingesetzte Nutzniesser. Wie unwahrscheinlich aber dieser Anspruch war, ergibt eine mir vorliegende Urkunde von 1565, worin zwei „Steinkauten" (so nennt das Volk noch jetzt die Steinbrüche) als „frei eigen Gut" von Bürgern bezeichnet werden.

IX. Die kirchlichen Verhältnisse.

A. Vor der Reformation.

Diöcesan-, Archidiaconats- und Archipresbyteratsverhältnisse. Das Gericht Büdingen gehörte zum Bisthum Mainz und zu dem Archidiaconatsbezirke, welcher in fester Weise dem Propste der Collegiatkirche der hl. Jungfrau Maria zu den Greden (ad gradus) zu Mainz zur Verwaltung übergeben war. Der Propst hatte die ihm von den Patronen präsentirten Pfarrer, Kapellane und Altaristen zu bestätigen und in ihr Amt und den Genuss der Einkünfte desselben einzuweisen; vor ihm oder seinem Official wurden auch Prozesse über Prä-

sentationsrecht verhandelt und entschieden [1]). Die kirchlichen Rügegerichte (den Send, synodus) in der Pfarrei Büdingen pflegte gegen Anfang des 14. Jahrhunderts der Pfarrer von Büdingen, damals der Edelherr Luther von Isenburg, abzuhalten [2]). Und so mag es auch später geblieben sein. Denn in dem Synodal-Register, welches Würdtwein [3]) mittheilt, werden die zum Gericht Büdingen und Wolferborn gehörigen Orte nicht erwähnt, während Eckartshausen, Grinda (Niedergrinda), Salmünster, Wenings, Gedern als Orte genannt sind, wo der Archidiacon den Synodus hielt.

Der gewöhnlichen Annahme nach soll das Gericht Büdingen ferner einen Bestandtheil des Archipresbyterats (Erzpriester-Sprengels, Land-Decanats) Rossdorf gebildet haben [4]). Allein keine Urkunde erwähnt Etwas von den Rechten, welche der Archipresbyter gehabt hätte, oder von Theilnahme der Pfarrer des Gerichts am Capitel zu Rossdorf.

Klöster. Die einzige Klostergründung innerhalb des Gerichts Büdingen war das Kloster Hauk (Haag) in der Gemarkung Diebach am Haag, gestiftet von Ludwig von Isenburg und seiner Gemahlin Heilwigis, um's Jahr 1260 [5]). Im Jahre 1274 wurde es nach Niedernhausen im Gericht Eckartshausen verlegt, weil es auf dem Hauk an Wasser und anderen Bequemlichkeiten gebreche, und die neue Ansiedlung erhielt nun den Namen Marienborn [6]). — Im Gerichte Büdingen begütert waren ausser Marienborn noch die Klöster Konradsdorf, Selbolt und Arnsburg, jedoch in unerheblicher Weise.

Die Pfarreien.

1) **Die Pfarrei Büdingen** wird urkundlich zuerst erwähnt

1) Urk. v. 1335 bei Simon 3, 117. Nr. 120.

2) Simon 3, 121, Nr. 120.

3) Würdtwein, Dioec. Mogunt. 3, S. 6—9.

4) Schmidt, Gesch. d. Grossherz. Hessen 1, 192. Landau, Wett. 10.

5) Simon 2, 157. Die erste Erwähnung geschieht in einer Urkunde vom 3. August 1261 bei Simon 3, 19, Nr. 13.

6) Simon 3, 29, Nr. 25. Der Erzbischof von Mainz ertheilte seine Genehmigung. Wenk, 2, Urk.-Buch S. 208.

im Jahre 1265, wo Ludwig von Isenburg und seine Gemahlin Heilwig das Patronatrecht darüber dem von ihnen gestifteten Kloster Hauk schenken [1]. Im 14. Jahrhundert gehörten erweislich dazu die Burg und Stadt Büdingen nebst Grossendorf und Hinterburg, sowie das Dorf Wolf; vermuthlich aber auch die Dörfer Dudenrod und Pferdsbach, Orleshausen und Kalbach. Letztere beiden sind noch gegenwärtig Filiale von Büdingen; und dass Dudenrod und Pferdsbach dazu gehörten, lässt sich bis zum Beweis des Gegentheils aus dem Umstand folgern, dass sie jetzt zu Wolf eingepfarrt sind, das bis zur Reformation Filial von Büdingen war. Die Behauptung, dass das ganze Gericht Büdingen ursprünglich nur Eine Pfarrei gebildet habe [2], ist, wo nicht unrichtig, so doch unerweislich, wie noch unten gezeigt werden soll.

Kirchen und Kapellen in der Pfarrei Büdingen. Die ursprüngliche Pfarrkirche war die noch jetzt auf dem Friedhofe im Grossendorf stehende sog. Todtenkirche, auch wohl noch Pfarrkirche genannt [3], deren ältester Theil vor dem 13. Jahrhundert erbaut zu sein scheint, während das Chor etwa dem 15. Jahrhundert angehört [4]. Sie war dem heiligen Remigius geweiht, und es bestanden daran ein der heiligen Anna geweihter Altar und ein dem heiligen Georg geweihter Frühmessen-Altar, für welche ein Altarist fungirte [5]. Nachdem zehn Minuten thalaufwärts die Stadt Büdingen gegründet worden war, entstand 1367 innerhalb deren Mauern eine der Jungfrau Maria geweihte hölzerne Kapelle; dieselbe wurde 1377 von Stein neu aufgeführt und dann in dem Zeitraum von 1456—1480 zu ihrer jetzigen Gestalt erweitert [6]. Durch Stiftungen erhielt die

1) Würdtwein, Diöc. Mog. 3, 154.

2) Sie ist zuerst von Landau, Wett. 108, aufgestellt, von Simon 1, 88 wiederholt worden.

3) Noch 1543 ist die Rede von dem Steinweg zwischen der Stadt Büdingen und „der gemein Pfarkirchen".

4) G. Thudichum, Gech. d. Gymnasiums in Büdingen. S. 5.

5) Simon 1, 97 (jedoch ohne Belege).

6) Würdtwein, Diöc. Mog. 3, 183 u. 184. Nr. 132 und 133. Der

Kapelle allmählich drei Altäre [1]. Im Jahre 1377 gestattet Erzbischof Adolf in der im Bau begriffenen steinernen Marienkapelle über einem tragbaren Altar Messen lesen zu lassen, so lange bis die Kapelle selbst und der darin zu errichtende Altar geweiht sein würden, ausgenommen wenn Einstellung des Gottesdienstes verordnet oder Interdict verhängt sei [2]. 1378 fand dann die Ueberführung des in der hölzernen Kapelle angebrachten Altars in die steinerne Kapelle Statt [3]. Der alten Pfarrkirche blieb indessen fortwährend ihr früherer Vorzug. 1428 gestattete der Erzbischof zwar in der Liebfrauenkapelle Messe zu lesen, weil die Zeiten so unsicher seien, dass sich die Bürger von Büdingen auf dem Wege nach der abgelegenen Kirche oftmals feindlichen Ueberfällen ausgesetzt sähen, die Stadt auch in Gefahr stehe überrumpelt zu werden, wenn die Bürger beim Gottesdienst ausserhalb der Mauern abwesend seien [4]. Allein die Verwaltung der Sacramente durfte fortwährend nur in der Pfarrkirche geschehen. Erst seit 1495 fanden in der Liebfrauenkapelle auch Taufen Statt [5], und erst zur Zeit der Reformation verlegte man den ganzen Gottesdienst in dieselbe.

Eine zweite Kapelle war bereits im 14. Jahrhundert in

Bau des neuen Chors wurde 1456 begonnen. Thudichum, Gesch. d. Gymnas. S. 5 u. 6. Unrichtig Simon 1, 97.

1) Diese waren: 1) Der Altar zu St. Martin, Theobald und Dorothea, 1399 von Johann und Margaretha von Isenburg und ihrem Schreiber Christian von Friedeberg gestiftet. Zur Errichtung des Altars bedurfte es der Einwilligung des Erzbischofs von Mainz und des Pfarrers von Büdingen, die auch gegeben wurde. (Würdtwein 3, 185. Nr. 135—137; Simon 3, 249, Anm. 3 u. 4. Kopp, de insigni differentia. 1. Aufl. S. 332.) — 2) Ein 1434 erwähnter Altar zu St. Georg. (Würdtwein 3, 189, Nr. 139.) — 3) Der Altar zu St. Jacob, 1475 von dem Büdinger Bürger Sunder-Heyntz mit 1000 Gulden gestiftet.

2) Würdtwein 3, 184, Nr. 133.

3) Würdtwein 3, Nr. 134.

4) Würdtwein 3, 187, Nr. 138. Im Jahre 1444 oder 1445 wird dies bestätigt und erweitert. Simon 1, 98 und 3, 249, Nr. 237.

5) Würdtwein 3, 192, Nr. 143; Simon 3, 249, Anm. 7.

der Burg errichtet, und dem heiligen Johannes dem Evangelisten geweiht. Sie kommt 1344 urkundlich vor, hat ihre heutige Gestalt aber erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten [1]). Eine weitere Kapelle zum hl. Nicolaus scheint, da ihrer nur ein Einzigesmal im J. 1341 Erwähnung geschieht [2]), frühe wieder verfallen zu sein; sie mag am Berge östlich des Oberthors gestanden haben, wo noch jetzt ein grösserer District „hinter dem Heiligenhaus" heisst, und vor etwa 30 Jahren auch etliche Weihbecken in der Erde aufgefunden wurden. Die vierte und letzte Kapelle in der Gemarkung Büdingen war die „zu unseres Herrn Leichnam" (Capella Corporis Christi), auch „Herrgottskirche" genannt, und seit 1376 urkundlich erwähnt [3]). Sie stand an dem Wege zwischen der Stadt und der alten Pfarrkirche; ein dort befindlicher Brunnen führt noch den Namen Hergottsbrunnen, aus welchem der Storch die kleinen Kinder holt.

Auch das Filial Wolf hatte bereits im Jahre 1341 eine dem heiligen Peter geweihte Kapelle [4]), und Kalbach im Jahre 1525 ein „Helgenhaus" [5]).

Die Patronatrechte. Das Patronatrecht über die Pfarrei Büdingen stand bis zum Jahre 1340 den Edelherrn von Isenburg mit Ausschluss ihrer Ganerben, der Edelherrn von Breuberg, zu [6]). Im Jahre 1265 hatten zwar Ludwig von Isenburg und seine Gemahlin Heilwig das Patronat den Ordensschwestern zu Hauk zu Bestreitung ihres Unterhalts (ad sustentacionem earundem) übergeben und dies auch vom Papst durch briefliche Urkunde bestätigen lassen [7]). Allein sowohl Ludwig als

1) Simon 3, 141, Nr. 138. G. Thudichum, Gesch. d. Gymnas. 7.

2) Simon 3, 134, Nr. 130.

3) Simon 3, Nr. 191 u. 194.

4) Simon 3, 134, Nr. 130.

5) Kalbacher Weisthum v. 1525, dessen Eingang in dem Abdruck bei Grimm 5, 262 mit Unrecht weggelassen wurde.

6) Simon 3, 117, Nr. 120.

7) Würdtwein 3, 154, Nr. 104 u. 105. Die päpstliche Bestätigung erfolgte mit der Bedingung, dass die jedesmalige Aebtissin mit dem

sein Sohn Luther behielten den Patronat nachher doch in ihrer Hand. Dies hatte denn die Folge, dass nachweisbar vom Jahre 1271—1341 fast lauter Angehörige der Edelherrngeschlechter von Breuberg, Isenburg, Cleberg und Limburg zu Pfarrern präsentirt worden sind, die die erheblichen Einkünfte zogen, die Pfarrgeschäfte aber durch schmalbesoldete Vicare besorgen liessen wie es damals allgemeine Sitte war, und in dem protestantischen England noch jetzt ist. Im Jahre 1340 erneuerte Luther von Isenburg auf dem Sterbebette, mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich und Philipp, die frühere Schenkung seiner Eltern mit der Bedingung, dass die Klosterschwestern jährlich viermal eine Todtenfeier für seine Eltern und ihn selbst zu veranstalten hätten, wobei Brot und Fische unter sie vertheilt werden sollten [1]). Die Pfarrei wurde dem Kloster völlig incorporirt, d. h. das Kloster hatte das Recht und die Pflicht stets einen Pfarrer zu setzen und zu besolden, aber die gesammten Einkünfte der Pfarrei flossen in die Klosterkasse, und den Ueberschuss konnte es nach Belieben verwenden. Auch die der Pfarrkirche unterworfenen Kapellen hatte es in Erledigungsfällen zu verleihen, wie sie die Herrn von Isenburg bisher verliehen hatten; das Vermögen (dotes) dieser Kapellen sollte jedoch zum Unterhalt der Kapellane wie bisher ohne Verminderung erhalten bleiben [2]). Diese letztere vom bischöflichen Stuhle ausgesprochene Beschränkung scheint ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen zu sein, da das Kloster im Februar 1341 sich schriftlich verbindlich macht, dem von ihm gesetzten „Pfaffen“ hinreichende Mittel gewähren zu wollen, dass er stets einen

---

Convent aus eigner Befugniss würdige Priester zur Versehung des Gottesdienstes in den genannten Kirchen einsetzen und dieselben mit einem gebührenden und würdigen Einkommen ausstatten sollen.

1) Simon 3, Nr. 129 u. 130.

2) Bestätigung der Incorporation durch Erzbischof und Capitel vom Jahr 1341. Würdtwein 3, 181—183; Nr. 129—131. Simon 3, 234. Nr. 216. Das Kloster verehrte dafür dem Erzbischof und Capitel aus Erkenntlichkeit jährlich 2 Pfund Wachs.

„Gesellen“ (Vicar) in seinem Hause unterhalten könne [1]. — Im Jahre 1490 stellte das Kloster auf Vermittlung des Grafen Ludwig aus gutem Willen dem Pfarrer auch Haus, Ställe, Scheuern und ein Gärtchen, alles innerhalb der Stadtmauern; es lehnte dabei aber jede Verpflichtung zu Reparatur und Neubau ab, da diese dem jeweiligen Pfarrer zur Last fielen [2]. Im Jahre 1526 bewilligte es aber doch eine Verbesserung der Pfarrgebäude [3]. Zur Zeit der Reformation, im Jahre 1543, gaben die Klosterschwestern das Präsentationsrecht freiwillig an den Grafen von Isenburg zurück [4].

Das Patronatrecht über die Liebfrauenkapelle scheint den Herrn von Isenburg als Stiftern vorbehalten geblieben zu sein. Die Urkunden von 1377 und 1378 [5] nehmen dieserhalb auf den Stiftungsbrief Bezug, ohne seinen Inhalt anzugeben. Ueber die drei darin befindlichen Altäre waren sie aber erweislich Patrone, über den von Sunderheintz gestifteten vermöge einer Verfügung des Stifters [6]. Auch die Kapellane an der Burgkapelle und an der Herrgottskirche präsentirten die Herrn von Isenburg [7].

2) **Die Pfarrei Haag.**

Die Dörfer Lorbach, Diebach am Haag und Vonhausen bilden heutzutage die Pfarrei Haag. Ueber die älteren kirchlichen Verhältnisse derselben ist wenig bekannt, da die Urkunden, welche Scriba in seinen Regesten hierher zieht, Langendiebach bei Hanau angehen. Im Jahre 1264 übergeben Ludwig, Edler von Isenburg, und seine Gemahlin Helwig zum

1) Simon 3, 134, Nr. 130. Dieser Geselle sollte dem „Perrer“ zu Büdingen beim Gottesdienst nach Bedürfniss helfen und alle Woche drei Messen lesen oder singen, sowohl in St. Peters Kapelle zu Wolf, als auch in St. Nicolaus Kapelle zu Büdingen.

2) Würdtwein 3, 192, Nr. 142.

3) Simon 3, 283, Nr. 285.

4) Simon 3, 293, Nr. 302. Vergl. 1, 112.

5) Würdtwein 3, 184 u. 185, Nr. 132 u. 134.

6) Würdtwein 3, 187, Nr. 136; S. 194, 195; S. 180, Nr. 128.

7) Würdtwein 3, 193 u. 198.

Heil ihrer und ihrer Vorfahren Seelen dem Cistercienserorden und den Nonnen (sanctimoniales) dieses Ordens, welche am Orte Houc (Haag) wohnen, das Kirchengebäude daselbst (basilicam in Houc iuxta Bůdtingin) mit allen seinen Zubehörden, nämlich Aeckern, Waldungen, Weiden und Wiesen zum immerwährenden Besitz [1]). 1289 wird auch der dabei gelegene Kirchhof (cimeterium) erwähnt [2]). Diese Kirche war dem hl. Petrus geweiht und die Kirchweihe nebst dem Jahrmarkt fand auf Petri Kettenfeier Statt, wobei ein bestimmter Ablass gegeben wurde. Im Jahre 1497 erlaubte der Generalvicar des Erzbischofs von Mainz der Aebtissin und dem Convent des Klosters Marienborn, diese Kirchweihe auf den vorhergehenden Sonntag zu verlegen, und gewährte auch den Besuchern der Kirche unter bestimmten Voraussetzungen einen 40tägigen Ablass [3]). Der Jahrmarkt auf dem Haag wird noch 1711 erwähnt. Schmidt, Geschichte des Grossherzogthums Hessen 2, 186 und Simon 1, 100 geben ohne Beweis an, die Kirche auf dem Haag sei bis 1264 Filialkapelle der Pfarrei Büdingen gewesen. Es lässt sich dafür weiter nichts anführen, als dass die Pfarrei Büdingen auf dem Haage den kleinen Zehnten zu beziehen hatte [4]), was immerhin in so später Zeit noch kein sicherer Grund für die Annahme einer kirchlichen Unterordnung ist. — Ein Pfarrer auf dem Haag kommt in älteren Urkunden nicht vor. — Dass sich auch im Dorfe Diebach unter dem Haag ehemals eine Kapelle befunden haben muss, zeigt die für einen Platz im Dorf fortdauernde Benennung „am Helgenhaus“.

3) **Die Pfarrei Haingründau.**

Haingründau ist nachweisbar im 16. Jahrhundert eine eigne Pfarrei; die Kirchenbaurechnung reicht bis 1563 zurück; eine geraume Zeit war auch das Dorf Gettenbach zu ihr ein-

1) Würdtwein 3, 153, Nr. 103; Simon 3, 22, Nr. 16.
2) Simon 3, 50, S. 52.
3) Simon 3, 286, Nr. 289.
4) Urk. v. 1271 bei Simon 3, 26, Nr. 22.

gepfarrt, denn die aus den Jahren 1590—1630 noch vorhandenen Kirchenbau-Rechnungen sind gestellt von einem „Bawmeister" von Haingründau und einem von Gettenbach, und beide Gemeinden steuerten zur Pfarrei. Gettenbach wurde später zur Pfarrei Berg (Niedergrinda) geschlagen, was noch im Gedächtniss der Bewohner von Gettenbach fortlebt. Simon 1, 88 und 105 behauptet, auch Haingründau sei ehemals zur Bergkirche eingepfarrt gewesen; aber Beweise dafür fehlen gänzlich; dass diese Kirche einen Theil des Zehnten aus der Haingründauer Gemarkung bezog, erscheint nicht als genügender Beweisgrund.

Drei Dörfer des Gerichts Büdingen sind, soweit unsere Nachrichten reichen, mit Pfarreien verbunden, oder ehmals verbunden gewesen, die ausserhalb des Gerichts ihren Mittelpunkt hatten. Mittelgründau (Buchen) ist noch jetzt Bestandtheil der Pfarrei Berg (Niedergründau), Aulendiebach eine Tochterpfarrei von Rohrbach; die westlich von Aulendiebach auf der Anhöhe gelegene Kapelle, worin noch jetzt für dieses Dorf Gottesdienst gehalten wird, liegt in dem Bezirk des alten Gerichts Ortenberg, zu dem auch Rohrbach gehörte [1]). Daraus, dass die Bewohner von Büches wie die von Lindheim im 15. Jahrhundert den Synodus besuchen mussten, den der Archidiacon zu Rodenbach im freien Gericht Kaichen hielt [2]), lässt sich allein noch nicht folgern, dass sie auch in allen anderen Beziehungen zu jener Pfarrei gehört hätten, wie diess mit Lindheim auch nicht der Fall war. Eine ehemalige Abhängigkeit des Dorfs Büches von der Pfarrei Büdingen ist aber allerdings ebenfalls in keiner Weise dargethan; denn der Umstand, dass es jetzt zu Wolf eingepfarrt ist, Wolf aber ehemals zu Büdingen gehörte, kann dazu nicht ausreichen. Rinderbiegen endlich hatte im 15. Jahrhundert eine von der Pfarrkirche Hitzkirchen abhängige Kapelle.

1) Weisthum von 1460 bei Grimm 3, 433.
2) Synodalregister bei Würdtwein 3, 178.

Seit dem 16. Jahrhundert bildete es eine eigne Pfarrei, welche von einem der Pfarrer zu Büdingen verwaltet wird [1]).

Nach dem eben Gesagten ist die Behauptung, dass das ganze Gericht Büdingen ursprünglich Eine Pfarrei gebildet habe, für 8 von den 13 Gemeinden theils unerwiesen, theils zweifelhaft, theils sogar völlig unwahrscheinlich.

B. Die kirchlichen Verhältnisse seit der Reformation.

Durchführung der evangelischen Lehre. Die Grafen von Isenburg waren der evangelischen Lehre frühe zugethan. Schon 1535 wendete sich Graf Anton nach Wittenberg an Melanchthon, um durch ihn einen Informator für seine Kinder zu erhalten. 1544 setzte er in Gemeinschaft mit Graf Reinhard zu Büdingen die Reformation in's Werk, wobei aber mit viel grösserer Aengstlichkeit, als es im benachbarten Hessen geschehen, an veralteten Formen festgehalten wurde. Als Kaiser Karl V. im Jahre 1548 in zwei Briefen die Grafen zur Befolgung des Interim aufforderte, konnten sie antworten, dass viele Gebräuche, die der Kaiser wiederherzustellen begehre, in ihrem Lande überhaupt gar nicht abgeschafft seien. So sei bei der Taufe der Exorcismus und die Abrenuntiation noch üblich; die Messe werde ziemlich unverändert gehalten, die Elevation der Hostie finde wie sonst Statt, auch die Bilder seien geblieben. Die frühere Kirchenkleidung der Priester habe allerdings Veränderungen erfahren, möge aber ohne Anstand wieder eingeführt werden [2]). In diesen Beziehungen richtete man sich also im Ganzen nach Wittenberg.

Aufhebung der Klöster. Die in den gesammten Isenburgischen Landen gelegenen Klöster wurden nach und nach eingezogen, Selbold im Jahre 1543, Meerholz 1555, Marien-

1) Simon 1, 85 u. 86.

2) Die Urkunden bei Joh. Adam Kopp, de insigni differentia etc. (1724), S. 341—347, Suppl. Nr. 43—46.

born 1559; mit zwei andern, an welchen die Häuser Isenburg Theil hatten, nämlich Konradsdorf und Hirzenhain geschah dies etwas später; nämlich mit Hirzenhain um 1578, mit Konradsdorf um 1581 [1]).

Die Aufhebung erfolgte überall in der Art, dass die Mönche und Nonnen, deren Zahl nur noch äusserst gering war, und die selber dem evangelischen Glauben anhingen, freiwillig das Kloster an die Landesherrn, die ja auch Mitstifter und Schirmherrn waren, übergaben. So motivirten die 5 allein noch übrigen Klosterschwestern von Marienborn diesen Schritt mit der Erklärung: „weil sie bei dieser gnadenreichen Zeit durch Gott und sein hl. Wort so viel unterrichtet worden, dass sie mit Wahrheit sagen müssten, dass solch Klosterwesen mehr wider Gottes Ehre und Wohlgefallen, denn dass ihm dadurch gedient würde“ [2]). Die Klostergüter machten die verschiedenen Landesherrn theils zu Domänen, theils verwandten sie dieselben zur Stiftung neuer Pfarreien und Schulstellen [3]). In Hirzenhain wurde eine Zeit lang eine Lateinische Schule unterhalten; von den Marienborner Einkünften machten die Grafen Wolfgang Ernst und Philipp Ernst 1601 und 1632 der Lateinschule zu Büdingen Stiftungen.

Die Patronatrechte, welche die Klöster gehabt hatten, zogen die Landesherrn ebenfalls an sich.

Einführung der reformirten Lehre und Gottesdienstordnung in der ganzen Grafschaft Isenburg-Büdingen. Während in der traurigen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Theil der Grafen das starre sog. Lutherthum, wie es in der Concordienformel seinen Ausdruck fand, begünstigten, hegten Andere reformirte Ueberzeugungen und Jeder brachte, nach der Sitte der Zeit, seinen Glauben in dem ihm untergebenen Landestheil mit Gewalt zur Geltung. Wurden hier die Pre-

1) Simon 1, 38, 39, 112, 132—134; G. Thudichum S. 16.

2) Simon 2, 281.

3) Letzteres gibt Graf Wolfgang Ernst in der bei G. Thudichum S. 38 abgedruckten Schenkungsurkunde v. 3. Mai 1601 ausdrücklich an.

diger entlassen, die die Unterzeichnung der Concordienformel weigerten, so mussten dort die lutherischen Geistlichen den Wanderstab ergreifen. Bereits seit 1576 setzte Graf Wolfgang von Isenburg-Kelsterbach in seinem Gebiet reformirte Prediger ein, und seit 1596 that Wolfgang Ernst von Isenburg-Birstein, der zu Strassburg studirt hatte, das Gleiche [1]. Der Umstand, dass im Jahre 1601 die Nebenlinien ausstarben, und Wolfgang Ernst zum alleinigen Besitz der ganzen Grafschaft gelangte, entschied für die Folge die ausschliessliche Herrschaft der reformirten Confession [2]; nur während der Hessischen Occupation in den Jahren 1635—1642 amtirten noch einmal vorübergehend lutherische Pfarrer [3]. Im Jahre 1657 wurde die reformirte Cassel'sche Kirchen- und Consistorialordnung, mit Ausnahme der Agende, in der Grafschaft eingeführt, 1690 aber ersetzt durch die von dem ersten Geistlichen zu Büdingen, J. P. Graff, überarbeitete Kirchenordnung der Grafschaft Lippe [4]. Den Religionsunterricht ertheilte man lange Zeit, auch in der Lateinschule, nach dem Heidelberger Katechismus; 1750 liess dann der Graf einen eignen sog. Büdinger Katechismus bearbeiten und in allen Kirchen und Schulen einführen. Ein vom Hofprediger Biskamp daraus gefertigter Auszug wurde daneben gebraucht. 1806 verdrängte diese Bücher ein anderer „Leitfaden“, den der Inspector Keller auf Grund des Plauen'schen Katechismus bearbeitet hatte [5], an dessen Stelle dann wieder in den 1830er Jahren, nach inzwischen eingeführter Union, der vom Oberconsistorium zu Darmstadt warm empfohlene Katechismus für die unirte Kirche Badens trat. — Auch ein eignes Büdinger Gesangbuch wurde ausgearbeitet und im

---

1) 1598 publicirte er auch eine Kirchenordnung.

2) Simon 2, 291—293.

3) G. Thudichum 36.

4) Graff war Consistorialrath, Hofprediger und erster Lehrer zu Büdingen; vorher hatte er das Amt des dritten Pfarrers bei der reformirten Gemeinde zu Marburg bekleidet. G. Thudichum 51 u. 52.

5) G. Thudichum 64.

Jahre 1802 statt des bisher üblichen Marburger Gesangbuchs in der ganzen Grafschaft, sowie auch in den benachbarten Grafschaften Isenburg-Meerholz und Isenburg-Birstein eingeführt. Da es viele der schönsten Kirchenlieder entweder nicht oder in verstümmelter und abgeschwächter Form enthält, so nahm man seit 1835 allmählich einen von G. Thudichum redigirten „Anhang“ mit in Gebrauch, der zweihundert der besten Lieder in möglichst ursprünglicher Form enthält, die theilweise auch schon im Berliner Gesangbuch der evangelischen Welt wieder so vorgeführt worden waren.

Verkündigung uneingeschränkter Religionsfreiheit im Jahre 1712. Aufnahme von Inspirirten und Baptisten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Grafschaft Isenburg-Büdingen, ebenso wie auch Isenburg-Wächtersbach und Birstein, merkwürdig geworden durch die Duldung, welche man allen um ihrer Religion wegen Verfolgten dort angedeihen liess. Der Graf Ernst Casimir I., welcher sich während seines Aufenthalts auf der Militärakademie zu Berlin (1706—1708) eine freiere Anschauung über das Verhältniss von Staat und Religion angeeignet haben mag, der ferner frühe einen Informator und einen Doctor der Medicin an seinem Hofe hatte, die der Secte der Inspirirten zuneigten [1], setzte sich über hergebrachte Vorurtheile und über des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation Constitutionen kühn hinweg, und ging darauf aus, sein an den Folgen des dreissigjährigen Kriegs noch immer krankendes kleines Land mit den arbeitsamen und genügsamen Menschen zu bevölkern, die andere Deutsche Landesherrn und freie Städte mit blinder Thorheit verstiessen. Durch ein Patent vom 29. März 1712 lud er öffentlich zur Einwanderung in die Grafschaft ein, indem er den Einziehenden unter anderen Freiheiten uneingeschränkte Gewissens- und Religionsfreiheit zusicherte [2]. Der Graf wurde zwar als-

1) Simon (Superintendent) im Archiv 9, 420 u. 389.

2) Die denkwürdigen Worte des Patents sind: „Weil manche redliche Leute um desswillen in ein Land zu begeben sich scheuen, weil

bald vom kaiserlichen Fiscal beim Reichskammergericht zu Wetzlar wegen Verletzung der Reichsgesetze angeklagt, indem hiernach nur 3 Confessionen im Reich zulässig seien. Allein er liess sich dadurch nicht irre machen. Bald sammelten sich Vertriebene aus allen Gegenden Deutschlands, namentlich Inspirirte oder Separatisten aus Schwaben und Baptisten, sodass sie sich zu Gemeinden zusammenthun konnten, deren sich zu Büdingen und in den benachbarten Orten Himbach, Bergheim, Birstein, Düdelsheim und auf der Ronneburg befanden [1]).

Aufnahme des Grafen Zinzendorf und der Brüdergemeinde. (1736—1750.) Als im Jahre 1736 der Graf Zinzendorf mit der von ihm zu Herrnhut gestifteten Brüdergemeinde aus Kursachsen vertrieben wurde, begab er sich im Juni dieses Jahres nach der Grafschaft Isenburg, der unerschütterlichen Zufluchtsstätte Verfolgter, die ihm auch von einem Besuche her bekannt war, den er 1730 den dortigen Inspirirten gemacht hatte. Es gelang im Jahre 1738, dem Grafen von Isenburg-Meerholz das leerstehende Schloss Marienborn abzumiethen, und von dem Grafen Isenburg-Büdingen 8 Huben Lands auf dem Haag, der bei Diebach gelegenen Anhöhe wo 1260—1274 das Kloster Haag sich befunden, anzukaufen. In Marienborn, wo schon 1736 die erste Synode der Brüderge-

---

sie nicht der Religion des Landes zugethan sind, und daher einen Gewissens-Zwang befürchten, und Wir aber aus der Natur der Religion des Reiches Christi und des menschlichen Gemüths, wie nicht weniger aus der heil. Schrifft und aus dem Exempel der grossen Kirchen-Reformation und dabey geführten rationibus überzeuget sind, dass die obrigkeitliche Macht sich nicht über die Gewissen erstrecke; — So wollen Wir Jedermann vollkommene Gewissens-Freiheit verstatten, also, dass Niemand Unserer Unterthanen, Frembden oder Beysassen in Unserem Lande, so sich zu einer andern als der reformirten Religion bekennen, oder die aus Gewissens-Scrupel sich gar zu keiner äusserlichen Religion halten, jedoch dabey in bürgerlichem Wandel gegen Obrigkeit und Unterthanen sowohl als in ihren Häusern ehrbar, sittsam und christlich sich aufführen, dieserhalb einige Mühe und Verdriesslichkeit gemacht werden."

1) Simon (Superintendent) im Archiv 9, 388 u. 417.

meinden gehalten wurde, und auf dem Haag errichtete Zinzendorf mehrere Lehranstalten, die zusammen bald über 600 Zöglinge zählten, darunter ein Seminarium theologicum zur Heranbildung von Lehrern für Gemeinden. Auf dem Haag, der nun nach der Analogie von Herrnhut „Herrnhaag“ hiess, sammelten sich Brüder aus aller Welt, Handwerker, Fabrikanten, Adelige, reiche Kaufleute, sodass im Laufe weniger Jahre eine blühende Colonie entstand, die von weit und breit besucht war. 1747 zog Zinzendorf selbst von Marienborn dorthin über. Der Graf von Isenburg-Büdingen hatte der Haager Colonie das Recht eingeräumt, Gottesdienst und Kirchendisciplin nach ihren öffentlich dargelegten Grundsätzen einzurichten, auch Aelteste, Prediger und Diener nach Gefallen anzunehmen und zu entlassen, so jedoch, dass vor Einsetzung eines Predigers die landesherrliche Confirmation einzuholen sei. Der landesherrlichen Gewalt sollten die Ansiedler im Uebrigen in allen Punkten unterworfen sein; nur wurde ihnen vergönnt, dem Grafen einen „Gemeinrichter“ und einige Schöffen zu präsentiren, welche befugt sein sollten, Schuldsachen bis zu 10 Rthlr. Werth zu entscheiden, vorbehaltlich der Appellation an die gräfliche Justizkanzlei.

Das gute Verhältniss zwischen der Colonie und der Landesherrschaft sollte aber nicht lange dauern. Kleinlicher Neid des Büdinger Hofes, Klagen der durch die geschickteren Colonisten beeinträchtigten zünftigen Handwerker der Stadt, gekränkte Eitelkeit der gräflichen Regierungsbeamten, deren Ideal mehr und mehr der bureaukratische Polizeistaat wurde, — dann aber andererseits unkluge Unfügsamkeit und Ueberhebung der Brüder selber [1]) — brachten es zum Bruch.

---

1) Die Beschuldigungen gegen die Herrnhuter siehe bei Simon im Archiv 9, 59 u. 60. In der sonst trefflichen Darstellung Simons ist das Verfahren Brauers zu milde beurtheilt. Wenn die Beschwerden gegen die Brüder auch alle gegründet sein sollten, so gab es andere Mittel sie zum Gehorsam zu bringen, als die Nöthigung zur Auswanderung oder den hiemit beabsichtigten Zwang zum Abfall von

Gleich nach dem Tode des duldsamen Grafen Ernst Casimir († 15. Oct. 1749) wusste der Regierungsrath Brauer den neuen Grafen Gustav Friedrich dazu zu bestimmen, dass den Ansiedlern auf dem Haag die Wahl gestellt wurde, entweder innerhalb dreier Jahre das Land zu verlassen, oder von der Herrnhutischen „Secte" abzutreten. (Edict vom 12/18. Febr. 1750.) Wider Erwarten des Büdinger Hofs zogen Alle das Erstere vor; die Gemeinde zerstreute sich nach anderen Gegenden Deutschlands, nach Holland, England, und ein beträchtlicher Theil der jüngeren Generation gründete sich Wohnsitze in Pennsylvanien. Das arme Büdinger Ländchen büsste an 1000 Seelen, die thätigsten und wohlhabendsten seiner Bewohner, ein. Es war vergebens, dass der Graf im Jahre 1757 Einheimischen und Fremden, die sich als Handwerker oder Fabrikanten auf dem Herrnhaag niederlassen würden, allerlei Vergünstigungen zusicherte; der Ort blieb öde.

In Marienborn, das den Grafen von Isenburg-Meerholz untergeben war, und in dem ritterschaftlichen Orte Lindheim blieben die Brüder noch zwei Jahrzehnde länger; aber seit 1769 kehrten sie der ganzen Gegend den Rücken.

Gründung einer lutherischen Gemeinde zu Büdingen im Jahre 1770. Im Laufe der Zeit hatten sich sowohl zu Büdingen als auf den Dörfern eine Anzahl von Lutheranern gesammelt; vielleicht hatte dieses Bekenntniss auch aus dem 16. Jahrhundert bei manchen Familien fortgedauert. Da nun die Gemahlin des Grafen Ludwig Casimir, eine geborne Gräfin Stolberg-Wernigerode, lutherischen Glaubens war, so erhielten die Lutheraner in Stadt und Land durch ein gräfliches Patent vom 1. März 1770 das Recht, eine eigne Kirche zu bauen und einen besonderen Prediger ihrer Religion zu halten mit der Ermächtigung zu predigen, Abendmahl zu halten und zu

---

ihren Ueberzeugungen. Gerade die Hoffnung auf diesen Abfall zeigt den armseligen Standpunkt dieser Büdinger Bureaukratie, von deren Walten auch die Geschichte der Stadt und des Landes trauriges Zeugniss genug ablegt.

confirmiren. Dagegen blieb den reformirten Geistlichen ausschliesslich die Befugniss vorbehalten zu taufen, zu trauen, zu beerdigen, auch allein die Stolgebühren dafür zu beziehen. Ein eignes Geläute blieb der neuen Gemeinde ebenfalls versagt. Der lutherische Pfarrer, dessen völlig freie Ernennung sich der reformirte Landesherr vorbehielt, wurde dem reformirten Consistorium untergeordnet, so jedoch, dass ihm keine Vorschriften über Glaubenssachen und welche gegen die Gewissensfreiheit anstiessen, ertheilt werden dürften. Wegen der Kinder aus „gemischten" Ehen (d. h. wo ein Theil reformirt der andere lutherisch wäre) wurde verordnet, dass dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters, als des Haupts der Familie, erzogen werden sollten, es sei denn, dass die Eltern gleich bei Eingehung der Ehe (nicht später) ein anderes ausgemacht hätten. Zur Besoldung des Pfarrers stiftete die Gräfin das nöthige Capital; die Kirche wurde vorzugsweise mit dem Ertrage von Collecten erbaut, welche in und ausser Lands veranstaltet wurden [1]).

Die **Union** der beiden Confessionen zu einer Kirchengemeinschaft vollzog sich wie anderwärts am Reformationsfeste des Jahres 1817 [2]). Nur einige wenige Mitglieder der lutherischen Gemeinde konnten sich mit dieser einer vorurtheilsfreien Gesinnung und edlen Begeisterung entspringenden That nicht befreunden. Eine in der Kirche aufgehängte Gedenktafel ist meines Wissens die einzige darüber aufgenommene Urkunde.

Das **Patronatrecht** aller Kirchen und Schulen verblieb dem Grafen vermöge des Grossherzoglich Hessischen Edicts vom 17. Febr. 1820; sein eignes Consistorium, das unter dem Hessischen Kirchenrath zu Giessen, seit 1832 aber unter dem Oberconsistorium zu Darmstadt, ein Recht der Aufsicht auszuüben hatte, liess der Standesherr schon vor 1848 eingehen.

---

1) G. Thudichum, Gesch. d. Gymnas. 65.

2) Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen 1, 303.

Nachdem er mit seinen Genossen am 11. März 1848 gegenüber der Grossherzoglichen Regierung und wiederholt durch öffentliche Erklärung vom 9. April freiwillig auf seine Gerechtsame in Kirchen- und Schulsachen verzichtet hatte, hob das Gesetz vom 7. Aug. 1848 dieselben auf. Allein das folgende Ministerium wusste dies für die kirchlichen Patronate wieder rückgängig zu machen [1]).

Verfolgung der Inspirirten und Baptisten in neuerer Zeit. In den Jahren 1826 und 1828 siedelten sich noch einmal Inspirirte aus dem Berleburgischen und aus Edenkoben in der Pfalz sowohl in Marienborn als auf dem Herrnhaag an; aber die Unduldsamkeit der Grossherzoglich Hessischen Regierung trieb auch diese fleissigen Leute aus dem Lande. Denn sie erklärte nicht nur, keinem zu ihrer Gesellschaft gehörenden Ausländer fernerhin das Inländerrecht ertheilen zu wollen, sondern bereitete auch dem blossen Aufenthalt ausländischer Arbeiter und Taglöhner ihres Glaubens Schwierigkeiten. Sie sind jetzt in der Nähe von Buffalo wohlstehende Bürger des freien Amerika.

Neuerdings sammelten sich zu Büdingen und in der Umgegend eine Anzahl von Anhängern der Baptisten. Wäre es dem löblichen protestantischen Oberconsistorium zu Darmstadt nach gegangen, so hätten auch sie der alleinseligmachenden Staatskirche erliegen müssen. Glücklicherweise konnte dieses Consistorium aber auf das Gesetz vom 2. Aug. 1848 verwiesen werden, welches jedem Einwohner die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zusichert.

X. Das Schulwesen [2]).

Vor der grossen Kirchenreformation gab es wohl in keinem der zum Gericht Büdingen gehörenden Dorfschaften eine Schule;

---

1) Kirchliche Rückschritte im Grossherzogthum Hessen. Frankf. a/M. 1862. S. 9, 11, 19 u. 34.

2) Die folgenden Angaben stützen sich fast ausnahmslos auf die von meinem Vater Georg Thudichum im Jahre 1832 veröffentlichte Ge-

wohl aber besass die Stadt Büdingen nachweisbar bereits im Jahre 1475 eine solche. Seit 1544 ist der „Schulmeister" zu Büdingen stets ein auf der Universität oder jedenfalls in den klassischen Sprachen gebildeter Philologe. Nachdem 1557 ein neues Schulgebäude aufgeführt worden war, werden zwei Lehrer angenommen, wovon der eine Oberschulmeister (später Rector), der andere Unterschulmeister (Collaborator) heissen. Nach dem Lectionscatalog von 1577 wurde in allen 3 Klassen Latein gelehrt, in Prima auch gesprochen; Griechisch war auf die Prima beschränkt. Für Religion diente die Schrift selbst, in Secunda und Tertia auch Luthers Katechismus als Lehrmittel. Doch war den Lehrern zur Pflicht gemacht, spitzfindige und unnütze Streitfragen zu vermeiden. Die Universität Marburg war der geistige Mittelpunkt auch für diese Schulanstalt; von dort kamen die hervorragendsten Lehrer, dorthin gingen die studirenden Schüler. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts gerieth die Schule aber arg in Verfall, sowohl durch Schuld der im Isenburgischen Hause eingerissenen Vielherrschaft, als der Religionsstreitigkeiten.

Die Vereinigung aller Isenburgischen Lande in der Hand des Grafen Wolfgang Ernst gereichte auch dem Schulwesen zum Nutzen. Während für die Lateinschule zu Büdingen bisher nur 120 Gulden nebst einigen anderen Emolumenten jährlich verwendbar waren, setzte der Graf gleich im Jahre 1601 aus den Gefällen der eingezogenen Klöster weitere 680 fl. für sie aus, sodass nunmehr vier „Professores oder Präceptores" angestellt, auch eine „Deutsche" Schule für Knaben und eine Mädchenschule errichtet werden konnten. Im Jahre 1608 zählte die Lateinschule 155 Schüler. Für die Primaner wurde jetzt auch ein „Carcer" hergerichtet, weil sie meistens über 20 Jahre und für die Ruthe zu alt seien. — Wolfgang Ernsts

schichte des Gymnasiums zu Büdingen an dem derselbe vom J. 1822 bis 1829 als erster Lehrer, von 1829—1863 als Director wirkte. Seiner fortdauernden Theilnahme und Beihülfe haben auch andere Abschnitte dieses Buches Vieles zu verdanken.

Sohn, Graf Philipp Ernst, machte im Jahre 1632 aus den Gefällen des Marienborner Klosterguts eine neue Schenkung von jährlich 600 fl. zur Besoldung von Pfarrern und Schuldienern und zur Auswerfung von Stipendien. Allein der fortdauernde 30jährige Krieg mit seinen Verwüstungen und mit der Hessischen Occupation, ferner die abermalige Theilung der Grafschaft brachte die Schulen völlig herunter, schon weil es an Mitteln gebrach die Lehrer zu besolden. Erst seit 1662 sind wieder zwei Präceptoren da, seit 1665 zum Erstenmal seit 58 Jahren ein Deutscher Schulmeister; seit 1669 gibt es auch wieder eine Mädchenschule. Im Jahre 1724 gelang es, die stiftungsmässige Zahl von 4 Präceptoren wieder zu erreichen, und nun verstieg man sich sogar dazu, für Diejenigen, welche die Schule durchgemacht hatten, akademische Vorlesungen über theologische und naturwissenschaftliche Gegenstände einzurichten, und Disputationen zu veranstalten. Diesen Irrthum musste man aber bald erkennen und liess seit 1744 diese „hohe Schule", wie sie hiess, eingehen. — 1776 hatte der Stadtrath schon wieder Anlass die nie verhallende Klage über das „verfallene Schulwesen" beim Grafen zu wiederholen; Abhülfe wurde zugesagt, aber nicht geschaffen. — Seitdem sich eine lutherische Gemeinde in der Stadt gebildet hatte (1770), war auch ein „lutherischer" Schullehrer vorhanden [1]), der dann beim Zustandekommen der kirchlichen Union im Jahre 1817 zweiter Mädchenlehrer wurde.

Im Jahre 1822 wurde die lateinische Schule zu einem Landesgymnasium des Grossherzogthums Hessen erhoben, aus Staatsmitteln ein Zuschuss zu den Stiftungseinkünften gewährt, und die Zahl der Lehrer vermehrt. Dem Grafen von Büdingen verblieb das Recht $^2/_3$ der Lehrer zu präsentiren. 1829 erhielt die Schule ein vortreffliches Local, indem das entbehrlich gewordene lutherische Kirchengebäude in sehr zweckmässiger Weise dazu eingerichtet wurde.

---

1) G. Thudichum, Gesch. d. Gymnas. S. 85.

Seit der Reformation wurden auch allmählich auf den Dörfern Schulen errichtet; doch fehlt es bis jetzt an zugänglichen Nachrichten darüber. Die Schulmeister ernannte der Graf. Eine Verordnung vom 1. März 1748 §. 8 setzt allgemeinen Schulzwang fest. Eltern und Vormünder, welche ein Kind über 6 Jahren nicht zur Schule anhalten und dasselbe ohne Erlaubniss des Schulmeisters über einen Tag lang zu Hause lassen, sollen durch das Orts-Presbyterium mit 10 Albus bestraft werden.

Um's Jahr 1712 wurde zu Büdingen ein Waisenhaus errichtet, das nach kaum hundertjährigem Bestehen wieder eingegangen ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Gericht Wolferborn.

Das Gericht Wolferborn wird im Jahre 1321 zum Erstenmal erwähnt, bestand aber sicher schon im 13. Jahrhundert, da im Jahre 1286 der Kaiser einen Amtmann dort hat. Sein Bezirk ist erst für das 16. Jahrhundert bestimmt anzugeben, da für die ältere Zeit nur unvollständige Nachrichten vorliegen. Bei der ersten Theilung der Grafschaft Büdingen im Jahre 1517 und bei der zweiten im Jahre 1628 werden dazu gerechnet [1]:

Wolferborn mit Michelau.
Kefenrod.
Bindsachsen.
Hitzkirchen mit den Gehöften Allenrode.

Die Häuser, welche Hitzkirchen gegenüber auf dem linken Ufer der Bracht liegen, gehörten nicht mehr zur Gemarkung Hitzkirchen und zum Wolferborner Gericht, sondern zur Zent Reichenbach [2]. Hitzkirchen scheint ursprünglich Zubehör von Burgbracht gewesen und erst im Laufe des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts zum Gericht geschlagen worden zu sein, wozu ausser Anderem stimmt, dass es keinen Antheil an der Büdinger Mark hatte, und keinen eignen Schultheissen besass.

---

1) Simon 2, 275 u. 300.
2) Landau, Wett. 110; Simon 1, 86.

Die Ständeverhältnisse waren ähnlich wie im Büdinger Gericht; die Bewohner waren freie Leute, die theils auf Eigenthum sassen, theils Landsiedelleihen oder Erbleihen trugen. Leibeigne werden niemals erwähnt. Im Dorf Wolferborn gab Niemand Besthaupt; über die übrigen Dörfer fehlen Mittheilungen. Dass sich jemals Rittergeschlechter nach einem der Dörfer des Gerichts genannt hätten, davon wissen die Urkunden Nichts [1]). Nur wenige Ritter, wie z. B. die von Rüdigheim, Ruckingen, Otzberg, besassen Alod im Gericht [2]), und diese haben es seit dem 15. Jahrhundert meistens an die Landesherrn verkauft; sonst hatten die Ritter Lehen von den Herrn von Liesberg und von Isenburg.

I. Die Landesherrschaft im Gericht Wolferborn.

Ursprünglich stand das Gericht Wolferborn, ebenso wie der benachbarte Büdinger Wald, unmittelbar unter dem Reiche; noch Kaiser Rudolf hatte im Jahre 1286 seinen Amtmann dort [3]). Bald nachher haben es mehrere Edelherrn vom Reich in Pfandbesitz, und seit 1405 ist es Burglehn des Reichs. Aus jener älteren Zeit rührte die noch Jahrhunderte lang fortdauernde Verbindlichkeit des Gerichts in Gemeinschaft mit den Gerichten Grinda und Selbold die drei Brücken an der Reichsburg Gelnhausen zu unterhalten, wozu das Holz aus dem Büdinger Reichswald gegeben wurde. Das Weisthum über den Büdinger Reichswald vom Jahre 1380 erwähnt dieser Pflicht, und die Bestätigung dieses Weisthums durch Kaiser Sigismund aus dem Jahre 1425 nennt die drei ebenerwähnten Gerichte, obwohl sie längst ihre Herrn hatten, noch einmal

---

1) Es ergibt sich dies aus dem im Archiv 6, 267 aufgestellten Verzeichniss. Vergl. auch Simon 3, 301.

2) Guden 5, 1033. 1055. 1056. Simon 3, 280. Nr. 280.

3) „Officiatus noster in Wolfratzbrunnen" Landau, Wett. 109.

Gerichte „des Reichs“ [1]. Ja im Jahre 1688 wiederholt sich dies seltsamer Weise, wie unten noch erzählt werden soll.

Im Jahre 1321 besitzt der Edelherr Luther von Isenburg den dritten Theil des Gerichts, und es wird dieser Antheil als zur „Herrschaft Büdingen“ gehörig bezeichnet [2]. Auf welchen Titel er es innehatte, und wer Mitbesitzer war, ist nicht angegeben; es mag jedoch schon damals dasselbe Verhältniss bestanden haben, wie es gleich darauf zum Vorschein tritt. Im Jahre 1353 nämlich hat die Wittwe des Edelherrn Berthold III. von Liessberg wenn nicht das Ganze, so doch wahrscheinlich $^2/_3$ des Gerichts als Reichspfandschaft im Besitz [3], und die Herrn von Isenburg, die fortwährend, namentlich 1370 als Mitinhaber erscheinen [4], waren also wohl ebenfalls Pfandbesitzer. Im Jahre 1396 starb Friedrich von Liessberg und damit erlosch der Mannsstamm dieses Geschlechts, und Johann II. von Isenburg brachte es alsbald bei König Wenzel dahin, dass ihn dieser im Jahre 1398 mit dem Gericht Wolferborn als einem Burglehn belehnte, in Anbetracht, dass es bisher Ganerbschaft oder Gesammtlehn der von Isenburg und von Liessberg gewesen [5]. Allein ein Nachkomme der Liessbergischen Erbtochter Agnes, Johann Herr zu Rodinstein, machte nun Anspruch auf $^2/_3$ des Gerichts, oder gar auf das Ganze, was Veranlassung gab, die Scheffen des Gerichts Wolferborn und ebenso die des Gerichts Wenings eine Kundschaft über die bisherigen Verhältnisse abgeben zu lassen [6]. Darauf kam im Herbst des Jahres 1399 ein Vergleich zu Stande,

---

1) „Auch sollen die drey gerichte des Reichs, Selbold, Gründa und Wolffradborn hawen zu den dreyen brügken des Reichs burgk Geilenhusen.“ In der Fassung des Weisthums vom J. 1380 fehlen die Worte „des Reichs“. Grimm, Weisth. 3, 428 und Simon 3, 207.

2) Kopp, Proben d. T. Lehnrechts 1, 168; Wenck, Hess. Ldg. 2, Urk.-B. S. 281.

3) Simon 3, 154, Nr. 152.

4) Simon 3, 191, Nr. 187.

5) Simon 3, 230, Nr. 213.

6) Simon 3, 231 u. 232.

dass Johann von Rodenstein und nach ihm sein Sohn Hermann die Hälfte, Johann von Isenburg die andere Hälfte des Gerichts in ungetheilter Gemeinschaft besitzen sollten, dem Isenburger aber frei stehn solle, die andere Hälfte um 600 schwere Rheinische Gulden, Frankfurter Währung, an sich zu lösen [1]). Diese Ablösung erfolgte sehr bald und die Isenburger blieben fortan im alleinigen Besitz des Gerichts, das nun seit 1405 aus einer Pfandschaft in ein Burglehn des Reichs von der Reichsburg Gelnhausen wegen verwandelt wurde.

Hiernach ergeben sich als Besitzer des Gerichts:

Im 13. Jahrhundert Kaiser und Reich.

Im 14. Jahrhundert sind Pfandbesitzer [2]):

zu 2/3		zu 1/3	
— — 1349	Berthold III., Edelherr von Liesberg.	1321—1340	Luther, Edelherr von Isenburg.
1349—1396	Friedrich v. Liesberg.	1340—1378	Heinrich II.
		1378—1395	Johann I.
zu 1/2		**zu 1/2**	
1399—1405	Johann, Herr zu Rodinstein.	1399—1405	Johann II. von Isenburg.

Seit 1405 ist das Gericht Burglehn des Reichs, und Lehnsträger sind:

1405—1408 Johann II. von Isenburg.
1408—1461 Diether I. von Isenburg, seit 1442 Graf zu Büdingen.
1461—1511 Ludwig II.
1511—1517 Philipp, Diether II., Johann V. } Söhne Ludwigs II., in Gemeinschaft.

1) Simon 3, 235, Nr. 218.
2) Simon 2, S. 21, 249, 275; 1, S. 83.

1517—1533 Johann V. von der Linie Isenburg-Birstein (in Folge der Theilung der Grafschaft unter die 3 Brüder) [1].

1533—1550 Reinhard (Sohn Johannes V.).

1550—1568 Reinhard, Philipp II. — Gebrüder, in Gemeinschaft.

1568—1588 Philipp II., Ludwig — Gebrüder, in Gemeinschaft.

1588—1596 Philipp II., Wolfgang Ernst (Sohn Philipps II. — in Gemeinschaft.

1596—1628 Wolfgang Ernst.

1628—1635 Wilhelm Otto von Isenburg-Birstein.

1635—1643 Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt (in Folge der Aechtung der Grafen von Isenburg. Der Landgraf belehnte damit seinen Statthalter Anton Wolf von Todtenwarth.) [2])

1643—1667 Wilhelm Otto von Isenburg-Birstein.

1667—1685 Johann Ludwig von Isenburg-Birstein († 1685), Johann Ernst I. von Isenburg-Büdingen († 1673) und des letzteren Söhne — in Gemeinschaft.

Im Jahre 1686 theilten die zwei Linien die Dörfer des Gerichts unter sich, mit Aufrechterhaltung der Gemeinschaftlichkeit des Land- und Ruggerichts.

I. Wolferborn mit Michelau gehörten seitdem zu:

1686 der ganzen jüngeren Linie Isenburg-Büdingen.

1687—1722 bildeten sie den Sondertheil des Grafen Johann Casimir von Isenburg-Büdingen.

1722—1806 ist die Linie Isenburg-Wächtersbach Inhaberin.

II. Die Dörfer Kefenrod, Bindsachsen und Hitzkirchen fielen 1686 an die Linie Isenburg-Birstein und blieben bei derselben bis 1813.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte das

---

1) Simon 2, 279—298; besonders 300.

2) Simon 1, 84.

Gericht Wolferborn gegen die Grafen von Isenburg beim Reichskammergericht einen Prozess wegen Schmälerung seiner Berechtigungen im Büdinger Reichswald. Im Jahre 1682 liess es sich aus Copialbüchern der Stadt Gelnhausen einige beglaubigte Auszüge fertigen, namentlich eine Abschrift der Stellen des Weisthumes von 1380 in der Confirmation durch Sigismund vom Jahre 1425, worin die Berechtigungen des Gerichts Wolferborn in dem Wald angegeben werden, und worin Wolferborn als „Gericht des Reichs“ bezeichnet wird, desgleichen von anderen Privatnotizen in denselben Büchern, worin es heisst, das Wolffradborner Gericht gehöre zum Reiche, und sei vor Zeiten der Herrschaft zu Liessberg für 600 Pfund Heller versetzt worden, könne aber vom Reich jeder Zeit wieder eingelöst werden.

Diese beglaubigten Abschriften liess das Gericht im J. 1688 durch zwei Bauern dem Kaiser Leopold in Wien vorlegen, und erhielt von diesem eine feierliche in rothen Plüsch gebundene Pergament-Urkunde, worin er „seinem und des heil. Römischen Reichs Gericht Wolffrathsborn“, worzu Wolffratborn, Hitzkirchen, Kefferod und Bündsaxen gehörten, seine Forstrechte im Büdinger Wald bestätigt, „jedoch insoweith dasselbe in possessione ist“ (!). Schwerlich hat dieser ohne Zweifel recht kostspielige kaiserliche Brief den Bauern irgend welchen Schutz gewährt, und die ehrenvolle Bezeichnung des Gerichts als eines Gerichts des Reiches konnte den Grafen von Isenburg ebenfalls gleichgültig sein.

Im Jahre 1806 kamen alle Dörfer des Gerichts unter die Souverainetät des Rheinbundsfürsten Isenburg-Birstein; 1813 ergriffen die verbündeten Mächte davon Besitz [1]); 1815 übergab der Wiener Congress sie dem Kaiser von Oesterreich [2]). Durch Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Preussen vom 30. Juni 1816 ging das Gericht mit Ausnahme des Orts Wolfer-

1) Simon 1, 84 und 2, 345.

2) Wiener Congressakte, Art. 52.

born, welcher Kurhessisch wurde, an den Grossherzog von Hessen-Darmstadt über, der am 8. Juli 1816 Besitz ergriff [1]. Durch den Deutschen Krieg des Jahres 1866 ist der Ort Wolferborn endlich dem Preussischen Staat einverleibt worden.

II. Die Dorfverfassung.

Da Michelau bis zum Jahre 1816 mit Wolferborn eine einzige Gemeinde bildete, so waren im Gericht also 4 Dorfgemeinden mit eigner Feldgemarkung; drei davon hatten einen Schultheissen, Hitzkirchen dagegen nur zwei Scheffen. Die Zahl der Scheffen und Schultheissen war folgende:

Wolferborn	1	Schultheiss	2	Scheffen.
Michelau	—	„	1	„
Kefenrod	1	„	2	„
Bindsachsen	1	„	2	„
Hitzkirchen	—	„	2	„
	3	Schultheissen,	9	Scheffen.

Die Schultheissen wurden im 18. Jahrhundert von den Landesherrn ernannt. Wenn eine Scheffenstelle erledigt war, so hatten die übrigen Scheffen dem betreffenden Landesherrn 3 Männer aus derjenigen Gemeinde, welche den Scheff zu stellen hatte, vorzuschlagen, von denen der Landesherr dann Einen ernannte.

Ueber die Verfassung des Dorfs Wolferborn bis zum Erlass der Kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 liegen folgende Nachrichten vor. Ganz wie zu Zeiten des weiland Deutschen Reiches, so hatte auch jetzt im absolut regierten Kurstaat der Graf von Isenburg-Wächtersbach in seiner Eigenschaft als Standesherr den Schultheissen zu ernennen. Im Jahre 1826 setzte er den Schultheissen Appel, weil dieser wegen Altersschwäche seinen Dienst nicht mehr versehen konnte, in

1) Klüber, Staatsarchiv des Teutschen Bundes 1, 441 u. 443; 420, 434. Der Kurfürst von Hessen ergriff am 2. Juli 1816 Besitz.

Ruhestand, mit Belassung von $^1/_3$ seines Gehalts, und übertrug die Geschäfte dem Gerichtsschöffen Reutzel, „mit dem Prädicat Schultheiss,“ und dem Anspruch auf die übrigen $^2/_3$ des Schultheissen-Gehalts, — alles aber auf Widerruf (!). Dem Anstellungsdecret war eine „Besoldungs-Note“ beigefügt, wonach die volle Besoldung eines Schultheissen zu Wolferborn sich belief auf überhaupt $8^1/_4$ Stecken Holz aus dem Büdinger Markwald (!).

Einträglicher für den Schultheissen war das Amt eines „Mitaufsehers“ über die dem Grafen gehörige Wolferborner und Michelauer Jagd und das dasige Fischwasser [1]). Auch erscheint es als keine schlechte Berechnung des Grafen, diese Aemter zu verbinden; aber dass dies bis in's dritte Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts geschehen durfte, liefert auch einen Beitrag zur Kennzeichnung der damaligen Zustände Kurhessens.

Ausser dem Schultheissen und den 2 Scheffen hatte das Dorf Wolferborn 2 Bürgermeister, 1 Heimlicher und 1 Spiessmann. Das Amt der Bürgermeister, welche die Gemeindegelder zu erheben hatten, dauerte ein Jahr und musste von allen wohlhabenderen Gemeindegliedern nach der Reihe, jedoch unter Genehmhaltung des Ortsvorstands, versehen werden. Das Amt des Heimlichers wurde ebenfalls reihum versehen mit vierteljährlichem Wechsel; seine Obliegenheit war, die Gemeinde zusammenzublasen, ferner zur Verfallzeit jeden einzelnen Ortsbürger durch Klopfen am Fenster aufzufordern, sein Hühnergeld und Zins zu bezahlen. Endlich musste er die armen Leute der Gemeinde, ob auch fremde ist ungewiss, bei sich beherbergen, ihnen Nachtquartier, jedoch ohne Verköstigung, geben. Der Spiessmann wurde vom Ortsvorstand ernannt und hatte Bestellungen desselben auszuführen. — Diese Angaben beruhen auf den mir von dem 77jährigen vormaligen Schultheissen und Scheffen Johannes Reutzel gemachten mündlichen Mittheilungen.

---

1) Original-Aktenstücke.

III. Das Land- und Ruggericht.

Ungeachtet dass im 18. Jahrhundert die landesherrlichen Rechte über die vier Dörfer verschiedenen Linien des Hauses Isenburg zustanden, war das „Land- und Ruggericht" ihnen beiden gemeinschaftlich. Ueber dasselbe geben die in der Gemeindelade zu Wolferborn aufbewahrten Protocolle aus den Jahren 1701—1744 Auskunft [1]; manches verdanke ich aber auch den Erzählungen des genannten ehemaligen Scheffen und Schultheissen J. Reutzel.

Das Land- und Ruggericht, wobei wie es scheint alle selbständigen Gerichts-Eingesessenen erscheinen mussten, wurde nur alle zwei Jahre gehalten, und zwar abwechselnd in dem Wächtersbachischen Dorf Wolferborn, der ursprünglichen Mallstätte [2], und in dem Birsteinischen Dorf Kefenrod. Dort führte der Wächtersbachische, hier der Birsteinische Beamte den Vorsitz. Die drei Dorf-Schultheissen und die 9 Gerichtsschöffen bildeten den Schöffenstuhl. In der letzten Zeit war der Einfluss der vorsitzenden Beamten auf die Bussensetzung sehr bedeutend; „die Scheffen gaben aber doch ihre Meinung," sagte mir Scheff Reutzel. Das Gericht erkannte nur über Feldfrevel, Schlägereien, Schimpfworte und dergleichen geringe Sachen. Die Geldbussen, welche es ansetzte, hatten 3 Stufen: die „schlechte Buss" betrug 1 fl. 21 kr., die „Frevelbuss" etwa 4 fl., die „höchste Buss" 13 fl. Von den Bussgeldern erhielt die Landesherrschaft zwei Drittheile, Schultheissen und Scheffen ein Drittheil, welches letztere durchschnittlich ungefähr 60 fl. ausmachte. Davon wurde dem Scheffenstuhl eine

1) Da mir als einem Ausländer die Protocolle nicht leihweise überlassen wurden, so habe ich sie an einem kurzen rauhen Wintertage nur flüchtig durchblättern können. In den letztvergangenen Jahren war es mir nicht vergönnt die von der Eisenbahn weit abgelegene Gegend noch einmal zu besuchen.

2) 1399: „des beschieden sye eyn vol geheget gerichte in das dorff tzu Wolfraborn, da man eyn vol geheget gerichte pleget tzu halden." Simon 3, 231, Nr. 214.

Mahlzeit, bestehend aus Brod, Fleisch und Wein gerichtet, an der die herrschaftlichen Beamten ebenfalls Theil nahmen. Das Gericht dauerte mitunter zwei Tage lang.

Welches in älterer Zeit Verfassung und Zuständigkeit des Gerichts gewesen sei, darüber fehlt es an Nachrichten. Die Scheffen werden in einer Urkunde vom Jahre 1399 erwähnt, und aus derselben ergibt sich auch, dass die Herrn von Isenburg im 14. Jahrhundert ihre Rechte durch ihren Amtmann zu Büdingen verwalten liessen [1]). Gyse von Winthusen, Amtmann zu Büdingen, bekennt, er sei 10 Jahre oder mehr Amtmann sowohl Johanns I., als Johanns II. von Isenburg gewesen, und habe da Busse und alle alten Rechte genommen, welche seinen Herrn von wegen des Drittheils des genannten Gerichts zustehen. Im Jahre 1452 werden „Schultheiss und Scheffen" genannt [2]).

Ob das Gericht Wolferborn vor Zeiten Urtheile über Hals und Hand zu fällen hatte, also auch die hohe Gerichtsbarkeit übte, lässt sich nicht entscheiden. Dafür spricht die Zahl von zwölf Schöffen, die sich überall zu finden pflegt, wo über Blut geurtheilt wird; allein keine Urkunde liefert eine Bestätigung, keine gedenkt auch eines Galgens im Gericht, und in keiner der vier Dorf-Gemarkungen findet sich eine Oertlichkeit, die den Namen des Galgenbergs trägt; und doch war ehemals der Galgen das allergewöhnlichste Kennzeichen der hohen Gerichtsbarkeit. Ueber die Möglichkeit, dass das Gericht ursprünglich dem Gericht Büdingen untergeben gewesen sei, soll an späterer Stelle gehandelt werden.

IV. Koppelweiden und Gemeinweiden.

1) **In der Gemarkung Bindsachsen** besassen Bindsachsen und Wolferborn bis zum Jahre 1829 in Gemeinschaft eine

1) Simon 3, 231, Nr. 214.
2) Simon 3, 265, Nr. 262. Vergl. auch S. 264 Anm.

Weide, die „Steinbachsweide" genannt, 71 Morgen, 3 Viertel und 62½ Klafter haltend. Im genannten Jahre theilten beide Gemeinden dieselbe, und zwar nach Verhältniss der Kopfzahl der beiderseitigen Ortsbürger (nicht der Seelen). Michelau, das bis 1816 mit Wolferborn Eine Gemeinde gebildet hatte, verlangte daraufhin ebenfalls berücksichtigt zu werden, wurde aber durch gerichtliches Urtheil vom 27. Sept. 1830 abgewiesen, weil es nicht beweisen konnte, die Weide jemals mitbetrieben zu haben, ein Grund, der nicht als richtig anerkannt werden kann, auch bei anderen Theilungen nicht in Anschlag gekommen ist.

Für sich allein besass Bindsachsen sechs Gemeinde-Weiden, nämlich die Hirtenwiese (8 Morgen), die Gemeindewiese am Betten (6), die kleine Hirtenwiese am Schinderswald (10), die Struth oder Pfingstweide (40), den Wassem (10), die Ober-Ellern (?) (10 Morgen gross). Diese Weiden wurden mit den Gemeindeheerden behütet. Am 3. Febr. 1828 berief der Bürgermeister, älteren Traditionen folgend, die 84 Ortsbürger zu einer Gemeindeversammlung um über die Frage der Theilung dieser Gemeindegründe zu beschliessen. Einige beantragten Theilung bloss auf unbestimmte Zeit, um den ärmeren Gemeindegliedern die Veräusserung ihres Looses unmöglich zu machen; allein die Mehrheit entschied sich für erb- und eigenthümliche Zutheilung; „alle Ortsbürger, welche Last und Bürde in der Gemeinde getragen und in der Gemeinde Frohnden gethan, sollten gleiche Theile empfangen". Auch Wittwen zählten mit, wenn sie eignen Haushalt führten. Jede der genannten Hutflächen wurde in etwa 84 Theile getheilt und diese am 22. Juni 1828 verloost, sodass jeder Ortsbürger an jeder Fläche einen Antheil erhielt. Auch der Hof des Fürsten Isenburg-Birstein erhielt ein Loos.

2) **In der Gemarkung Kefenrod** bestanden bis zu den Jahren 1835 und 1840 zwei Hutweiden von etwa 10 und von 30 Morgen, welche von den Viehheerden der Gemeinde Kefenrod und des in Hitzkircher Gemarkung liegenden Isenburgi-

schen Hofes Allenrod behütet wurden. Bei der Theilung behielt die Gemeinde von der kleineren Weide drei Viertheile, von der grösseren die Hälfte, und legte das Gelände zu Wiesen und Wald an; die anderen Theile fielen dem Haus Isenburg zu.

Koppelweiden ausserhalb des Gerichtssprengels:

1) In der Gemarkung Leisenwald, Gerichts Spielberg, besass die Gemeinde Wolferborn mit Michelau bis in die 1830er Jahre eine Pfingstweide. Dieselbe wurde vom zweiten Ostertag bis zum ersten Pfingsttag gehegt, und die Hege Jedermann dadurch sichtbar gemacht, dass 12—15 Stangen mit Strohwischen aufgesteckt wurden. Die Buben, die dies zu besorgen pflegten, zogen mit Sträussen von Wachholder vor jedes Haus und riefen:

Gebt uns ein Dutzend Eier oder ein Stück Speck
So geh'n wir gleich für euer Thür hinweck.

Am ersten Pfingsttag wurde die Weide eröffnet und es erschienen dann die Wolferborner mit ihrem Zugvieh; Gellvieh, „jähriges Zeug", war ausgeschlossen. Die Leisenwälder durften die Pfingstweide erst von Jacobi an mitbehüten, eine Zurücksetzung, die auffallend erscheint, wo doch die Weide in Leisewalder Gemarkung liegt. Dieser Brauch dauerte bis zum Jahre 1800. Um 1830 wurde die Weide an den Grafen von Wächtersbach verkauft. Von dem Erlös erhielt Michelau Antheil, obwohl es die Weide ehemals nicht zu besuchen pflegte.

2) In den Gemarkungen Helfersdorf und Leisenwald liegt die sog. „Kefenröder Pfingstweide" [1]), ein Weidegrund von etwa 30 Morgen, welcher den vier Gemeinden, Kefenrod, Hitzkirchen, Leisenwald und Helfersdorf eigenthümlich zusteht, und der von ihnen noch jetzt als Weide benutzt wird.

3) Hitzkirchen hatte Koppelweidrechte an Hutflächen, die in den Gemarkungen der Dörfer Hettersroth (Gerichts Reichen-

1) Sie wird schon in einer Gränzbeschreibung vom 19. Okt. 1658. §. 29 „Käpfenröder Pfingstwaidt" genannt.

bach) und Helfersdorf (Gerichts Spielberg) gelegen waren. Bei der in den letzten Jahrzehnden erfolgten Theilung derselben trug es der Gemeinde Hitzkirchen von jener 9 Morgen, von dieser eine weit grössere Fläche, nach einer ungefähren Schätzung an 100 Kasseler Acker.

V. Rechte der Landesherrn.

1) Im Dorf Wolferborn bezog der Landesherr von jedem Haus ein Hühnergeld, und zwar 21 Kreuzer von jedem auf dem rechten Ufer des Seemen gelegenen Haus, und 15 Kreuzer von jedem auf dem linken Ufer gelegenen. Die letzteren hatten aber dafür 1 Hahn an die Pfarrei zu geben.

2) Jeder Ortsbürger von Wolferborn entrichtete 1 Sechter und 1 Maas (1 Maas = 4 Sechter) „Rauchhafer“ nach Büdingen (an die Märker?) und ebensoviel nach Wächtersbach (!). Es machte dies etwa zweimal 30 Achtel im Jahr.

3) Alles Ackerland zu Wolferborn entrichtete zusammen 14 Achtel 2 Sechter, das zu Michelau 2 Achtel 2 Maas Hafer, „Junker Diederich-Forsthafer“ genannt. Er wurde nach Büdingen geliefert, und von den drei Herrn des Büdinger Reichswalds getheilt.

4) Der Fürst von Birstein bezog von Einzelnen „Hubhafer“ oder „Häuserhafer“, den er abholen lassen musste.

5) An die Kellerei Wächtersbach entrichtete die Gemeinde ständig 75 Achtel 1 Sechter 1 Gescheid „Zins- und Lauterischen Hafer“, der auf den Aeckern ruhte, und nach Wächtersbach zu bringen war.

Diese Abgaben sind seit einiger Zeit abgelöst, und es ist schwer sichere Kunde darüber zu erhalten, wer die Verpflichteten und die Berechtigten waren. Beim Mangel älterer Nachrichten, bei der Vielherrschaft, an der das Gericht seit 500 Jahren gelitten, und bei den eigenthümlichen Beziehungen zum Büdinger Reichswald ist die Entstehung derselben kaum zu erklären.

6) Zu Hitzkirchen hoben die Herrn von Isenburg bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts ein Zoll- und Weggeld, verpfändeten dasselbe aber bald an die Stadt Büdingen, die bis 1755 im Bezug blieb. Sie musste dafür ein bestimmtes Stück Weg unterhalten. Wer zu Hitzkirchen Zoll und Weggeld gegeben hatte, und zu Büdingen „seinen Zoll und Zettel" vorzeigte, war hier frei und umgekehrt. 1755 gab die Stadt das Recht mit seinen Lasten an den Grafen zurück.

7) In der ganzen Gemarkung von Wolferborn mit Michelau und von Bindsachsen — ob auch in Kefenrod und Hitzkirchen ist mir unbekannt — wurde nur der Dreissigste von den Feldfrüchten entrichtet, nicht der Zehnte. Bezugsberechtigt waren dort Isenburg-Wächtersbach, hier Isenburg-Birstein, also der betreffende Landesherr. Dass einige nahe am Büdinger Markwald gelegene Districte der heutigen Gemarkungen Michelau und Bindsachsen den Zehnten entrichteten und zwar an Isenburg-Büdingen, kommt daher, weil dieses Feld aus Einrodungen in den Büdinger Markwald, welcher unter Isenburg-Büdingischer Hoheit stand, gewonnen worden ist. Von diesem Zehnten zu Bindsachsen besassen im Jahre 1466 Ulrich von Mernolffs und seine Ehefrau einen Antheil [1]).

8) Die Fischerei in der Seemenbach steht von dem inmitten des Dorfs Wolferborn gelegenen Wirtborn aufwärts bis Kefenrod der Pfarrei Wolferborn zu, abwärts bis zur Gemarkung Rinderbiegen dem Grafen von Isenburg-Wächtersbach.

9) In den gräflich Wächtersbachischen Dörfern Wolferborn und Michelau stand dem Grafen von Wächtersbach bis 1848 das Pferchrecht zu. Jeder Bewohner, welcher Schaafe halten wollte, war verpflichtet, dieselben zu der Heerde des gräflichen Gutshofs beizutreiben. Der Graf durfte sich ferner jährlich aus den von den Bauern gehaltenen Schaafen die besten 12 Hämmel (sog. Schneidhämmel) und die besten 12 Lämmer unentgeltlich aussuchen. Im Jahre 1848 verzichtete

1) Simon 3, 276, Nr. 275a.

der Graf auf das Pferchrecht [1]). Michelau kaufte sich im Jahre 1857 von der Pflicht, seine Schaafe zum Wolferborner Pferch beitreiben zu müssen, mit der Summe von 200 fl. ein- für allemal los.

Aehnlich waren im 18. Jahrhundert die Verhältnisse in den der Linie Isenburg-Birstein gehörenden Dörfern. Die Gemarkungen Bindsachsen und Kefenrod, mit Ausnahme des südöstlichen Theils der letzteren, bildeten einen Schaafweidebezirk, in welchem alle Bauern, sowie auch der Pächter des herrschaftlichen Hofs zu Bindsachsen ihre Schaafe weiden lassen konnten. Ausgetrieben durften die Schaafe aber nur werden unter einem Schäfer, welchen der Landesherr ernannte, und seit 1744 auf eine ausführliche Instruction eidlich (!) verpflichten liess. Die Bezahlung des Schäfers bestand darin, dass er für sich und seinen Knecht 62 Stück eigne Schaafe mit zur Weide treiben, im Winter aber zur unentgeltlichen Fütterung unter die Bauern vertheilen durfte (Recht auf „freie Auswinterung“ seiner Schaafe); ferner bezog er „ein Unterthan-Loos“ Brennholz aus der Büdinger Mark, und von dem Pachter des herrschaftlichen Hofs eine gewisse Menge Frucht. Der Nutzen, den die Landesherrn von der Schäferei hatten, bestand in Folgendem: Einmal gebührte ihnen allein der Pferch; sie pflegten denselben mit ihrem Hofe zu Bindsachsen zu verpachten. Laut eines Vergleichs waren die Gemeinden gehalten 400 Stück Altvieh zu dem Pferch zu stellen, nämlich Kefenrod 208 Stück und Bindsachsen 192 [2]); Lämmer unter einem Jahr wurden nicht gerechnet. Zur zeitweiligen Abzählung der Thiere war in jedem Dorf ein „Schaafmeister“ aufgestellt. — Im Jahre 1754 stellten die Gemeinden Kefenrod und Bind-

1) Das Opfer, welches der Graf brachte, war nicht gross; denn im J. 1857 z. B. löste die Gemeinde aus der Verpachtung des Pferchs im Ganzen 376 fl., während der Schäfer allein sie 225 fl. kostete.

2) Hierzu kamen noch 38 Stück von dem fürstlichen Pachter und die 62 Stück des Schäfers, sodass die ganze Heerde sich etwa auf 500 Stück belief.

sachsen bei der fürstlichen Regierung zu Offenbach vor, wegen Misswachs könnten sie diesmal nur 234 Stück alte Schaafe und 150 Lämmer stellen, und baten, ein Mehreres nicht zu verlangen; dies wurde denn auch verwilligt.

Zweitens hatte der Landesherr das Recht, aus den von den Unterthanen zum Bindsächser Pferch gestellten Schaafen jährlich 8 Stück Hämmel und 4 Stück Lämmer für sich schneiden zu lassen. Den Schäfer verpflichtete seine Instruction bei dem Schnitt darauf zu sehen, „dass gnädigste Herrschaft die besten Hämmel und Lämmer aus der Heerde ohne Ansehung der Person bekomme und Nichts verschwiegen werde“.

In welchen Zeiten die einzelnen Theile der Gemarkungen mit der Heerde betrieben werden durften, darüber gab es ein festes Herkommen. Manche Gründe waren ganz ausgenommen. So hatte die Gemeinde Bindsachsen im 16. Jahrhundert drei gemeine Weiden für ihr Rindvieh und ihre Pferde, welche der Schäfer mit seiner Heerde zu meiden hatte [1]. Im 19. Jahrhundert gab es über die Behütung des Brach- und Stoppelfeldes mancherlei Irrungen, indem die fürstliche Rentkammer Pflanzungen und Ansaaten in diesen Feldern nicht dulden wollte, weil mit der Verminderung des Weidebezirks auch der Werth des Pferchs sich verminderе. Die Hessische Regierung zu Giessen wies die Beschwerden aber zurück.

Die Gemeinde Hitzkirchen hatte Schaafe zu dem Isenburgischen Pferch in Burgbracht zu stellen. Auch dies weist auf eine alte Verbindung dieser beiden Orte hin, und zwar um so mehr, als die drei übrigen Ortsgemarkungen des Gerichts bis in's 17. Jahrhundert einen einzigen grossen Schaafweide-Bezirk ausmachten [2].

---

1) Aussage des Schäfers Heintz Lehning v. 3. Mai 1594.

2) In einer Vorstellung v. 19. Jan. 1719 sagt die Gemeinde Kefenrod: ihre Schaafheerde habe vormals in die Wolferborner Gemarkung gehütet, und umgekehrt. Diese Koppel sei jetzt gegenseitig aufgegeben; Jeder bleibe auf dem Seinigen.

10) Welche Frondienste die Unterthanen den Herrschaften zu leisten hätten, war im 17. Jahrhundert Gegenstand längerer Streitigkeiten, die endlich im Jahre 1702 durch den sog. Wolferborner Vergleich beigelegt wurden.

VI. Die kirchlichen Verhältnisse.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Dörfer des Gerichts Wolferborn reichen die Nachrichten nicht über das 15. Jahrhundert hinauf.

Hitzkirchen, welches 1377 zuerst erwähnt wird, hatte, dem Namen nach zu schliessen, schon damals seine dem heiligen Gangulf geweihte Kirche. Seit 1436 kommen die dortigen Pfarrer urkundlich vor und die Kirche wird „ecclesia parrochialis“ genannt. Das Präsentationsrecht stand dem jedesmaligen Landesherrn zu [1]).

Zur Pfarrei Hitzkirchen gehören gegenwärtig Kefenrod und Hof Allenrod und mögen alte Zubehörungen derselben sein. Burgbracht, welches gegenwärtig ebenfalls Filial von Hitzkirchen ist, hatte ehemals zwei eigne Kapellen, zu denen im 15. Jahrhundert nicht Isenburg, sondern die Herrn von Rodenstein zu präsentiren hatten [2]).

Wolferborn besitzt eine ziemlich alte Kirche, mit einigen Spitzbogenfenstern, und bildet, soweit die Nachrichten reichen, mit Michelau eine eigne Pfarrei. Simon 1, 85 vermuthet, es sei dies ursprünglich eine Filialkapelle von Hitzkirchen gewesen, und stützt dies damit, dass in älteren Urkunden ein Pfarrer von Wolferborn nie als Zeuge erwähnt werde. Allein dies ist von wenig Erheblichkeit. Der Pfarrer von Hitzkirchen wird ebenfalls nur in einigen von Würdtwein aus dem Mainzer Archiv mitgetheilten Urkunden erwähnt, nie in anderen; die Mainzischen Urkunden über Wolferborn können aber verloren oder übersehen worden sein.

---

1) Würdtwein, dioec. Mog. 3, 197.
2) Simon 1, 85, 86 u. 79.



Bindsachsen soll nach Simon 1, 81 „früher“ eine eigne Pfarrei gebildet haben, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aber mit der von Wolferborn vereinigt worden sein [1]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es ebenso willkürlich ist, wenn Landau, Wett. 110, Wolferborn das „Haupt- und Pfarrdorf“ nennt, als wenn Simon 1, 85 die Pfarrkirche zu Hitzkirchen als „Mutterkirche der Cent Wolferborn“ bezeichnet. Wie schlecht ferner Simons Glaube an das Zusammenfallen von Pfarreien und Gerichtsbezirken oft zu seinen eignen Mittheilungen passt, zeigt noch folgendes Beispiel. Während er dem Dorf Bindsachsen für die frühere Zeit eine selbständige Pfarrei zuschreibt, nimmt er an, in politischer Hinsicht habe es zur Hälfte zum Gericht Wolferborn, zur andern Hälfte zum Gericht Wenings gehört (was übrigens unrichtig ist). Das wäre also das gerade Gegentheil von Uebereinstimmung.

Die Archidiaconats- und Archipresbyterats-Verhältnisse waren dieselben wie im Gericht Büdingen.

1) Bei Würdtwein finden sich ebenso wie über Wolferborn, auch über Bindsachsen und Kefenrod keinerlei Nachrichten.

Die Marken am östlichen Abhang des Taunus-Gebirges.

Auf der östlichen steilen Abdachung des Taunus-Gebirges dauerten bis in neuere Zeiten mehrere Markgenossenschaften fort, welche wegen ihrer höchst alterthümlichen Verfassung die besondere Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes in Anspruch nehmen. Es sind dies die Hohe Mark, bestehend aus etwa 30 Gemeinden, die Obereschbach-Kirdorf-Gonzenheimer Mark mit 3, die Seulberg-Obererlenbacher mit 7, die Rodheim-Köpperner mit 2, die Wehrheimer Mark mit 1 Gemeinde. Es liegen mancherlei Gründe für die Annahme vor, dass diese fünf Marken ursprünglich nur Eine grosse Gesammtmark gebildet haben. Ihr Gebiet stellt ein ziemlich wohl abgerundetes Ganzes dar, bei dessen Abgränzung die Wasserscheiden zwar nicht durchweg, aber doch vorwiegend massgebend waren. Allem Vermuthen nach machten sie ursprünglich auch ein einziges Gericht aus, das sich durch die Verleihung der Gerichtsbarkeit an etliche Kirchen und durch Theilungen unter den erblichen Inhabern der Grafengewalt vom frühen Mittelalter an zu zersplittern begann. Noch im Jahre 1271 führte das grösseste Bruchstück dieses Gerichtes den Namen der „Grafschaft Ursel“ [1]), indem die Gerichtsversammlungen in

1) Archiv f. Hess. Gesch. 8, 240. Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Kaichen. 1857. S. 23, und Gau- und Markverfassung S. 11, 12, 58. Anm. 1, und 135.

ähnlicher Weise wie noch später die Märkerdinge der Hohen Mark zu Ursel gehalten zu werden pflegten. Bald ging aber auch diese Grafschaft in Stücke.

Umgeben war der hier zu betrachtende Landstrich südwärts von der Cronberger Mark und von der Grafschaft oder dem Landgericht zum Bornheimer Berg, ostwärts von der Grafschaft oder dem freien Gericht Kaichen, in nordöstlicher Richtung von der Grafschaft oder dem Landgericht Assenheim, wozu ursprünglich auch die Mörler und die Hochweiseler Mark gehört zu haben scheinen; westwärts machte die Anspacher Mark die Gränze.

Erster Abschnitt.

Die Hohe Mark.

Quellen und Literatur.

Die älteste Urkunde, aus welcher der Umfang und die Verfassung der Hohen Mark ersehen werden kann, ist das Weisthum von 1401, abgedruckt in J. Grimm's Weisthümer-Sammlung 3, 488—490. Im J. 1484 wurde dasselbe erneuert, ohne erhebliche Veränderungen zu erfahren (abgedruckt in Grimm's Sammlung, fortgesetzt von Schröder, 5, 316—321), und blieb in dieser erneuerten Form für alle Folgezeit massgebend; es ist stets gemeint, wenn in den späteren Protocollen auf das „Mark-Instrument“ oder „Weisthum“ Bezug genommen wird. Nachdem schon 1586 ein Abdruck davon herausgekommen, liessen es die Märker wiederholt in den Jahren 1616, 1632 und 1653 auf Kosten der Mark drucken und jeder Gemeinde ein Exemplar zustellen. — In den Archiven zu Homburg, Darmstadt, Frankfurt, sowie zu Hanau und Wiesbaden befinden sich zahlreiche Aktenstücke über die Hohe Mark, theils Instructionen für die zu den Märkerdingen abgeschickten Beamten, theils Berichte derselben, oder Abschriften der Markprotocolle. In Homburg ist insbesondere ein Markbuch in Quart vorhanden, welches die Protocolle aus

den Jahren 1660—1700 enthält [1]). Die älteren Markprotocolle sind im dreissigjährigen Krieg beim Durchzug Braunschweigischer Kriegsvölker verbrannt [2]). Bei der folgenden Darstellung konnten aus verschiedenen Ursachen unmittelbar nur die Darmstädter, und sodann mittelbar die Homburger und Frankfurter Akten benutzt werden. Die des Homburger Archivs lagen mir in einem ausführlichen Auszuge vor, der im Anfang dieses Jahrhunderts von einem Hessischen Beamten gefertigt wurde; und ferner gründet sich auf dieselben eine im Jahre 1771 vom Hessen-Homburgischen Justizrath Elias Neuhof verfasste „historische Abhandlung von der Hohen Mark", ein Manuscript von 81 sauber geschriebenen Folio-Seiten, von dem ich in seinen wichtigsten Theilen wörtliche Abschrift nehmen konnte [3]). Anlass zu seiner Ausarbeitung gaben wohl die um jene Zeit über eine Theilung der Mark eingeleiteten Verhandlungen. Neuhof stellt die ganze Verfassung der Mark theils aus eigner Kenntniss und Anschauung dar, indem er ehemals das Amt eines landgräflichen „Markanwalts" bekleidete, theils verarbeitete er die ihm vorgelegenen archivalischen Quellen. Obwohl diese Abhandlung bestimmt ist, die Ansprüche des Landgrafen von Hessen-Homburg zu vertreten, können ihre Angaben, soviel sich aus anderen Quellen abnehmen lässt, doch als genau und zuverlässig angenommen werden. In neuester Zeit ist die Geschichte der Hohen Mark in wesentlichen Punkten näher aufgehellt worden durch die kundigen und sorgsamen Bemühungen des Herrn Dr. Friedrich Scharff, welcher zum erstenmale die im Frankfurter Stadtarchiv verwahrten Aktenstücke durchforschte und im Auszug mittheilte. Seine Abhandlung „das Recht in der Hohen Mark" erschien 1865 im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 3, S. 205—481 und in besonderem Abdruck unter dem Titel: Frankfurt a/M., seine Umgebung und seine Bewohner; 2. Heft. Ein älterer Aufsatz desselben Verfassers im Archiv 2, 318—350. 1862 findet darin seine Ergänzung und Berichtigung.

I. Umfang und Theilhaber der Mark.

Die Hohe Mark umfasst den ganzen Waldabhang, welcher sich vom Kamme des Taunusgebirgs, gerechnet vom Einschnitt

1) Scharff 59 u. 71.

2) Angabe der Märkermeister im J. 1630.

3) Beide Manuscripte befinden sich auf der Registratur des Grossherzoglich Hessischen Kreisamts zu Vilbel.

zwischen Feldberg und Altkönig bis zur sog. Saalburg, nach Osten hinunterneigt in die fruchtbare Ebene des Niddagebiets. Nach den um's Jahr 1812 angestellten Messungen enthielt sie 24,509 Homburgische Morgen, zu 160 Quadratruthen, die Ruthe zu 12 Schuh angenommen. Der Name „Hohe Mark" rührt daher, weil die Ostseite des Taunus, insbesondere der 3539 Grossherzoglich Hessische Fuss über dem Meere gelegene höchste Gipfel desselben, der grosse Feldberg, „die Höhe" heisst. Von Seiten der Hessen-Homburgischen Beamten wurde sie in den letzten Jahrhunderten auch vielfach die „Homburger" oder „Homberger" Mark genannt, weil die Besitzer des Schlosses und der Gerichtsbarkeit zu Homburg vor der Höhe erbliche Obermärker der Mark waren [1]). Auch die Benennung „Urseler Mark" kommt zuweilen vor und hat ihren Grund darin, dass die Kurmainzische Stadt Oberursel der Ort war, wo das Märkerding gehalten wurde.

Die Gemeinden und Einzelgehöfte, welche bis zu der im Jahre 1813 vorgenommenen Theilung zusammen an der Hohen Mark betheiligt waren, sind, nach Quellgebieten geordnet, folgende:

	Anzahl der markberechtigten Haushaltungen:		
	Im Jahre 1710 [2])	1777	1811
Am Steinbach:			
Steinbach	47	82	99
Praunheim (Prunheym) . . .	48	115	120
Am Urselbach und seinen Nebenbächen:			
Ober-Ursel (Stadt)	220	318	376

1) Schon 1583 begannen die Versuche diese Benennung einzuführen. Scharff, S. 54.

2) Das im Jahre 1710 gefertigte Register über die Märker in den Nicht-Homburgischen Markortschaften trägt die Aufschrift: „Specification der Märker und wass ein Rauch darin hat, frey und ohnfrey, nichts ausgeschlossen." Scharff S. 242.

	Anzahl der markberechtigten Haushaltungen:		
	Im Jahre 1710	1777	1811
Gattenhofen (nur eine Mühle)			
Stierstadt	51	99	89
Weiskirchen	36	76	72
Mittel-Ursel } wüst.			
Der Mönchhof } wüst.			
Nieder-Ursel	59	181	166
Heddernheim	65	188	197
Die Mühle zu Eschersheim . .	1	1/2	1/2
Des Abts Hof zu Eschersheim .	1	1	1
An der Kalbach:			
Bommersheim	76	135	143
Kalbach (Caldebach)	48	88	92
Bonames	38	88	106
Am Eschbach:			
Dornholzhausen (Dorreholczhusen)		44	51
Homburg (Hönberg) Stadt . .		644	644
Oberstedten		116	134
Mittelstedten } wüst.			
Niederstedten } wüst.			
Kirdorf (Kirchdorff)	72	185	202
Gonzenheim		68	62
Ober-Eschbach (Espach) . . .	48	100	127
Niedereschbach	67	117	166
Harheim (Horeheim)	82	139	126
Am Erlenbach:			
Nieder-Erlenbach	80	144	156
Massenheim	36	56	52

	Anzahl der markberechtigten Haushaltungen:		
	Im Jahre 1710	1777	1811
An der Nidda:			
Vilbel (Vilwil)	142	285	383
Dortelweil (Dorckelweil) . . .	48	132	103
An dem bei Weilburg in die Lahn mündenden Weilbach, und also innerhalb des Gebirges:			
Ober-Reifenberg . . . . . . } Nieder-Reifenberg . . . . }	34	102	137
Hattstein, Schloss und Mühle (wüst).			
Arnoldshain	35	77	120
Schmitten (Waldschmitt) . .	18	72	96
Vorder-Weil (Forderwilen) [jetzt Dorfweil]		58	51
Hinter-Weil (Hinderwilen) [wüst].			
Brombach auf der rechten Seite der Bach (Branbach) . .		7	7

Ausserdem waren noch 3 Haushaltungen zu Ober-Heckstadt berechtigt; vor Zeiten mit halber Nutzung auch noch ein daselbst gelegener Hof, der sog. Cronbergs-Hof.

Dies gibt für das Jahr 1777 eine Gesammtsumme von **3721** Haushaltungen, für das J. 1811 eine Gesammtsumme von **4088½** Haushaltungen.

Im Jahr 1597 wurde die Zahl der Märker auf 1500 berechnet [1]).

Die ebengenannten Markorte waren im 18. Jahrhundert nicht weniger als 8 verschiedenen Landesherrschaften unterthänig, und zwar folgendergestalt:

---

1) Homburgischer Aktenextract v. 1811.

Kurfürstenthum Mainz	**Landgrafschaft Hessen-Homburg**	**Grafschaft Hanau (Hessen-Cassel)**
Oberursel	Homburg	Ober-Eschbach
Stierstadt	Ober-Stedten	Nieder-Eschbach
Bommersheim	Nieder-Stedten	Massenheim
Weisskirchen	Dornholzhausen	Steinbach
Kalbach	Gonzenheim	½ Praunheim
Harheim		½ Vilbel
Kirdorf		
½ Vilbel		

Reichsstadt Frankfurt	**Grafschaft Solms-Rödelheim**	**Grafschaft Nassau-Usingen**
Bonames	½ Praunheim	Vorder-Weil
Nieder-Erlenbach	½ Nieder-Ursel	Hinter-Weil
Dorkelweil		Brombach diesseits der Bach
½ Nieder-Ursel		

Grafen von Bassenheim	**Grafen von Elz (früher Freiherrn von Ried)**
Reifenberg	Heddernheim
Hattstein	
Arnoldshain	
Die Waldschmidt	

Die Gränzen des Markwaldes waren sowohl den benachbarten Marken als den Privatländereien gegenüber in bestimmter Weise kenntlich gemacht. Die Nachrichten hierüber reichen jedoch nicht über das 16. Jahrhundert zurück. In diesem war der Wald bereits überall „ausgesteint“ d. h. mit Gränzsteinen besetzt, und hierüber ein schriftliches Verzeichniss, das sog. Steinbuch angelegt [1]. Gegenüber den Feldgemarkungen von Kirdorf, Homburg, Stedten und Dornholzhausen war auch ein breiter Graben, eine sog. Landgewehr, aufge-

1) Scharff 57.

worfen [1]). Von Zeit zu Zeit machten sich die Markbeamten mit einer starken Anzahl von Märkern auf, um die Gränzen zu begehen, und die alten Gränzmale, wo sie etwa Schaden gelitten oder von den Anstössern absichtlich entfernt worden wären, wieder herzustellen. Solche Gränzgänge fanden namentlich Statt in den Jahren 1539, 1565, 1586, 1605, 1609, 1625, 1672 und es sind die Protokolle darüber noch vorhanden [2]). Die langen Zwischenräume, die zwischen den einzelnen Gränzgängen blieben, machten es aber einzelnen Gemeinden möglich, sich im Laufe der Zeit Stücke der Mark als ihre Sonderwälder anzueignen. Namentlich war dies denjenigen Märkern erleichtert, welche jenseits der Höhe in der Nachbarschaft der abgelegeneren Theile der Mark wohnten. Dieselben haben denn auch immer und immer wieder, freilich nicht allemal mit Erfolg, ihre Versuche wiederholt, nicht selten angestiftet und unterstützt von ihren Gerichtsherrn [3]). Es liegen hierüber folgende Nachrichten vor.

Um's Jahr 1565 nahmen die Märker einen Gränzgang um die Mark vor, und bei dem Umgang um den Schertler-Wald oder Schertels-Wald (welches der westliche Abhang des Feldbergs ist) und den Dillenberg (Dilnberg) sonderten sich die zu Arnsheim und auf der Schmitten wohnenden Märker von den übrigen ab, und gingen so, als wenn diese Wälder nicht Mark, sondern ihr Sonderwald wären. Sie wurden darauf aus der Mark verstossen, und mussten, obwohl sie nachher leugneten, dass sie durch diesen Gang der Mark etwas von ihren Wäldern hätten streitig machen wollen, ihre Wiederaufnahme mit 5 Gulden erkaufen, damit sie später niemals versucht sein könnten, sich auf diesen Gang zu berufen. — Ueber zwei andere Wälder, den grossen und kleinen Bedtstein, kam im Jahre 1565 ein Vergleich zu Stande [4]). Das Eigen-

1) Scharff 55, 157 u. 234.
2) Auszüge daraus bei Scharff 155—163 u. 178.
3) Scharff 120.
4) Akten im Archiv in Darmstadt. Vergl. auch Scharff 178.

thum am Grossen Bedtstein war schon seit Menschengedenken streitig, indem die beiden genannten Dörfer ihn für ihren Sonderwald ansprachen, die Mark aber für einen gemeinen Wald. Seit einiger Zeit erhoben jene ferner Ansprüche an den kleinen Bedtstein. Sie beriefen sich auf ihren bisherigen ruhigen Besitz und Gebrauch, und auf die Thatsache, dass, während die benachbarten Markwälder verwüstet und verhauen wären, die beiden Bedtsteine „ein gespartes Ghölz" seien, was beweise, dass die gemeinen Märker nicht darin hauen gedurft. Die gemeinen Märker aber wollten dies nicht zugestehen. Die beiden Bedsteine seien je und allewege Heegewälder der Mark gewesen, und es sei nur Schuld ihrer Förster, wenn die Dörfer über der Höhe in ihrem gerühmten Besitz und Gebrauch so weit gekommen; den Rechten der Märker könne dies darum nicht präjudiciren, weil sie jederzeit gegen jene Anmassungen Einspruch gethan und sie unangefochten nicht gelassen hätten. Unter Vermittlung zweier Beamten des Landgrafen Philipp von Hessen „als obristen Waldtboden der Homberger Marken" kam am 25. Oct. 1565 ein Vergleich dahin zu Stand, dass der Kleine Bedstein zur Homberger Mark gehören, und zur Verhütung künftigen Streits „vereyndt vnd abgesteint" [1]) werden, der Grosse Bedtstein aber denen von Arnsheim und der Schmitten überlassen bleiben solle. — Die Mark blieb nunmehr lange im ruhigen Besitz des kleinen Bettsteins, des Scharterwalds und Dillenbergs und es wurden dieselben bei den in Gegenwart der Märker über der Höhe vorgenommenen Gränzumgängen in den Jahren 1586 und 1605 ohne Widerspruch mitumgangen. Beim Gränzumgang von 1609 fiel es den Beamten der Herrn von Hattstein und Reiffenberg aber auf einmal wieder ein auf die alten Prätensionen zurückzukommen. Sie nöthigten auch ihre Unterthanen mehrere Lochbäume der Mark vor den Augen der Märker umzuhauen.

1) d. h. durch Aufwerfung von Gräben oder Rainen und Setzung von Gränzsteinen abgemarkt.



Allein der Frevel endete mit Festnahme etlicher der Thäter und Flucht der übrigen [1]. Im Jahre 1663 verlangten die Märker einen Umzug der Mark, weil der Freiherr von Reiffenberg sich ein Stück vom Markwald als Eigenthum anmasse, Holz darin fälle und Kohlen brenne [2]. Der Umzug fand erst 1672 Statt und hierbei erhoben die von Reiffenberg nun offen Anspruch nicht bloss auf den kleinen Bettstein, sondern sogar auch auf den Scharterwald und Dillenberg. Natürlich wies man sie ab, und als sie fortfuhren Holz darin zu fällen, so wurden sie im Jahre 1674 vom Märkerding für Ausmärker erkannt; 1676 standen sie darauf von ihren Prätensionen ab, und die Einwohner von Reifenberg bezahlten sogar die ihren Herrn desshalb von der Mark zuerkannte Geldstrafe [3]. Seitdem blieb der Besitz der Mark bis 1804 unangefochten.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts wollten auch die Kirdorfer Markboden an sich reissen, darunter ein Eichenwäldchen, welches die Märker „Lazarius-Wald“, die alten Markbücher aber „Sylvam Lotharii“ nannten. Die Märker protestirten aber bei dem Umgang des Jahres 1609, mit welchem Erfolg ist bis jetzt nicht ermittelt [4].

Aber auch von einzelnen Einwohnern der dem Walde zunächst gelegenen Ortschaften war im Laufe der Zeit von erweislichem Grund und Boden der Mark manches Stück zu Ackerfeld angerodet oder in Wiese verwandelt worden. Obwohl dies meistens offenbar ohne Erlaubniss der Märker geschah, so liessen sie es doch vielfach hingehen, wenn man erst Jahrzehnde später dahinter kam. Aber daran hielten die Märker fest, dass einzelne Waldbäume, die auf solchen in Privateigenthum verwandelten Wiesen oder Aeckern stehen geblieben waren, Eigenthum der Mark seien. So wurde z. B. im Jahre

1) Scharff 159.
2) Scharff 226.
3) Siehe auch Scharff im Archiv für Frankf. Gesch. u. K. 1, 341 und 342.
4) Scharff 160.

1595 ausdrücklich entschieden [1]). Auf dem Märkerding von 1537 wurde beantragt, die innerhalb der letzten 20 Jahre in der Mark gerodeten Güter, sog. Röder, mit einem Zins zu belegen. Allein die Mehrheit der Märker — ohne Zweifel alle dem Wald näher gelegenen Ortschaften — waren dagegen, ausser wenn man auch die früher gerodeten Güter mit Zins belegen würde. Im Jahre 1545 einigte man sich dahin, es solle, was innerhalb der letzten 10 Jahre gerodet worden, wieder zu gemeiner Mark gezogen werden [2]). Für viele der Wiesen, die ehemals Mark waren, galt noch im 16. Jahrhundert die Regel, dass sie nirgendwo anders als vor dem Märkerding veräussert (Wehrschaft darüber gethan) werden konnten. Auch Gränzsteine um diese Grundstücke wurden im Auftrag des Märkerdings gesetzt [3]).

II. Koppelweiden der Mark-Dörfer.

Zwischen den einzelnen Dörfern der Hohen Mark bestanden ehemals zahlreiche Koppelweiden, welche als weitere Beweise für die uralte Verbindung der Markortschaften wohl

---

1) Scharff 56. Ebenso war es in der Babenhäuser Mark. Vergl. hierüber Thudichum, Gau- u. Markverfassung 177.

2) Scharff 190.

3) Dies ist in dem Vertrag zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Mainz vom 14. Juli 1599 ausdrücklich gesagt. — Ganz ebenso hielt man es in der Babenhäuser Mark. Vergl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 176—179. — Die Veräusserung mancher von diesen Markgütern und zwar wohl der an die Stadtmarkung anstossenden konnte schon im 15. Jahrhundert gültig aber auch vor dem Stadtgericht zu Oberursel vor sich gehen. Das Weisthum über das Recht der Stadt Oberursel v. J. 1453 (bruchstückweise bei Grimm 3, 496 mitgetheilt) hat die Stelle: „Auch was margk ist, das sall man auch vergiften vnd vergeben an dem gerichte zu Vrsell.“ Um's J. 1592 beriefen sich die Urseler auf die Thatsache, dass die Wehrschaften über diese Grundstücke vor dem Urseler Gericht geschähen, gerade zur Führung des Beweises, dass sie nicht zur Mark gehörten (Scharff 218—223). Die gerade das Gegentheil besagende Stelle des Weisthums von 1453 „was margk ist“ war längst in Vergessenheit gerathen.

einer genaueren Untersuchung werth wären. Vorläufig möge es hier an einzelnen Beispielen genügen.

Bis zum Jahre 1820 besassen die drei Dörfer Vilbel, Massenheim und Harheim eine gemeinschaftliche Weide auf dem rechten Ufer des Niddaflusses, zwischen Vilbel und Harheim, welche „das Ried“ hiess. Nach dem Weisthum vom Jahre 1509 [1]) durfte jeder Nachbar sein eignes (also kein fremdes) Vieh auf die Weide treiben, Kühe, Kälber, Pferde und Füllen ohne Beschränkung, dagegen von alten Schaafen jeder nur 20 Stück, von alten Gänsen nur 5, dazu aber die Jungen. Ausser den drei Dörfern hatte Niemand etwas auf der Weide zu suchen; nur der König, wenn er über Berg und Thal zöge, sollte Macht haben, sich auf der Weide zu sammeln, und wenn er davon abziehe, sollten ihm die drei Dörfer einen Maulesel stellen (leihen), der ihm einen Modesacke [2]) trüge. Kam der Maulesel von der königlichen Heer- oder Krönungsfahrt zurück, so sollte er den drei Dörfern wieder gehören, bliebe er aus, so sollten sie den Schaden haben. Wenn Jemand das Recht der drei Dörfer auf die Weide antasten würde, sollten sie sich zu Hauf thun und das wehren; vermöchten sie das nicht, so sollten sie die Hübner, die in den drei Dörfern gehübet sind, um Hülfe anrufen, — worunter offenbar die Ritter, Klöster, oder sonstigen Herrn verstanden sind, die dort begütert waren. Wären die auch nicht im Stande zu helfen, so sollten sie das Reich anrufen, das ihnen von des Königs wegen helfen sollte. Jeden Pfingstmontag, und sonst wann es nothwendig war, kamen alle Nachbarn der drei Dörfer zu einem „Weidegericht“ zusammen; Ausbleibende büssten jedem der erschienenen Nachbarn 20 Pfennige, wenn die Versammlung dies beschloss; dann wurden die Bussen vertrunken. Das Weide-Gericht und Recht wurde gehegt und gehalten, „von wegen der drei Dörfer Vilbel, Massenheim und

1) Abgedruckt bei Grimm 3, 473.

2) Madesack ist wohl ein Sack mit gemähetem Gras oder Heu. Ueber „mad“ vergl. Schmeller 2. 550.

Haarheim, und mit der Weide Recht von des Reichs wegen.“ Privatgrundbesitzer, welche Wiesen an die Weide stossen hatten, waren schuldig dieselben vor Walpurgistag mit einem Zaun (Frieden) zu verwahren, so hoch und fest, dass zwei gespannte Pferde nicht darüber kommen könnten. Wer es unterliess, den verurtheilte das Weidegericht zu 13 Heller Busse.

Im Jahre 1820 wurde diese Weide unter die drei Dörfer getheilt.

Eine Koppelweide der Bürgerschaft zu Ober-Ursel und der Gemeinde Bommersheim war die Aue zu Ober-Ursel, auf der das Märkerding gehalten zu werden pflegte; und auf dem Schindberg in der Markung des ausgegangenen Orts Mittelstedten übten Ober-Ursel und Oberstedten gemeinsam das Weiderecht, worüber am 11. Dec. 1618 ein Vergleich geschlossen wurde.

III. Verfassung der Mark.

Nach der ursprünglichen bis zum 18. Jahrhundert fortdauernden Verfassung der Mark war die Versammlung aller Märker, das sog. gemeine Märkerding oder Märkergeding, Märkergericht, der Repräsentant der Markgemeinde. Ihm stand die volle Verfügung über das gemeine Eigenthum zu, namentlich auch die Regelung der jährlichen Nutzungen; es erliess Strafordnungen gegen Frevler an der Almeinde und mancherlei polizeiliche Vorschriften; es wählte alljährlich zwei Märkermeister und etliche Förster, welche den Wald zu bewachen, den Märkern Holz anzuweisen, Frevel zu untersuchen und in Gemeinschaft mit einigen Gemeinde-Vorstehern abzuurtheilen, auch die Bussen beizutreiben hatten. Die Befugnisse des an der Spitze der Mark stehenden erblichen Waltboten oder Obermärkers beschränkten sich ursprünglich im Ganzen auf solche Dinge, die das Selbstverwaltungsrecht der Märker nicht beeinträchtigten. So liefert denn die Hohe Mark in vielen

Hinsichten ein Bild der altdeutschen Gau- und Markverfassung, wie es heutzutage noch in den Bergen der freien Schweiz hier und da in lebendiger Gestalt anzutreffen ist.

1. Das gemeine Märkerding.

Im Gegensatz zu dem „Busssatztag", nämlich der Zusammenkunft der Markvorsteher zur Aburtheilung von Markfreveln, hiess die allgemeine Versammlung der sämmtlichen Märker das „gemeine Märkerding" oder „volle Märkerding" [1]. Es erschienen hierbei alle, welche eignen Rauch in der Mark hatten, ohne Rücksicht auf Stand und Begüterung, also Edelleute, Priester, Städtebürger und freie wie leibeigne Bauern. Diejenigen Gutsbesitzer, welche ihr Land gegen Zins an Landsiedel in erbliche Benutzung gegeben hatten, hier „Lehnherrn" genannt [2], durften mit ihren Landsiedeln erscheinen, und bei besonders gebotenen Märkerdingen mussten sie erscheinen. Wenn es im Weisthum von 1484 heisst, es seien beim Märkerding eine grosse Menge Schultheissen, Hubner und Landtmann versammlet und verhaufet gewesen [3], so sind unter diesen Hubnern die Lehnherrn verstanden, welche eine Hube Lands oder mehr in der Mark besassen, ohne selber darin zu wohnen, während die Landmanne die in der Mark wohnenden Leute sind. Hubener und Landmann bezeichnet das Weisthum als „das Volk". Ausserdem pflegte schon im 15. Jahrhundert jede Landesherrschaft, deren Unterthanen bei der Mark betheiligt waren, einen Abgesandten nach Ursel zu

---

1) Weisth. v. 1401 und Scharff 108, 109, 149.

2) Die rechtliche Natur der Landsiedel-Leihe und die hier in Betracht kommenden Benennungen habe ich bereits in meiner Geschichte des freien Gerichts Kaichen S. 37—47 erörtert. Zu unrichtigen Auslegungen gelangten die Frankfurtischen Archivare Stark und Thomas in ihrem 1810 an den Senat erstatteten bei Scharff 107 citirten Bericht.

3) Grimm 5, 317. Wiederholt gebraucht das Weisthum den Ausdruck: „Die Märker, (nämlich) Hubener und Landmann."

schicken, um ihr und der Unterthanen Interesse zu wahren; z. B. waren 1484 auf dem Märkerding anwesend: der drei Herrschaften Solms, Hanau und Königstein, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg Amtleute, Räthe und Sendboten. Die Berichte derselben gehören zu den wichtigsten Quellen für die Geschichte der Mark.

Die gemeinen Märkerdinge waren theils regelmässige (sog. ungebotne) theils ausserordentliche (besonders gebotne). Das regelmässige Märkerding fand ursprünglich alle Jahr auf St. Katharinentag (25. November) Statt. Auf demselben wurde die Mark „bestellt", d. h. die Benutzungsweise geregelt und die Vorsteher und Beamten gewählt [1]). Wer sich hierzu nicht einfand, fiel in keine Busse, sondern verlor nur sein Wahlrecht für dieses Jahr, d. h. man wählte auch ohne ihn [2]). Im Jahre 1484 beschlossen die Märker auf Vorschlag des Waltboten, des Edelherrn von Eppenstein, weil St. Katharinentag ein helliger und auch unbequemer Tag sei, indem oft Ungewitter, Frost oder Regen einfalle, auch die Tage um diese Zeit zu kurz seien, dass künftighin das Märkerding immer auf Mittwoch nach Pfingsten solle gehalten werden, wobei es denn fortan auch blieb [3]).

In Jahren wo die Eichen oder Buchen Eckern ertrugen pflegte noch ein besonderes Märkerding auf Matthäitag (21. September) berufen zu werden, um Beschluss darüber zu fassen, wie viele Schweine jeder Märker und die Markvorsteher in die Mast treiben dürften, überhaupt Zeit und Ort des Eintreibens zu bestimmen. Dieses sog. Herbst- oder Matthäi-Märkerding wurde nicht vom obersten Waltboten berufen,

---

1) Weisth. v. 1401: „der walpode sulle jerlichs off sant Kathrinentag mit den merckern die marg bestellen."

2) Weisth. v. 1401 und 1484 §. 14.

3) Grimm 5, 321. — Hellig = verhehlt, heimlich. Schmeller, Baier. Wörterb. 2, 170. — Nach Neuhof, hist. Abhandlg. S. 13, fand im 18. Jahrh. das Märkerding Statt „Mittwoch in der vollen Woche nach Pfingsten".

sondern auf Geheiss der Förster kurzer Hand durch den Waldschreier in allen Markflecken angesagt [1]).

Dem Waltboten stand das Recht zu, die Märker ausserordentlicher Weise zu einem vollen Märkerding durch den Markschreier entbieten zu lassen. Bei diesem mussten sich alle Märker bei Verlust von 8 Schilling Heller einfinden. Jeder Landsiedel hatte die Schuldigkeit seinem etwa ausserhalb der Mark wohnenden Lehnherrn von der ergangenen Verkündigung Nachricht zu geben [2]). Die Landsiedel mussten übrigens ebenfalls erscheinen und waren auch vollkommen stimmberechtigt. Niemals findet sich irgend eine Andeutung von einer Zurücksetzung derselben in dieser Beziehung. Befreit von der Dingpflicht zu den gebotnen Märkerdingen waren laut kaiserlicher Privilegien aus den Jahren 1329 und 1392 die Bürger der Reichsstadt Frankfurt, deren nicht wenige in der Mark Grundbesitz hatten; sie waren damit nicht bloss mancher Unbequemlichkeit, sondern auch mancher Gefahr enthoben, da im 15. Jahrhundert die Unsicherheit der Strassen einen hohen Grad erreichte. Später scheint auf dem Ausbleiben überhaupt keine Strafe mehr gestanden zu haben.

Von einem Recht der Märker, die Berufung eines ausserordentlichen Märkerdings zu fordern, melden die vorhandenen Quellen Nichts.

Die **Mallstätte** der Mark, wo das Märkerding stets ohne Ausnahme gehalten wurde, befand sich vor dem östlichen Thore der Stadt Ober-Ursel, auf der sog. Aue, einem der Stadt gehörenden Weideplatz [3]). Eine Anzahl von Linden be-

1) Weisth. v. 1401 und v. 1484 §. 8. Neuhof S. 18.

2) Weisth. v. 1484 §. 13. vergl. mit Weisth. v. 1401, womit die bei Scharff 108 u. 109 mitgetheilten Stellen übereinstimmen. Ueber diese Pflicht der Landsiedel finden sich auch Nachweise in meiner Geschichte des freien Gerichts Kaichen S. 45.

3) Weisthum v. 1401. Die Aue hält etwa 30 Morgen, ist Eigenthum der Stadt, während die Gemeinde Bommersheim Weiderechte darauf

zeichneten die Stelle genauer, und in ihrer Nähe stand das sog. Mark-Häuschen, ein einstöckiges kleines Gebäude von Holz, das jetzt abgebrochen ist, und dessen Zweck die jetzige Generation nicht mehr anzugeben weiss. Für die Markvorsteher schlug man allemal ein Zelt von Leintuch auf.

Die Versammlung pflegte um die Mittagsstunde eröffnet zu werden [1]. Sie begann damit, dass unter den Linden ein Kreis gebildet wurde und die einzelnen Gemeinden sich bei ihren Schultheissen zu eignen Gruppen zusammenstellten, worauf der Schreier die sämmtlichen markberechtigten Dorfschaften und Höfe bei Namen aufrief mit der Frage: — — Bist du heute hier mit deinem Lehenherrn, wie man dir geboten hat [2]? Jeder Schultheiss zählte nun seine Gemeindsleute, trat in den Kreis vor den Waltboten und machte die ohne ehehaften Grund Fehlenden namhaft, die dann in die gesetzliche Busse verurtheilt wurden. Im 15. Jahrhundert freilich stand, wie vorhin angegeben, nur noch auf Versäumung des besonders gebotnen vollen Märkerdings Busse. — Uebrigens hatte der Aufruf der Markorte und Höfe noch die besondere Bedeutung einer Anerkennung ihrer Markberechtigung (!).

Wahl der Märkermeister und Förster. Das erste und wichtigste Geschäft des ungebotnen Märkerdings war die Neuwahl der beiden Märkermeister und der Förster für das nächste Jahr. Die bisherigen Märkermeister legten zunächst ihr Amt in die Hände des Waltboten nieder und traten ausser dem Kreis, worauf der Waltbote zur Neuwahl aufforderte. Ursprünglich hatte jeder einzelne Märker hiebei seine Stimme abzugeben, wie dies klar aus der Bestimmung der Weisthümer erhellt, wonach der beim ungebotnen Märkerding Ausbleibende

---

hatte. Von den Linden stehen noch gegenwärtig vier unmittelbar vor dem neuerbauten Gasthof „zum Schützenhof"; zwei davon können ein Alter von 150 Jahren haben.

1) Im J. 1484 begann es aber um 9 Uhr Morgens. Scharff 140.

2) Weisth. v. 1401.

für diesmal sein Wahlrecht einbüssen soll [1]). In welcher Art und Weise aber die Stimmen gesammelt wurden, bleibt unentschieden. Scharff, S. 140, ist der Meinung, jede Ortsgemeinde habe auf dem Märkerding eine Stimme abzugeben gehabt, welche dann nach dem Willen der Mehrheit der Gemeindeglieder abgelegt worden sei. Allein es lassen sich hiefür keine Beweise beibringen [2]); ebensogut können die Stimmen aller Märker zusammengezählt worden sein, wie dies auch bei anderen Märkerdingen Brauch war.

Seit dem 17. Jahrhundert, vielleicht seit dem dreissigjährigen Krieg, ging allmählich eine Veränderung in diesen Abstimmungen vor sich. Ohne Zweifel auf Veranlassung der betheiligten Regierungen rissen die Schultheissen der Markortschaften das Wahlrecht an sich, womit die Regierungen selbst mittelbar Einfluss darauf erhielten, da ja die Schultheissen von ihnen ernannt wurden. Sehr bald gestaltete sich dies dahin, dass im Ganzen 30 Stimmen nach folgenden Gruppen abgegeben wurden; es hatten:

---

1) „Auch wan man off sant Kathrinen tag merckermeister kuset, welcher mercker ussblieben were, der hette off den tag nit me verloren, dan sine kure. Vnd wen die etellute vnd der lantman off sant Kathrinen tag zu merckermeistern kiesen, den hat der walpode zu bestedigen“ etc. — — Vnd sind hute zu tage von den etelluten, dem burgermeister von Frankfurt vnd von dem lantman zu merckermeistern gekoren, eyn jare zu sin, als der marg recht ist: N. N.

2) Scharff 140 sagt: „Die Märker stimmten nur nach Dorfschaften; die Mehrheit der Stimmen gab den Ausschlag, sowohl innerhalb der Gemeinde, als unter den Dorfschaften.“ Er stützt sich dabei wohl vorzugsweise auf eine Erklärung der Märker aus dem Jahre 1464: Man hätte allerwege auf St. Catharinentag Märkermeister gekoren, und welche „von der meinste Minig der Dorffere und Hoffe gekoren weren worden“, dabei wäre es blieben und hätte allewege „die meinste Menige Furgang gehabt“; welche Dörfer und Höfe auf die Zeit nit dabei gewesen, das hätte auf die Zeit nit mehr denn seine Kore verloren (Scharff 147). Allein diese Stelle beweist schwerlich etwas für die Auffassung Scharffs; denn die Höfe hatten doch nicht gleiches Stimmrecht mit den Dörfern, und die Dörfer sind hier nur genannt statt der Dorfbewohner und als Gegensatz zu den Höfen.

die Schult-heissen der					
heissen der	Kurmainzischen	Orte	zusammen	8	Stimmen
„	Homburgischen	„	„	5	„
„	Hanauischen	„	„	$4\frac{1}{2}$	„
„	Bassenheimischen	„	„	4	„
„	Stadt Frankfurtischen	„	„	$3\frac{1}{2}$	„
„	Nassau-Usingenschen	„	„	3	„
„	Solms-Rödelheimischen	„	„	1	„
der ritterschaftliche Schultheiss zu Heddernheim				1	„
			Sa.	30	„

In jeder Gruppe selbst entschied Mehrheit der Stimmen der Schultheissen [1]).

Im 18. Jahrhundert war von einer eignen Entschliessung der Schultheissen bei diesen Wahlen kaum mehr die Rede; sie empfingen dafür ihre gemessenen Instructionen von den vorgesetzten Beamten oder Collegien. So beauftragte am 11. Juni 1759 die Hanauische Regierung den Oberschultheissen Petri zu Rodheim: „die Schultheissen derer in die Hohe Mark berechtigten Rodheimer Amts-Dorfschaften dahin anzuweisen, dass sie zur erledigten Märkermeisterstelle ihre Stimmen dem Churmaynzischen Stadtschreiber Messer zu Ober-Ursel zu geben hätten.“ Petri berichtete zurück: „Es ist diesses nach dem herrschafftlichen Willen abgelaufen, dass der Herr Mergendheim erster Marckermeister, und der Stadtschreiber Messer als zweiter Marckermeister erwählet und angenommen worden.“ — Am 24. Mai 1763 erging eine ähnliche Weisung der Hanauischen Regierung zu Gunsten des Stadtschultheissen Bauer zu Ober-Ursel.

Die Wahlen waren also längst eine leere Formalität.

Dem Walpoden kam das Recht zu die gewählten Märkermeister zu „bestätigen“. Darunter verstand man in älterer Zeit das Recht, alsbald nach der Wahlhandlung der Gemeinde

1) Die Stimme für Vilbel alternirte zwischen Kurmainz und Hanau, in die Stimme für Praunheim theilten sich Hanau und Solms, in die für Nieder-Ursel Frankfurt und Solms.

das Ergebniss der Wahl zu verkündigen, die Gewählten in den Ring treten zu lassen, ihnen das Amt zu übertragen und den Amtseid abzunehmen [1]). Dagegen eine Entscheidung darüber, ob die Wahl in richtiger Form erfolgt, und ob der Gewählte nach der Verfassung wählbar sei, war damit nicht zugestanden, viel weniger noch die Willkür einen rechtmässig Gewählten zu verwerfen; denn dann hätten die Märker kein Wahlrecht sondern ein blosses Vorschlagsrecht gehabt. So fasste man die Sache auch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf. Von da an suchte der Walpode eine andere Auslegung zu verwirklichen. Im Jahre 1595 hatte das Märkerding einstimmig den Ritter Philipp Wolf von Praunheim und den bisherigen Märkermeister Wendell Hoff von Ursel zu Märkermeistern gewählt. Ersteren bestätigte der Waltbote, den zweiten nicht, entliess ihn vielmehr seines Amts, weil er nicht der sämmtlichen Märker, sondern seinen und seiner Mitbürger (der Bürger von Ursel) Vortheil suche. Auf künftigen Bartholomäi solle es dann den Märkern freigestellt sein, ihn beizubehalten oder einen andern zu wählen. Wendell Hoff wies die Anschuldigung zurück und rief den Märkern zu: „Sie möchten sehen ob sie ihre einhellige Wahl wollten lassen untergehen und zu nichte werden; es gäbe dies ein sonderliches Präjudicium, als ob man die Märkermeister fürschneiden wollte.“ Indessen die Märker konnten nichts machen [2]).

Märkermeister und Förster konnten wegen Pflichtver-

---

1) Ueber den Gebrauch des Wortes vergl. Grimm, D. Wörterb. 1, 1655—1657 und Schmeller 3, 671. Es bedeutet also soviel wie bestellen, einsetzen.

2) Scharff 137 u. 138. — Bei dem Märkerding am 13. April 1401 hatte der Schultheiss von Homburg als Vertreter des Walpoden für diesen das Recht in Anspruch genommen, dass er „die erste Kore“ haben sollte, d. h. das Recht vor allen Anderen seine Wahlstimme abzugeben. Dazu wurde aber geantwortet: der Walpode hätte keine Kore, sondern wen die Edelleute und der Landmann erkören, den hätte der Walpode zu bestätigen. Scharff, 133. — Dies wurde denn auch in das auf Katharinentag zu Stande gebrachte Weisthum aufgenommen.

letzungen auch vor Ablauf ihres Amtsjahres entsetzt und andere an ihrer Stelle angenommen werden. Auch dies konnte nach einem Markschluss von 1545 nur „durch den Landmann", nach Markschlüssen von 1570, §. 55, 1585, 1586, 1588 nur „mit Wissen und Verwilligung der fünf Hauptflecken" geschehen und anders nicht [1]).

Hinsichtlich der **Wählbarkeit** bestimmte das Weisthum von 1401, die Märkermeister solle man kiesen aus den Edelleuten, womit die Ritter gemeint sind; wenn man deren nicht haben könne, aus den Priestern; könne man auch deren nicht haben, aus den Landleuten die dazu die besten und nutzesten wären [2]). Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gingen nur seltener bürgerliche Personen aus der Wahl hervor; seitdem aber wurde dies die fast ausnahmslose Regel. Als sich im J. 1563 die Ritter von Reiffenberg und von Hattstein darüber beschwerten, erwiderten die Märker: Allerdings sollten nach dem Weisthum die Märkermeister aus dem in der Mark gesessenen Adel gewählt werden; solchen Märkermeistern sei aber auch aufgelegt, in den Wald zu reiten und zuzusehen, dass die Förster fleissig und treulich ihres Dienstes warten. Da aber solches von etlichen Märkermeistern versäumt worden, hätten die Märker seit etlichen Jahren redliche Personen aus den Märkern erwählt, wozu das Instrument auch ausdrücklich Ermächtigung gebe [3]). Eine im Jahre 1602 von den Adeligen erhobene ähnliche Beschwerde blieb ebenfalls unbeachtet [4]).

Wenn die beiden neuen Märkermeister erwählt und vom Waltboten beeidigt waren, so schlugen sie der Versammlung etliche Personen zu F ö r s t e r n und Forstgehülfen für das

1) Scharff 139. Neuhof S. 40.

2) „— Vnd sal man kiesen zu merckermeistern vsz den eteln; mag man der nit han, vsz den priestern; mag man der auch nit han, vsz den lantman, die darzu die besten vnd nutzten weren."

3) Scharff 79.

4) Neuhof 5; Scharff 80.

nächste Jahr vor, oder sie fragten auch, ob die Märker mit den bisherigen zufrieden seien, — in welchem Falle man dieselben beibehielt. Die Entscheidung lag bei der ganzen Versammlung [1]). Die Neuangenommenen wurden von den Märkermeistern alsbald vor dem ganzen Volk beeidigt [2]). Das Recht bei Annahme der Förster mitzusprechen ist den gemeinen Märkern bis zuletzt erhalten geblieben, nur dass freilich durch die Machinationen der Hessischen Beamten der vom Waltboten ernannte Waldschreier allmählich zum obersten Förster vorrückte.

Die Beschlussfassung über die Benutzungsweise der Mark und über die Höhe der Bussen kam ursprünglich ebenfalls dem vollen Märkerding zu. Solche Beschlüsse bedurften keiner Bestätigung durch den Waltboten, mussten vielmehr von diesem oder seinem Vertreter alsbald in der Versammlung verkündigt werden. Im Jahre 1523 berufen sich die Märker in einer Schrift an den Waltboten darauf, das Instrument besage: was der gemeine Märker einträchtiglich beschlösse, solle der oberste Waltpott hanthaben [3]). Seit dem 17. oder 18. Jahrhundert überliess man das Verfügungsrecht nach und nach den Märkermeistern und den Schultheissen der fünf sog. Hauptflecken, worunter die vornehmsten Orte unter den Markorten

1) Im J. 1438 heisst es: Die Märkermeister hätten Markknechte und Förster mit der Landleute Rath zu kiesen, zu eidigen und der Mark geloben zu lassen (Scharff 138 und 195). Als im J. 1518 die Hessischen Beamten den Versuch machten, aus eigner Macht einen Wald- oder Forstknecht zu bestellen und zu beeidigen, erklärten die Märker: Dies sei wider das Instrument. Der gemeine Landmann habe die Knechte zu erwählen, die Märkermeister sie schwören zu lassen (Scharff 196). In dem Märkergedingsprotocoll von 1567 Art. 32 heisst es: Märkermeister und Förster sollten wie von Alters her gebräuchlich, so auch künftig von den gemeinen Märkern gewählt und beurlaubt werden; — und in zahlreichen Protocollen des 16. Jahrh. findet sich die Bemerkung: die Märker wollen die Forstknechte dieses Jahr behalten"; oder „die Förster sollen wieder bleiben". (Neuhof S. 47.)

2) Weisth. v. 1484. §. 14.

3) Scharff 170.

der betheiligten Landesherrschaften verstanden sind [1]). Hauptflecken waren

unter	den	Kurmainzischen	Orten:	Ober-Ursel
„	„	Hessen-Homburgischen	„	Homburg
„	„	Hanauischen	„	Praunheim
„	„	Solmsischen	„	(Praunheim)
„	„	Frankfurtischen	„	Bonames
„	„	Bassenheimischen	„	Reifenberg.

Dieser Vorzug der Schultheissen hinsichtlich der Verfügung über die Mark hat sich wohl dadurch allmählich ausgebildet, dass dieselben den engeren Ausschuss bildeten, von dem die Markrechnungen geprüft wurden, und dem man den Bussensatz überliess. Den sämmtlichen Regierungen war es auch das Liebste, wenn jede von ihnen nur einen einzigen Beamten über die Verwaltung der Mark zu instruiren hatte.

Weisungen. Bei diesen Märkerdingen wurde auch das Recht der Mark gewiesen. Es geschah dies in der Weise, dass der Waltbote oder sein Amtmann zwei Personen aufforderte mit den Landleuten aus dem Kreis über Seite zu treten, sich mit denselben zu berathen, und dann im Namen Aller das Recht auszusprechen. Dieses Weisthum wurde aufgeschrieben und pflegte dann jährlich einmal beim ungebotnen Märkerding öffentlich gelesen zu werden. So berichtet z. B. der Eingang des Weisthums von 1401: „Da erczalte (d. h. sprach) Schudreyne schultheiss zu Hoenberg zu Henne Clemme vnd Sybolt Heilebecher, dem schultheiss zu Horeheym: tredet vss vnd nemet den lantman zu uch, vnd wiset dem walpoden sine herlichkeit vnd der marg rechte! Da sprache vnd antworte Henne Clemme: wisete jne der lantman ichtes (d. i. etwas), er wulte es gerne sagen; wiseten sie jne aber nichtes, so sagete er yne auch nichts.“ — Die aufgeforderten Redner verwahren

1) So wird im 18. Jahrh. der von Hanau und von Solms-Rödelheim gemeinschaftlich ernannte Schultheiss von Praunheim bezeichnet als „einer der 5 perpetuirlichen Mark-Schultheissen, welche zum Convent gezogen werden.“

sich also, dass, was sie aussagen werden, nicht ihre sondern aller Landsleute Rechtsüberzeugung sei. Hierauf folgt dann das Weisthum, welches „einmüthiglich“ gewiesen wurde.

Als im Jahre 1484 der Waltbote, Edelherr Gottfried von Eppenstein, ein ausserordentliches Märkerding auf St. Vitustag (3. Juni) anberaumt hatte und auf diesem ein Weisthum über des Waltboten Herrlichkeit und der Mark Recht begehrte, verlangten die Märker, dass hierzu ein weiteres Märkerding angesagt werde, da sie dazu nicht vorbereitet seien. Dem wurde Statt gegeben. Inzwischen fanden sich aus jedem Dorf zwei oder drei von den ältesten Leuten mit den Vertretern der betheiligten Regierungen zu Ober-Ursel auf dem Rathhaus zusammen, um sich über die bevorstehende Weisung zu berathen. Hierbei kamen zwei Weisthümer aus den Jahren 1434 und 1438 zur Vorlage, deren Inhalt man im Ganzen zu Grund zu legen beschloss. Simon von Bensheim, wohnhaft zu Ursel, wurde erbeten im kommenden Märkerding die Weisung vorzutragen, was er auch nach einigen Bedenken dem Landmann zu Gute zu thun versprach [1]). Das gebotne Märkerding fand Mittwoch nach St. Margarethentag (14. Juli) 1484 Statt. Die Märker waren jetzt erbötig dem Waltboten seine Rechte zu weisen, erklärten aber, dass wenn sie das auf ihre Eide thun sollten, es ihren Rechten Gefahr bringen könne; denn in vielen Jahren sei des Waltboten Herrlichkeit (Herrschaftsrecht) und der Mark Recht und Ruge nicht gewiesen worden, und von den Alten, die das mehr gesehen und gehört hätten, seien gar wenige mehr am Leben; die Anwesenden — denn der Aerndte wegen fehlten Viele — wären meistens junge Leute. Doch als fromme Leute wollten sie die geforderte Weisung thun, soweit als ihnen von den Alten kund gethan und ihnen selbst wissentlich sei [2]). Hierauf liess ihnen Seine Gnade sagen,

1) Scharff 148.

2) Der Ausdruck „auf ihre Eide“ könnte sich zwar auf einen der Mark bereits früher geleisteten Eid beziehen; allein von einem Eide, den neu eintretende Märker zu leisten gehabt hätten, ist nichts bekannt;

wenn sie zu den Heiligen schwüren, dass sie die Weisung, die sie thun wollten, von den Aelteren nicht anders gehört hätten, auch selbst in Wahrheit nicht anders wüssten, so wolle Seine Gnade sich daran genügen lassen. Auf diese Mass und Form ward ihnen darauf von des Waltboten Schreiber und Secretär, Walter Isenberg, der Eid gestabt, und von ihnen mit aufgerichteten Fingern zu den Heiligen geschworen. Sodann dingte sich der Verabredung gemäss Simon von Bensheim als Redner für die Märker an, und wies mündlich des Waltboten Herrlichkeit und der Mark Recht und Ruge.

Bericht des ehemaligen Markanwalts Neuhof über den Verlauf der Märkerdinge in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. „Das märkergeding wird auf den mittwoch in der vollen woche nach pfingsten, das ist den tag vor dem Frohnleichnamsfest, auf der Aue vor Oberursel gehalten. Auf diesen tag muss der zeitliche waldschreyer den anwaldt in Homburg zu pferd abholen, wobey jener zugleich eine pürschbüchse bey sich führet. Der anwaldt reitet darauf nebst dem waldschreyer und einem herrschaftl. reitknecht morgends nach 8 uhr auf Oberursel. Wann derselbe an das creutz ohnweit dem neuen thor [1]) ankommt, so steckt der thürmer zu gedachten Ursel auf dem thurm eine fahne aus, und stösst zugleich in die trompete. An dem thor stehen zehen bis zwanzig mann von Ober-Ursel im gewehr und präsentiren solches vor dem anwaldt bey seinem durchreiten. Indessen sind in des markmeisters wohnung, oder, wenn in Ursel kein markmeister seyn sollte, anderswo die markmeistere nebst den markschultheissen von den fünf hauptflecken versammlet. Wenn man sich daselbst miteinander besprochen und ein frühstück eingenommen hat, so gehet der Anwalt gegen eilf uhr mit jetzt gedachten markmeistern und sämtlichen markschultheissen, welche zum engeren ausschuss gehören, alle zu fuss durch das unterthor nach der

---

und da ja eine besondere Beeidigung folgt, so sind jene Worte wohl so viel wie „auf ihre zu leistenden Eide".

1) Es ist dies das nach Homburg zu gelegene Stadtthor.

Aue vor Oberursel. Der waldschreier gehet mit seiner auf der achsel tragenden pürschbüchse voran. In gedachtem thor präsentiret die daselbst postirte mannschaft dem anwaldt wieder das gewehr. Auf der Aue selbsten befindet sich Homburger bewaffnete mannschaft, von etwa 20, 30 auch 40 oder überhaupt soviel mannschaft, als der anwalt den umständen nach zu beordern vor nöthig findet; wie nicht weniger auch mannschaft aus Oberursel. Diese stehen anfänglich en front, praesentiren das gewehr, und wenn der anwaldt bey ihnen vorbey ist, so verlässet diese mannschaft ungesäumt ihre stellung, und schliesset unter den linden einen creyss, worinnen sich der anwaldt mit den markmeistern, den markschreibern, dem waldschreyer und den markschultheissen verfüget. In dem geschlossenen creyss hält der herrschaftl. knecht des anwaldts pferd in bereitschaft. Wenn sich der anwaldt darauf gesetzet, so giebt derselbe 1) dem waldschreyer befehl, dass solcher nach dem desfalls habenden verzeichniss umfrage: ob die markschultheissen alle beisammen sind; 2) Wenn dieses geschehen, führet der anwaldt mit wenigen worten die ursache an, warum man dermalen versammelt seie, und heeget darauf 3) mit folgenden formalibus das märkergeding etc. — — Weil nun alle jahre zu einer neuen märkermeisterwahl geschritten wird, so tretten die bisherige alte markmeistere, sobald vorstehend beschriebenermasen das märkergeding geheget worden, zu dem anwaldt, nehmen als märkermeister ihren abschied, und gehen ausser dem creysse. Der anwaldt befiehlet darauf dem waldschreyer, dass, weil die ältere herrn markmeister ihren abschied genommen, und es dahero erforderlich seye zu einer neuen wahl zu schreiten, derselbe sämtliche markschultheissen um ihre stimme befragen solle, welches dann auch sofort mit lauter stimme geschiehet. Entweder werden nun neue markmeister erwehlet oder es fallen die stimmen wieder auf die alten. Geschiehet letzteres, so gehet der waldschreyer ausser dem crayss zu den abgetrettenen markmeistern, macht ihnen die auf sie abermals gefallene wahl bekannt, und holet sie

wieder in den creiss. Im ersteren fall wird der neu erwählte, wenn er gegenwärtig ist, sogleich unter freyem himmel von dem fürstl. anwalt verpflichtet, im andern fall aber der alte markmeister nur an seine vorhin geleistete pflichten erinnert und derselbe nur in handgelöbniss genommen. Hierauf müssen die markschreibere die rugen-register einer nach dem andern ablesen, damit ein jeder märker wisse, was er zu bezahlen hat (§. 24 des mark-instruments). Endlich erinnert der anwaldt, wie es nöthig seye, nicht nur die waldtäge zu reguliren, sondern auch dabei in überlegung zu ziehen was etwa zum besten der mark weiters verordnet werden könne, und steiget vom pferd, gehet darauf mit den markmeistern und nur mit den schultheissen der fünf hauptflecken und den beiden markschreibern nach dem der mark eigenthümlichen zelt. Die den crayss geschlossen gehabte Homburger mannschaft postiret sich zugleich in zweyen reyhen vor das zelt, und präsentiret dem anwaldt bey seinem durchgang zum zelt das gewehr und bleibet in dieser stellung solange daselbst stehen, bis man die verordnungen zum protocoll gebracht hat, welches nach beschaffenheit der sachen öfters ein auch zwey stunden lang währet. Darauf gehet der anwaldt mit dem übrigen gefolg wieder auf den platz. Die mannschaft präsentirt abermals das gewehr, und eilet auch dahin, um wieder einen creyss zu schliessen. Der anwaldt setzet sich daselbst wieder zu pferd, giebt den märkern zu erkennen, dass ihnen jetzt zur nachachtung bekannt gemacht werden solle was der mark zum besten verordnet worden, und befiehlet dem ersten markschreiber die verordnung öffentlich abzulesen, damit sich die märker vor strafe hüten können. Ein dergleichen märkergedings-protokoll vom 7. Juny 1730 ist etlichemalen, als in fol. und in 4to zum druck befördert worden. Wenn dieses alles geschehen, so spricht endlich der anwaldt: Nachdeme nun vor diesesmal nichts weiter allhier abzuhandeln, alss will ich die märker hiermit entlassen, aber bey hoher strafe und Ihro hochfürstl. durchlt., als obristen herrn und waldbotten, ungnade gebotten haben, sich des lausens,

hetzens, jagens, schiesens, krebsens und fischens in der mark zu enthalten, auch die hunde ohne knittel nicht herumlaufen zu lassen, und also die wildbahn zugethan haben, wornach sich jedermann zu achten und vor strafe zu hüten hat.

Hiermit ist das märkergeding geendiget, der anwaldt steiget vom pferd, und die mannschaft und die märker gehen von einander. Der anwaldt gehet darauf mit dem übrigen gefolg wieder zurück nach Ursel. In dem thor wird von der daselbss stehenden wache von ohngefähr 15—20 mann wieder das gewehr präsentiret, und, wenn der gefolg bey der wache vorbey ist, eine salve gegeben. Alsdann wird in Ursel bey dem markmeister eine mahlzeit gehalten, die öfters bis zur verschwendung ansteiget [1]). — — So oft übrigens bei der hegung und wiederaufhebung des märkergedings des obristen herrn und waldbotten erwähnung geschiehet, präsentiret die den creyss schliesende mannschaft das gewehr."

2. Der Theidigungs- und Busssatztag.

Die Namen aller derjenigen Märker, welche sich durch Frevel im Markwald oder durch Missachtung der baupolizeilichen Vorschriften der Markgemeinde straffällig gemacht hatten, wurden bei dem Märkerding von den Markbeamten öffentlich vorgelesen, und damit Anklage gegen sie erhoben. Soweit die Zeit reichte wurde auch alsbald die Vertheidigung der einzelnen Gerugten angehört, und sie freigesprochen oder verurtheilt. War die Zahl derjenigen, die Einwand gegen die Ruge erhoben, gross, so setzte man zur Verhandlung darüber eine besondere Tagfahrt 14 Tage darnach an, den sog. Theidigungs- und Busssatztag [2]). Auf dem Rathhaus zu Homburg

---

1) Zu diesen Mahlzeiten hatte ein Märker im J. 1623 einen Becher gestiftet.

2) Auf dem Märkerding v. 27. Mai 1607 sagte der Anwalt des Waltboten, nachdem die Rugen verlesen waren: „wer anjetzo nicht thätigen wollte, sei inner 14 Tagen nach Homburg verwiesen" (Scharff 181). Märkerdingsprotocoll v. 26. Mai 1717: „Nach gehaltener session wurde

traten dann die beiden Märkermeister und die Schultheissen der 5 Hauptflecken nebst dem Markschreier unter Vorsitz des Anwalts des Waltboten zu einem Nachgericht zusammen. Nach alphabetischer Ordnung wurde ein Märker nach dem andern vorgefordert, ihm die betreffende Ruge „nochmals" vorgelesen, und nach Anhörung seiner Einwendungen die entsprechende Geldstrafe angesetzt, und von den Märkermeistern in die Rügeregister eingetragen [1]). Rügen, welche vor dem vollen Märkerding nicht verlesen worden waren, konnten hier auch nicht zur Verhandlung kommen [2]).

Der Busssatz dauerte oft 4 bis 5 Tage lang; die Gerugten erhielten daher im Märkerding genaue Weisung, an welchem dieser Tage sie sich zu Homburg zu stellen hätten.

Bussen zu erlassen war lediglich das Märkerding, keineswegs der engere Ausschuss, und noch weniger der Waltbote befugt [3]). Für Bussen wegen Ausbleiben in einem ausserordentlicher Weise gebotenen Märkerding galt die besondere Regel, dass sie das Märkerding nur mit Zustimmung des Waltboten erlassen durfte, weil sonst das Gebietungsrecht des Waltboten hinfällig gewesen wäre [4]).

Im 16. und 17. Jahrhundert fand der Busssatztag ausnahmslos zu Homburg Statt; im 18. suchte ein Theil der Regierungen und der Märker dieses Herkommen anzufechten, gestützt auf §. 24 des Weisthums von 1484 wo es heisst: „Wer gerugt wird, dem soll man seinen Sühnetag vor Ursel auf die Aue bescheiden; und gelüstet ihn daselbst zu theidingen, das mag er thun; und wenn Einer auf denselben Tag

---

denen sämbtl. märckern sowohl die verhandlung als auch die holtzordnung aufs neue vorgelesen und bedeutet, dass als heute Mittwoch über 14 tage der busssatz oder theidigungstag gewöhnlichermassen zu Homburg sollte gehalten werden."

1) Neuhof 51.

2) Erklärung vom J. 1703 bei Scharff 181.

3) Auf dem Märkerding vom J. 1458 sprach dies ein Märker ausdrücklich aus ohne Widerspruch zu erfahren. Scharff 139.

4) Weisth. v. 1484.

nicht theidingt, so soll man ihm einen anderen Tag, nämlich darnach über 14 Tage, gen Hoenberg (Homburg) bestimmen. Theidingt er auch auf diesen daselbst nicht, so mag der Waltbote und Märkermeister, jeder nach seiner Gebühr, für ihre verfallene Busse Pfänder nehmen" [1]). Auf dem Märkerding vom 26. Mai 1717 verlangten die beiden Märkermeister, der oberste Waltbote solle einen Busssatztag nach Ursel auf die Aue ausschreiben, damit diejenigen, welche es dort zu theidigen gelüste, dieses thun könnten; für die Uebrigen möge dann ein Busssatz in Homburg gehalten werden. Der hochfürstliche Anwalt K. L. Neuhof protestirte aber feierlich hiergegen. Der §. 24 des Weisthums habe nur die Meinung, dass wann die Märker anjetzo bei der Session theidigen wollten, ihnen solches frei gelassen wäre; dies könne er, der Anwalt, wohl geschehen lassen, obwohl er darüber ohne Instruction sei. Die Märkermeister antworteten, es sei schon 4 Uhr Nachmittags, also keine Zeit mehr noch Theidigungen vorzunehmen, und mussten sich dann mit einer Protestation gegen die Nichtachtung des Mark-Instruments begnügen, die auch später ohne Zweifel zuweilen wiederholt worden ist.

Ueber das hohe Alter und die allgemeine Verbreitung der Sitte, 14 Tage nach dem ungebotnen vollen Dinge noch ein Nachgericht oder Afterding zur Abmachung von Rechtssachen zu halten, habe ich in meiner Gau- und Markverfassung S. 62—71, 73, 95—98, 101 und 333 ausführlich gehandelt. Eine höchst erwünschte Bestätigung der dort aufgestellten Ansichten liefert J. J. Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien 2, 1, S. 103 und 133.

3. Die Obliegenheiten und Rechte der Markbeamten.

Die Beamten, welche die Angelegenheiten der Markgemeinde in Gemässheit der Verfassung der Mark und der Beschlüsse des Märkerdings zu besorgen hatten, waren die beiden

1) Grimm, Weisth. 5, 321, wo der Paragraph die Ziffer 15 hat.

Märkermeister, die Förster und Forstknechte, der Schreier und der Markschreiber. Seit dem 17. Jahrhundert sind auch die Schultheissen der fünf sog. Hauptflecken, auch Markschultheissen genannt, dazu zu rechnen. Dagegen der erbliche Waltbote konnte in keiner Weise als Beauftragter der Märker gelten, sondern seine Stellung gleicht der eines Landesherrn.

Der beiden **Märkermeister** Amtsobliegenheiten waren folgende: 1) Im Märkerding hatten sie alljährlich Förster und Markknechte vorzuschlagen und zu beeidigen. 2) Desgleichen Vorschläge für die Bewirthschaftung des Waldes zu machen, überhaupt Beschlüsse des Märkerdings vorzubereiten. 3) Sie veranlassten und leiteten die feierlichen Begehungen der Markgränzen. 4) Sie leiteten die Massregeln zum Schutz des Walds, z. B. bei ausgebrochenen Waldbränden. 5) Jährlich hatten sie in Gemeinschaft mit den Förstern in allen Markdörfern die Gebäude zu besichtigen und die Nachlässigen zur Ruge zu schreiben. 6) Sie entschieden, ob und wie vieles Bauholz einem Märker zu Neubauten oder Reparaturen zu bewilligen sei, und wiesen das Bauholz im Walde an, oder liessen es durch die Förster anweisen. 7) Frevler, die sie in der Mark betrafen, mussten sie wie die Förster beim Märkerding rugen, frevelnde Ausmärker pfänden. 8) Sie nahmen Theil an der Aburtheilung der Markfrevel beim Theidigungstag. 9) Sie erhoben die Bussen von den Verurtheilten und forderten im Nichtzahlungsfall Pfänder. 10) Ueber die Einnahmen der Markkasse, als an Bussen, Gebühren für Anweisung von Bauholz, Erlös von verkauftem Holz, sowie über die mit diesen Geldern bestrittenen Ausgaben hatten die beiden Märkermeister Rechnung zu führen [1]). Die Rechnungsabhör geschah seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vor den Schultheissen der fünf Hauptflecken unter Vorsitz des Anwalts des Waltboten, abwechselnd das eine Jahr beim letzten Theidigungstag zu Homburg, das folgende zu Ober-Ursel [2]).

---

1) Scharff 139.

2) Neuhof 63—65. Scharff 76.

Ein Märkermeister schwur: der Mark getreulich vorzustehn, sie zu versehen, zu schuren und zu schirmen, Arme und Reiche gleich zu halten, und das um keinerlei Ursache willen zu unterlassen, so weit Kraft und Macht ihn trage, und so weit als ihm der Walpode auch nach seinem Vermögen dazu beholfen sei, wie er (der Walpode) auch thun soll, alles ohne Gefährde [1]). Als Besoldung bezogen die Märkermeister bestimmte Gebühren für ihre einzelnen Verrichtungen. Bei Mast durften sie eine grössere Zahl von Schweinen einschlagen als andere Märker.

In dem folgenden Verzeichniss der bekannten Märkermeister sind die sicher oder wahrscheinlich dem Ritterstande angehörenden durch * kenntlich gemacht. Die in Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf das Werk von Scharff; die übrigen Namen nennt Neuhof, Seite 32 und 10.

1401 (13. April)
*Dame von Prunheym
Henne Clemme (133).

1401 (November)
Henne Clemme von Hoenberg
*Heinrich von Beldersheim (Weisth. v. 1401).

1438 *Henne von Delckenheym
*Cune von Riffenberg (79).

1464 Jacob Wyderrette
Friedrich Clemm (142. 147).

1478/1479 *Bechtold von Espach (180. 181).

1484 *Jungherr Jacob von Cronberg
*Balthasar von Eschbach (Weisth. v. 1484).

1492 *Jorg Brendel (139).

1521 Eberhardt Schenk, Amtmann von Bonamesa
N. N. — der Bereiter zu Königstein (137).

1524 *Johann Brendel (173. 182).

1545 *Junker Johann Brendel der jüngere von Homberg.
*Diether Gewend, Hessischer Amtmann zu Homberg (205).

1547—1551 *Joh. Brendel von Hombergk, der jüngere.

---

1) Weisth. v. 1401.

1558—1565	Motehausen, Schultheiss zu Homburg.
1573	*Georg Brendel von Hombergk.
1574	Caspar Schoenwald, Schultheiss zu Homburg.
1577 / 1578	Christoph Camburg, Rathsverwandter von Homburg.
1586—1589	*Joh. Brendel von Homburgk.
1591—1593	Caspar Jacobi von Homburg
1594	Wendel Hoff, Schultheiss zu Ober-Ursel (222).
1595	*Philipp Wolff von Pfraunheim, Amtmann zu Königstein (56. 77. 137).
1597—1601	Barthels Hildebrandt, Schultheiss zu Bonamees.
	Nicolaus Ruppels, Schultheiss zu Weiskirchen.
1601—1603	Nicolaus Ruppels, Sch. z. W.
	Johann Camburg (auch Campurger) von Homburg.
1603—1606	Nicolaus Ruppels, Sch. z. W.
	Theobald Schoeffer, Schultheiss zu Nieder-Erlenbach.
1606	Theobald Schoeffer, Sch. z. N.-E.
	Joh. Heinrich Herr zu Reiffenberg.
1607	*Joh. Eidel Brendel von Homburg, Rittmeister.
	Theobald Schoeffer, Schultheiss von N. Erlenbach (218).
1609	Paul Anthonius (160).
1615	*Junker Joh. Gottfr. Riedesel von Bellersheim.
	Paul Anthoni, Schultheiss zu Ober-Ursel (37. 38).
1624 / 1625	*Junker Riedesel von Bellersheim zu Ober-Eschbach
	Barthel Buchens, Kurmainzischer Keller zu Vilbel.
1631—1634	Dieselben.
1653	Peter Wolff von Ober-Ursel.
1695	Joh. Phil. Stahl zu Ober-Eschbach (227).
1696	Messer (227).
1702	Joh. Phil. Stahl zu Ober-Eschbach
	Messer.
1709	(ungefähr)
	Christoph Balth. Antoni
	Joh. Adolf Wunderer (237).
1747	Thonet, Kurmainzischer Rath zu Ober-Ursel
	Mergentheim, Hanauischer Centgraf zu Vilbel (sie werden als „vorhero lang gewesene und wieder aufs Neue erwählte" Märkermeister aufgeführt).
1748	Mergentheim, H. C. z. V. (248).
1758	Thonet, Rath (252. 253).
1759	Messer, Stadtschreiber von Ober-Ursel (252. 253).

1762 Mergentheim, H. C. z. Vilbel
Messer, St. v. O.-U.
1763—1766 Bauer, Stadtschultheiss von Ober-Ursel (253. 267).
1767, 1768, 1781 Montmorenci, Stadtschultheiss zu Ober-Ursel (253. 264. 265).
1788, 1789 Seebold (oder Siebold), Kurmainzischer Amtsvogt zu Ober-Ursel (84. 267).
1803, 1809 Hilt, Nassauischer Amtsvogt (269. 272).
1809 Henning (272).

Im 18. Jahrhundert gab es vier **Hauptförster**, welche noch verschiedene Nebenförster zur Beihülfe hatten. Jene wohnten in den dem Wald am nächsten gelegenen Orten Oberstedten, Oberursel, Kirdorf und Reifenberg [1]). Alle Förster durften im Wald keine Büchse, sondern nur einen Spiess und „ein Klappschell“ tragen [2]). Als Belohnung erhielten sie zusammen jährlich von jedem einzelnen Märker 2 Laibe Brod, und wie es scheint auch eine Meste Korn; sie bezogen ferner manche Gebühren und durften die etwa 3 Morgen grosse „Försterwiese“ benutzen, welche hoch oben am Gipfel des Feldbergs lag.

Der Büttel der Mark, dessen Ernennung von jeher dem obersten Waltboten zugestanden zu haben scheint, hiess **Mark-Schreier**; seine Obliegenheiten beschränkten sich ursprünglich darauf, im Märkerding die Markdörfer und markberechtigten Höfe und Mühlen aufzurufen und im Auftrag des Waltboten ausserordentliche Märkerdinge in den Dörfern anzusagen. Jede Haushaltung in der ganzen Mark gab ihm einen Laib Brod, das sog. Schreierbrod, den Schreierleib. Auch hatte er die Schreierwiese zu geniessen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts machte ein Ausschuss der Märker auf Betreiben der Hessischen Beamten den Schreier zugleich zum „obersten Förster“; er sollte alle Tage in den Wald reiten und sehen dass Ordnung gehalten werde, also die Förster beaufsichtigen.

1) Neuhof 43.
2) Markschlüsse v. 1569, 1585, 1594. Neuhof 49; Scharff 196.

Der bei dieser Neuerung von den Märkern gemachte Vorbehalt, den Schreier in seiner Eigenschaft als Förster absetzen zu dürfen, stellte sich bald als unwirksam heraus, und die Märker protestirten schon 1586 umsonst gegen diese Einschränkung ihrer Försterwahl. Noch später sitzt der Schreier gar auf dem Busssatztag neben den Märkermeistern und den Schultheissen der fünf Hauptflecken als Urtheiler über die Rugen [1]).

Zur Aufsetzung der Protocolle über die Verhandlungen auf den Märkerdingen und bei den Ausschusstagen hatte man ursprünglich einen **Markschreiber**, wozu der Waltbote den Stadtschreiber zu Homburg zu verwenden pflegte. Später bestritten die Märkermeister dem Waltboten ein solches ausschliessliches Ernennungsrecht, und nahmen einen zweiten Markschreiber an, der zu Ober-Ursel, also unter Kurmainzischer Hoheit, wohnte [2]). Letzterer empfing im 18. Jahrhundert eine jährliche Belohnung von 3 fl., der Markschreiber zu Homburg 10 fl.

Seit dem Jahre 1804 wurde den sämmtlichen Markbeamten eine feste Besoldung ausgeworfen, neben welcher sie aber noch mancherlei Accidenzien behielten. — Im Jahre 1811 fanden sich in den seit 1806 zum Herzogthum Nassau gehörenden Markorten folgende aus der Markkasse besoldete Markdiener vor:

1) der Amtmann Hilt zu Oberursel als

Markmeister mit	250 fl.
Markschultheis	50 fl.
Markkasse-Rechner	75 fl.

(nebst mehreren nicht unbedeutenden Accidenzien).

1) Scharff 197, 204, 211, 215. Im J. 1578 hatte sich sogar einmal der Hessische Keller zu Homburg das Amt übertragen lassen, entweder der Einkünfte wegen, oder um den Einfluss seines Herrn auf die Markverwaltung zu steigern.

2) Neuhof 42.

2) Der Stadtschullehrer Wolfahrt zu Oberursel als zweiter Markschreiber mit 75 fl.
3) Der Markschultheis zu Reifenberg mit 50 fl.
4) Drei Markförster, nämlich zu Oberursel, Reifenberg und Stierstadt mit 170 fl. (nebst mehreren Accidenzien).

Ebensoviele und mehr Markbeamte und Diener gab es in den unter der Souverainetät des Grossherzogthums Hessen und des Grossherzogthums Frankfurt stehenden Markorten.

4. Der Waltbote und die Landeshoheit über den Markwald.

Der Umstand, dass die bei der Mark betheiligten Dörfer schon frühe in die Hände vieler verschiedenen Herrschaften gelangt sind, wurde die Ursache, dass die landesherrlichen Rechte über den Markwald und die oberste Leitung der Markangelegenheiten nur Einem der markbetheiligten Landesherrn zufielen, und zwar Demjenigen, welcher zugleich Besitzer des Schlosses Homburg war. Der Inhaber aller dieser Rechte hiess „oberster Herr und Waltbote der Mark“ [1]).

Des Waltbotenamts geschieht bereits am Ende des 12. Jahrhunderts Erwähnung. Im Jahre 1192 nämlich verkauft der Edelherr Heinrich von Hagenowe (Hanau am Main) die ihm an den Burgen Eppenstein und Homburg vor der Höhe zustehenden Rechte „cum jure silvatico quod waldbod ambet dicitur“ und allen anderen Zubehörungen an den Edelherrn Gottfried von Eppenstein [2]). Das Amt ist also vererblich und veräusserlich und zwar allem Anscheine nach so wie späterhin als Zubehör der benachbarten Burg Homburg. Hundert Jahre lang, von 1192 bis um 1290 blieben die Edelherrn von Eppen-

1) Weisth. v. 1401 u. 1484.

2) Wenck, histor. Abhandl. 1, 134. Eigenbrodt im Archiv f. Hess. Gesch. 1, 502 u. 511; Thudichum, Gau- und Markverfassung, 140 u. 141. Es ist möglich, dass die Eppensteiner schon vor 1192 Mittheilhaber waren.

stein im alleinigen Besitz des genannten Schlosses, theilten ihn dann während ungefähr vierzig Jahren, von 1290—1330, mit den Grafen von Katzenelnbogen, sind dann aber wieder von 1330—1486 alleinige Inhaber [1]). Im Jahre 1401 war das Schloss durch die Eppensteiner an den Ritter Henne Brendel verpfändet worden. Auf die Frage, ob sie diesen Pfandinhaber für einen obersten Walpoden der Mark erkenneten, wiesen die Märker: „oberster herre vnd walpode sy eyn herre von Eppenstein oder wer Hoenberg von sinetweg in habe“, bejahten also die Frage, unter Beifügung der weiteren Clausel: wenn ein Herr von Eppenstein das Schloss wieder einlösen werde, sei er wieder Walpode wie zuvor. Die neu erwählten Märkermeister legten sodann den Amtseid in die Hände des Conczchen Brendel von Hoemberg, also des genannten Pfandinhabers, ab [2]). — Wenn zwei Herrn von Eppenstein in ungetheiltem Gute sassen, so erkannten die Märker den ältesten als Waltboten an, nicht den jüngsten; sie hätten, erklärten sie im Jahre 1458, allewege nur Einen Walpoden gehabt [3]).

Im Jahre 1486 verkaufte Gottfried X. von Eppenstein Schloss und Stadt Homburg mit den dazu gehörigen Dörfern und Gerichten nebst der Obermärkerschaft an den Grafen Philipp von Hanau [4]), von welchem sie im Jahre 1505 Landgraf Wilhelm III. von Hessen erwarb [5]). Landgraf Philipp der

---

1) Im J. 1327 und 1330 kaufte Gottfried V. von Eppenstein die andere Hälfte zurück (Eigenbrodt im Archiv 1, 511). An der Stadt Homburg hatten die Grafen von Katzenelnbogen noch 1458 Antheil (Scharff 95).

2) Weisth. v. 1401 bei Grimm 3, 488. Scharff 95.

3) Scharff 95.

4) Eigenbrodt im Archiv 1, 532, nach Wenck 1, 628. Die Urkunde von 1486 ist bis jetzt nicht im Druck bekannt geworden.

5) Schazmann, von Marken in d. Wetterau, S. 33 (nach Kuchenbecker, Anal. Hass., Coll. 3, 58 und 5, 234; Tollner, hist. Palat. Cap. 3, Pag. 102). Im J. 1518 wird Landgraf Philipp der Grossmüthige als Obermärker oder Waltbote genannt (Scharff 167 u. 196).

Grossmüthige verpfändete um's Jahr 1545 kurz vor dem Schmalkaldischen Krieg Homburg nebst dem Waltbotenamt an Ludwig Graf zu Stolberg-Königstein, und nochmals um's Jahr 1554 an den Ritter Friedrich von Ryffenberg, welcher letztere bis nach 1563 im Pfandbesitz blieb. Während dieser Zeit schickte ebensowohl der Pfandinhaber als der Landgraf seinen Anwalt zum Märkerding, und liessen dieses in beider Namen hegen [1]). Nach dem Tode Philipps des Grossmüthigen im Jahre 1567 blieb Homburg eine Zeit lang im gemeinsamen Besitz der vier Söhne desselben, und das Märkerding wurde in ihrer Aller Namen durch ihre Beamten gehegt; um's Jahr 1578 ging es in alleinigen Besitz der beiden Landgrafen Wilhelm und Philipp, 1584 an die Linie Hessen-Darmstadt, 1622 an die Linie Hessen-Homburg über [2]).

Im Jahre 1806 erhielt in Folge der Stiftung des Rheinbunds der neue Grossherzog von Hessen die Souverainetät über das Ländchen Hessen-Homburg. Er ertheilte darauf im Jahre 1809 seinem Vetter, der in die Stellung eines Standesherrn versetzt war, die Ermächtigung, einstweilen die Rechte des obersten Herrn und Waltboten in der Hohen Mark auszuüben und zu wahren. Die Hoheitsrechte dagegen nahm die Regierung zu Giessen wahr [3]).

Rechte des Waltboten. Dieselben bestanden nach den Weisthümern von 1401 und 1484 in Folgendem: 1) In den Märkerdingen hatte er den Vorsitz zu führen, also Ordnung zu halten, die Verhandlungen zu leiten und die gewählten Märkermeister zu beeidigen. Während der letzten vier Jahrhunderte haben die Edelherrn, Grafen und Fürsten, welche

---

1) Der Pfandinhaber wird „Pfand-Waltpote", „Pfandtherr und Underwaltpote des Ampts Hombergk" genannt, der Landgraf dagegen „Erbwaltpott", „rechter Erbherr und oberster Waltpote". Scharff 96, 97, 198. Vergl. hierzu v. Meibom, d. deutsche Pfandrecht 275.

2) Statist. Mittheilungen f. d. Grossherz. Hessen 1, 65.

3) Rhein. Bundesakte v. 19. Juli 1806. Art. 24. Klüber, Oeffentl. Recht d. Deutsch. Bundes. §. 108. Note g. Scharff 271 u. 272.

das Waltbotenamt besassen, nur ganz ausnahmsweise sich bewogen gefunden, in Selbstperson zu Ursel auf der Aue zu erscheinen. Man weiss nur von fünf solchen Fällen [1]). Regelmässig schickten sie einen Beamten als ihren „Anwalt“, entweder den Keller von Homburg, oder den Schultheissen von da, oder auch höhere Beamte, Räthe [2]). Das Weisthum von 1484 gestattet dies ausdrücklich indem es besagt: Ein Waltbot soll alle Jahre auf S. Katharinentag entweder selbst oder durch seine bevollmächtigte Sendbotschaft oder Amtleute auf die Aue vor Ursel kommen und daselbst mit Rath der Märker und Landmann die Mark bestellen. — 2) Ihm kam die Befugniss zu die Märker zu ausserordentlichen Märkerdingen zu entbieten; 3) den Markschreier zu ernennen; 4) frevelnde Ausmärker nach seinem Gefallen zu strafen, auch die Hälfte der ihnen angesetzten Geldbussen zu beziehen. 5) Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestand man ihm den Vorzug zu, die Jagd in der Mark drei Tage früher auszuüben als die andern Märker. Im Uebrigen hatte er in Markangelegenheiten weder etwas zu gebieten noch zu verbieten. Weder die Wahlen noch die Beschlüsse des Märkerdings unterlagen seiner Bestätigung, vielmehr banden die letzteren ihn gerade ebenso wie andere Märker. Bussen konnte er nicht erlassen und aus der Mark Verstossene nicht begnadigen.

Der Name „Waldbote“, „Waltpode“, „Walpote“ kommt in mehrfacher Bedeutung vor, im Sinne von Gewaltbote, d. h. bevollmächtigter Vertreter zur Ausübung von Regierungsrechten, und von Bote des Waldes, der über den Wald gesetzt ist [3]). In welchem Sinn er ursprünglich in der Hohen

1) 1445, 1464 und 1484 waren die Edelherrn von Eppenstein, zu Anfang des 18. Jahrhunderts und noch einmal 1766 die Landgrafen von Hessen-Homburg in Selbstperson anwesend. Scharff 145, 146, 240; Neuhof 3; Weisth. v. 1484.

2) Scharff 102; Neuhof 3. Nach des Letzteren Angabe kommt in den älteren Markprotocollen für diesen Anwalt auch die Bezeichnung „Unter-Waldbott“ vor.

3) Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 58, 59, 139, 141 u. 142.

Mark gebraucht war, ist schwer zu entscheiden. Dass die Urkunde von 1192 das Waldbod-Amt ein „jus silvaticum" nennt, scheint mehr für die zweite Bedeutung zu sprechen, die überhaupt den jüngeren Generationen, die von den alten gräflichen Gewaltboten nichts mehr wussten, näher gelegen haben mag. Dagegen erklärt sich die Stellung des Waltboten in vieler Hinsicht besser, wenn man ihn als den erblichen Inhaber des Amtes eines Gewaltboten des Gaugrafen in dem Markwaldbezirk ansieht. Wie der Gewaltbote in der Volksversammlung Namens des Grafen den Vorsitz führt, so thut es der Walpode im Märkerding; wie jener Verbrecher vor Gericht zieht und unter seinem Vorsitz aburtheilen lässt (den „Blutbann" übt), so lässt der Waltbote in der Hohen Mark alle im Bezirk des Markwalds ergriffenen Verbrecher nach Homburg bringen und von dem dortigen Gericht aburtheilen; weder das Märkerding noch die übrigen Landesherrschaften über die Markdörfer waren dazu befugt. Die letzteren machten es freilich seit dem 16. Jahrhundert den Landgrafen von Hessen streitig, allein mit Unrecht. Denn wenn in den Weisthümern von 1401 und 1484 die Besitzer des Schlosses Homburg „oberste Herrn und Waltboten der Mark" genannt werden, so ist damit gerade die Landesherrlichkeit und deren Haupt-Attribut, die Gerichtsbarkeit gemeint. Die Landgrafen behaupteten sich auch stets im Besitz dieses Rechts, und in ihrem Namen wurden z. B. im Jahre 1600 einige Mörder hingerichtet und geviertheilt, welche Juden im Markwald umgebracht hatten [1]).

Seit dem 16. Jahrhundert, wo alle Landesherrn Schritt für Schritt ihre Hoheitsrechte zu erweitern begannen, machten auch die Waltboten die Landeshoheit im neueren Verstande in der Mark geltend. Im Jahre 1566 begann Landgraf Philipp „in der Höhmark auf den Strassen" Zollstöcke aufzurichten. Die Märker meinten, dass man in der Mark, die

1) Scharff 89.

doch der Märker rechtlich eigen sei, einen Zoll zu geben schuldig sein solle, sei gar ein Neues und nicht erhört, erhoben auch im folgenden Jahr förmlichen Protest, wandten sich an die Regierungen um Beistand; aber umsonst. 1578 werden sie vertröstet, es solle ihnen Freiheit von dem Zoll gewährt werden, was aber dann doch nicht geschehen zu sein scheint. 1683 liess der Landgraf in die Hohe Mark an die Strasse jenseits des Stierstädter See's einen Zollstock errichten, mit dem Hessischen Wappen und der Aufschrift: „allhier giebt man Zoll". 1713 wurde er erneuert. Ein Zollerheber war aber nicht dabei; sondern wer etwas Zollbares führte, sowie die Juden, die Leibzoll entrichteten, mussten einen Umweg von 1 oder 1½ Stunden machen, und in Stedten oder Homburg den Zoll erlegen [1]). Auch das Bergregal legten sich die Landgrafen bei, und liessen um's Jahr 1662 durch Bergknappen an verschiedenen Stellen im Markwald nach Eisen graben, das auch aufgefunden wurde [2]). — Als sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts etliche Wölfe in der Hohen Mark zeigten, liess der Waltbote den Märkern zu erkennen geben, dass sie auf bestimmten Tag mit der nöthigen Wehr versehen, „nottürftig gerüszt", sich gehorsamlich einfinden sollten um die Wölfe zu jagen. Die Nicht-Hessischen Gemeinden weigerten sich aber dessen und wurden von ihren Regierungen darin bestärkt, weil das Aufbieten zur Wolfsjagd nur der wahren Landesherrschaft zukomme. Darüber gab es denn ewiglange Streitverhandlungen [3]). Wie der Waltbote sich allmählich das ausschliessliche Jagdrecht in der Mark aneignete, das man ja damals auch für ein landesherrliches Recht oder Regal auszugeben beflissen war, soll noch unten zur Sprache kommen.

Im Jahre 1487 gab der Waldbote vor, die Hohe Mark sei ein Lehen vom Kurfürsten von der Pfalz; und hundert Jahre nachher, im Jahre 1586, wiederholten die Hessischen

1) Scharff 209, 213, 121, 243.
2) Scharff 61.
3) Scharff 224.

Beamten diesen Satz um die Märker einzuschüchtern und eine Handhabe für ihre Uebergriffe zu gewinnen. Allein die Märker erklärten beidemal, die Mark sei ihr eigen, sie würden sich so ohne Weiteres aus dem Instrument (d. h. dem Weisthum) nicht treiben lassen. Nachher ist der Landgraf nicht wieder darauf zurückgekommen [1]). Dass das Waltbotenamt ursprünglich von dem Pfalzgrafen zu Lehen gegangen ist, halte ich nicht für unmöglich. Die Grafschaft Ursel, in welcher die Hohe Mark lag, kann sehr wohl unter der Comicia Wedrebiae mitbegriffen gewesen sein, welche erwiesenermassen noch 1256 und 1274 Pfälzisches Lehen war [2]). Allein freilich war es eine grundfalsche Behauptung, das Privateigenthum an dem Markwald sei von der Pfalz lehenbar.

5. Das Recht auf Marknutzungen.

Die Erträgnisse der gemeinen Mark kamen zum bei weitem grössten Theile den einzelnen Markgenossen zu Gut; daneben wurden aber auch gewisse gemeinheitliche Bedürfnisse daraus befriedigt, und endlich zog der erbliche Waltbote mancherlei Nutzen. Die juristische Frage, wem das Eigenthum der Mark zugestanden habe, lässt sich am zweckmässigsten bei der Schilderung der im Jahre 1777 und 1804 gepflogenen Verhandlungen über die Theilung der Mark untersuchen, da sie damals zu praktischer Bedeutung und auch zu ausführlicher Besprechung kam.

a) Verwendung von Markerträgnissen zu öffentlichen Zwecken.

Die Mark hatte zu einer Reihe öffentlicher Bauten das Bauholz zu geben. Dahin gehörten die Brücken und Stege in dem ganzen Markgebiet, die landesherrlichen Gebäude, die

---

1) Scharff 90, 91.

2) Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Kaichen, 23—26.

Rath- und Gemeindehäuser, Schulhäuser, Backhäuser, sowie die Kirchen und Pfarrhäuser. Auch zu den Befestigungen von Homburg, Oberursel, Bonames und Reifenberg wurde Holz aus der Mark verabreicht, namentlich zum „Pfahlwerk"; als Grund wird angegeben, dass die gemeinen Märker in Fehden und anderen Nöthen auch dort ihre Zuflucht hätten [1]). Das im Jahre 1777 aufgestellte Verzeichniss der Märker und Markberechtigten zählt als zur Hohen Mark berechtigt auf:

Kirchen und Kapellen . . . . $34^{5}/_{16}$
Herrschaftliche Häuser (z. B. Gerichtsgebäude, Schlösser u. s. w.), Gemeinds-, Pfarr- und Schulhäuser . . . . $178^{3}/_{8}$

Auf feste Holz-Besoldungen scheint von allen landesherrlichen und Gemeinde-Dienern, sowie von den Pfarrern keiner ein Recht gehabt zu haben; sie standen nicht besser und nicht schlechter wie andere Märker auch.

b) Die Nutzungsrechte der einzelnen Märker.

Alle Diejenigen, welche Mitglieder einer der markberechtigten Gemeinden waren und innerhalb des Markgebiets dauernd eignen Haushalt unterhielten, waren Mitglieder der grossen Markgemeinde, also befugt auf dem Märkerding mitzubeschliessen und an den Nutzungen aus der Almend Theil zu nehmen, nämlich Bauholz und Brennholz zu holen, Vieh zur Weide und Mast zu treiben, im Markwald zu jagen und zu fischen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten galt im Allgemeinen der Grundsatz der Gleichheit, obwohl das verschiedene Bedürfniss der Markgenossen, sowie andere thatsächliche Umstände manche Abweichungen davon mit sich brachten. Wittwen hatten durchgängig die nämlichen Rechte wie Hausväter. Diese wichtigen Sätze sind nunmehr noch zu erläutern und mit Beweisen zu bekräftigen, weil nicht bloss im Allgemeinen sehr abweichende Ansichten über Deutsche Markverfassung

---

1) Scharff 75 u. 76.

bis jetzt noch vorherrschen, sondern auch gerade über die Rechtsverhältnisse der Hohen Mark von Manchen entgegengesetzte Angaben gemacht worden sind [1]).

1) Die erste Voraussetzung des vollen Markrechts war: die **Gemeinde-Angehörigkeit.** Jede einzelne Gemeinde hatte in den letzten Jahrhunderten vollkommen freie Befugniss Fremde zu Mitgliedern aufzunehmen und dadurch zu Markgenossen zu machen. Dass neueintretende Märker beim Märkerding aufgenommen und beeidigt worden wären, wird nicht gemeldet, während dies in andern Marken allerdings zu geschehen pflegte [2]). Dagegen die Wiederaufnahme eines Märkers oder einer ganzen Gemeinde, welche wegen Frevels der Mark verscholten worden waren, hing vom Beschluss des gemeinen Märkerdings ab; weder die Markbeamten konnten dies auf dem Busssatztag beschliessen, noch viel weniger der Waltbote [3]). — Da die Juden keine Gemeindeglieder sondern blosse Schützlinge waren, so hatten sie ursprünglich auch kein Markrecht. Allein schon im 17. Jahrhundert liess man sie ebenfalls zu den wichtigsten Nutzungen, zu Beholzigung und Weide, zu, und verweigerte ihnen nur das Recht, Schweine zur Mast einzuschlagen [4]). Die Anschauung, dass die Nutzungen der Juden mehr die Natur blosser Vergünstigung hätten, dauerte aber länger fort, und empfing stets neue Unterstützung in dem Umstande, dass die Juden auf dem Märkerding nicht erschienen. Bei der Theilung der Mark erfuhr sie denn auch

1) Ueber die Voraussetzungen der Markberechtigung in der Hohen Mark habe ich bereits, Gau- und Markverfassung S. 262—264 und 325 bis 327, das Wichtigste bemerkt.

2) Gau- u. Markverf. 53; Scharff 141.

3) Protocoll des Märkerdings v. 1478 bei Scharff 180.

4) Dies bestimmt ein Vertrag des Kurfürsten von Mainz und des Landgrafen von Hessen v. 19. Juni 1616, welcher von beiden Landesherrn wohl im Interesse ihrer jüdischen Unterthanen zu Heddernheim und Homburg geschlossen wurde. Auf dem Märkerding vom J. 1617 kam die Frage zur Verhandlung, und wird ihre Erledigung in einem den Juden günstigen Sinn gefunden haben, da später nie ein Streit darüber herrscht. Die Protocolle fehlen leider.

so sehr Berücksichtigung, dass die Juden dabei nur für halbe Markgenossen gerechnet wurden [1]).

Während nach älterem Recht Jeder, der sich in einer Gemeinde mit eignem Rauch ansiedelte, von selbst Gemeinderecht erlangte, wenn die Gemeinde nicht binnen Jahr und Tag dagegen Einsprache erhob und den Aufenthalt kündigte [2]), so fingen seit dem 16. und 17. Jahrhundert einzelne Gemeinden an, diesen wohlthätigen Grundsatz umzustossen und christlichen Fremden den dauernden Wohnsitz in der Gemeinde unter der Bedingung zu gestatten, dass sie als blosse Schützlinge oder „Beisassen" in der Gemeinde nicht mitzustimmen und an den Nutzungen der Gemeindegüter keinen Antheil zu nehmen hätten, wie es in ähnlicher Weise ja auch mit den Juden der Fall war. Im Jahre 1777 zählte man in den sämmtlichen Markorten überhaupt 329 solcher christlichen Beisassen und 67 Beisassen-Wittwen. Die grosse Markgemeinde nahm auf diese von den einzelnen Gemeinden beliebte Neuerung wenigstens insoweit keine Rücksicht, als sie auch den Beisassen die gleichen Nutzungsrechte gewährte wie den wirklichen Nachbarn, und folglich auch den Beisassen-Wittwen wie den Wittwen der Nachbarn. Schon ein Markbeschluss von 1684 geht davon aus, indem er besagt: „Es soll Keiner keine Schweine eintreiben der nicht Nachbar oder Beisass und sein eigen Rauch hält" [3]). Ohne Zweifel erschienen und stimmten die Beisassen auch auf dem Märkerding, wenn auch die vorhandenen Quellen dieser Frage ganz geschweigen. Freilich hatte das Stimmrecht in den letzten zwei Jahrhunderten wenig Bedeutung mehr.

---

1) Im J. 1811 gab es in dem ganzen Markbezirk 208 Jüdische Haushaltungen, und zwar vorzugsweise in Homburg, Heddernheim und Nieder-Ursel. — Die zu Vilbel wohnhaften Juden bezogen aus dem Markwald thatsächlich keine Nutzungen.

2) Gau- und Markverfassung 221 u. 228.

3) Auszug aus den Homburgischen Mark-Akten auf der Registratur des Kreisamts Vilbel.

Aufnahme vertriebener Waldenser zu Dornholzhausen [1]). Die Frage von dem Recht zur Aufnahme neuer Gemeindeglieder und folglich neuer Markgenossen kam am Ende des 17. Jahrhunderts aus folgendem Anlass zu lebhafter Verhandlung. Im Jahr 1698 sahen sich viele Tausende evangelischer Christen in Piemont (Waldenser) wegen unerträglicher Bedrückungen genöthigt, ihre heimathlichen Thäler zu verlassen und in den evangelischen Ländern eine Zuflucht zu suchen. Der Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg, welcher, wie unten noch erzählt werden soll, bereits in der benachbarten Seulberger Mark vertriebene Hugenotten aufgenommen und das Dorf Friedrichsdorf gegründet hatte, gewährte auf Verwendung des Königs von England, des Kurfürsten von Brandenburg, der Generalstaaten von Holland und anderer evangelischen Fürsten einigen dieser flüchtigen Waldenser Schutz und Beistand. Gleich im Jahre 1699 räumte er ihnen den in der Nähe von Homburg gelegenen Reissberg zur Anlage eines Dorfs ein, das den Namen Dornholzhausen führen sollte. Die Homburgischen Beamten liessen hier die Landwehr, welche den Markwald vom Felde schied, schleifen und den Waldensern zu Bauplätzen anweisen, verabfolgten ihnen aus dem Markwald Bauholz zu Häusern und einer Mühle und gestatteten ihnen Stücke vom Markwald zu Feld anzuroden, Geissvieh in den Markwald zu treiben und dergleichen mehr Handlungen auszuüben, die nach der Markverfassung andern Märkern nicht erlaubt waren. Diese Willkür nicht bloss, sondern die Aufnahme dieser Fremden schon an sich erregte bei einem Theile der Markortschaften und der betheiligten Regierungen starken Widerspruch [2]), den mit besonderem Eifer des katholischen Kurfürsten von Mainz Oberamtmann zu Königstein, Freiherr von Bettendorf, geltend machte. Auf das Verlangen um Ent-

1) Neuhof 66; Scharff 231. 227. 235. 236.

2) Aehnlichen Widerspruch von Seiten der Märker erfuhren im Mittelalter häufig neue Kloster-Gründungen. Beispiele in meiner Gau- u. Markverf. 227 u. 228.

fernung der Flüchtlinge erwiderte der Landgraf aber: an der Stelle wo man jetzt das neue Dorf Dornholzhausen erbaue, habe schon ehedem ein Dorf gleichen Namens gestanden, das im Weisthum von 1484 unter den Markorten aufgezählt werde, und in der Mitte des 16. Jahrhunderts verheert worden sei. So wie den andern Markflecken bekanntlich unverwehrt stehe, „sich durch Ankömmlinge und Fremdlinge zu peupliren (bevölkern) und ferner zu bauen", ebensowenig werde der Landgraf sich dieses Recht disputiren lassen. Er setzte seinen Willen auch durch; allein wenn beim Märkerding der Markschreier Dornholzhausen unter den Markorten aufrief, legten die Märkermeister jedesmal Protest dawider ein, der von Seiten des landgräflichen Markanwalts natürlich mit Gegenprotest beantwortet wurde.

2) Das zweite Erforderniss der Markberechtigung war, dass das Gemeindeglied, beziehungsweise der Beisasse oder in den Schutz aufgenommene Jude einen **selbständigen Haushalt** innerhalb der Mark führte, „eignen Rauch", „eignen Herd" hatte [1]). Ob man diesen Haushalt in einem eigenthümlichen oder in einem gemietheten Hause führte, ferner ob unter Einem Dache mehrere Haushaltungen geführt wurden, war einerlei. Wittwen von Märkern, sobald sie eignen Haushalt fortführten, folglich in der vollen Nachbarschaft standen und die Lasten mit den Nachbarn trugen, hatten dasselbe Recht wie Märker. Wer seine Güter übergab und aus der Nachbarschaft austrat, sei es Nachbar oder Wittwe, behielt wohl nur halbes Recht. Wenigstens wurden bei der Marktheilung im Jahre 1811 diese Auszüger und Wittwen ohne eignen Haushalt nur als halbe Markgenossen gerechnet [2]).

Zur Bestätigung der eben gemachten Angaben kann noch

---

1) Im J. 1594 wird den Märkermeistern eingeschärft, sowohl die Ausmärker als die „welche nicht eigen rauch in der mark halten" von der Mark abzuhalten. Scharff 65.

2) In dem vom Wald weit entfernten Orte Vilbel machten diese Auszüger keinen Gebrauch von ihrem Recht. Im Jahre 1777 sagen

weiter Folgendes angeführt werden. Der Bearbeiter des obenerwähnten Auszugs aus den Homburgischen Markakten bemerkt mit Rücksicht auf die bei der Theilung zu verhandelnde Frage, ob der Wald unter die Gemeinden nach Anzahl der Köpfe der Gemeindsleute oder nach einem andern Prinzip zu vertheilen sei: „Ausser dem Gesagten ist bey der divisione in capita noch anzuführen, dass das Fundament des Markrechts auf den eignen Rauch (eigne Haushaltung), keineswegs auf den Besitz eines Hauses gegründet ist". Zum Beweise citirt er Protocolle der Märkergedinge aus den Jahren 1605, 1614, 1615, 1684, und 1753. In dem Protocoll des Matthäi-Märkergedings von 1614 z. B. heisst es: „Wo 2 parthien in einem haus mit einander rauch halten und aus einer schüssel essen, sollen vor eine haushaltung geachtet werden, es sei denn, dass jede parthie ihren eignen tisch halte; sollen auch nicht mehr als nur einen schreyerleib zu geben schuldig sein." — Matthäi-Märkergeding von 1615: „Werden sie aber unter einem dach zwei tische halten und 2 haus-regiment führen, soll solches vor 2 haus erkannt werden." — Obwohl daher im Jahre 1777 z. B. im Dorfe Nieder-Eschbach nur 79, in Vilbel nur 232 Häuser oder Feuerstätten [1]) vorhanden waren, so konnte man doch in jenem Orte 105, in diesem 270 Markgenossen zählen. Mit dem Gesagten stimmt auch Neuhof überein, wenn er Seite 1 bemerkt: „Diejenige, die in einer zu der Mark berechtigten Stadt, Flecken oder Dorf häuslich angesessen sind, und ihren eignen Rauch und Herd haben, werden „Märker", und die dergleichen als erforderliche wesentliche Stücke nicht zusammen besitzen, »Ausmärker« genannt."

Centgräff und Gericht daselbst hinsichtlich „der Wittmänner und Weiber, so in keiner Nachbarschaft mehr stehen" aus: „Da in Vilbel das Holtz so rahr nicht iss, so haben sich diese Personen um so weniger nach beschehener Güter-Uebergab um das Beholtzungs-Recht der Hohen Mark bekümmert, weillen sie kein Geschirr haben. Das Holz ist den Fuhrlohn nicht werth."

1) Feuerstätte hiess ein zum wohnen geeignetes Haus im Gegensatz zu Scheuern und Stallungen.

Mit dem Ausdruck „häuslich angesessen sein“ will Neuhof offenbar andeuten, dass man einer Gemeinde als Nachbar oder als Beisasse angehören müsse, in der Mark seine Heimath, seinen heimathlichen Sitz haben müsse, ihr nicht ein Fremder sein dürfe; dass man Eigenthümer eines Hauses sein müsse liegt darin nicht von Weitem. Von dem eigenthümlichen Besitz eines Hauses konnte die Markberechtigung auch um so weniger abhängig sein, als ja die Märker nach früherem Recht auch zu neuen Häusern Bauholz aus der Mark erhielten, die Zahl der Häuser sich je nach den Zeiten vermehrte oder verminderte.

Eine entgegengesetzte Ansicht scheint von Scharff Seite 64 und 65 vertreten zu werden, indem er sagt: „Es musste derjenige, welcher die Markwälde benutzen wollte, in der Mark angesessen und begütert sein.“ Dieser Satz leidet aber nicht bloss an allzugrosser Allgemeinheit, indem über Art und Grösse der erforderlichen Begüterung nichts gesagt wird, sondern geht auch aus den von Scharff angeführten wenigen Umständen und Thatsachen nicht hervor. Dies gilt besonders vom Folgenden: Im Jahre 1438 wurde im Märkerding vorgebracht, obwohl der Müller zu Eschersheim die Mühle verkauft und veräussert habe, gebrauche er sich dessenungeachtet der Mark und lese Eicheln darin, was doch nicht sein solle. Der Müller erwiderte, er habe die Mühle allerdings verkauft, aber noch nicht Währschaft gethan und sie noch nicht wie üblich vor dem Märkerding aufgegeben, hoffe darum daran nicht Unrecht gehandelt zu haben. — Diese Nachricht beweist, ganz abgesehen davon, dass die vom Märkerding getroffene Entscheidung ganz unbekannt ist, für unsere Frage schon desshalb nichts, weil die Mühle zu Eschersheim ausser der Mark lag und nur halbes Markrecht hatte. Nirgends ist gesagt, dass der Müller, als er von der Mühle wegzog, in einem Markdorf eignen Rauch angefangen habe; vielmehr ist es wahrscheinlich, dass er im Dorf Eschersheim, also in einem unberechtigten Ort wohnte, da er „Henne zu Eschersheim“ genannt wird.

Eben weil das Markrecht nicht am Grund und Boden, sondern an dem Haushalt hing, so erlosch es, wenn ein Haus unbewohnt blieb oder ganz abgebrochen wurde. So entschied das Märkerding z. B. im Jahre 1549 hinsichtlich des dem adelichen Geschlechte von Cronberg gehörigen Hofes zu Oberheckstadt, welcher halbes Markrecht hatte: „Der Cronbergshof zu Obernhexstatt, dieweil der verfallenn vnnd abgangenn ist, soll kein brauch oder beholtzung in der marck gestattet, sondern die hofleuth so das geländ bestanden, für ausmärker gepfendt werden, bis der hoff wieder erbauet oder bewohnet wirdt, alsdann soll demselbigen hofmann zugelassen sein mit einem halben wagen in walt zu fahren gleich ein ander merker laut des instruments." Es unterblieb von da an auch der Aufruf dieses Hofs beim Märkerding [1]). Ebenso deutlich spricht folgender Fall. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erkaufte der frankfurtische Schöffe Hieronymus von Glauburg das zu Nieder-Erlenbach gelegene v. Hundheimische Freigut, brach Haus, Scheuer und Stallung ab und vereinigte es mit dem ihm gehörigen vordersten Burghof, bei welchem er eine neue Scheuer und Stallungen aufschlug. Das Märkerding verweigerte ihm in Folge dieser Incorporation die Marknutzungen, welche für die auf dem Hundheimischen Gut bis dahin geführte besondere Haushaltung gegeben worden waren [2]).

An eine mit dem eben Ausgeführten verwandte Frage mag hier noch durch ein urkundliches Beispiel erinnert sein. Im Jahre 1048 schenkt Kaiser Heinrich III. seinem ritterlichen Dienstmann Swigger und dessen Ehefrau ein Gut zu Erlebach und Eschbach zu Eigenthum, mit allen Zugehörungen nämlich mit Gebäuden, Leibeignen, Ackerland und Wüstung, Wiesen, Weiden, Wasser (stehendem) und Wasserflüssen, Mühlen,

---

1) Scharff 65; statt „geländ" hat Neuhof 70: „gebeudt", was unrichtig sein muss, da die Gebäude ja verfallen und abgegangen waren, folglich nicht gepachtet (bestanden) werden konnten.

2) Scharff 66.

Fischereien, Wäldern, Jagden u. s. w.[1]). Wenn man diese Urkunde mit den eben betrachteten Rechtssätzen zusammenhält, so findet man von Neuem bestätigt, dass einer derartigen Aufzählung von Zubehörden eine rechtliche Bedeutung nicht zukam, wie ich dies in meiner Gau- und Markverfassung Seite 288 und 328. 329 dargethan habe. Denn Wasserflüsse, Fischereien, Wälder, Jagd waren Almeinde und kamen dem königlichen Gut zu Erlebach und Eschbach nur nach Verhältniss der Zahl der darauf geführten besonderen Haushaltungen zu.

3) **Gleichheit der Rechte der Märker.** Durch den eigenthümlichen Besitz eines Hauses oder anderer Liegenschaften wurde die Markberechtigung weder überhaupt bedingt, noch auch an sich die Grösse derselben bestimmt; ebensowenig hatte der Stand darauf Einfluss; weder sahen sich die Leibeignen als solche zurückgesetzt[2]), noch die Adelichen bevorzugt[3]). Reiche und Arme waren daher dem Grundsatz nach gleichberechtigt. Dies findet sich auch mehrfach ausdrücklich ausgesprochen. Im Weisthum von 1484 Art. 8 ist gesagt, auf dem Herbstmärkerding solle bestimmt werden, wie viele Schweine Waldbot, Märkermeister und jeder Märker oder Landmann in das Eckern treiben dürfe, „und wie man es damit halten solle, dem Armen als dem Reichen“. Nach dem Weisthum von 1401 hatten die erwählten Märkermeister zu geloben mit der Mark gleich umzugehen, „den Armen als den Reichen“[4]).

1) Guden, Sylloge 561.

2) Dieser Meinung scheint auch Scharff 67 zu sein; von einem Vorzuge der Adelichen hat auch er, laut seiner Angabe auf S. 76, in den Markakten keine Beweise gefunden.

3) Im Jahr 1777 gab es in der Mark 75 adeliche Höfe und Mühlen.

4) In Gau- und Markverfassung S. 244—246. 250 sowie ferner in v. Sybels histor. Zeitschrift 16, 421 (1866) habe ich eine grosse Reihe von Stellen zusammengetragen, worin „Arme und Reiche“ als vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, der Markgenossenschaft, des Staats

Im Jahre 1602 erklärten die Märker: im Markinstrument sei Nichts zu finden, dass die von Adel mit der Beholzigung und Eintreibung ihrer Schweine zur Mastung vor anderen Märkern berechtigt seien; bei diesem Herkommen wollten sie es um so mehr verbleiben lassen, als die vom Adel an den Lasten der Mark nicht mehr trügen als andere gemeine Märker [1]). Hiermit stimmen auch die Angaben überein, welche die Vorsteher einer Anzahl von Markortschaften im Jahre 1777 auf Erfordern des vorgesetzten Amtes gemacht haben. Der Schultheiss von Praunheim z. B. gab auf die Frage „wer zur Mark gehöre?" zur Antwort: „Alle Einwohner der Mark-Orthschafften, Christen und Juden, Nachbarn und Beysassen, Freye und Unfreye." Unter den „Freien" sind hier die in der Mark begüterten und eignen Haushalt führenden Fürsten, Grafen, Ritter, Klöster, auch wohl Geistliche und Städtebürger zu verstehen, welche von Frondiensten und manchen andern Lasten frei waren; die „Unfreien" sind die nicht-befreiten Unterthanen; keineswegs geht der Ausdruck auf Leibeigne. — Die Ortsvorsteher von 5 andern Hessen-Hanauischen Ortschaften drückten sich folgendermassen aus: „Alle und jede sowohl Frey-Leuthe als Unterthanen, Beysassen, gemeine Becker und Hirthen, wie weniger nicht sämmtliche Schutz-Juden seyen berechtiget, sich aus der Hohen Mark zu behöltzigen, und habe keiner vor dem andern einen Vorzug, ausser dass diejenige, welche gutes Geschirr hätten, das meiste

---

bezeichnet werden. Inzwischen sind mir noch folgende alte Belege aufgestossen: Urk. v. 1166 bei Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, S. 240: Ego Franco — — Liesbornnensis dictus Abbas tam p a u p e r i b u s quam d i v i t i b u s ecclesie nostre hominibus leges et jura sua recognovi, et cognita servari stabiliter volui. — Schwabenspiegel (St. Galler Codex) bei Lassberg S. 133 Anm.: So gautt auch alles daz land dar mitt gemein rautt a r m vnd r i c h. — Zwei Urkunden von 1389 und 1390 beginnen: Wir der czinggrefe, die scheffen vnd daz gemeyn gerichte zu Grynda, a r m vnd r i c h, erkennen. (Copialbuch.)

1) Scharff 81. Einen ähnlichen Beschluss fasste das Märkerding auch im J. 1608. Neuhof 1.

und beste Holtz nach Hauss brächten" [1]). Auch Neuhof bestätigt den Grundsatz gleich auf Seite 1 seiner historischen Abhandlung, indem er bemerkt: „Endlich werden überhaupt die Märker, welche in der Benutzung der Mark keinen Vorzug vor einander haben, gemeine Märker genannt.

Der Gleichheit der Rechte entsprach die Gleichheit der Lasten der Märker. Einer wie der andere zahlte seine Gebühren an die Förster und an den Markschreier und trug seinen Antheil an ausserordentlichen Umlagen. Ein solcher Fall kam im Jahre 1710 vor. Zur Bestreitung der Kosten der Rechtsverwahrungen gegen den Waldboten, sowie zur Entschädigung der Markbeamten, die bei dem Widerstand gegen den Waldboten Schaden litten, schlugen die Nicht-Homburgischen Markorte 350 fl. auf ihre markberechtigten Mitglieder aus. Es trug jedem Kopf (!) 15 Kreuzer 2 Heller [2]).

6. Arten der Nutzungen.

1) **Bauholz.** Ursprünglich erhielt jeder Märker aus dem gemeinen Wald unentgeltlich das erforderliche Holz sowohl zur Ausbesserung schadhafter als zur Errichtung solcher neuen Gebäude, wie sie dem Umfange seiner Landwirthschaft oder seines Gewerbes entsprachen. Dies führte natürlich dazu, dass alle Gebäude von Holz und Fachwerk aufgeführt wurden, und die haubaren Waldbestände für einen so grossen Verbrauch oftmals nicht reichten. Schon 1547 und 1551 sahen sich die Märker zu dem Beschluss genöthigt zu neuen Bäuen bis auf

---

1) Auf Grund dieser Kundschaften berichtete der Amtman Usener zu Bergen am 8. Sept. 1777 an die Regierung zu Hanau: „Kein Mensch welcher in diesen Ortschaften wohnet, er seye eine freye Person, Unterthan, Beysass, Witt., oder Jud ist hiervon ausgeschlossen, ja selbst diejenige welche ihre Güther bereits über- und sich aus der Nachbarschaft begeben haben, sind berechtiget sich aus der Hohen Mark zu beholtzigen; auch hat keiner vor dem andern einen Vorzug, sondern alle sollen gleich gehalten werden; jedoch haben diejenige so gut Geschirr gehalten vor andern einen grossen Vortheil gehabt."

2) Scharff 241 u. 242.

Weiteres kein Holz mehr aus der Mark herzugeben, ausser im Falle von Brandunglück oder Einsturz. Später beschränkte man auch die Holzgaben für Reparaturen, gab z. B. um's Jahr 1777 nur noch Holz zu Schwellen und Eckpfosten, indem man den Märkern überliess das übrige sonstwo zu kaufen [1]). — Derjenige, welcher Bauholz bedurfte, hatte den verordneten Märkermeistern davon Anzeige zu machen, damit dieselben den schadhaften Bau besichtigten. Sie stellten dann eine schriftliche Anweisung an die Förster aus, dem Märker die ermittelte Menge Bauholz auf dem Stamm im Walde anzuweisen. Der Märker musste das Holz in Beiwesen der Förster hauen, innerhalb 14 Tagen nach Hause schaffen und binnen einem Vierteljahr verbauen. Für jeden Stamm war eine Gebühr von 2 Pfennigen an die Märkermeister zu zahlen, welche diese aber der Mark zu verrechnen hatten.

Dieser Baulast stand das Recht der Mark gegenüber, darüber zu wachen, dass die Märker ihre Gebäude nicht verwahrloseten, und dass sie auch das ihnen gewährte Bauholz richtig verwendeten. Alljährlich auf Montag und Dienstag vor Pfingsten, also eine Woche vor dem Märkerding, fanden sich die Markschreiber, der Waldschreier und die Hauptförster in allen Markorten nach der Reihe ein, um die schadhaften wie auch die ausgebesserten Gebäue zu besichtigen, und die etwa straffälligen Märker aufzuzeichnen, um sie beim Bussensatz rügen zu können. In dem Rügenregister jeden Ortes wurden diese Rügen dann unter der Rubrik „Umzugs-Rügen" besonders aufgeführt. — Im 18. Jahrhundert ergriff die Mark auch noch andere Vorsichtsmassregeln; sie schaffte 4 Feuerspritzen auf ihre Kosten an, und gab dieselben den Orten Homburg, Oberursel, Bonames und Reifenberg in Verwahrung [2]).

---

1) Angabe des Markschultheissen von Praunheim im J. 1777. Die Nähe des Mainstroms machte es leicht Nadelhölzer, „Dännenholz", dazu zu bekommen. Scharff 193.

2) Praunheim wollte bei der Anschaffung keine haben (!) und verlangte sie hernach im J. 1777 vergeblich.

2) **Brennholz.** Was jeder Märker in seinem Haushalt an Brennholz brauchte, durfte er an den festgesetzten Holztagen [1]) ohne besondere Anweisung durch die Förster in den offenen Markwäldern selber hauen. Wie diese Beholzigung im Uebrigen geregelt war, darüber fehlen uns für die ältere Zeit nähere Nachrichten. Nur scheint es, dass sich das Recht jedes Märkers darauf beschränkte, an den Holztagen mit einem Wagen in den Wald zu fahren, also diejenigen welche mehrere eigene Geschirre hatten insofern den kleineren Bauern gleich standen. Es lässt sich dies daraus schliessen, dass man die Bestimmung der Weisthümer und Markordnungen, wonach der sog. Abtshof zu Eschersheim mit einem Wagen, die Mühle zu Eschersheim und der Cronbergshof zu Oberheckstadt mit einem halben Wagen zur Mark berechtigt seien, stets so verstand, dass jener ganzes diese nur halbes Markrecht hätten [2]). So legte man die Bestimmung auch bei der Theilung der Mark ohne Widerspruch aus.

Mit Geschirr von Ausmärkern durfte sich kein Märker

1) 1537 wurde erlaubt an zwei Tagen der Woche, Dienstag und Freitag, in der alten Hege Urholz auszuführen und zu tragen. Scharff 195.

2) Im 18. Jahrh., wo in der Mark überhaupt die grösseste Unordnung einriss, nahmen sich die Pächter des Abtshofs (der an die Herrn von Stutterheim und von diesen an die Herrn von Wezzel gekommen war) heraus, auch wohl mit mehr als Einem Wagen Brennholz zu holen. Im J. 1777 sagt J. Müller, Gerichtsmann von Eschersheim, aus: sein Vater habe den v. Stutterheimischen (jetzt Wezzelischen) Hof vor ungefähr 40 Jahren im Bestand gehabt, und das Beholzigungsrecht in der Hohen Mark ohne Widerspruch dahin exerciret, dass sie auf die bestimmten Holztäge mit einem, auch öfters, je nachdem es der Ackerbau leiden wollen, mit zwei Wagen mit 4 Pferden und 4 Ochsen bespannt, in die Hohe Mark gefahren seien und Holz geholt hätten. — B. Heyderich, 43 Jahre alt, sagt aus: Vor ungefähr 20 Jahren habe er als Knecht bei den v. Stutterheimischen Hofleuten gedient, und sei er mit seinem Mitknecht mit zwei Wagen in die Hohe Mark gefahren Holz zu holen. Der eine Wagen sei mit 1 Paar Ochsen und 1 Pferd, der andere mit 2 Paar Ochsen bespannt gewesen. In einem Jahr hätten sie 24 Wagen Holz geholt. — Bei der Theilung der Mark wurde der Hof streng nach dem Buchstaben der Weisthümer nur mit einem Markrecht berücksichtigt.

Holz aus der Mark holen, also auch die Einläufigen nicht, denen eignes Geschirr abging [1]; dagegen war es diesen unverwehrt, sich der Geschirre der markberechtigten Fuhrleute zu bedienen, eine Bestimmung, die bei der grossen Anzahl der Einläufigen Wichtigkeit hatte; denn in vielen Markorten, namentlich in Homburg, Ober-Ursel, Vilbel, überwogen dieselben weit die Zahl der Fahrenden; z. B. hatte Vilbel im Jahre 1826 330 einläufige und nur 70 bespannte Ortsbürger [2].

Im 18. Jahrhundert sieht man für jede Klasse der Märker besondere Waldtage angesetzt. Einmal solche für die Fuhrleute, welche eigne bespannte Wagen oder Karren hatten; sodann zweitens Tage für diejenigen Einläufigen, welche mit dem gemietheten Geschirr eines andern Märkers Holz holen wollten. Damit nun aber keine Unterschleife geschähen, und Fuhrleute an diesen Tagen abermals für sich selber Holz holten, war vorgeschrieben, dass der Einläufige bei den Markmeistern einen Holzzettel in Empfang nehmen und dem von ihm gemietheten Fuhrmann zu seinem Ausweis mitgeben sollte. Welcher Fuhrmann an solchen Tagen ohne Zettel im Wald betroffen wurde, verfiel in Strafe. — Die dritten besonderen Waldtage erhielten diejenigen Einläufigen, welche mit Schiebkarren in den Wald fahren wollten, die sog. Schubkarcher.

Als Beispiel mag hierfür folgendes Märkergedingsprotocoll dienen. Actum Ober-Ursel auf der Aue den 9. Juny 1762. — — Ist das märckergeding mit herkommlichen solennitäten gehalten, und folgende verordnung wegen dissjähriger beholtzung derer märcker, weniger nicht die forst- und waldordnung gemachet, und denen anwesenden märckern publiciret worden, als

1) Sollen die fuhrleuthe über den bereits bekommenen holtztag Sambstag den 12ten dieses ihren ersten holtztag auff

1) Neuhof 49: „Keinem Märker wird erlaubt durch Ausmärker sein Holz um Lohn aus der Mark fahren zu lassen.“

2) So sagt auch Neuhof 49: „Weil es nun gegen die Anzahl der vielen Einläufigen gar wenige Fuhrleute sind“ u. s. w.

dörr läger gereisz, und die einläufftige den 15ten ejusdem auf dergleichen gehöltz, sodann

2. Die fuhrleuthe ihren 2ten holtztag den 20ten August auff lager-holtz und wurtzel-gestümpf, dahingegen die einläufftige den 23ten dito auff eben solcherley gehöltz.

3. Endlich die fuhrleuthe den 3ten holtztag auff wurtzeln, erdgestümpf und lagergehöltz Freytags den 24ten Sept. und die einläufftige den 27ten ejusdem auf eben solches gehöltz — ihren holztag haben, und werden hernach keine zettel mehr, am allerwenigsten aber auff grün gehöltz gegeben.

Die schubkarcher haben ihre holtztäge den ersten und wann dieses ein feyertag den zweyten tag nach vorgemelten holtztägen, umb sich von derley wurtzeln, gestümpf und lager-reiszer zu beholtzigen."

Holz ausser der Mark, d. h. ausserhalb des Gebiets der Mark-Ortschaften zu verführen, oder gar an Ausmärker zu verkaufen, war bei Geldbusse verboten.

3) **Mast.** In früheren Zeiten bildete es ein wichtiges Recht der Märker Schweine zur Mast in die Wälder treiben zu dürfen. Es gab in der Mark damals alte Bestände von Eichen, welche in gar manchen Jahren für viele Tausende von Schweinen Mastfutter lieferten, und ebensowohl desshalb als wegen ihrer Bestimmung zu Bauholz in hohen Ehren gehalten wurden. Wenn manchmal von „verbotenen" oder „gesparten" Wäldern im Gegensatz zu gehegten die Rede ist, so sind wohl solche alte Eichenbestände gemeint. Die Buche kam weniger in Betracht; wenigstens spricht das Weisthum von 1401 nur allein von Eichel-Mast und von Schonung der Eichen, und ähnlich ist es auch in jüngeren Protocollen [1]).

Sobald es Eicheln in hinreichender Menge gab, so wurde ein Märkerding angesagt, damit der Landmann zu Rath werde, wie viel Schweine der Walpode, die Märkermeister und ein

1) Die Tanne oder Fichte war bis in's 17. Jahrh. der Mark fremd. 1698 wird zum Erstenmal ein kleines Stück Tannenwald bei Stedten erwähnt. Scharff 194. 229.

jeder Märker in das Eicheln treiben, und wie man es damit halten solle, dem Armen als dem Reichen [1]). 1599 beschloss man, jeder Märker dürfe 3, die Schultheissen aber 4 Schweine eintreiben; zugleich erlaubte man jedem Märker ein Wehr zu kaufen, d. h. einem Mitmärker sein Recht abzukaufen und in dessen Namen drei weitere Schweine einzuschlagen. Die Schweine pflegten einen Tag nach Michaelis in den Wald gethan zu werden. Sie wurden von Hirten bewacht und allabendlich in die besonders errichteten Steigen, nämlich Latten-Verschläge oder auch wohl leicht gemauerte Behälter, eingetrieben [2]).

Mit der Verösung der alten Eichenwälder und der völligen Verabsäumung neuer Culturen verlor die Mast allmählich seit dem 17. Jahrhundert ihre Bedeutung.

4) **Weide.** Im Bezirke des Markwalds lagen manche Weideplätze, die von den Pferde- und Rindviehheerden sämmtlicher Markortschaften ohne Ausnahme benutzt werden konnten [3]). Auch Schaafe erscheinen im 17. und 18. Jahrhundert zugelassen, was namentlich den Landesherrschaften zu Gut kam, die in mehreren Gemeinde-Markungen das Schäferei-Monopol hatten. Das Geissvieh dagegen musste der Mark fern bleiben. Von dem Weiderecht konnten der Natur der Sache nach nur diejenigen Gemeinden und landesherrlichen Höfe Gebrauch machen, welche dem Wald näher lagen; und auch diese übten das Recht nicht immer aus. So begnügte sich z. B. der Hessen-Hanauische Schäfer zu Ober-Eschbach gewöhnlich mit der Betreibung der dortigen sehr grossen Ortsgemarkung, und „nur im Fall der Noth", „jährlich etwan

1) Weisthümer v. 1401 u. 1484. Noch im J. 1772 sagt Neuhof S. 18. vom Herbst-Märkerding: „Der Markanwalt befiehlet hierauf dem Waldschreier umzufragen, wie die Märker die Mastung befunden" u. s. w.

2) Scharff 200; 212 oben. Schmeller, Baier. Wörterb. 3, 624.

3) Die Zahl der Pferde war in älterer Zeit viel grösser als heutzutage, und sie wurden heerdenweise unter besonderen Hirten zur Weide getrieben. Vergl. auch Scharff 200.

14 Tag“ liess er seine Schaafe auch in die Hohe Mark gehen. Dagegen wurde die herrschaftliche Schaafheerde zu Steinbach öfters hineingetrieben [1]). — Je mehr die alte Ordnung der Mark zerrüttet, der Wald planlos verhauen wurde, desto mehr dehnten sich die Hutweiden aus; Rindvieh und Schaafe strichen durch das niedere Buschwerk und hinderten die Entwicklung des jungen Wurzelschlags. An Strafandrohungen hiergegen fehlte es zwar nicht; 1717 werden auf Beschluss des Märkerdings die Schäfer verwarnet, mit ihren Heerden der Hohen Mark Waldung weiter nicht zu betreiben, als vor Alters herkömmlich, bei Vermeidung des Eintriebs; 1739 beantragte der Hanauische Beamte beim Märkerding, die ungebührlich ausgedehnten Weidgänge sowohl des Horn- als Schaafviehs einzuschränken, auch die angedrohten Strafen in Vollzug zu setzen. Aber es war dies alles für Nichts. 1762 sind Strafandrohungen nöthig gegen die Metzger, „welche jezuweilen mit 10, 20 und mehr Stück Schaafen, ja gar mit gantzen ohnberechtigten Heerden in der Waldung hüthen“.

5) **Jagd.** Noch im 15. Jahrhundert war es ein unbestrittenes und ausdrücklich anerkanntes Recht aller Märker ohne Ausnahme in den gemeinen Wäldern die Jagd auszuüben. Sobald der Walpode den Wildbann aufthat, d. h. durch öffentliche Verkündigung oder dadurch, dass er selber zu jagen begann, den Schluss des Waldes, die Heegezeit, für aufgehoben, die Jagd für angebrochen erklärte, war das Jagen auch den Landmännern erlaubt [2]). Dieses der alten Deutschen Mark-

1) Im J. 1777 bekundeten die Schultheissen der 6 Hanauischen Markortschaften: „Alle Marck-Ortschafften seyen zur Huthe berechtiget, wegen der Lage profitirten aber unter den Hanauischen Ortschaften nur Ober-Eschbach und Steinbach hiervon.“ Namentlich für letzteres, das eine kleine Gemarkung habe, sei die Hute von Bedeutung.

2) Weisthum von Katharinentag 1401 bei Grimm 3, 488: „Wan auch eyn walpode den wiltpann offdut vnd darjnne jaget, so ist dem lantman soliches auch erleubet.“ Ein anderes Weisthum vom nämlichen Jahr 1401 spricht aus: „so mag auch eyn walpode uff denselben tag den wiltpan bestellen, und wie er isz bestellet also sal er jn auch hal-

verfassung entsprechende Recht erfuhr zuerst dadurch einige Einschränkungen, dass die Märker dem obersten Waltboten aus Gefälligkeit manche Vorrechte gönnten, die diesem dann als Handhabe dienten, um nach und nach das ganze Jagdrecht allein an sich zu reissen. Am Ende des 16. Jahrhunderts ist dies vollendete Thatsache.

An der Hand der Urkunden lässt sich diese lehrreiche Entwicklung Schritt vor Schritt verfolgen. Im Jahre 1445 fragte der Waltbote, der edle Jungherr Gottfried von Eppenstein, die Märker, wie fern und wie weit sein Wildbann gehe? Sie antworteten: Sein Wildbann gehe nicht weiter als soweit er seine Hecken anbinde in der Mark; jage er aber Hirsche oder Hinden aus den Hecken und folge ihnen nach, so würden ihm das die Märker vergönnen, doch wüssten sie nicht ob dies Rechtens sei [1]). Der Waltbote hatte also das Recht im Markwald einen Bezirk mit einem natürlichen Zaun einzuhegen, so dass Hirsche und Hinden, vielleicht auch Schweine nicht wohl daraus entkommen konnten, und in diesem Bezirk hatte er den Wildbann, also entweder ein ausschliessliches oder doch vorzügliches Jagdrecht (die Vorjagd?); über ihn hinaus erstreckte sich sein Vorrecht nicht; nur die aus den Hecken herausgesprengten Thiere sollte er verfolgen dürfen, obwohl es zweifelhaft schien, ob er dies als Recht ansprechen könne [2]).

---

den; verbrechet aber er das, so mogen isz die mercker auch verbrechen". Scharff 97.

1) „Sein wiltpan gehe nit weiter dann er sein hecken anbinde in der mark; — jagete er aber hirze oder hynde usz den hecken und folgete yn nach, gonden ihm das die merker, doch wüssten sie nit abe isz recht were." Scharff 97 u. 145.

2) Mit diesem Wildbannsrecht scheint eine Bestimmung der Weisthümer von 1401 und 1484 zusammenzuhängen, welche sich bisher jeder sicheren Auslegung entzogen hat. Das Weisthum von 1484 §. 4 besagt: Hauet Jemand und thut Schaden in der gebickten Hege auf der Strasse und wird gerugt, der ist einem Waltboten mit 10 Gulden zu Strafe verfallen; und es soll ein Waltbote auch selber keinen Schaden darin thun; wofern er das aber thäte, soll er dem Landmann büssen. „Gebickte Hege ist wohl ein Bezirk, welcher gehegt, e i n g e z ä u n t ist durch ein

Das Weisthum von 1484 gesteht dem Waltboten schon das weitere Recht einer dreitägigen Vorjagd in der ganzen Mark zu, indem es besagt: Ein Waltbote mag jährlich auf St. Katharinentag wenn man die Mark bestellet, also beim ungebotnen Märkerding, den Wildbann zuthun, alsdann soll er das Jahr über zubleiben; wofern aber ein Waltbote dessenungeachtet darin jagen würde, so soll es drei Tage nachher den Märkern und Landmännern auch erlaubt sein zu jagen [1]).

Gebick, d. h. eine mittelst Abhauen der Baumkronen erzeugte Hecke. Die Hecke selbst allein scheint darunter nicht gemeint zu sein, denn das Weisthum von 1401 hat statt der Worte „in der gebickten Hege" den Ausdruck „in der gebuckten Hege m a r g", was auf einen Bezirk hindeutet. Dazu stimmt, dass die gebickte Hegemark als identisch bezeichnet wird mit der „Strasse". Aus Nachrichten des 17. u. 18. Jahrh. ersieht man nämlich, dass zwei Waldbezirke in der Hohen Mark, zusammen etwa von der Grösse von 500 Morgen, den Namen „Strassen" führten. Die Fahrborn-Strasse lag auf dem Wege von dem Brendelsbusch nach der Saalburg, unterhalb des Fahrborns (einer benachbarten Quelle); die Stedter-Strasse, auch Küchenwald genannt, bei dem Elisabethenstein, in der Gegend des alten Heegewaldes. Beide waren, wenigstens späterhin, von der Mark abgesteint und mit einem Graben umzogen (vergl. Scharff 232 Anm.; und Auszug aus den Homburger Mark-Akten auf d. Registratur des Kreisamtes Vilbel). Obige Bestimmung zeigt mehrfache Besonderheiten: zunächst eine auffallende Höhe der auf Holzhieb in jenem Bezirk stehenden Busse, da 10 Gulden so viel wie 240 Schillinge sind, während das Hauen in einem andern Hegwald nur 30 Schillinge (= 15 Thornos) kostete (!); sodann dass die Busse von 10 Gulden dem Waltboten zufällt, während die Bussen für Markfrevel sonst den Märkern gehörten. Allein ein Vorrecht Holz in der gebickten Hege zu hauen, kam dem Waltboten nicht zu; vielmehr verordnen die Weisthümer von 1401 und 1484 übereinstimmend, dass der Waltbote dem Landmann, also den Märkern, bussfällig werde, wenn er darin haue; und zwar traf ihn offenbar die nämliche hohe Geldstrafe. Dies ergibt namentlich die betreffende Stelle des Weisthums von 1401. Alles dies lässt sich ganz wohl mit der Annahme vereinigen, dass die gebickte Hegemark ein Bezirk war, in welchem der Waltbote von Alters her hinsichtlich der Jagd gewisse Vorrechte hatte. — Im Lauf der Zeit verwandelten die Waltboten diesen Jagdhegebezirk dann, wie unten noch gezeigt werden soll, in einen wahren Sonderwald. — Eine abweichende Erklärung obiger Stelle hat Scharff S. 53 versucht.

1) Weisthum von 1484 §. 3: „Item ein waltpot mog jerlichs uf S. Katharin tag, so man die mark bestellet, den wiltpann zuthun; als-

Der Uebergang des Waltbotenamts in die Hände der mächtigen Landgrafen von Hessen bezeichnet einen entscheidenden Wendepunkt in Bezug auf diese Verhältnisse. Im Jahre 1537 liess Landgraf Philipp zum Erstenmal ein Verbot verkündigen, dass Niemand gestattet sei in der Mark zu jagen; und abermals im Jahre 1554 ertheilt er dem Ritter Friedrich von Reiffenberg, dem er das Amt Homburg nebst dem Waltbotenamt pfandweise eingeräumt hatte, die schriftliche Weisung, jedem Mitmärker das Jagen in der Mark zu verwehren [1]).

Die Märker, und namentlich auch diejenigen von Adel, liessen sich dadurch aber nicht einschüchtern; sie widerstanden auch dem Versuche der Ritter von Reiffenberg und Hattstein, Säu-Hecken [2]) im Markwald zu machen, wozu sich diese wohl als damalige Pfand-Inhaber des Waltbotenamts berechtigt glaubten. Als sich auf dem Märkerding von 1563 die genannten Ritter darüber beschwerten, antworteten die Märker: der oberste Waldbote habe laut des Instruments die Vorjagd in der Höhmark; zu solcher (!) möge er Hecken lassen machen; weiter aber Niemand. Wenn ein jeder Märker seines Gefallens Hecken machen wollte, so hätten sie des Walds nicht genug [3]). Die Märker hatten hierbei auch an etlichen mächtigen Herren immerhin einigen Rückhalt. Als im Decem-

---

dan sol er das jare zupliben; ob ader ein waltpoit darober darin jagete, so sal es darnach ober dri tage dem merker und lantman auch erleupt sein zu jagen." — Die Bestimmung, dass der Wildbann „das Jahr" zubleiben solle, ist nicht deutlich. In der ganzen Mark das Jagen auf die Dauer eines ganzen Jahres zu verbieten, ist wohl nicht gemeint, da ein solches Verbot ebensowohl dem Waldboten als den Märkern nachtheilig gewesen wäre; aber selbst für einen bestimmten Jagdhegebezirk scheint das Verbot nicht passend. Vielleicht will die Stelle besagen: das Jagen ist verboten von Katharinentag bis Ablauf des Jahrs, also vom 25. Nov. bis 31. Dec.

1) Scharff 198.

2) Unter diesen Säu-Hecken sind entweder Zäune gemeint, die den Zweck hatten Wildschweine am Entlaufen zu hindern, oder wahrscheinlich Verschläge, die bei der Schweinjagd dazu dienten um die Thiere nach einer gewissen Stelle hinzutreiben und so besser erlegen zu können.

3) Scharff 80.

ber 1565 der Graf zu Königstein und Stolberg in seiner Eigenschaft als Mitmärker durch seinen Jagdbedienten in der Mark jagen liess, und die Hessischen Jäger diesem 150 Windseile und 2 Rehe abpfändeten [1]), so klagte der Graf beim Reichskammergericht zu Speier, welches sofort Rückgabe der Pfänder und Unterlassung weiterer Störung des Jagdrechts verfügte. Der Waltbote musste nun eine Weile von seinen Neuerungen abstehn, wie folgende Nachricht bestätigt. Im Jahre 1573 sagt Hans Schaffnit, genannt Koch, ehemals Hessischer Amtmann im Amt Homberg, aus: Der Landgraf (Philipp) habe einmal den Befehl an ihn ergehen lassen, den Mitmärkern keine Jagd in der Mark zu gestatten; auf Uebersendung der Instrumente über die Homberger und Seulberger Mark habe er das Verbot aber zurückgenommen. Während seiner Amtszeit sei über die hohen Jagden weiter kein Streit mehr gewesen, nur dass sich die Mitmärker beklagt hätten, dass nun seit etlichen Jahren her von dem Oberwaltboten nicht gejagt worden, und sie also ihrer Nach-Jagden auch entbehren müssten. Dagegen Hasen zu hetzen sei auf fürstlichen Befehl den Rittern Brendel von Homberg (und also auch ohne Zweifel allen übrigen Mitmärkern) verboten, und bei Uebertretungen Pfänder von ihnen genommen worden [2]). Inzwischen übten die hessischen Beamten andere Chikanen. Beim Märkerding im Herbst 1574 liess der Landgraf Ludwig ein Schreiben verlesen, des Inhalts, den Märkern sei es nicht erlaubt ihre zahmen Schweine in die Mark einzutreiben bevor der Landgraf die Schweinhatz (auf Wildschweine) verrichtet habe, „welches dann, geliebts Got, sehr bald geschehen wird“. Zu Ehren und Wohlgefallen Seiner Gnaden rückten die Märker auch das Eintreibem um 6 Tage über die gewöhnliche Zeit hinaus, schickten aber zu-

1) Windseil kann bedeuten: Dreh-Seil, gewundenes Seil, oder Seil zum Halten von Windhunden, Windstrick. Vergl. Schmeller 4, 111 und 2, 224.

2) Akten im Staatsarchiv zu Darmstadt.

gleich ein Schreiben an den Landgrafen, dass die Eckern schon gefallen seien und weiterer Verzug ihnen nachtheilig. Als keine Antwort kam, thaten sie die Schweine in den Wald. Da bot der Homburgische Keller die Unterthanen des Amts Homburg auf, mit Drummen (Trommeln) und Pfeifen in den Wald zu fallen und die Schweine zu verjagen und zu zerstreuen. Darauf kamen aber die übrigen Märker mit starker bewaffneter Mannschaft, und trieben die Homburger zurück, freilich mit grosser Gefahr und „Versäumniss ihrer Nahrung“ [1]).

Im Jahre 1581 brachten die Landgrafen Wilhelm und Philipp einige ihrer Gegner, die Ritter Brendel von Homberg, durch Vergleich zur Ruhe. Sie räumten ihnen das Recht ein in den Homberger und Seulberger Holz-Gemarken nach Inhalt der darüber aufgerichteten Instrumente nach hohem rothem und schwarzem Wildpret zu jagen, aber weiter nicht, d. h. zur niederen Jagd sollten sie in den beiden genannten Marken nicht befugt sein. Die Feldjagd sollten sie neben den Landgrafen oder deren Beamten ausüben dürfen in den Feldmarken von Seulberg, Guntzenheim, Oberstedten, Niederstedten, Dornholzhausen und einem Theile der Homburger Feldmark [2]). Den übrigen Märkern gegenüber erneuerten die Landgrafen dagegen alsbald die alten Verbote. 1582 liessen sie auf dem Märkerding erklären, der Waltbote sei berechtigt die Mark zu hägen und zuzuthun; es solle sich deshalb Jedermann des Jagens, Läussens und Schiessens auch Fischens und Krebsens gänzlich enthalten [3]). Im Jahre 1599 verstand sich auch der Kurfürst von Mainz aus Gegengefälligkeit dafür, dass ihm die Landgrafen den Heusser Grund mit aller Obrigkeit überliessen, zu dem vertragsmässigen Anerkenntniss, dass den Landgrafen

1) Scharff 210. 212.

2) Akten im Staatsarchiv zu Darmstadt. — Zu den Instrumenten, auf welche hier Bezug genommen ist, scheint insbesondere eine Verleihungsurkunde des Edelherrn von Falkenstein vom Jahre 1399 zu gehören.

3) Scharff 199.

als obersten Herrn und Waldboten die Jagensgerechtigkeit in dem ganzen Heusser Grund, sowie auf allen in der Hohen Mark gelegenen Wiesen ausschliesslich zustehe. Damit war, wie die Hessischen Beamten später stets hervorhoben, der Anspruch der Landgrafen auf das ausschliessliche Jagdrecht in der ganzen Mark wenigstens mittelbar gutgeheissen [1]).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts liess der Waltbote durch seine Beamten am Schlusse eines jeden Märkerdings das Verbot verkündigen, dass die Märker Hunde nicht anders als mit Knütteln am Halse mit in den Wald nehmen dürften, so dass sie also zum jagen untauglich seien. Geschehe es dessenungeachtet, so würden sie todtgeschossen werden. Im Jahre 1660 legten die Märker hiergegen vor Notar und Zeugen feierlichst Protest ein, ohne etwas damit zu erreichen [2]).

Was es zu bedeuten hatte, dass die Mark aus einem Freien-Pürsch-Bezirk in einen landesherrlichen Wild-Forst verwandelt war, sollte sich zur Bestürzung der Märker gar bald zeigen. Die Menge des Wilds steigerte sich in einer für das Wachsthum des Waldes und für die anstossenden Wiesen und Felder höchst nachtheiligen Weise, und es gewann bald den Anschein, als wenn die Mark nur für das fürstliche Jagdvergnügen da sei. Im Jahre 1583 und wieder 1606 beschweren sich die Märker, der Landgraf habe neue Wildhecken, einer Viertel Meil Wegs lang angerichtet, drei grosse Wildplätze in der Ausdehnung von etlichen hundert Morgen ausgehauen und öde gemacht; den Hirten werde verboten beim Vieh Hunde zu halten; die Förster und der Schreier, welche doch nur Diener der Mark seien, würden zur Beihülfe bei den Jagden gebraucht [3]).

Im Anfang des 18. Jahrhunderts drang der Kurmainzische Oberamtmann von Königstein bei den betheiligten Regierungen wiederholt darauf, der Anmassung des ausschliesslichen Jagd-

1) Neuhof 80.
2) Scharff 64.
3) Scharff 214. 217.

rechts durch den Oberstwaltboten einmal kräftigst dadurch entgegenzutreten, dass man „einen Jagd-Actum in der Hohen Mark, dem alten Weisthumb gemäss, thun lasse", nämlich alle markberechtigten Unterthanen sammt den herrschaftlichen Jägern zur Ausübung der Jagd aufbiete. Allein die Mehrzahl der Regierungen wollten von so extremen Schritten nichts wissen und waren für nochmalige feierliche Protestation. Endlich im Jahre 1709 war man aber doch drauf und dran, den Plan auszuführen, hatte auch schon vereinbart zur Bedeckung eine Schaar Landmiliz in den Wald mitzunehmen, stand aber dann doch wieder davon ab [1]). Von da an begnügte man sich mit blossen mündlichen Protesten; wenn nämlich der Anwalt des obersten Waltboten am Schluss des Märkerdings das Jagen, Fischen und Krebsen verbot, pflegten die beiden Märkermeister die Erinnerung zu thun, es könne das Verbot nur in der Ausdehnung verstanden sein, soweit solches markinstrumentsmässig und herkömmlich wäre.

6) **Fischerei.** In den Bächen, welche sich im Bereiche des Markwalds vorfinden, durften ursprünglich alle Märker fischen. Noch im Jahre 1573 sagt ein Zeuge Namens Melchior Oppermann vor dem landgräflichen Kommissär Friedrich Nordeck aus: „Sonst seien auch noch gemeine Bäche, nämlich die Ursuler Bach, das kalt Wasser genannt, und die Bach zu Köpffern (letztere in der Seulberger und Rodheimer Mark), darin alle Märker fischen dürfen." In dem 1581 mit den Brendeln von Homberg getroffenen Abkommen reden die Landgrafen von ihren Hegewassern im Amt Homburg; zu Oberstedten gestehen sie das Fischwasser den Brendeln zu; dann folgt in dem Vertrag nachstehender Vorbehalt: Was die andern ungehegten Wasser belange, so sonsten in der Mark gelegen, darzu die Mitmärker mit fischen berechtigt sein „möchten", so solle den Brendeln ihre Gerechtigkeit als Mitmärkern, von welcher jedoch dissmals kein gründlicher Bericht habe beschehen können,

1) Scharff 237. 239.

nicht benommen sein. Allein nachdem der Landgraf im Jahre 1599 auch den Kurfürsten von Mainz durch Ueberlassung der Fischerei im Häuser Grund und in der Kesebach zum Schweigen gebracht hatte, fragte er den Rechten der Märker nicht mehr weiter nach, sondern suchte sich in der alleinigen Ausübung des Fischereirechts mit Gewalt zu behaupten. Mit welcher Brutalität im 18. Jahrhundert so kleine Herrn wie die Landgrafen von Hessen-Homburg darin vorgehen konnten, lehrt folgender Fall. Zu der Mahlzeit, welche am Tag des Märkerdings den Markbeamten gegeben zu werden pflegte, liess man auch gewöhnlich einige Forellen aus den Bächen der Mark fangen. Als im Jahre 1731 der Märkermeister zu Ursel fünf Märker wieder zu diesem Zwecke ausgeschickt hatte, wurden dieselben, obwohl der Landgraf bereits einige Tage zuvor hatte fischen lassen, mit Gewalt ergriffen, nach Homburg geführt und gleich den ärgsten Verbrechern in Ketten und Bande geschlossen. Alsbald sendeten die übrigen Regierungen den kaiserlichen Notar Bauer nach Homburg, um Protest gegen diesen Gewaltakt zu erheben. Als dieser in Begleitung von zwei Zeugen sich im Schloss vor dem Landgrafen vorstellte, und den Protest verlesen wollte, unterbrach ihn dieser mit einem Fluche, und als der Notar den Protest auf einen Tisch niederlegen wollte, verlangte Se. Durchlaucht, dass er das Papier augenblicklich wieder mitnehme; auf die Weigerung ergriff er ein Spanisches Rohr, und schlug auf Notar und Zeugen ein, dass das Rohr sich spaltete; und als sich die Wehrlosen eiligst entfernten, rief der Landgraf noch seinen Bedienten und der Schlosswache zu, ebenfalls darauf zu schlagen, was diese befolgten, sodass sie „voller Schläg, Angst und Schrecken“ aus dem Schlosse flüchteten [1]).

Ueber die Fischerei in dem Nidda-Fluss, der nicht innerhalb des Markgebiets lag, sondern des letzteren Gränze gegen die vormals reichsunmittelbare Grafschaft Bornheimer-Berg bil-

---

1) Scharff 243.

dete, liegen folgende nur unvollständige Nachrichten vor. Die Bewohner von Vilbel durften in dem Flusse soweit unterhalb und oberhalb der Vilbeler Brücke mit einem Hamen (Fang-Netz) fischen, als ein auf der Brücke stehender Mann mit einem Hufhammer rückwärts unter seinem Arm her zu werfen vermochte. Flussabwärts bis zum Ende der Vilbeler Dorfmarkung am Einfluss der Erlebach stand die Fischerei dem Edelherrn von Königstein zu [1]). An den Gemarkungen Bonaмese und Praunheim war sie Eigenthum des Reichs. Im Jahre 1367 reicht Kaiser Karl IV. das Fischwasser zu Bonamese der Reichsstadt Frankfurt zu Lehen, 1442 Kaiser Friedrich III. die Fischwasser zu Praunheim den Rittern von Praunheim [2]). An mehreren Orten muss aber noch im 15. Jahrhundert freie Fischerei gegolten haben laut folgender Meldung. Im Jahre 1458 verlangte der Waltbote, dass ihm die Märker unter Anderem weisen sollten, wie weit die Mark gehe. Der Landmann erklärte aber, das hätten sie nie weisen gehört, und wollten sie für sich behalten. Denn sie fürchteten, wenn man weise: bis mitten in den Niddafluss, so werde der Waltbote auch die Fischerei ansprechen und die Dörfer davon verdrängen [3]).

7) **Besondere Vergünstigungen an Inmärker** [4]). Wie in allen Deutschen Marken, so war es auch in der Hohen Mark altes Herkommen, dass die Handwerksleute, welche Holz zu Geräthen verarbeiteten, wie die Wagner, und diejenigen, welche

1) Weisthum des Gerichts zu Vilbel v. J. 1453. bei Grimm, Weisthümer 3, 472. Unter Hufhammer ist ein Hammer zum Hufbeschlag verstanden. Ueber die Sitte in dieser Weise kleine Entfernungen zu bestimmen handelt J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 55—66, besonders S. 64 u. 65.

2) Römer-Büchner im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. Neue Folge. 2, 172. (1862.) — Chmel, Reg. Frid. Nr. 571. Einen Lehnsbrief vom J. 1559 führt Scriba, Regesten d. Prov. Ober-Hessen Nr. 2886, an.

3) „Drauf besorgete der lantman dass die meinung wäre, so man wysete: »bis mitten in die Nidde«, so wollte der Walpode sich der fischen auch unterziehen und darmit die dorffe das verschelden.“ Scharff 145.

4) Scharff 191 u. 192.

Holz oder Kohlen zur Feuerung bedurften, wie Schmiede, Töpfer, Ziegelbrenner, ihren ganzen Bedarf aus den gemeinen Waldungen unentgeltlich erhielten. Auch einige Eisen- und Kupferschmitten, nämlich die Waldschmitte bei Hattstein, ehemals „die Sorge“ genannt, die Schmitte zu Weil und die Kupferschmitte zu Ursel, erfreuten sich desselben Vortheils. Eine Anzahl von Köhlern machte ein Gewerbe daraus, Kohlen zu brennen und an die Schmiedemeister und Hammerwerke in der Mark — ausser der Mark durfte ja nichts verführt werden — zu verkaufen; sie mussten jedoch bei den Märkermeistern besondere Erlaubniss-Scheine, sog. Kohlenzettel, nachsuchen, worin wahrscheinlich die Menge des zu diesem Zweck erlaubten Holzes und der dazu geeignete Walddistrict bestimmt wurden. Töpfer und Ziegelbrenner hatten sich mit geringen Holzsorten zu begnügen, und zur Fällung von Geschirrholz bedurfte es wie zum Kohlenbrennen besonderer Anweisung.

In Zeiten, wo die Handwerker und Hammerwerke im Ganzen für Niemand Anderes als für Mitmärker arbeiteten, nur ausnahmsweise ihre Erzeugnisse ausser der Mark absetzten, war diese Einrichtung durchführbar, wenn sie auch gewiss zu Holzvergeudung führte. Schon im 16. Jahrhundert kam ihre bedenkliche Seite aus folgendem Anlass zum Vorschein [1]).

Um's Jahr 1510 hatte der Rath der Stadt Frankfurt in seinem Dorf Bonamesa eine Kupferschmitte erbaut, die er durch einen vom Rath ernannten Meister auf Kosten der Stadt betreiben liess. Zum Hämmerwerk wurde die Wasserkraft einer ehemaligen Walkmühle verwendet; die nöthigen Kohlen kaufte die Stadt von den Köhlern der Mark. Nach einigen Jahren wurde dies auf dem Märkerding zur Sprache gebracht, und die Märker beschlossen im Jahre 1520, da es sich hier um eine neue Anlage handle, die zur schweren Beschädigung des Walds führe, so solle der Kessler der Kupferschmitte keine

1) Scharff 166—177; 182 u. 183.

Kohlen mehr kaufen oder sich zuführen lassen dürfen. Der Homburgische Keller als Vertreter des Waltboten verkündigte den Beschluss. Der Frankfurter Rath erhob dagegen beim Märkerding Beschwerde, und rief als dies nicht fruchtete den Landgrafen Philipp, in seiner Eigenschaft als obersten Waltboten der Mark, um Schutz seines behaupteten Rechts an, erwirkte auch, dass auf dem Märkerding vom 11. Febr. 1523 ein fürstlicher Befehl verkündigt wurde, der das Verbot aufhob. Die Märker wurden darüber sehr unwillig, und erklärten, sie würden jeden Köhler rugen, der der Schmitte Kohlen zuführe; die Mark sei ihre, und das Ihre könne man nicht so weggeben; Einige stiessen auch laute Drohungen aus: sie wollten alle Köhler erschlagen wenn sie Kohlen nach Bonamesa führten. Bald darauf reichten die Märker ebenfalls eine Schrift beim Landgrafen ein, worin sie unter Anderem hervorhoben: „Die von Frankfurt könnten möglicherweise noch mehr Schmitten bauen, und würde auf die Länge die Mark nicht genügend sein ihnen zu ihrem Wesen Kohlen zuzulassen.“ Der Landgraf leitete nun Verhandlungen ein um eine Schlichtung des Streits nach dem Recht herbeizuführen. Im Jahre 1524 kam der junge Fürst, als er zum Schiessen nach Heidelberg ritt, mit seinem Kanzler selber nach Bonamesa, und nahm von der Schmitte Augenschein ein [1]).

Die Märker machten noch etwas Anderes gegen die Schmitte geltend; sie liege nämlich jenseits der Nidda, also ausser der Mark. Dies wurde aber von Frankfurt entschieden bestritten, welches besonders hervorhob, dass die an ihrer Stelle ehemals gestandene Walkmühle auch markberechtigt gewesen sei. Der Widerspruch hängt damit zusammen, dass die Nidda hier in einen Mühlgraben abgeleitet war, und Einige das alte Bette, Andere den Mühlgraben für die Nied erklärten. Wie das Verhältniss war, geht aus den Beschreibungen nicht deutlich hervor. Jener Zeit gehört eine für die Beurtheilung der

1) Scharff 173.

rechtlichen Natur jener Holzbezüge der Schmitten wichtige Erklärung der Märker an, welche folgendermassen lautet:

„Bericht und ursachen warumb landtmann vnd gemeine marcker nit schuldig seind der newgebavten kupperschmitt zu Bonames kohlen vnd holß aus der marck folgen zu lassen u. s. w.: Erstlich so liegt solche schmitt jn der auß-marck nemblich jenseit dem fluß oder wasserstrohm der Nidda, daher man ihr keins markrechtenß gestendig ist. — — Item es wird keinem marker zugelassen, sich des waldts seines gefallens zugebrauchen, vndt sonderlich mit einer solchen newerung die den gemeinen walt zu sondern nachtheil reicht vndt ohne merckliche beschädigung des walts nit kann gebraucht werden, wie in diesem Fall. (Auch der Stadt Frankfurt als Besitzerin mehrerer Markdörfer könne kein solches Recht zugestanden werden.) „Ob nun gleich gesagt wirdt, die von Hattstein, Vrsel vnd vff der Wille hätten doch auch kupperschmitten vndt eysenschmitten dannen (? den man) aus der marck kohlen zuführt etc. ist wahr. Aber dieselbe schmitt seindt durch bewilligung vndt zulassen des gemeinen marckers vor langen jahren vndt in solchem diesem besess ihres gebrauchs herkommen, daß der landtmann noch zur zeit nit rechtmässig vrsach hat dawider zu handlen etc. Wollten aber andere auß Vrsel, Homberg, Raiffenberg, Hattstein etc. oder wehr die wehren, itzo einige newe schmitten vf den gebrauch der marck vfrichten, wirdt der landtmann mit nichten zulassen, vndt gleich so hart dawieder handlen, alß gegen dieser schmitten zu Bonameß. Solche vndt andere mehr beweglichere sachen hat der landtmann bedacht vndt darauf in gemeiner versamblung einfällig beschlossen, der obgen. neven schmitten kein holtz, kohlen oder gebrauch auß der mark zuzulassen. Dieweil dann der walt, die marck genannt, des landtmanns und marckers frey rechtlich aigen ist, haben sie vmb das jhre zu ortnen, zu beschließen, zuzulassen, abzuschaffen, wie es ihnen in gemeiner stimme vndt versamblungen gefällt. Vndt waß also durch die gemeine marcker eintrach-

tiglich beschlossen vndt geortnet wirdt, daß ist und heißt ihr marckrecht, vndt bedorfte weiter keine andere rechtfertigung oder rechtes" u. s. w.

Es wurde noch lange hin und her verhandelt, die Märker blieben aber fest, und machten schliesslich von dem Recht Gebrauch, keine Busse zu theidigen, solange der Waltbote und auf dessen Anstiften ein Theil der Markbeamten sich über das Weisthum hinaussetzten [1]). Nachdem in Folge davon eine Zeit lang volle Anarchie in der Mark geherrscht hatte, liess der Rath die Sache endlich beruhen, und kaufte seine Kohlen anderwärts.

Im 18. Jahrhundert wollte der Wald auch für die alten Schmitten nicht mehr reichen. Denn inzwischen waren von den Landgrafen von Hessen-Homburg eine Reihe neuer Etablissements, als Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Salzsiedereien, Ziegelhütten, Kalköfen, Pulvermühlen, errichtet worden, von denen jedes so viel und mehr verzehrte als eine Schmitte. So hatte z. B. im Jahre 1697 allein der landgräfliche Kalkofen 355 Karren Holz verbraucht; die Brennerei liess sich täglich zwei Wagen voll holen; zu den Salzsoden waren viele Tausend Schuh Kennel gehauen — Alles ohne Befragen der Markbeamten und mit völliger Nichtachtung des Markrechts [2]).

Auf dem Märkerding vom 26. Mai 1717 fassten daher die Märkermeister und Markschultheissen einhellig den Beschluss, dass vom nächsten Jahr an keine Schmitte mehr Kohlen, und kein Wagner mehr Werkholz aus dem Markwald erhalten solle, sondern sehen müsse es anderswoher zu kaufen. Man behandelte also auch jetzt diese Holzgaben als widerrufliche Vergünstigungen, für die sie die Märker schon 1523 erklärt hatten. Ueber den Erfolg des Beschlusses fehlt es an Nachrichten. Dem Holzverbrauch in den landgräflichen Brannt-

1) Vergl. hierüber unten: Uebergriffe des Waltboten.

2) Scharff 232, 235—237.

weinbrennereien und Bierbrauereien vermochten die Märker nicht zu steuern. Auf dem Märkerding von 1739 brachte der Hessen-Hanauische Amtmann in Antrag: man solle die Ausfuhr von Branntwein und Bier ausser der Mark verbieten, und dadurch bewirken, dass der Landgraf nicht mehr fabricire als in der Mark verzehrt werde. Auch dies würde natürlich fruchtlos geblieben sein.

Vergünstigungen an Ausmärker. Die Stadt Cronberg musste alle Jahr auf dem Märkerding Erlaubniss nachsuchen, ihr Vieh innerhalb der hohen Mark tränken zu lassen (wahrscheinlich aus dem Dreiborn); sie bezahlte dafür jährlich 10 Kreuzer „Vergünstigungsgeld“. Ebenso mussten auch „die Höriger under Falckenstein sesshaftig“ der Tränke wegen „bei dem Märker“ ansuchen [1]).

8. Markfrevel und Bussen.

Die Geldstrafen, welche die Verletzer der Markordnung trafen, pflegten seit dem 15. Jahrhundert in Hellern, Schillingen, Turnosen und Gulden angesetzt zu werden, deren Werthverhältniss folgendes war:

9 Heller = 1 Schilling.
2 Schilling (18 Heller) = 1 Turnos.
12 Turnos (24 Schilling, 216 Heller) = 1 Gulden (Rheinisch?).

Nachdem die Prägung von Turnosen mit dem 16. Jahrhundert aufgehört hatte [2]), kamen die Schillinge an die Tagesordnung; im 18. Jahrhundert gingen aber auch diese ein, und

1) Märkergedingsprotocolle vom 9. Juni 1562 und 22. Mai 1594. Scharff 164.

2) Der Turnos (Tournois, grossus Turonensis) war eine Silbermünze, welche den Namen von ihrem ursprünglichen Prägeort Tours hat, im 15. Jahrhundert aber auch von der Stadt Frankfurt geschlagen worden ist. Durchschnittlich — denn es wurden gute und schlechte geprägt — betrug sein Geldwerth 15 Kreuzer. Eine sehr gelehrte Abhandlung über die Frankfurter Turnosen lieferte Dr. F. A. Finger im Archiv für

es traten die Kreuzer an ihre Stelle. Nichtsdestoweniger wurden nach wie vor alle Bussen in Schillingen angesetzt und dann auf Gulden und Kreuzer reducirt [1]. 1 Schilling rechnete man zu etwa 7½ Kreuzer, was auf den Gulden 180 Kreuzer thäte. Hinsichtlich der Beurtheilung von Freveln gegen die Markordnungen machte es einen grossen Unterschied, ob sie von Inmärkern oder von unberechtigten Fremden, Ausmärkern, verübt wurden, und es sind daher beide Fälle auseinanderzuhalten.

I. **Frevel von Inmärkern.** 1) **Beholzigung in Hegewäldern.** Hegewälder waren Walddistricte, welche entweder nur zum Hauen von Bauholz oder zu Masterträgnissen bestimmt waren, oder die verschont werden sollten, damit junger Nachwuchs oder Ansaat aufkommen konnte. Die Hegung eines Waldes pflegte stets auf dem Märkerding beschlossen und der Beschluss förmlich der Versammlung verkündigt zu werden. Auch war es ohne Zweifel üblich, solche Districte mit Strohwischen zu bezeichnen, auch wohl Gräben darum zu ziehen. Hauen in einem solchen Hegewald war also strafbar. Die ohne weitern Unterschied darauf gesetzte Busse betrug im 15. Jahrhundert 15 Turnose. Dieselbe verfiel aber nur, wenn der Frevler noch im Wald betreten wurde; kam er mit dem Holz glücklich aus dem Wald, so blieb er nach altem und in Deutschland ganz allgemeinem Gebrauche straflos [2]. Den bei dem Frevel betretenen Märker zu pfänden war unstatthaft.

Einen Massstab für die Grösse der Bussen im 18. Jahrhundert geben folgende Strafbestimmungen vom Jahre 1762, welche doch eine Schärfung des bisherigen Rechts enthielten:

Frankfurts Gesch. u. Kunst. Neue Folge 1, 300—317, besonders 305. (1860.)

1) Neuhof 51, welcher bestätigt, dass man auch im 18. Jahrh. 24 Schilling auf 1 fl. rechnete.

2) Weisthum v. 1401. Belege hierzu aus andern Marken bei Thudichum, Gau- u. Markverfassung 271—276.

— — „Soll in zukunft jeder wagen raidel, welcher im gehegten gehauen, und mit 3 oder 4 stück vieh ausgefahren wird, mit 10 reichsthaler, ein wagen mit 2 stück vieh aber mit 6 rthler und die karren nach deßen proportion bestraffet werden.“ — — „Das wellen machen ehe der Wald grün wird, ist zwar bereits offt und vielmahl verbotten, da sich aber hieran nicht mehr gekehret werden will, so wird hierdurch auf jedes hundert wellen, die vor austritt des waldes gemacht werden, 5 fl. straff gesetzet.“

2) **Hauen von Eichenpfälen und Brennen von Kohlen.** Junge oder gar alte Eichen zu fällen, um Pfäle daraus zu machen, z. B. Weinbergspfäle, Zaunpfäle, war bei 15 Turnos verboten; nur liegendes Urholz, d. h. die von gefällten Bau-Stämmen übrig gebliebenen Aeste, und sonstige am Boden liegende geringere Hölzer [1]), durften dazu verwendet werden. Wer in Meilern Kohlen brennen lassen wollte, durfte dazu ebenfalls nur liegendes Urholz nehmen; jenseits des Berges, nämlich des Feldberges oder der Höhe, war das Kohlen ganz verboten, alles bei 15 Turnos [2]).

3) **Ueberschreitung der Mastrechte.** Ein Märker, der mehr Schweine zur Mast trieb als verwilligt war, fiel in eine Busse von 8 Schilling Heller. Trieb er aber Schweine von Ausmärkern ein, oder that dies ein Ausmärker selber, so wurden die Schweine weggenommen und die Schuldigen ausserdem zu Busse verurtheilt [3]).

4) **Wegführen von Holz ausser dem Markgebiet.** Ein Märker, welcher Holz aus dem Gebiete der Mark in einen der Mark fremden Ort führte, verfiel im 15. Jahrhundert in eine

---

1) Daselbst S. 234.

2) Weisth. v. 1401: „Auch sal man keynen eichen phale hauwen vnd auch hinsit des berges nit kolen, vnd sal man darzu keyne andere gehulcze nemen dan ligende orholcze, by verluste XV torn.“ Im J. 1469 wird der Gegensatz von „hier dieser Seite und jenseits des Gebirgs“ ausgedrückt: „hiedersit und hynsit der Hoe“. Scharff 146.

3) Weisth. v. 1401.

Busse von 15 Turnosen. Die Märkermeister oder Förster sollten ihn jedoch darum nicht pfänden, d. h. ihm nicht beim Ertappen auf der That Wagen, Pferde oder sonstige Habseligkeiten abnehmen oder ihn selbst zur Haft bringen, sondern ihn nur rügen, zur Anzeige bringen. Denn es bedurfte gegenüber den Markgenossen keiner solchen Sicherung für Erlegung der Busse; war die Busse durch ordentlichen Rechtsspruch über ihn verhängt und er zahlte nicht gutwillig, so liess sich nun noch immer mit Zwang gegen ihn vorgehen. Wenn auch dieser Frevel auffallenderweise nicht höher gebüsst wurde als das Hauen im Hegewald, so erfuhr er doch nach einer andern Seite hin eine wesentlich andere Behandlung; hinsichtlich seiner bestand nämlich allgemeine Rügepflicht. Alle Märker, welche wahrnahmen dass ein Inmärker Holz oder Kohlen aus der Mark in andere Gebiete führte, waren verpflichtet denselben anzuzeigen, ihn „zu rugen und fürzubringen“; welche dies nicht thaten sollten ihr Markrecht verloren haben [1]. Im Jahre 1478 war die ganze Gemeinde Erlenbach der Mark verschalten worden, weil einige Erlenbacher Holz aus der Mark verkauft hatten, und die Gemeinde nicht gegen sie vorging. Nachdem sie um Gnade gebeten, wurde sie 1479 wieder vom vollen Märkerding zugelassen [2]. Im Mark-Protocoll vom 26. Mai 1717 heisst es: „Nachdeme bey denen Herrn Marckmeistern die Nachricht eingelaufen, wie die Steinbacher soviel Holtz aus der Marck führten, als ist dem dasigen Schultheißen angedeutet worden, die Thäter bei nächstkünftigem Bußsatz anzugeben, umb zu theidigen, wiedrigenfalls dießes nicht geschicht, so lang des Markrechts verlustigt seyn sollen.“ Der Ortsvorsteher also soll die Thäter anzeigen, widrigenfalls der ganze Ort des Markrechts verlustig gehen soll.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sah man sich ge-

1) Weisth. v. 1401 und 1484. §. 6.
2) Scharff 180.

nöthigt den alten Grundsatz von der Unzulässigkeit der Pfändung theilweise zu verlassen. Unstatthaft blieb es auch fortan sich der Person eines über Freveln ertappten Inmärkers zu bemächtigen; dagegen konnten, wenn der Frevel „etwas beträchtlich" war, nicht bloss die Förster sondern auch gewöhnliche Markgenossen das Vieh und Geschirr oder sonstige Vermögensstücke, die der Frevler bei sich hatte, in Beschlag nehmen und dieselben nach Homburg „eintreiben". Dort wurden sie in dem „Pfand-Stall" so lange einbehalten, bis der Frevler sich beim Märkermeister meldete, ihm die verwirkte Busse baar erlegte und die etwa durch Fütterung der Thiere entstandenen Unkosten entrichtete [1]). Wer sich der von den Förstern unternommenen Pfändung widersetzte, verfiel nach einem Beschluss von 1730 §. 42 in eine Strafe von 5 fl. Auf dem Märkerding vom 29. Mai 1766 verkündigte der oberste Waltbote eine Verfügung, dass auf alle Diejenigen, die sich der Pfändung mit Gewalt und gefährlichen Instrumenten widersetzten, Feuer gegeben werden solle. — Von jedem Eintrieb erhielt der Förster eine Gebühr von 1 fl., ein Markgenosse nur 6 Schillinge.

5) **Verweigerung der Hülfe beim Löschen eines Waldbrandes.** Wenn in der Mark ein Feuer ausbrach, so mussten alle Märker löschen helfen. Wer dazu aufgefordert dies nicht that, sollte der Mark zu ewigen Tagen verschalten sein, d. h. aus der Markgemeinschaft verstossen, in älterer Zeit vielleicht überhaupt aus dem Lande verbannt sein [2]). Doch sollten der Walpode und der Landmann dies mildigen, also den Verstossenen nach einiger Zeit wieder aufnehmen dürfen.

6) **Anzünden und Schälen von Bäumen.** Wer in böser

---

1) Neuhof 52. Im J. 1543 beschloss das Märkerding zum Erstenmal: „Wer in verbotenen Wäldern Schaden thäte, den sollen die Förster pfänden oder nach Homburg eintreiben". Schon 1522 hatte dies der Waltbote, zunächst für die Dauer Eines Jahres, beantragt; damals wollten die Märker aber noch Nichts davon wissen. Scharff 202. 144.

2) Schmeller, Bayer. Wörterb. 3, 359.

Absicht (frevelich) den Markwald anzündete, der sollte dreimal in das Feuer geworfen werden, wo es am dickesten wäre. Kam er wieder lebendig heraus, so war er von weiterer Strafe frei.

Wer einen Baum schälete und darüber betreten, d. h. auf frischer That ertappt wurde, dem sollte man einen Darm aus seinem Leibe ziehen, diesen an den Baum anbinden, und den Thäter so lange um den Baum herumführen, bis der Darm ausgezogen sei [1]). Die Meinung, dass solche barbarische Strafen nur zur Abschreckung angedroht und nie ernstlich gemeint gewesen seien, dürfte wenig Grund haben, da das Mittelalter ja grausame Strafen ähnlicher Art in reicher Auswahl erdacht hat, die dem freien Staatswesen der alten Germanen unbekannt waren. Wenn wir für manche derselben keine Beweise wirklicher Vollstreckung beibringen können, so rührt das nur von der ausserordentlichen Dürftigkeit der Nachrichten über die Criminalrechtspflege her. Ohnehin waren die Fälle selten, dass Einer über dem böswilligen Schälen eines Baums betreten oder der absichtlichen Brandstiftung überwiesen wurde.

II. **Frevel von Ausmärkern.** Die Strafen und das Verfahren gegen einen Fremden (Auszmann, Ausmärker), welcher in der Mark, wo er ja kein Recht hatte, Holz hieb um es ausser der Mark zu führen, waren weit strenger. Er sollte sammt seinem Fuhrwerk festgenommen, und dem Walpoden nach Homburg ausgeliefert werden. Pferde mit Wagen und Geschirr verlor er allemal, und im Ermessen des Walpoden stand es ihm noch eine weitere Geldbusse aufzulegen, oder ihn gefangen zu halten oder körperlich züchtigen zu lassen. Lähmen oder tödten durfte ihn der Walpode aber nicht. Seit dem 16. Jahrhundert gab man den Ausmärkern die ihnen abgepfändeten Gegenstände zurück, wenn sie die ihnen vom Waltboten angesetzte „stattliche" Geldstrafe be-

1) Weisth. v. 1401. Aehnliche Bestimmungen aus andern Marken theilen mit Grimm, Rechtsalterthümer S. 520. 739 und v. Maurer, Gesch. d. Markenverfassung S. 371.

zahlten. Von dieser Geldstrafe nahm nach Abzug der Unkosten der Waltbote die eine Hälfte, die Mark aber die andere [1]).

Auch wenn Vieh von Ausmärkern auf den gemeinen Weiden der Mark betroffen wurde, nahm man etliche Stücke davon als Pfand und trieb es nach Homburg [2]).

Wenn die geschwornen Knechte oder sonstige Märker im Begriff waren frevelnde Ausmärker festzunehmen, und ingesessene Märker um Hülfe ansprachen, diese aber die Hülfe verweigerten, so wurden sie der Mark verscholten, bis sie dem Waltboten den Mann, dem Landmann die Pferde, dem Förster die Wagen und Sieler überantworteten [3]).

Um so viel mehr stand Verlust des Markrechts auch auf der Unterstützung oder Hehlung frevelnder Ausmärker. Durch Beschluss des Märkerdings vom Jahre 1580 wurden die drei Häuser zu Ober-Heckstadt, „so sich Märker sein berühmen", des Markrechts nach Anleitung des Weisthums entsetzt, weil sie Ausmärker zu sich in ihre Behausung aufgenommen hatten, die Holz aus der Mark wegführten (es also stalen oder unerlaubter Weise von Märkern kauften). Auf dem Matthäi-Märkerding, den 21. Sept. 1654, also nach 74 Jahren, erschienen Peter Stumb, Heß Jung und Conrad Hildmann von Ober-Hexstatt, und hielten „vor dießmahl" wiederum um ihr Markrecht an, „so ihnen dann gegen erlegung der gebühr verwilliget worden, vnd soll inskünftig vff ihre drey hauß das markrecht ihnen gefolgt, vnd wie vor alters wiederumb verlesen werden" [4]).

Ergriff ein Ausmärker die Flucht, so konnte er verfolgt werden bis mitten in den Niddafluss, also an die Gränze des Markbezirks. Noch bei einer Weisung im Jahre 1445 war aber eine Minderheit der Märker der wohl dem älteren Recht

1) Weisth. v. 1401. Neuhof 55.
2) Markschlüsse v. 1585 und 1586. Neuhof 57.
3) Weisung v. 1445 bei Scharff 145.
4) Neuhof 71.

entsprechenden Meinung, dass man ihm bis an den Rheinstrom nacheilen könne [1]), wie dies auch in der Obereschbach-Kirdorf-Gonzenheimer Mark und in der Rodheimer Mark laut der unten folgenden Belege gewiesen zu werden pflegte.

Ein Bruchstück des verlorenen Weisthums von 1398 besagt: Geschieht von Ausmärkern ein Schaden, den der oberste Waldbot nicht wehren kann, so soll das ein Graf von .... mit seiner Macht helfen wehren; kann er es nicht, so soll ein Abt von Seligenstadt ihm das helfen wehren mit 12½ Rossen und was dazu gehört, und können es die beiden nicht, so soll ein Schultheiß von Frankfurt von des Reichs wegen mit Macht das helfen wehren [2]). Unter den Grafen sind wohl die damals noch an der Stadt Homburg betheiligten Grafen von Katzenelnbogen gemeint. Der Abt von Seligenstadt war durch seinen Hof zu Eschersheim und wohl auch manche andere Besitzungen bei der Mark betheiligt.

III. **Beitreibung der Bussen.** Die Bussen wurden regelmässig gleich im Busssatztag bezahlt. Wenn der Frevler nicht theidigte, d. h. Freisprechung erwirkte oder zahlte, so begaben sich die Märkermeister in sein Haus und forderten Pfänder. Wurden diese verweigert, so durften sie nicht mit Gewalt vorgehen, sondern sie mussten sich an „der Herren Knecht“, also an den Büttel des betreffenden Gerichts, wenden, mit dem Ansinnen ihnen Pfänder zu schaffen. Hatte dies keinen Erfolg und auch die Gemeinde sorgte nicht für Pfänder, so verlor sie ihr Markrecht, und ihre Mitglieder wurden gerade wie Ausmärker „eingetrieben“, wenn sie sich dennoch der Mark gebrauchten [3]). Behauptete die Gemeinde, dass der

1) „— Etliche sagen bis an den Ryne, aber das is nit bestandlich; die andern sagen bis mitten in die Nyde, und dies bedünket sie die meiste Menge.“ Scharff 145.

2) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a/M. S. 142. — Die Herrn von Falkenstein wurden 1397, die Herrn von Hanau erst 1429 in den Grafenstand erhoben. Letztere können daher sicher nicht gemeint sein.

3) Bestimmung des Weisthums v. 1484, eingeschärft im J. 1547, 1550, 1594 u. 1773. Scharff 122. 181. Neuhof 52.

Frevler Armuths halber nicht zu pfänden sei, so musste sie denselben nach Homburg an den Waltboten abliefern, um die Busse im Gefängniss abzusitzen [1]).

Im 18. Jahrhundert pflegten die Markschreiber für jeden Markort einen Auszug aus den Rugregistern, den sog. Mahnungs-Zettel, zu fertigen, worin alle Bussfälligen des betreffenden Orts verzeichnet waren. Dieser Zettel wurde dem Ortsschultheiss zur Beitreibung der Bussgelder übergeben, mit welcher es aber freilich nur lässig genug zuging [2]).

IV. **Verwendung der Bussen.** Die Bussen, welche den frevelnden Inmärkern angesetzt wurden, fielen ganz oder zum Theil den gewählten Markbeamten zu. Von den 15 Turnos (= 30 Schilling), mit denen das Wegführen von Holz ausser der Mark, Hauen von eichenen Pfälen, Kohlenbrennen von anderem als liegendem Urholz gebüsst wurde, erhielten die Märkermeister 20 Schillinge, die Förster 10 Schillinge [3]). Auch die Bussen für Ausbleiben im Märkerding gehörten den Märkermeistern [4]). Von Inmärkern erhielt der Waltbote nur die Busse von 10 fl. für unbefugtes Hauen in der gebickten Hege auf der Strasse, sonst weiter nichts. Wenn frevelnden Ausmärkern Pferde und Wagen abgenommen wurden, so gehörten die Pferde „dem Lantman", d. h. der ganzen Markgemeinde, welche jedoch vom Erlös den Märkermeistern 8 Schilling Heller abgab; Wagen und Geschirr aber fiel den Förstern zu [5]). Später pflegten, wie oben angeführt, die Pfänder zurückgegeben und eine Geldbusse angesetzt zu werden, die Waltbote und Mark theilten.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Bussen nicht mehr den Markbeamten unmittelbar überlassen, sondern zur

---

1) Markschlüsse von 1550, 1552, 1553, 1586 u. 1596. Neuhof 52.
2) Neuhof 51.
3) Weisthum v. 1401.
4) Urk. v. 1458 bei Scharff 139 und Weisth. v. 1484. §. 13.
5) Weisth. v. 1401. Etwas verändert lautet die Bestimmung im Weisth. v. 1484. §. 7.

Markkasse eingezogen. Aus dieser empfingen die Markbeamten dann ihre Gebühren und wurde die Zehrung beim Märkerding und Theidigungstag bestritten. Den Rest verwendete man zu neuen Anpflanzungen.

IV. Uebergriffe des Waltboten. Zerrüttung der Markverfassung.

Seit dem 16. Jahrhundert ging die Verfassung der Mark mehr und mehr ihrem Verfall entgegen. Daran trug nicht etwa Mangelhaftigkeit derselben die Schuld, sondern der Eigennutz und die Herrschsucht aller betheiligten Landesherrn und ihrer Diener, namentlich aber der Landgrafen von Hessen, die seit dem Jahre 1505 oberste Waltboten waren.

Schon oben ist gezeigt worden, wie alle Regierungen dazu mitwirkten, das Märkerding seiner Befugnisse zu entkleiden, wie Kurmainz sich durch einen Vertrag mit dem Waltboten Sondervortheile verschaffte, und dagegen dem Waltboten freiere Hand liess; wie die Ritter von Reiffenberg unermüdlich in dem Versuche waren, die Mark um einige Wälder zu bringen, wie die Stadt Frankfurt wegen ihrer Kupferschmitte zu Bonames die Markverfassung untergraben half. Sodann wurde schon verschiedener Eingriffe gedacht, deren sich der Waltbote schuldig machte, seiner Anmassung des ausschliesslichen Jagdrechts, dass er den Waldschreier zum obersten Förster erhob, sich für seine Brauereien, Brennereien, Salzsoden, Kalköfen nach Belieben und auch in Hegewäldern beholzigte. Aber es bleibt noch vieles Andere zu erzählen übrig, das über die wahren Ursachen des Verfalls der Markverfassung und der Verödung der Markwälder Aufklärung gibt.

Nach den Weisthümern von 1401 und 1484 sollte in Bezug auf die Benutzung der Mark auch der Waltbote unter der Markordnung und den Beschlüssen des Märkerdings stehen. In den geheegten Wäldern durfte er so wenig hauen lassen als der Landmann; war dem Landmann die Ausübung der

Jagd verboten, so war sie es auch dem Waltboten; das Herbstmärkerding entschied, wie viele Schweine er in die Mast treiben dürfe. Allein es fehlte der Markgemeinde an Mitteln, so mächtige Herren wie die Herrn von Eppenstein und gar die Landgrafen von Hessen in den Schranken ihrer verfassungsmässigen Befugnisse zu halten. Klagen beim obersten Reichsgericht waren bei der Elendigkeit der Reichsverfassung im 15. wie im 16. und 17. Jahrhundert unthunlich oder erfolglos, und gewaltsamer Widerstand ein Wagniss von noch zweifelhafterem Werthe, zumal alle übrigen betheiligten Regierungen die Märker im Stich gelassen haben würden.

Ein eigenthümliches Mittel der Abwehr geben die beiden alten Weisthümer an. Wenn der Waltbote oder die Seinen (d. h. seine Beamten) sich an die Markordnung nicht hielten, in Hegewäldern haueten, in der geschlossenen Mark jagten, so solle das Nämliche auch dem Landmann erlaubt sein, und er in keine Busse fallen bis der Waltbote zur Ordnung zurückkehre. Von diesem Recht, das auch in andern Marken Geltung hatte [1]), machten die Märker im Jahre 1524 einmal wirklichen Gebrauch, theils aus Anlass der eigenmächtigen Entscheidung des Waltboten über das Markrecht der neuen Kupferschmitte zu Bonamesa, theils wegen des Versuchs, den Märkern die Wahl der Förster zu entreissen [2]). Allein dieser Versuch, durch die Anarchie die Rechtsordnung zu retten, scheint den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Der Landgraf und seine Beamten setzten die Eigenmächtigkeiten fort [3]), und so sah sich das Märkerding im Jahre 1547 zum Erstenmal zu dem Beschluss genöthigt: Wenn auch der Walt-

1) Es galt z. B. auch in der Dieburger Mark, laut Weisth. v. 1429 bei Grimm 4, 535. Vergl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 143.

2) Einen interessanten Bericht über das betreffende Märkerding hat Scharff 182.

3) Auf dem Märkerding des Jahres 1541 wird den Gesandten des Waltboten vorgehalten, derselbe habe Eichbäume zu vielen Tausend Zaunstecken hauen und ausser der Mark führen lassen; wie es komme, dass die Markbeamten diesen Frevel nicht rügten? Scharff 79.

bote die Markordnung übertrete, so solle sich der gemeine Märker und Landmann doch nicht auf dessen Rechtsverletzungen berufen können sondern alle Markfrevel zu büssen schuldig sein. Zugleich sprachen die Märker die unterthänigste Bitte und die Hoffnung aus, dass es nicht etwa in der Absicht des Waltboten liegen werde, aus den Eingriffen, zu welchen er sich aus vorübergehender Nothdurft veranlasst gesehen, ein Recht machen zu wollen [1]). Dieser Beschluss sollte nur vorläufig bis zum nächsten Märkerding Geltung haben; in den Jahren 1549, 1550, 1551 und noch 1608, 1621 und 1632 wurde er erneuert, und zwar allemal nur auf Ein Jahr und mit der Verwahrung dass dem Instrument dadurch Nichts benommen und abgezogen sein solle [2]).

Für das Verhalten des Waltboten war dies natürlich alles sehr gleichgültig. Von Jahr zu Jahr nahm er sich mehr heraus und trug keinerlei Scheu mehr dem klaren Wortlaut des Weisthums in's Gesicht zu schlagen. Von den zahlreichen Klagen in dieser Hinsicht, von denen die Markakten überfüllt sind, verdienen noch folgende hervorgehoben zu werden. Im Jahre 1569 hatte der Hessische Amtmann zu Eppstein die landgräfischen Schweine eher in den Wald getrieben als dies erlaubt war. Die Märkermeister beriefen hierauf auf den 28. September ein Märkerding, nach dessen Beschluss sich Abgeordnete aller Markdörfer in den Wald begaben und die Schweine heraus und in die Stadt Homburg zurück trieben. Kaum aber waren sie in der Stadt angelangt, als die Hom-

1) Der Beschluss von 1547 lautet: „Obgleich der waldpott zu ihrer gnaden ziemlichen nothdurft dem jährlichen beschluß zuwider im walde hauen würde, oder hauen ließ, dafür doch der gemeine märker unterthäniglich bittet auch hofft dass solches gefährlicher und beschwerlicher weise nicht geschehen solle, so sollte doch der gemeine märker und landmann ihre verwürkten bußen tragen und sich verbrechung des waldpottens nichts zu behelfen oder zu weigern haben.“ Auszug aus den Homburger Markakten und übereinstimmend Scharff 206. 61. 62.

2) Scharff 207. 62. und Auszug der Homburger Markakten.

burger die Pforten zuthaten und die Märker in Haft behielten [1]).

1578 erhebt das Märkerding Beschwerde, der Waltbote habe im gehegten Walde Holz hauen lassen, desgleichen an den Strassen, wo er zu hauen nicht Recht habe, und weigere sich doch desshalb Strafe zu geben. Ferner habe er etliche Wagen Holz nach Frankfurt, also ausser der Mark, führen lassen. Er habe nicht bloss, wie ihm zukomme, die Schweine seiner Haus- oder Hofhaltung zur Mast getrieben, sondern auch fremde Schweine unter die seinen aufgenommen [2]). Letztere Klage wird im Jahre 1583 von den Märkern insgemein, von Adel, Bürger und Landmann, wiederholt [3]). Im 17. Jahrhundert begannen die Landgrafen die beiden Strassen offen als ihr Eigenthum zu behandeln und zu bezeichnen. Sie beholzigten sich darin nach Gefallen, und schlossen die Märker davon aus. Auf der Fahrborn-Strasse gestatteten sie den Märkern wenigstens Hut (Grasweide) und Mastung, auf der Stedter Strasse auch dieses nicht [4]). Um das Jahr 1700 liessen sie viele der schönsten tragbaren Eichstämme im Markwald fällen. Alle Handwerker, die etwas für den Hof zu fertigen hatten, holten in der Mark nach Belieben Holz; ebenso die Knechte der Meiereien zu Geschirrholz, die herrschaftlichen Weingärtner zu Pfälen. Ohne Scheu fielen sie in den neuen Heegwald, welcher den Märkern so scharf verboten war, fällten junge Eichen, hieben von älteren Eichen die Aeste ab, kurz kehrten sich an keine Ordnung. Bald darauf legten die Homburgischen Bedienten auf dem Pfalgraben auf Grund und Boden der Mark eine neue Majerei oder Viehhaus mit dazu gehöriger Stallung an.

Wenn die Landgrafen und ihre Beamten sich so über

1) Scharff 101.
2) Scharff 99. Ueber die Strassen vergl. schon oben S. 222 Anm.
3) Scharff 214. 216.
4) Auszug aus den Homburgischen Markakten.

das Markrecht hinaussetzten, und die Mark zu ihrem Privatnutzen ausbeuteten, so musste es ihnen natürlich unbequem sein, beim Märkerding das alte Weisthum verlesen zu lassen. Dies unterblieb daher schon im 17. Jahrhundert. Im Jahre 1653 liessen die Märker aber das Weisthum zu Giessen drucken und der Vorsicht halben jedes Exemplar von einem kaiserlichen Notar vidimiren, damit jeder Markflecken eine zuverlässige Ausfertigung besitze. Als auf dem Märkerding am 11. Juni 1653 der Märkermeister Peter Wolff von Oberursel dieselben vertheilen wollte, erhob der Anwalt der Landgräfin, als „obristen Frau Waldbottin", Einspruch, weil angeblich der Abdruck nicht ohne gnädige Verwilligung Ihrer Fürstlichen Gnaden erfolgen dürfe; denn dass das Weisthum in aller Händen komme, Jeder seinen Inhalt auswendig lernen könne, war eine neue Verlegenheit. Die Märker kehrten sich an den Einspruch aber nicht [1]). Sie wiederholten überhaupt bei jeder Gelegenheit den Satz, das Markinstrument von 1484 müsse die Basis sein, wornach man sich bei Streitigkeiten zu richten habe; wider das Markinstrument könne keine Observanz angeführt werden [2]).

Wenn man die ganze Verfahrungsweise der Landgrafen und ihrer Beamten in's Auge fasst, so bleibt kein Zweifel, dass ihr Trachten schon seit dem 16. Jahrhundert darauf ging, den Märkern das Eigenthum des Walds zu entreissen. Im Jahre 1586 legte der Hessische Keller von Homburg dem Märkerding eine neue Markordnung vor, worin der Waltbote nicht ein „oberster Herr und Waltbote" sondern einfach „ein Herr der Mark" genannt werden wollte. Als sich die Märker gegen diesen Ausdruck als ihrem Eigenthum verfänglich verwahrten, rückte der Keller mit dem Argument heraus, dass der Landgraf die Mark vom Kurfürsten von der Pfalz zu Lehen trage, folglich allerdings ein Herr derselben sei, ein

1) Neuhof 10.
2) Scharff 61.

Grund mehr für die Märker jenem Ausdruck zu widerstehen, der auch gestrichen werden musste [1]). Wessen man sich vom Waltboten zu versehen habe, liess sich späterhin auch an den Vorgängen in der benachbarten Seulberger Mark abnehmen, wo die Landgrafen im Anfang des 18. Jahrhunderts klar aussprachen, dass die Märker kein Recht am Walde hätten, sondern nur Vergünstigungen darin genössen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erreichte die Unordnung und Willkür in der Mark ihren Gipfelpunkt. Wie sich der Landgraf und seine Diener Alles erlaubten, so machte der gemeine Märker dies nun nach; Jeder frevelte nach Lust. Die Markbeamten liessen es gehen; thaten sie doch selber nicht besser, und galten sie obendrein für bestechlich. Die Rugen unterblieben, oder wenn Bussen angesetzt waren, wurden sie nicht beigetrieben. Wie die Frevel überhand nahmen zeigt die Thatsache, dass auf dem Busssatztag von 1747 an 5000 Gulden Bussen angesetzt werden mussten. Im Jahre 1777 schlug man die Bussgelder, mit deren Zahlung die Einwohner von Ober-Ursel im Rückstand waren, auf 8000 Gulden an; Nieder-Eschbach schuldete 700 Gulden, Ober-Eschbach 180, Steinbach 200, Massenheim 50, Vilbel 20. Die Markkasse war fortwährend so leer, dass man die Zehrungen beim Märkerding und beim Bussensatz auf Borg machen musste [2]). Thatsächlich lebte also noch einmal der alte Grundsatz auf, dass der gemeine Märker auch nicht zu büssen brauche wenn es der Walpode nicht thue.

Das Märkerding wurde ausgesetzt, oder die Schultheissen blieben dabei aus. Als 1765 zwei Förster mit dem Waldschreier nach Stierstadt gingen, um nach gefrevelten Eichenstämmen zu forschen, wurden sie von einer wüthenden Rotte, an der sich Weibsleute und kleine Buben betheiligten, halb

1) Scharff 55. Vergl. schon oben S. 202.

2) Im J. 1777 hatte der Adlerwirth zu Ober-Ursel 700 fl., und der Engelwirth zu Homburg 900 fl. zu fordern.

todt geschlagen [1]). Das von oben gegebene Beispiel wurde von unten nachgeahmt. Als die Homburgische Regierung mit Hintansetzung aller Rücksichten Auftrag gab, Schneissen im Wald zu hauen und an mehreren Orten Anrodungen zu beginnen, und hierbei mehrere Tausend Morgen gänzlich abgeholzt wurden, so griffen auch alle dem Wald benachbarten Gemeinden, wie Stierstadt, Kirdorf, Stedten, Ober-Ursel, Dornholzhausen und Homburg, zu, und rodeten was sie konnten [2]).

Lauteten schon im Jahre 1747 die Berichte über den Zustand der Waldungen trostlos [3]), so verschlimmerte sich das natürlich unter solchen Verhältnissen von Jahr zu Jahr. Als im Jahre 1777 Verhandlungen über die Theilung der Mark eingeleitet wurden, nahmen die hierzu beauftragten Kommissäre am 12. und 13. September eine Besichtigung des Markwalds vor, worüber sie Folgendes berichten: Bei Oberursel seien in der Hohen Mark auf weit und breit Nichts als wüste und von allen Gattungen Holz gänzlich entblösste Districte anzutreffen, „so daß auch nicht einmahl bey dieser heutigen Besichtigung so wenig ein junger Wald-Anwachs als weniger Bau- noch Claffterholtz-Stämme, außer hin und wieder, jedoch in einer weitläuffigen Entfernung eine sehr geringe Anzahl alter abgängiger Stöcke wahrgenommen worden.“ Den 13. Sept. haben sich dieselben „wiederum auf die andere Seite des Hohen-Markwalds gantz in die Höhe biß auf den Feldberg begeben, und bey der Durchfahrt in dieser Waldung befunden, daß zwar verschiedene Districte mit aufgewachsenem Buschwerk von allerhand Gattung Gehöltz vorhanden, jedoch aber wiederum weder Bau-, Werk- noch Claffterholtz-Stämme darinnen anzutreffen waren, folglich nach der Aussicht vom Feldberg der gantze Hohe Markwald durchaus in denen elendesten Umständen sich

1) Scharff 247—251.
2) Scharff 263—267.
3) Scharff 248.

befindet. Wobey jedoch nicht ohnangemerkt gelaßen werden kan, daß der Grund und Boden von guter und gewächßiger Qualität ist, und der ganze Umfang dieser Mark-Waldung wohl 60, 70 und mehr Tausend Morgen halten kan." — Das Protocoll der Theilungs-Conferenz entwirft folgende Schilderung: „Nirgend ist mehr ein Bau- oder Mast-Stamm zu erblicken. Kaum ist auf wenigen Districten hin- und wieder ein alter abgestümpfter schlechter Stimmel eines Baums noch übrig geblieben. In der ebenen Gegend des besten Bodens sind grose Striche von mehreren Tausend Morgen blos mit Heide und Wachholder bedeckt, und nur hin- und wieder mit wild angeflogenen aber vom Viehe wieder ganz verdorbenen Birckenreißig untermischt, weil auch sogar die Wurzeln der wenigen Bäume daselbst ausgestockt worden. Mehr nach dem Gebürge zu sind vielfach abgebissene Rauschen von denen besten harten Laubholzarten ausgeschlagen, und ohnerachtet aller Mishandlung durch die Viehe-Weydte übrig geblieben, welche zwar einen Beweiß von denen ehemaligen schönen Holzarten und von der Güte des Bodens abgeben, nimmermehr aber in ihrem schon verdorbenen Zustand zu tauglichen Bäumen erwachsen können."

Dasselbe Bild der vollständigen Auflösung und Entsittlichung, wie es das Deutsche Reich im Grossen darbot, wiederholte sich hier im Kleinen. Nicht bloss Frankreich war im vorigen Jahrhundert im Innern faul, sondern in Folge seiner furchtbaren Kleinstaaterei auch ein grosser Theil von Deutschland. Wo die Grossen immer dreister allem Recht und Gesetz Hohn sprachen, musste nach und nach im gemeinen Mann der ihn sonst auszeichnende Sinn für Einhaltung der gesetzlichen Bahn verloren gehen, und musste sich ein tiefes Misstrauen gegen Regierung, Beamte und Adel bei ihm festsetzen, ein Misstrauen, das noch lange über die gegenwärtige Generation hinaus nachklingen wird [1]).

---

1) Aehnlich äussert sich auch Scharff 103.

V. Theilung der Mark.

Fruchtlose Verhandlungen über die Theilung im Jahre 1777. Im Jahre 1777 kamen die sieben betheiligten Regierungen überein über die Theilung der Hohen Mark in Verhandlung zu treten, und sendeten zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten zu einer Conferenz nach Frankfurt [1]). Dieselbe wurde am 6. Sept. 1777 eröffnet, begann aber nicht unter glücklichen Auspicien. Mehrere Tage brachte man mit Verhandlungen darüber zu, in welcher Rangordnung die Bevollmächtigten an dem grünen Tisch Platz zu nehmen hätten. Da es sich als unmöglich herausstellte sich darüber zu vertragen, so kam man auf den Einfall die Frage zu umgehen und sich gar nicht zu setzen sondern stehend zu berathen (!!!), und im Protocoll die Bevollmächtigten nach der Ordnung ihres Eintritts zu verzeichnen. Kaum war man glücklich über dieses Hinderniss hinaus, so schien sich alsbald ein zweites ähnliches erheben zu wollen. Der Landgraf von Hessen-Homburg sprach nämlich die Direction bei der Conferenz an, weil er erblicher oberster Waltbote der Hohen Mark sei. Hätte er ernstlich darauf bestanden, so hätte man alsbald unverrichteter Sache auseinandergehen müssen. Das war nun glücklicherweise nicht der Fall, und man konnte die Hauptsache in Angriff nehmen.

Hier wurde es nun gleich deutlich, dass etliche grosse

---

1) Sie bestand aus folgenden Bevollmächtigten:
Für Kurmainz: geheimer Rath Lieb.
Hessen-Hanau: geh. Regierungsrath Erni.
Hessen-Homburg: Regierungsrath Neuhof.
Regierungs-Assessor Freyherr von Uz Mannsbach.
Nassau-Usingen: geheimer Rath von Savigny.
Solms-Rödelheim: Regierungsrath Seyfried.
Bassenheim: Hofrath von Döhler.
Frankfurt: Schöff von Adlerflycht.
Syndicus Lange.
Der Graf von Bassenheim liess sich bei der Conferenz vertreten „in Ansehung des Reifenbergischen Condominii“.

wie auch kleine Herrn viele Neigung wie Hoffnung hegten, auf Kosten der Märker einen guten Brocken vorweg zu schnappen. Zunächst trat der Landgraf von Hessen-Homburg mit einem schönen Stoss von Ansprüchen hervor. In einem am 15. Oct. 1777 überreichten „Promemoria" liess er ausführen, in der Hohen Mark komme ihm nicht bloss das Amt des obersten Waldboten zu, sondern auch das ausschliessliche Beholzigungsrecht auf den beiden Strassen, und eine uneingeschränkte Beholzigungsgerechtigkeit in der ganzen Hohen Mark. Sodann aber stehe ihm das dominium eminens oder die Landeshoheit über die Mark zu, und als Ausflüsse derselben das Zoll- und Geleitsrecht, das Bergwerksregal, die Jagd und Anderes. Wenn man es hinsichtlich der Landeshoheit bei dem bisherigen Zustand zu belassen und die Mark „blos in Ansehung des dominii utilis der Märker" zu theilen gedenke, so werde er mit dem Eigenthum der beiden Strassen und „einem geringen Stück Wald" als Entschädigung für den Verzicht auf das unbeschränkte Beholzigungsrecht in der Mark vorlieb nehmen. Sollte dies aber keinen Beifall finden, und die höchsten und hohen Herrschaften über den ihren Markortschaften zufallenden Antheil an der Mark auch das Waldbotenamt und die volle Landeshoheit mit allen ihren Ausflüssen zu erhalten wünschen, so verlangten Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, dass Höchstihme selbst für das Aufgeben aller und auch dieser „unschätzbaren" Rechte der dritte Theil der Hohen Mark erb- und eigenthümlich zugestanden werde. Was von den an die Märker zu vertheilenden zwei Drittheilen auf die 5 Homburgischen Markortschaften entfallen würde, sollte natürlich unter der landgräflichen Landeshoheit verbleiben.

Auf diese nicht gerade schüchternen Forderungen gaben sämmtliche übrigen Bevollmächtigten am 21. Oct. 1777 die Erklärung ab, sie misskenneten nicht diejenigen Gerechtsamen, welche dem Landgrafen als Inhaber von Homburg laut des alten Märker-Instruments vom Jahre 1484 zukämen. Die Landeshoheit aber stehe allen bei der Hohen Mark interessirten

höchsten und hohen Herrschaften in Gemeinschaft zu, und dieselben hätten den jezuweilen unternommenen Versuchen des Landgrafen, sich dieselbe ausschliesslich anzueignen, und einen desfallsigen Besitzstand zu erschleichen allezeit widersprochen, dieselben auch realiter und mit der That hintertrieben und vernichtet. Eine ganz gleiche Bewandniss habe es mit den ferner angesprochenen Zoll-, Geleit- und Bergwercksregalien, welche als Ausflüsse der vermeintlichen Landeshoheit zugleich mit dieser verschwänden; der behaupteten ausschliesslichen Jagdgerechtigkeit stehe nicht bloss der klare Buchstabe des Mark-Weisthums entgegen, sondern diese Prätension sei auch durch reichsgerichtliche Erkenntnisse hiebevor ausdrücklich verworfen worden. Endlich die in der ganzen Hohen Mark uneingeschränkt, in den sog. Strassen aber privative prätendirende Beholzigungs-Gerechtigkeit anlangend, so beruhe diese ebenfalls auf blossen markverfassungs- und instrumentswidrigen Anmassungen. Eine Berufung auf Erwerb dieser Rechte durch Verjährung könne den Landgrafen nichts behelfen, da der Inhalt des Weisthums bei dem gewöhnlichen Märkergeding jährlich in frische Erinnerung gebracht, somit die dawider etwa bezielte Verjährung gänzlich ausgeschlossen werde [1]).

Der Herr von Wezel sprach in einer Eingabe vom 14. Oct. 1777 für seinen Hof zu Eschersheim (den ehemaligen Abtshof) eine vorzugsweise Berücksichtigung bei der Marktheilung, und zwar 300 Morgen Wald an, weil der Hof aus der Mark alles nöthige Bau- und Brennholz bezogen habe, und von ihm an jedem Waldtag, deren wenigstens die Woche zwei seien (?), mit einem vierspännigen Wagen Brennholz geholt worden sei, so dass der Hof mit einem andern Unterthan und Bauren in keinen Vergleich gestellt werden könne. — Der Amtmann Usener zu Bergen berichtete darüber am 22. Oct. 1777 an

1) Das Weisthum wurde nicht mehr verlesen, aber gegen seine Verletzungen durch die Märkermeister von Zeit zu Zeit Protest erhoben.

die Regierung zu Hanau: „Man sollte glauben, der Herr von Wezzel habe die Hohe Mark schon messen lassen, weil er die ihm zuzutheilende Morgenzahl bereits gegenwärtig bestimmt. Meines Ermessens und da sein Beholzigungsrecht mit einem Wagen in dem Markinstrument bestimmt ist, sehe ich nicht ab, wie er vor dem gemeinen Märker einen Vorzug fordern könne; dann der gemeine Märker, wenn er einen Wagen führet, kann und darf auch mit einem Wagen Holz holen."

Eine unüberwindliche Schwierigkeit bot sodann die Frage, nach welchem Massstab der Markwald an die einzelnen Markorte vertheilt werden solle, indem sich zwei verschiedene Meinungen gegenüber standen. Die eine derselben verlangte Theilung an die Gemeinden nach Verhältniss der markberechtigten Haushaltungen, die in jeder Gemeinde vorhanden seien, was man kurzweg Theilung nach Köpfen nannte; die andere wollte einer Gemeinde so viel zuweisen als der andern, ohne alle Rücksichtnahme auf die Zahl der markberechtigten Gemeindeglieder.

Für die zuletzt erwähnte Meinung wurde als Hauptgrund zunächst geltend gemacht: das Weisthum bezeichne die in ihm namentlich aufgezählten Orte als Eigenthümer des Walds [1]). Allein damit stand zunächst schon die Art und Weise in Widerspruch, wie seither die Nutzungen der Mark vertheilt worden waren; sodann führte es auch zu einer anderen bedenklichen Consequenz. Neben den Dörfern, die wirkliche selbständige Gemeinden bildeten, werden im Weisthum nämlich ja auch einzelne Höfe, Mühlen und Schlösser als Miteigenthümer bezeichnet, wie die Mühle zu Gattenhofen und zu Eschersheim, der Mönchhof zu Mittelursel, des Abts Hof zu Eschersheim, der Cronbergshof u. s. w. Wenn für die Bemessung der Quote an dem gemeinsamen Eigenthum Nichts als die Aufzählung im Markinstrument massgebend sein sollte,

1) Weisth. v. 1401: „Han sie eynmudeclich gewist, das die marg der obgeschrieben dorffer vnd mercker rechtlich eigen sy." Ebenso das Weisthum v. 1484.

so musste man folgerichtig auch diese Mühlen, Höfe und Schlösser als Miteigenthümer zu gleichen Theilen anerkennen; ja wohl gar für die wüst liegenden Dörfer, Höfe und Schlösser konnten dann Ansprüche erhoben werden, wie es denn in der That geschehen ist.

Aber auch an sich selbst kann jene Auslegung nicht gebilligt werden. Mit Recht bemerkt der Verfasser des Auszugs aus den Homburgischen Markakten (um 1805): Wenn das Markweisthum die Mark als „der Dörfer und Märker" eigen bezeichne, so nenne es die Dörfer als Repräsentanten ihrer Bewohner, „was nicht anders geschehen konnte, indem sonst die Namen aller Märker in das Markinstrument hätten gesetzt werden müssen, was absurd gewesen wäre." Höchst wahrscheinlich habe die besondere Hervorhebung der Märker neben den Dörfern auch den Zweck gehabt, dieses Verhältniss anzudeuten [1]. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Märker selbst die gesammte grosse Markgemeinde nicht die Dorfgemeinden als Eigenthümer ansahen; denn im Jahre 1586 erklärten sie: das Instrument (das Weisthum) weisse aus, dass Grund und Boden und die Mark selbs der Merker rechtlich eygen were [2].

Völlig unstichhaltig war auch ein zweiter für die eben widerlegte Ansicht geltend gemachter Grund: Die Zahl der Märker in den einzelnen Orten könne nicht als Massstab der Vertheilung dienen, weil sich manche Orte in viel stärkerem Verhältniss vermehrt hätten als andere; so sei z. B. durch die Anlegung der Neustadt zu Homburg die Zahl der dasigen gemeinen Märker von 200 auf mehr als 600 Köpfe angewachsen. Nach der Markverfassung war nun einmal die Zahl der Märker keine feststehende und beschränkte, und die unverhältnissmässige Vergrösserung einer Markortschaft mochte

1) Die Worte „Dörfer und Märker" könnten freilich auch bestimmt sein, neben den Dörfern auch die besonders aufgezählten Höfe und Mühlen als „Märker" mitzubegreifen.

2) Scharff 91. Ebenso äusserten sie sich 1524 (oben S. 232).

den übrigen Märkern unlieb sein, rechtlich war sie von ihnen anzuerkennen. Uebrigens hatten sich die meisten Markorte gegen früher bedeutend vergrössert, wie die oben Seite 165—167 mitgetheilten Märkerverzeichnisse von 1710 und 1777 darthun.

Der Grund warum die Hessische Regierung zu Hanau für die Theilung nach Gemeinden eingenommen war, wird durch die mir vorliegenden Berichte des Amtmanns zu Bergen und des Commissärs bei der Frankfurter Conferenz an diese Regierung enthüllt. Der erstere hatte am 8. Sept. 1777 die Ortsvorsteher der Hanauischen Markdörfer zu sich beschieden und die Frage an sie gerichtet: Wie zu theilen sei, auf die Ortschaften oder auf die Köpfe? Sie antworteten darauf: „Das wüssten sie nicht, glaubten aber doch, dass nach den Ortschaften die Theilung für Hanau vorträglicher (vortheilhafter) seie, als wenn solche auf die Köpfe geschehe.“ Der Kommissär zu Frankfurt hatte dann genau ausgerechnet, dass es den vier ganz Hanauischen Ortschaften bei der Theilung nach Ortschaften 1308 Morgen mehr ertragen werde, als bei der anderen Theilungsmethode. Vilbel und Praunheim würden zwar dagegen verlieren, allein diese seien mit Mainz und beziehungsweise Solms-Rödelheim gemeinschaftlich, kämen also weniger in Anschlag; übrigens bleibe auch trotz dieses Verlustes im Ganzen gerechnet immerhin noch ein Gewinn übrig. Die Hanauische Regierung war mit diesen Anschauungen einverstanden und ertheilte eine dem entsprechende Instruction. — Nassau-Usingen, Bassenheim und Solms-Rödelheim waren für die nämliche Theilungsart; ihre Ortschaften waren viel kleiner als die Mainzischen und Homburgischen, und sie dachten für jedes ihrer kleinen Dörfchen mit 30, 40 Märkern so viel zu erhaschen als ein von etlichen Hundert Märkern bewohnter Ort. Ausserdem nahm Nassau-Usingen für das wüste Hinterweil, Bassenheim für das wüste Hattstein Wald in Anspruch, aus dem Grund, weil diese Orte im Markinstrument von 1484 genannt werden. Hessen-Hanau musste des von ihm aufgestellten Princips wegen ebenfalls auf ihrer Seite sein. Folge-

richtig musste man ferner das wüste Homburgische Ort Niederstetten und das ehemals wüst gewesene, nachträglich wieder aufgebaute Dornholzhausen, als berechtigt anerkennen.

Auf der andern Seite bestanden Chur-Mainz und Hessen-Homburg auf Theilung nach der Kopfzahl, ein Princip, das Hanau selbst bei der Theilung der Rodheim-Köpperner Mark um 1730 verfochten hatte.

Der Mainzische Bevollmächtigte führte in der Conferenz-Sitzung am 24. Oct. 1777 aus: Eine jede markgenossene Familie habe bei bestehender Mark-Gemeinschaft ein erworbenes unzweifelhaftes Recht auf die Mark und derselben Nutzbarkeiten; bei Aufhebung der Markgemeinschaft könne ihr dieses Recht nicht entzogen werden, vielmehr müsse jedem Märker durch die Theilung das Nämliche zugewendet werden, was er bei der Gemeinschaft gehabt hat. Die Theilung müsse also nach der Zahl der markberechtigten Familien erfolgen. Wüste Orte könnten demnach nichts erhalten. — Dornholzhausen, obgleich dasselbe wieder aufgebaut war, wollte Mainz bei der Theilung nicht berücksichtigen, weil es auch schon seither gegen seine Markberechtigung protestirt hatte.

Von der gegnerischen Seite wurde die Ausschliessung der wüstliegenden Orte mit dem Argument zu bekämpfen gesucht: dass ja diese wüsten Orte wieder aufgebaut werden könnten. Allein für Denjenigen, der überhaupt lediglich die Zahl der thatsächlich vorhandenen, also weder der ehemals gewesenen noch künftig etwa kommenden Haushaltungen bei der Theilung zu Grund gelegt wissen wollte, hatte dieses Argument keine Bedeutung; und selbst Solche, welche Theilung nach Ortschaften vertraten, konnten Anstoss daran nehmen, da doch Gemeinde-Körper als rechtlich nicht mehr vorhanden gelten müssen, sobald keine Glieder derselben mehr sichtbar sind.

So sehr auch die meisten Regierungen ebenso wie die betheiligten Gemeinden selbst [1]) eine Theilung der Mark als

1) Als im Sept. 1777 den Ortsvorstehern der Hanauischen Orte

wünschenswerth anerkannten, so löste sich die Frankfurter Conferenz doch nach kurzer Zeit unverrichteter Sache auf, da man sich über den Theilungs-Fuss nicht verständigen konnte, und ebensowenig dem Landgrafen von Hessen-Homburg seine ungerechten und unmässigen Forderungen bewilligen wollte. Doch geschah wenigstens Etwas um den Wald vorläufig vor weiterer Verwüstung zu schützen. Der grössere Theil des Waldes wurde auf längere Zeit ganz „geschlossen". Der Kurmainzische Gesandte hatte auch eine „Punctation" aufgesetzt, worin Vorschläge über künftige bessere Verwaltung der Mark und auch darüber enthalten waren, wie den Anmassungen des Herrn Obrist-Waltboten, der durch seine willkürliche Benutzung des gemeinen Wald-Eigenthums ein Merkliches zu Verösung der Mark-Waldungen beigetragen habe, für die Zukunft begegnet werden möge. Ob sie zur Annahme kam, und von welchem Erfolg sie begleitet gewesen, ist unbekannt.

Neue Verhandlungen seit 1804. Vollziehung der Theilung im Jahre 1813. Seit dem Jahre 1804 wurde zwischen den betheiligten Regierungen wieder eine Correspondenz über die Theilung der Mark angeknüpft. Doch verzögerten die Zeitereignisse die Weiterführung des Plans. Dazumal sah sich der Graf von Bassenheim bewogen, mit verschiedenen neuen Ansprüchen an die Mark hervorzutreten. Er begehrte: 1) die nordwestlich des Pohlgrabens (Pfahlgrabens) gelegenen Walddistricte, unter dem Vorgeben, dass dieselben nicht Mark, sondern Sonderwälder der Häuser Reifenberg und Hattstein und ihrer Unterthanen zu Arnoldshain und Schmidten seien. 2) Einen 29. oder wenigstens 33. Theil des Markwalds wegen des verfallenen Schlosses Hattstein. 3) Eine Entschädigung wegen des seinem Eisenhammer auf der Schmidte (ehemals die Sorge genannt) zustehenden „illimitirten" Rechts, in der

die Frage vorgelegt wurde, ob eine Grundtheilung der Mark vortheilhaft sein werde, antworteten sie: „Eine Grund-Theilung sei allerdings zu wünschen und sämmtlichen Herrschaften und Markortschaften vortheilhaft, gestalten der dermalige Nutzen von gar keinem Belang sei."

Mark Kohlen zu brennen. Der Herr Graf meinte, für letztere Gerechtigkeit 800 Morgen Wald ansprechen zu dürfen.

Allein er ist mit allen drei Forderungen nicht glücklich gewesen. Es wurde ihm nachgewiesen, dass der kleine Bettstein, der Scharterwald und Dillenberg im unbestrittenen Eigenthum der Mark stünden, dass wüste Schlösser und Dörfer kein Markrecht genössen, und dass der Kohlenbezug des Eisenhammers auf der Schmidte nicht erst seit der im Jahr 1777 geschehenen Schliessung des Walds suspendirt, sondern schon durch Beschluss des Märkerdings im Jahre 1717 abgeschafft worden sei. Der Graf erhielt Nichts.

Mittlerweile hatten die Ereignisse der Jahre 1803, 1805, 1806 grosse Veränderungen in den Territorial-Verhältnissen hervorgebracht [1]). Die Markorte waren nunmehr folgendermassen an drei souveraine Staaten des Rheinbunds vertheilt:

Grossherzogthum Frankfurt	**Grossherzogthum Hessen**	**Herzogthum Nassau**
Dorkelweil	Stadt Homburg	Ober-Ursel
Massenheim	Ober-Eschbach	Bommersheim
Nieder-Erlenbach	Nieder-Eschbach	Stierstadt
Bonames	Gonzenheim	Weiskirchen
Nieder-Ursel	Oberstedten	Kalbach
Vilbel (halb)	Kirdorf	Harheim
Praunheim (halb) (wozu noch der Abtshof und die Mühle zu Eschersheim kommen).	Dornholzhausen	Heddernheim
	Steinbach	Oberhöchstadt (das Dreihaus)
	Vilbel (halb)	Reifenberg
	Praunheim (halb).	Arnoldsheim
		Schmitten
		Dorfweil
		Bermbach diesseits der Bach.

1) Die Hessen-Hanauischen Orte waren in Folge der Vertreibung des Kurfürsten von Hessen im J. 1806 an die Grossherzoge von Frankfurt und Hessen-Darmstadt vertheilt worden.

Im Jahre 1809 überliess, wie oben Seite 199 angeführt wurde, der Grossherzog von Hessen seinem mediatisirten Vetter, dem Landgrafen von Homburg, bis auf Weiteres die Ausübung der Rechte des „obersten Herrn und Waltboten“ der Mark. Der Anwalt desselben tritt also seitdem wieder in Marksachen handelnd auf. Im Anfang des Jahres 1810 hatte er mit Zustimmung der Märkermeister 400 Haufen Stumpfholz und 24,000 Wellen aufbinden lassen, um sie zum Besten „der Markkasse“ zu verkaufen. Bei der Versteigerung im Mai 1810 protestirten aber die Märker, und erklärten „völlig hörbar“, dass sie Jeden, der steigern würde, steinigen wollten. Der Lärm nahm bald zu, und der Anwalt war schliesslich froh mit heiler Haut vom Platz zu kommen [1]).

Am 8. Mai 1811 traten Kommissäre der drei Staaten zusammen, um eine Vereinbarung über die Theilung zu versuchen. Man verständigte sich über die Grundsätze, nach denen sie zu bewerkstelligen sei, schnell. Der Antheil jeder Gemeinde sollte berechnet werden nach der Kopfzahl ihrer markberechtigten Einwohner. Als volle Märker seien zu rechnen Nachbarn, Beisassen, Auszüger und Wittwen, soferne sie besondere Haushaltung führten; als halbe Märker die Auszüger und Wittwen ohne besonderen Haushalt, ferner die Juden; und endlich Kirchen, Kapellen und andere nicht schon von einem Märker bewohnte Häuser. (Hierunter sind offenbar die Schulhäuser, Pfarrhäuser, Gerichtsgebäude etc. gemeint.) Auch „war man der Meinung, dass die zu einem halben Wagen berechtigten — — noch existirenden Höfe und Mühlen um desswillen nur für einen halben Märker zu rechnen seien, weil das Mark-Instrument ausdrücklich ihnen nur einen halben, im Gegensatz von Andern, welchen ein ganzer Wagen zugestanden worden, zutheilt.“ Anfänglich überwog in der Commission die Ansicht, dass die Juden gar nicht zu berücksichtigen seien, da ihnen die seither bezogenen Nutzungen

1) Scharff 274.

nur durch Nachsicht der Markbeamten gewährt worden seien. Allein dagegen wurde erwidert, die Theilnahme der Juden an Beholzigung und Weide, mit Ausnahme der Mast, sei allerdings mit Wissen und stillschweigender Genehmigung der Märker geschehen, auch bereits seit 1616 bräuchlich; auch hätten die Juden seither das sog. Schreier-Brod entrichtet. Da nun auch bei der Theilung der Seulberger Mark die Juden als halbe Märker behandelt worden waren, so einigte man sich unterm 4. Mai 1812 zur Befolgung des nämlichen Grundsatzes. — Ob Dornholzhausen als vollberechtigt zugelassen wurde, vermag ich nicht anzugeben.

Nach diesen Grundsätzen ergab sich eine Gesammtsumme von 4444 Markberechtigungen. Da der Flächengehalt des Waldes, nach Abzug von 527 Morgen Wege und Steinrosseln, noch 23,982 Homburgische Morgen ausmachte, so fielen auf:

Märker	unter der Souverainetät von	Morgen
889 5/8	Frankfurt	4,800
1884 5/8	Hessen-Darmstadt	10,170
1669 3/4	Nassau	9,010

Nun trat aber der mediatisirte Landgraf von Hessen-Homburg noch mit Forderungen auf, die denen des Jahres 1777 wenig nachgaben. Er verlangte zunächst ein Stück Wald als Abfindung für die ihm angeblich zustehenden ausschliesslichen oder vorzüglichen Nutzungen. Die drei Regierungen gestanden ihm hierfür zusammen 724 Morgen zu, nämlich Grossherzogthum Frankfurt 136 Morgen, Hessen 288, Nassau 300. Weiter aber begehrte der Landgraf Entschädigung für das Aufgeben der „Landeshoheit“ über die Stücke der Mark, welche unter die Souverainetät der drei Rheinbundsfürsten kommen sollten. Dieses Verlangen nahm sich jetzt, wo die ganze Landgrafschaft nebst der Hohen Mark unter die Souverainetät des Grossherzogs von Hessen gekommen, und der Landgraf zu einem blossen Standesherrn herabgedrückt war, sonderbar genug aus, am sonderbarsten, dass ihm auch Entschädigung werden sollte für den Verlust der Landeshoheit über die an

die Grossherzoglich Hessischen Gemeinden fallenden Waldtheile. Allein das Unglaubliche geschah. Die drei Regierungen gestanden ihm dafür die enorme Zahl von weiteren 3621 Morgen des Markwalds zu, nämlich Frankfurt 800, Hessen 1695, Nassau 1126 Morgen. Hessen-Darmstadt stellte sich gleich auf die Seite des Landgrafen, schon der Verwandtschaft und der eventuellen Successionsrechte wegen; der Kommissär des Grossherzogs von Frankfurt, Amtmann Usener zu Bergen, aus unbekannten Gründen, vielleicht um nur überhaupt die Theilung endlich zu Wege zu bringen [1]). Nassau widerstrebte einige Zeit, gab aber endlich auch nach, da man ihm vorhielt, dass es sich bei der unlängst erfolgten Theilung der Cronberger Mark — freilich unter Protest von Hessen-Hanau und Solms-Rödelheim — ebenfalls aus gleichen Gründen den sechsten Theil des Walds als Praecipuum habe überweisen lassen (!!!). Die Gemeinden wurden natürlich nicht gefragt. Der Frankfurtische Kommissär gab in dieser Hinsicht am 26. Juni 1811 die Erklärung ab: „Grossherzoglich Frankfurtischer Seits sei man nicht gemeint, die Märker über die Art und Weise der Theilung selbst, und über das für die Praecipua abzugebende Aequivalent zu befragen. Man glaube, dass nur Diejenigen, welche mit dem Geist des Mark-Instruments (!) bekannt seien, und die in den Acten liegende oft und vielfältig pro et contra angeführte Gründe reiflich erwogen hätten, die Theilung zu leiten und die Praecipua zu würdigen im Stande seien. Eine Communication mit den Märkern werde nur die Unterhandlung verzögern, und bei wahrscheinlich eintretender Diversität der Meinungen am Ende doch noch einen Durchgriff nötig machen." — Daran ist allerdings soviel richtig, dass die Märker in die

1) Bei der am 14. Nov. 1812 zu Homburg gehaltenen Conferenz äusserte Usener: „Seine 36jährige Dienstzeit, binnen welcher er jährlich Zuschauer der Ceremonie des Märkergedings, bei welcher die herbeigeströmte Jugend gejubelt, Männer aber geseufzet hätten, gewesen wäre, hätten ihm die Ueberzeugung gegeben, dass ohne Theilung nur der Frevler einigen Nutzen von einem zu 30 und mehreren Tausend Morgen angeschlagen gewesenen Walddistrict gehabt."

Abtretung eines solchen Löwenantheils niemals gewilligt haben würden.

Der Landgraf erhielt also zusammen **4345** Morgen, oder beinahe ein ganzes Fünftel (18 Prozent) des ganzen Markwalds für Ansprüche die 30 Jahre vorher von sämmtlichen übrigen Regierungen einstimmig als Anmassungen zurückgewiesen worden waren. Die Landeshoheit über den Markwald hatte, auch wenn man dem Landgrafen ein Recht dazu zugestehen wollte, niemals ein irgend erhebliches Einkommen abgeworfen, und eine Entschädigungsleistung dafür im Betrage von fast 1/6 des ganzen Markwalds stand in gar keinem Verhältniss zu ihrem Werthe. Die Entschädigung aber auf Kosten der Märker zu gewähren, lässt sich nicht anders denn als den schlimmsten Gewaltstreich bezeichnen, der den Märkern in all den hundert Jahren, wo Hessen das Waltbotenamt hatte, gespielt worden ist. Es liefert dieser Vorfall zu vielen anderen ein klares Beispiel, auf welche Art manchmal landesherrliche Domänen ihre Entstehung genommen haben, und zu der Frage, ob Landesherrn als Privateigenthümer derselben angesehen werden dürfen. Hier freilich hat sie durch eine wunderbare Fügung eine unverhoffte Erledigung gefunden. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben diese landgräfliche Domäne zu einem Bestandtheil des Preussischen Staatsvermögens gemacht.

Nach Abzug jenes Praecipuums von 4345 Morgen blieben auf die Markortschaften noch zu vertheilen 19,636 Morgen. Davon erhielten:

Die Frankfurtischen Markorte	3864	Morgen
„ Hessischen „	8187	„
„ Nassauischen „	7584	„

Der Hauptheilungsrecess kam am 13. Juli 1813 zu Stande, und damit nahm denn diese weit über tausendjährige Markgemeinschaft ihr Ende. Am 23. September 1813 nach vollzogener Gränz-Absteinung, leerten die Theilungskommissäre auf dem Gipfel des Feldbergs noch einmal den Mark-

becher [1]. Das Märkerding scheint am 31. Mai 1809 zum Letztenmal versammelt gewesen zu sein. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Gemeinden erfolgte erst in späteren Jahren, und es würde eine in vieler Hinsicht lohnende Arbeit sein, auf Grund der in den verschiedenen Archiven und Amtsstuben zerstreuten Akten die weiteren Schicksale des ehemaligen Markwalds zu verfolgen, da dabei auch die so praktische Frage von der rechtlichen Natur des Markeigenthums wiederholt zur Entscheidung kommen musste.

1) Scharff 271.

Zweiter Abschnitt.

Die Obereschbach-Kirdorf-Gonzenheimer Mark
(die Haard genannt).

Die Gemeinden Obereschbach, Kirdorf und Gonzenheim [1]), welche alle drei auch in der Hohen Mark berechtigt waren, bildeten unter sich auch noch eine besondere Markgenossenschaft. Sie besassen nämlich zusammen einen Wald, die Haard genannt, ganz nahe der Stadt Homburg, und zwar am nordöstlichen Theil ihrer Gemarkung gelegen, der im 18. Jahrhundert auf 1000 bis 1500 Morgen geschätzt wurde. Die ältesten mir darüber bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden sind ein Entscheid von 1536 und eine Markordnung von 1548, welche nebst anderen Akten im Grossherzoglichen Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrt werden. Gedruckt ist bis jetzt schwerlich etwas über diese Mark.

---

1) Kirdorf war im 18. Jahrh. Kur-Mainzisch, Gonzenheim Hessen-Homburgisch, Ober-Eschbach Hessen-Casselisch. Im 15. Jahrh. bis zum J. 1535 gehörte Ober-Eschbach den Edelherrn von Eppenstein-Königstein (vergl. Weisthum v. 1453 bei Grimm 3, 497), von 1535—1578 den Grafen von Stolberg (Scriba, Regesten Nr. 2956 u. 3003), von 1578—1736 den Grafen von Hanau, von 1736—1806 den Landgrafen von Hessen-Cassel. Nach der Vertreibung des Kurfürsten von Hessen kam im J. 1810 Hessen-Darmstadt in den Besitz (Statist. Mittheilungen des Grossherzogthums Hessen 1, 57).

I. Verfassung der Mark.

In dieser kleinen Mark hat sich besser und länger als in vielen anderen die alterthümliche Verfassung erhalten, weil es in ihr keinen erblichen Waltboten gab, der sich in ihre Angelegenheiten hätte einmischen können. Als eine Eigenthümlichkeit erscheint es, dass die Mitberechtigung der Gemeinde Gonzenheim, sowohl was Antheilnahme an den Marknutzungen als Verwaltung der Mark anbelangt, eine schwächere war als die der beiden andern Mark-Flecken. Zwischen letzteren wechselte jährlich „Gebot und Verbot", d. h. sie waren abwechselnd Vorort.

Das Märkerding pflegte noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf Sonntag Lätare (3 Wochen vor Ostern) mitten im Haardwald am sog. Steingraben gehalten zu werden. Es erschienen dabei die Schultheissen und die Bürgermeister der drei Gemeinden und von den Gerichts- und Gemeindsleuten wer Lust hatte; eine Dingpflicht gab es also nicht mehr. Die Erscheinenden bildeten, wie dies auch in andern Marken war, einen Kreis. Welches Dorf das Gebot und Verbot hatte, dessen Schultheiss hatte auf dem Märkerding den Vorsitz. Im 18. Jahrhundert pflegte der Schultheiss von Kirdorf, wenn er an der Reihe war, das Märkerding im Namen seines Landesherrn des Kurfürsten von Mainz als Herrn von Königstein zu hegen, das nächste Jahr der Schultheiss von Obereschbach im Namen der Landgrafen von Hessen-Cassel und Homburg, was denn zu jedesmaligen Protestationen von der andern Seite führte. Sonst ging es kurz und bündig in dieser Versammlung her. Wenn die 4 Märkermeister, nämlich 2 aus Kirdorf und 2 aus Obereschbach, gewählt waren, so wurde das Instrument abgelesen (ob die Markordnung von 1548 oder ein anderes Weisthum darunter gemeint sei, bleibt zu ermitteln) und dann etwa mündlich Etwas ge- oder verboten; das Protocollschreiben ersparte man sich gänzlich. Auch pflegten ausser den drei Schultheissen keine weiteren fürstlichen Beamten

anwesend zu sein. — Hervorzuheben ist, dass neue Märker auf dem Märkerding in Pflichten genommen zu werden pflegten. Sie mussten mit Handtreue geloben, dass sie dem Wald wollten treu sein, darinnen keinen Schaden thun und ihn hegen und handhaben helfen. Jeder gab dabei den drei Schultheissen von Kirdorf, Obereschbach und Gonzenheim die Hand [1]).

Nach dem Schluss des Märkerdings zerstreute sich die Menge, um, soweit sie mit Gewehr versehen war, der Jagd im Markwald obzuliegen, — ein Vergnügen, das Andere wohl schon am frühen Morgen begonnen hatten. Diese freie Pürsch aller Bewohner der drei Markdörfer galt noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts, freilich, wie es scheint, nur an diesem einzigen Tage [2]).

Ruge und Aburtheilung der Markfrevel. Jeder Nachbar oder Märker war verpflichtet Frevler, die er in der Mark ergriff oder fand, bei seinem Eid zu rugen; dafür sollte er von dem Bussgeld einen Thornes zu Lohn haben [3]). Mit dem Wegfall der Dingpflicht hörte wohl dieser Grundsatz auf; aber die Ruge oder Anzeige der Markfrevel auf dem Märkerding blieb aller Wahrscheinlichkeit nach in Uebung. Die Aburtheilung dagegen

---

1) Aussage von L. Kitz, fürstl. Schultheiss zu Gonzenheim, vom 14. Nov. 1753. Auch die Markordnung v. 1548. §. 15 bestimmt: „Wen yemandt in den dreien dorfschafften ein newer nachbarer wurde, derselb soll auf dem marckergeding beeidigt, damit vnnd auff daß er ein marcker vnd der Hardt trew sey."

2) Der Schultheiss von Gonzenheim sagt am 14. Nov. 1753 hierüber aus: „Auf Laetare den Märckerdingstag wäre Jeder aus denen 3 Dorffschaften mit Gewehr in die Haard gegangen, wer nur gewollt, und hätte darinnen geschossen was er bekommen können, bis jetzo. Denen Eschbachern solle es neuerdings dem Vernehmen nach von ihrer Herrschafft verbotten seyn, allein die Kirdorffer und Gonzenheimer hätten noch dieses Jahr ihr altherkömliches Recht exerciret." — Dass in den Salbuch über das Amt Homburg vom J. 1580 dem Landgrafen das Recht der Vorjagd in der Hardt zugeschrieben wird, soll noch unten in der Geschichte der Seulberger Mark zur Sprache kommen.

3) Markordnung v. 1548. §. 13.

erfolgte auf dem Busssatztag, welcher auf Mittwoch nach Ostern an demjenigen Orte gehalten wurde, welches in dem Jahr das sog. Obergebot hatte. Die vier Märkermeister sowie die Schultheissen und Bürgermeister aller drei Gemeinden setzten die Bussen an. Bei gewissen Vorfallenheiten kamen auch ausserordentliche Zusammenkünfte vor. Z. B. „wenn Einer scharff in der Haard frevelte“, also wenn er sich besonders schwer verging, traten die Vorsteher von Obereschbach und Kirdorf zusammen, und straften die Sache ab, ohne die Gemeinde Gonzenheim zuzuziehen.

Aus den einkommenden Bussen wurde die Belohnung der Förster bestritten; blieb ein Ueberschuss, so sollte derselbe nach dem Entscheid von 1536 in drei Theile getheilt und denen von Gonzenheim ein Drittheil ausgefolgt werden.

Ausmärker, welche in der Hardt darüber begriffen wurden, dass sie Holz haueten, oder hinwegführen oder trügen, sollten dem gnädigen Herrn gen Königstein eingeliefert werden, um diesem die Busse zu theidigen. Pferde und Wagen mit allem Geschirr fielen den beiden Dorfschaften Eschbach und Kirdorf zu. Entkommenden Ausmärkern durfte man nachfolgen auf einer Seite bis auf zwei Schuh in den Rhein, auf der andern Seite bis „in den Hessen fahrt [1]).

Das Markrecht. Ueber die Voraussetzungen der Markberechtigung liegen keine Angaben vor, als folgende Stelle der Markordnung von 1548. §. 15: „Welcher nit in den dreien dorffschaften mit hauß vnnd rauch sesse, vnnd mit dem aidt beladen wehre, demselben soll in keinem weg holtz zugelassen werden, vnd welcher solches vberfhärdt, der soll gleich einem außmarcker gestrafft werdenn.“ Die Worte „mit Haus und Rauch sitzen“ sind gleichbedeutend mit „haushäblich sitzen“, eignen Haushalt oder Rauch führen; wer daraus

---

1) So hat die Abschrift der Markordnung v. 1548. Ueber den Hessenfurt vergl. unten Gesch. der Rodheimer Mark.

folgern wollte, dass nur die „Eigenthümer“ eines Hauses und zwar eines „ganzen“ Hauses markberechtigt gewesen seien, ist nicht genügend eingeweiht in den Sprachgebrauch der früheren Zeit.

Schwächere Berechtigung des Dorfs Gonzenheim. 1) **Hinsichtlich der Verfügung über die Almend.** Ueber den Umfang der Berechtigung Gonzenheims bestand von Alters her Streit. Im Jahre 1536 wurde von den Beamten der beiden betheiligten Landesherrn, Hessen und Königstein, eine Art von schiedsrichterlichem Entscheid darüber getroffen, derselbe auch im Jahre 1564 von Neuem bestätigt. Hiernach kam das Recht Märkermeister und Förster zu setzen sowie die Waldordnung zu machen Eschbach und Kirdorf allein zu. Der Schultheiss sowie der Bürgermeister von Gonzenheim sollte nur immer eingeladen werden dem Act ohne Stimmrecht beizuwohnen; desgleichen sollten sie „anstatt der ganzen Dorfschaft“ anwesend sein, wenn die Bussen gesetzt und eingefordert wurden [1]).

Im Jahre 1548 machen Vorsteher und Märkermeister von Eschbach und Kirdorf mit Rath der Gemeiner beider Dörfer [2]) eine Markordnung.

Im Eingange derselben werden genannt:

Hans Münch, Schultheiss		zu Obereschbach.
Carol Schoefer Zilio . . . Becker	Burgermeister	
Johann Wentzel Henn Reysel	Markermeister	

1) Unter dem Einfordern der Bussen kann sowohl das Abfordern der Bussen im Busssatztag verstanden sein, da die Bussen vielfach auf der Stelle bezahlt wurden, als auch die nachherige Erhebung und Beitreibung derselben.

2) In der uns vorliegenden Abschrift lautet die Stelle: „mit sambt beider dorfer gemeiner raht“. Es könnte möglicherweise verschrieben sein statt „gemeinem raht“, da im Eingang keine Gemeiner genannt werden. Doch ist dies nicht entscheidend.

Henn Becker als Vertreter des Schultheissen Jost Bornn
Henn Fleisch, Heytzen Hermann – Burgermeister
Hermann Becker, Henn Edich – Markmeister
} zu Kirdorf.

Der Anwesenheit von Vertretern Gonzenheims wird darin nicht gedacht. In dieser Ordnung erklären die Vorsteher: dass je und alleweg gemelte Hardt der beiden Dörfer Ober-Espach und Kirdorff frei, ledig und ohnansprechig (unbestrittenes) Eigen sei, und sonsten Niemand Anders solchen Wald zu bestellen und zu versorgen habe. Was beide Dorfschaften ordneten, aufrichteten und beschlössen, dessen sollten sich die von Gonzenheim halten und geleben gleich den beiden Dörfern. So war es nach Aussage des Gonzenheimer Schultheissen auch noch im Jahre 1753 [1]). Auf dem Märkerding und auf dem regelmässigen Busssatztag auf Mittwoch nach Ostern erschienen aber die Vorsteher von Gonzenheim und hatten bei der Busssetzung mitzustimmen.

2) **Hinsichtlich der anzusprechenden Nutzungen.** Der Streit darüber, welche Nutzungen die von Gonzenheim anzusprechen hätten, kam in den letzten drei Jahrhunderten nie zur Ruhe. Die beiden andern Dörfer gestanden ihnen weiter Nichts als Berechtigung auf Bauholz und Mast zu; die Gonzenheimer verlangten aber mehr. Nach dem Entscheid von 1536, der sie im Allgemeinen als „Mitmärker“ anerkennt, soll einem jeden Einwohner von Gonzenheim aus der Mark nur so viel Nutzens entstehen, als einem „Beisassen“ zu Eschbach und Kirdorf [2]).

1) „Wann die beyden Ortschaften Kirtorff und Ober-Eschbach bishero etwas zum besten der Marck beschließeten, so hätten sie es bishero unter sich verabredet ohne die Gemeinde Gonzenheim, und auf dem Bußsatz sei es sodann nur mündlich publiciret worden.“

2) Dass es im 18. Jahrh. Beisassen in Eschbach und Kirdorf gab, und dass jeder solcher Beisasse wie ein anderer Nachbar ein Mastwehr erhielt, d. h. ein Schwein in die Mast treiben durfte, steht aus Akten fest.

Die Markordnung von 1548 gesteht ihnen nur Bauholz, kein Brennholz zu [1]).

In der Mitte des 18. Jahrhunderts lebte der alte Zwist wieder auf. Die Gemeinde Obereschbach war in grosse Schulden gerathen und beantragte zu diesem Zweck eine Holzfällung in der Mark. Kirdorf stimmte zu, verlangte anfänglich, dass der Ertrag der Holzfällung auf beide Gemeinden nach der Kopfzahl der Nachbarn vertheilt werde, nicht nach gleichen Theilen, liess sich aber nachher im Jahr 1764 auch letztere Vertheilungsart gefallen. Die Gonzenheimer protestirten dagegen, dass sie leer ausgehn sollten, und als man Anstalt machte das geschlagene Holz aus der Mark abzuführen, hielten sie es unter Drohungen und Gewalt an. Es entstand darüber ein Prozess am Reichskammergericht zu Wetzlar, der vierzig Jahre später vor dem Grossherzoglich Hessischen Oberappellationsgericht zu Darmstadt zur Entscheidung gelangte. Dasselbe erkannte zunächst am 13. April 1812: „dass was das Eigenthum des Haardwalds, so wie die davon abhängenden Benutzungen im Allgemeinen und namentlich die Ruggelder betreffe, die desfallsigen Ansprüche der impetrantischen Gemeinde Gonzenheim für unstatthaft zu erklären, und die besagten Gerechtsame der impetratischen Gemeinde Obereschbach zu ihrem Antheil definitive in petitorio zuzusprechen." Im Uebrigen wurde nur über den Besitz entschieden. Am 17. Nov. 1813 erkannte das Oberappellationsgericht weiter: „Was die einzelne annoch im Streit befangenen Nutzungen, und zwar namentlich die Beholzigung anbelangt, dass hierunter

1) Die Markordnung von 1548, nachdem sie die Haard für freies Eigen der Dörfer Obereschbach und Kirdorf erklärt hat, fährt fort: „doch das (dass) den von Gontzenheim einem yeglichen hauß daselbsten so viel gebühret vnd gerechtigkheit habe zu bawen, gleich ein jeglich hauß zu Ober-Eßbach vnnd Kirdorff." — Eine Randbemerkung von anderer Hand aus dem Ende des 16. Jahrh. besagt: „Weill die Gontzenheimer nicht mehr gerechtigkeit haben in der Hardt als zum bawholts, kann sich der keller weniger dan die Hanawischen der jagens-gerechtigkeit mit fugenn annehmen."

den Klägern ein gleiches Recht mit den Beklagten allerdings und zwar dergestalt zustehe, dass ein jeder Gemeindsnachbar in Gonzenheim von dem gehauen werdenden Brennholz (!) einen eben so grossen Antheil als ein Gemeindsmann zu Kirdorf und Obereschbach zu verlangen berechtigt, und hiernach die Vertheilung zu bewirken. — In Absicht auf die Mastung und Waide, dass die Kläger ebenfalls, gleich den Beklagten, dazu berechtigt."

Es ist hieraus zu entnehmen: ihre eignen „Fata" haben auch Rechtsansprüche und Prozesse.

II. Theilung der Mark.

Bald nach Erledigung dieser Rechtsstreitigkeiten wurde die Haardt getheilt, wobei es der Gemeinde Obereschbach 283 Grossherzoglich Hessische Morgen trug [1]). Die Antheile der übrigen Gemeinden vermag ich nicht anzugeben.

Diese kleinere Markgenossenschaft liefert den Beweis, dass, wo sich die Regierungen und deren Beamten weniger einmischten, sondern die Bauern sich selbst regieren liessen, die Markverfassung mit einer vernünftigen Benutzung der Almend sehr wohl vereinbar war. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Wald in gutem Stand, die Märker waren darauf bedacht, frühere Vernachlässigungen wieder gut zu machen, und hatten schon seit langen Jahren die Viehhude im Wald gänzlich verboten, wenn auch wohl der 160 Fuss breite Viehtrieb, der durch den Wald zog, dadurch nicht berührt wurde. Im Jahre 1800 berichtet der Hessische Amtmann Zaunschliffer, der Wald sei „in sehr gutem Zustand und nichts weniger als schlecht behandelt"; und 1803 der Nassauische Forstbeamte Zimmermann: „der Wald sei keineswegs devastirt, nur theilweise unzweckmässig bewirthschaftet, namentlich die Eichen zu lang geschont worden, so dass die meisten hohl, rothfaul oder gipfeldürr seien."

1) Beiträge zur Statistik d. Grossh. Hessen (1862) 1, 41.

Dritter Abschnitt.

Die Seulberg-Erlenbacher Mark.

Quellen.

Die älteste vollständig gedruckte wichtigere Urkunde über diese Mark ist das Weisthum vom 17. März 1493, welches Grimm in seiner Weisthümersammlung Bd. 3, 490—492 nach dem Abdruck bei G. M. de Ludolf, Symphorema consultationum forensium, 2, 406 (1734) mittheilt. (Bei Grimm 3, 491 Zeile 23 ist aber zu lesen: „und nicht erh" d. i. eher; Zeile 29: „wie vorerst" vergl. Scharff 98). In neuhochdeutscher aber richtiger Fassung gibt das Weisthum auch Stisser, Forst- und Jagdhistorie 1754, Beilagen S. 102. — Ein älteres Weisthum von 1456 befand sich in Abschrift bei den Akten des Reichskammergerichts in Sachen des Freiherrn von Ingelheim wider den Landgrafen von Hessen-Homburg, und eine jüngere Markordnung vom J. 1549 in der Märker-Truhe zu Seulberg unter gemeinsamer Beschliessung der Märkermeister. Diese beiden Urkunden sind ungedruckt und auch bis jetzt unzugänglich geblieben. — Mit Rücksicht auf den erwähnten Rechtsstreit liess der Landgraf von Hessen-Homburg im J. 1714 herausgeben:

1) Kurtze in notorio, facto et jure wohlgegründete Vorstellung oder species facti in Sachen des A. F. Freiherrn von Ingelheim wider Herrn Friderich Landgrafen zu H.-H., die Seulberger Mark betr. und dann im folgenden Jahre 1715 eine:

2) Actenmässige gründliche deductio juris et facti u. s. w. In diesen beiden Deductionen, sowie in v. Ludolfs Symphorema 2, 401 und 450 findet sich die Veranlassung zu jenem Prozesse erzählt, und zugleich

manche schätzbare Mittheilung aus älteren Markprotocollen und Urkunden. Von besonders hohem Werth sind sodann die Auszüge aus Akten des Frankfurter Archivs, welche Dr. Scharff's bereits oben S. 164 genannte Abhandlung über „das Recht in der Hohen Mark" enthält. Wo im Folgenden Quellen nicht angegeben sind stützt sich die Darstellung auf die im Staatsarchiv zu Darmstadt vorhandenen Materialien, welche mir selbst einzusehen vergönnt war.

I. Umfang und Theilhaber der Mark.

Seit dem 15. Jahrhundert, über welches hinaus unsere urkundlichen Ueberlieferungen in dieser Beziehung nicht zurückreichen, schliesst sich unmittelbar an die eben geschilderten Marken eine dritte Markgemeinschaft an, bei welcher folgende Dörfer und Flecken als betheiligt erscheinen: Köppern, Holzhausen, auch Burgholzhausen genannt, Seulberg, Ober-Erlenbach, Nieder-Erlenbach und Petterweil. Ein markberechtigtes Dörfchen Dillingen, welches bei Seulberg lag, war im 15. Jahrhundert wüste geworden. An seiner Stelle gründeten seit 1687 eine Anzahl vertriebener Französischer Protestanten das Dorf Friedrichsdorf, über dessen Markberechtigung nachher ein langer Streit erwuchs. Einer erst in der neuesten Zeit nach der Theilung der Mark entstandenen Ansiedlung nördlich von Friedrichsdorf hat man auch wieder den alten Namen Dillingen gegeben [1]).

So wie Köppern an der unten noch zu betrachtenden Rodheimer Mark so war Nieder-Erlenbach zugleich auch an der Hohen Mark mitberechtigt. Wenn der Verfasser des um 1805 gefertigten Auszugs aus den Homburgischen Mark-Akten hierzu bemerkt: nach einigen Mark-Schlüssen habe diese Berechtigung Nieder-Erlenbachs nicht cumulative in beiden Marken Platz gegriffen, sondern sei nur alternative gemeint gewesen; so ist dies wohl folgendermassen zu verstehen: die Nieder-Erlenbacher hatten die Wahl, ob sie ihr Bau- und Brennholz

---

1) Scharff 56. 74. v. Ludolf, Symphorema 2, 401.

aus der Hohen Mark oder aus der Seulberg-Erlenbacher Mark beziehen wollten; über ihren Bedarf hinaus durften sie aus keiner Mark nehmen; war dieser aus der einen gedeckt, so konnten sie aus der andern Nichts mehr fordern.

Die Mark wurde am gewöhnlichsten die „Seulberg-Erlenbacher etc. Mark“ genannt. Dieses „etc.“, welches die Gleichberechtigung der übrigen Markorte andeuten sollte, fehlt in älteren Urkunden fast nie. Die Hessischen Beamten liebten es freilich, die Mark nach dem Hessischen Dorf Seulberg die „Seulberger Mark“ zu nennen, wofür denn andere mitbetheiligte Regierungen nur von einer „Erlenbacher Mark“ sprachen [1]).

Die Markdörfer standen nämlich seit alten Zeiten unter der Gewalt sehr verschiedener Herrschaften, wie z. B. Petterweil noch im 14. Jahrhundert unter derjenigen des Klosters Fulda, Ober-Erlenbach derjenigen des Klosters Hersfeld; Holzhausen war reichslehenbares Besitzthum einer Anzahl von Rittern. Nach vielen Wechseln, über welche in den Anmerkungen einige Nachweise folgen sollen, blieben im 18. Jahrhundert die 7 Dörfer nicht weniger als 5 Landesherrschaften unterthänig [2]), nämlich:

Köppern Seulberg Friedrichsdorf	den Landgrafen von Hessen-Homburg,
Peterweil	den Grafen von Solms-Rödelheim und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, seit 1768 von Hessen-Homburg,
Nieder-Erlenbach:	der Reichsstadt Frankfurt,
Holzhausen Ober-Erlenbach	den Freiherrn (später Grafen) von Ingelheim.

Die Grösse des Markwalds und seiner Zubehörungen nahm man bei der im Jahre 1802 erfolgten Theilung zu 7016

1) Scharff 57.
2) Scharff 56; v. Ludolf a. a. O.

Morgen an. Von dem Rodheimer Markwald war er durch die Köpperner Bach geschieden [1]).

II. Verfassung der Mark bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die Verfassung der Seulberg-Erlenbacher Mark war ursprünglich ganz ebenso beschaffen wie diejenige der Hohen Mark und hat auch ebenso wie diese im Laufe der Zeit dem landesherrlichen Despotismus erliegen müssen.

Die Versammlung des „gemeinen Landmanns in der Mark" oder „des gemeinen Märkers" hatte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Mark zu bestellen, d. h. jährlich zwei neue Märkermeister und einige Förster zu wählen, und über die Benutzung der Mark zu beschliessen. Das Waltbotenamt war an den Besitz des Schlosses Homburg geknüpft, sodass alles oben S. 197—203 hierüber Gesagte auch hier zutrifft [2]).

Das Märkerding pflegte auf einen Sonntag im März, und zwar Sonntag Mitfasten, Laetare genannt [3]), auf der sog. Ober-Erlenbacher Aue, einem Weideplatz zwischen Ober-Erlenbach und Seulberg, an welchem der „Mainzer Weg" vorüberführte [4]), gehalten zu werden. Noch zu Ende des 16. Jahr-

1) Scharff 275, 152—155, woselbst auch Beschreibungen von Gränzumgängen aus den Jahren 1539 und 1593 mitgetheilt werden.

2) 1491 erklärte das Märkerding: „das ein iglicher der Hoemberg mit Got und mit eren inhab, das derselb ein oberster Waltpode der marg sy" (Scharff 95). Weisth. v. 1493: „Weiseten und erkandten sie herrn Phillipsen, grafen und herrn zu Hanau — jetzt und nach ihme den, der Homberg mit ehren und recht inne hat, für einen obristen hern und waldbothen der marke."

3) Weisth. v. 1493. Beschluss v. 1592 bei Scharff 140 Anm. (1493 war dieser Sonntag der 17. März.)

4) Belege bei Scharff 56 u. 57. Im J. 1590 heisst es: „auf der Auwe in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach." — Der Name „Mainzer Strasse" ist alt. Eine Urkunde v. J. 1329 bei Baur, Urkundenbuch d. Klosters Arnsburg Nr. 610 hat: „Holzhusin super stratam Moguntinam ante montana" (d. h. vor der Höhe).

hunderts (1592) musste jeder Märker bei Vermeidung von Strafe sich einfinden „und dasselbige Märkerding zieren helfen“ [1]). Die Eröffnung erfolgte „zur Mittagszeit“ und zwar regelmässig Schlag 12 Uhr [2]); einer der Märkermeister hegte das Ding „von des Waltboten und des gemeinen Märkers wegen“ und verbot alle unrechte Worte und Werke. Er fragte darnach die Märker, ob er recht gehegt habe? was diese mit einem Ja beantworteten [3]). In der Mitte des Kreises hielt der Waltbote oder sein „Anwalt“ zu Pferd, und leitete die Verhandlungen.

Wahl der Märkermeister und Förster. Das erste Geschäft bildeten die Wahlen. Jeder Märkermeister steckte einen Stab vor sich in den Wasen und sprach: „Ich stecke die Mark dahin und sag das Märkermeister-Amt damit auf“. Wenn er nun das Amt wieder zu erhalten wünschte, so musste er die Märker darum „bitten“; sagten es diese zu, dann ging er wieder zu dem Stabe und schwur unter Angreifen des Stabes den Amtseid [4]). Dieses Bitten war nicht etwa ein Betteln um das Amt, sondern es sollte darin ausgedrückt und von dem zu Wählenden anerkannt werden, dass das Amt lediglich durch freien Willen des Volks verliehen werde. Es war eine Vorkehr gegen Versuche es lebenslänglich oder sonst von der Entscheidung der Märker unabhängig zu machen. 1490 erklärten die Märker, es sei ihre alte Gewohnheit, wer zum Märkermeister gekoren werde, er sei Edel, Priester oder sonst ein gemeiner Mann in der Mark sesshaftig, der müsse es annehmen; — ferner: „sie hätten von altersher einen Sesshaftigen gekoren und nit angesehen, ob einer begut oder behubt sei“ d. h. ob der Angesessene begütert sei, eine Hube besitze, oder nicht [5]).

---

1) Scharff 140 Anm.
2) Weisth. v. 1493 und Scharff 140, Anm.
3) Weisth. v. 1493.
4) Scharff 130.
5) Scharff 112 u. 113.

Im Jahre 1541 sprach der Anwalt des Waldboten Grafen zu Königstein das Recht an, mit den Märkern zusammen die Märkermeister zu kiesen. Er berief sich desshalb auf die Stelle des Weisthums von 1493, worin es heisse „der Waltbote habe die Mark mit Rath der gemeinen Märker zu bestellen“; dies bringe mit sich, dass er als ein oberster Waldbote mit zu kiesen habe. Die Gesandten der mitbetheiligten Regierungen erklärten aber, dass das gegen alles Herkommen sei, warnten auch die gemeinen Märker selbst für diesmal dies nicht nachzugeben; „denn einmal nachgelassen wäre immer nachgelassen“; Protestationen würden dann nicht mehr helfen. 1546 liess der Waldbote das Verlangen fallen [1]).

Auch mit anderen Neuerungen haben es die Waltboten schon frühe versucht. Im Jahre 1482 begehrte der Herr von Eppenstein, dass die Märkermeister nicht der Mark sondern ihm zu geloben hätten, was denn eine mehrjährige Spaltung unter den Märkern erzeugte, schliesslich aber doch zurückgewiesen wurde [2]).

Die zwei oder drei Förster wurden ebenfalls alljährlich vom Märkerding gewählt, und mussten auch um das Amt bitten. Die Märkermeister „bestätigten“ d. h. beeidigten sie [3]). Wer in älterer Zeit den Markschreier und den Markschreiber ernannte, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen.

Rugen der Markfrevel. Hatten die Wahlen ihre Erledigung gefunden, so brachten die Märkermeister und Förster, ebenso wie auch die Ortsschultheissen und Burgermeister die ihnen bekannt gewordenen Markfrevel und Vernachlässigungen von Gebäuden und Zäunen öffentlich zur Anzeige (rugten dieselben). Der Waltbote pflegte eine besondere Aufforderung hierzu an die Markbeamten zu richten. So wurde z. B. auf

1) Scharff 135.

2) Scharff 130.

3) Scharff 195. Beschluss v. 1552: Es sollen 2 bis 3 Förster „von den gemeinen Merckern nechst Mitfasten Sontag angenommen und durch den Merckermeister bestätigt“ werden.

dem Märkerding des Jahres 1507 den Knechten der Mark befohlen zu rugen was sie des Jahres in den Wäldern gesehen und gehört hätten, „ein Leumut vor ein Leumut und ein Warheit für ein Warheit". Als Wahrheit rügten sie wohl die Frevel, die sie mit eignen Augen wahrgenommen, als Leumut diejenigen, wofür nur Verdachtsgründe sprachen, z. B. vorgefundenes Holz über dessen Erwerb sich ein Märker nicht ausweisen konnte, oder etwa auch solche Frevel, welche ihnen von andern Märkern mitgetheilt waren. Die Markknechte rügten dann die Frevler nach Inhalt eines Zettels, also ihrer schriftlichen Notizen; diesen Zettel übergaben sie dem Märkermeister [1]).

Busssatztag. Soweit die Theidigung der Bussen nicht auf dem Märkerding erfolgt war, geschah sie auf dem „Busssatztag", der 14 Tage nach dem Märkerding im Orte Seulberg gehalten zu werden pflegte. Das Urtheil sprachen hierbei die Märkermeister und die Schultheissen der sechs (später sieben) Markdörfer nach Mehrheit der Stimmen. Eine Appellation wurde nicht zugelassen. Um 1660 ist von „Schultheissen und Markschepffen" die Rede, ohne dass ersichtlich wird, ob etwa die Bürgermeister oder wer sonst darunter gemeint ist [2]).

Nach Bestimmungen aus den Jahren 1552 und 1588 sollte, wer seine Busse auf den angesetzten Theidigungstag nicht bezahlte, durch seine Obrigkeit gepfändet werden, also durch den Dorfschultheissen oder auch durch den Landgerichtsbüttel. Sei er wegen Armuth nicht zu pfänden, so solle er auf Begehr des Märkermeisters durch seine Obrigkeit mit dem „Beczenloch oder Narrenhuss" oder „mit dem Thurm" gestraft werden, für einen jeden Gulden mit 8 Tagen [3]). Die Bussgelder gehörten der Mark und waren von den Märker-

---

1) Scharff 143.

2) Scharff 127.

3) Scharff 121. 122. Ueber die Strafe des Narrenhauses vergl. oben Gesch. d. Gerichts Büdingen S. 108.

meistern zu verrechnen. Von jeder Ruge, die ein Förster vorbrachte, gebührte ihm nach älterem Recht 1 Thornis [1]).

Frevelnden Ausmärkern widerfuhr laut Bestimmung des Weisthums vom Jahre 1493 ganz die nämliche Behandlung wie auch in der Hohen Mark (vergl. oben S. 239).

III. Veränderungen in der Markverfassung seit dem 16. Jahrhundert.

Seitdem die Landgrafen von Hessen das Amt des obersten Waltboten überkommen hatten, ging die Verfassung der Mark allmählich ihrem Verfall entgegen, indem die von den Landesherrn ernannten Schultheissen der Markdörfer nebst den Bürgermeistern derselben die Befugnisse des Märkerdings an sich rissen. Schon seit 1553 war es üblich geworden, dass der Anwalt des Waltboten, die Märkermeister, die Ortsschultheissen und Bürgermeister, auch öfters einige Beamten der übrigen betheiligten Regierungen etliche Tage vor dem Märkerding in einem der Markdörfer eine Versammlung hielten, um sich über die dem Märkerding vorzuschlagenden Beschlüsse zu verständigen. — Man entwarf hier also die jährliche Waldordnung und kam über die zum Märkermeister- und Försteramt tauglichen Personen überein [2]). Im Jahre 1595 sehen sich die Märker zu einer Verwahrung veranlasst, dass die Verabredungen dieser Versammlungen den Rechten des Märkerdings keinen Abbruch thun dürften [3]). Allein bald werden diese Verabredungen im Märkerding lediglich „publicirt“, wenn auch dann und wann noch die Meinung der Märker etwas mehr Berücksichtigung zu finden scheint. Jetzt kam auch das Bitten um's Märkermeisteramt ab, ja es baten nun umgekehrt Ausschuss und Märker die zu Erwählenden um Annahme des

1) Scharff 195. 196. Die Förster hatten auch die Försterwiese in Benutzung.

2) Scharff 57. 58. 136. 184—189.

3) Scharff 63. 64.

Amts [1]); nur bei den Förstern blieb das Bitten gebräuchlich. Uebrigens erfolgte die Vorstellung und Beeidigung der Märkermeister und Förster nach wie vor im Märkerding vor dem Volk [2]).

Die Wirkung der geschilderten Veränderungen war, dass die Märkermeister regelmässig aus der Zahl der von den Landesherrn ernannten und von ihnen abhängigen Dorfschultheissen oder anderer herrschaftlicher Beamten genommen wurden, denen ihr eignes und das Interesse ihres Herrn näher lag als das Wohl des gemeinen Manns.

1588 beschloss das Märkerding, dass die Märkermeister alljährlich auf dem Märkerding das Instrument (Weisthum) lesen lassen sollten, damit der gemeine Märker mit dem Inhalt desselben bekannt bleibe. Allein im 17. Jahrhundert

---

1) Scharff 136.

2) Das Gesagte mögen folgende Markprotocolle näher erläutern. Extractus protocolli Seulberger- und Obererlenbacher marckergedingstag auf sonntag Laetare den 31. Martii 1633. — — „Worauf die märckerhäubter, als schultheißen und burger-meistere, nach üblichen herkommen und uf geheiß des herrn anwalds, mit mir dem marckschreiber einen abtritt genommen, hab ich eines jedweden fleckens votum absonderlich ufgeschrieben, haben aber einmüthiglich die erst benahmste beyde alte marcker-meister widerumb erwählet, die dann alsobald mit hand-gelübd von herrn anwalden nach brauch confirmirt und bestätigt worden. (Actenmässige-gründl. Deductio. S. 101.) 24. März 1660. Dieweil nun der meinste theil der m ä r c k e r uf die beede alte marckermeister gestimmet, seind dieselbe ihrer hiebevor geleisteten pflichten erinnert, und ufs neu in handgelübd genommen worden. (S. 103.) Seit 1662 heisst es: „sind dann alle b u r g e m e i s t e r e der marck-flecken ausserm creyß abgetreten“ und haben dieselben zu Markmeistern gewählt X und Y. 1710 stimmen wieder Bürgermeister u n d Schultheissen.

Am 28. März 1622 beschloss ein Markausschuss: „Derowegen nun, wer umbs förster-ambt zu bitten lust hat, mag sich hören lassen, soll eines jeden name auffgezeichnet und nachgehends die vota auch colligiret, und diesem nach darüber bescheid ertheilet, und das ambt der gebühr bestellet, und die förstere d u r c h d i e h e r r n m a r c k e r m e i s t e r e bestätiget werden.“ — 12. März 1648. „Nach diesem ward das förster-ambt, wie herbracht, durch die marckermeistere a u s g e b o t t e n.“

schon unterblieb dies allmählich gänzlich; ja das Weisthum verschwand, sodass bei den Märkern alle Kunde davon aufhörte, bis der Freiherr von Ingelheim gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Königsteinischen Archiv eine Ausfertigung desselben vorfand und abdrucken liess [1]).

Die bis jetzt bekannten Namen der Märkermeister sind folgende:

1453 Pawl von Irlenbach (Erlenbach), „ein Adelmann", d. h. Ritter (Scharff 131).
1453—1485 Bintze (Schultheiss entweder eines der Markortschaften oder ein landesherrlicher Oberschultheiss) (a. a. O. 130. 131).
1485—1499 Erwin Dogel oder Dügel, Juncker, Amtmann zu Nieder-Erlenbach (63. 86. 131. 132. 139. Weisth. v. 1493).
1540—1546 Johann Fleckenburg, Amtmann (93. 136).
1588 Friedrich von Doebschütz uf Schadenwalt, Ysenburgischer Amtmann zu Petterweil.
Wolffhard Falkenstein, Königsteinischer Schultheiss zu Ober-Erlenbach (136).
1590 Friedrich von Doebschütz uf Schadenwalt.
Rud. Armbroster (136. 137).
1591—1592 Anthon Zubrot, Solms-Laubachischer Keller zu Petterweil.
Theobald Schefer, Schultheiss zu Nieder-Erlenbach (137. 185).
1593 Wolffhard Falckenstein, Schultheiss zu Ober-Erlenbach. - Simon Praun, Schultheiss zu Seulberg (137. 155).
1597 Konrad Wachteler zu Ober-Erlenbach (116. 123. 188).
1598 Konrad Wachteler.
Joh. Bender, Schultheiss zu Seulberg (123).
1649 Burck.
1698 Gerhardt Rulandt, Schultheiss zu Nieder-Erlenbach.
Joh. Caspar Falckenstein, Schultheiss zu Ober-Erlenbach.
1717—1747 Dorsch, Hessen - Homburgischer Schultheiss zu Seulberg (257).
1747 Dorsch, H.-H. Sch. z. S.
Falkenstein, gräflich Ingelheimischer Schultheiss zu Ober-Erlenbach.
1781—1782 Safan, Gerichtsmann zu Seulberg.
Rupp (260. 261).

---

1) Scharff 63. v. Ludolf 2, 468.

IV. Die Marknutzungen.

Beholzigung. Im 16. Jahrhundert durfte sich zwar jeder Märker noch so viel Holz aus dem Markwald holen als er in seinem Haushalt nöthig hatte, aber es sollte dies nur an den festgesetzten Wittagen oder Holztagen geschehen [1]). Zu Gunsten des Waltboten wurde davon eine Ausnahme gemacht, und diesem gestattet, sich an jedem beliebigen Tag und nach Nothdurft zu beholzigen [2]). Im Uebrigen mangelt es an genaueren Nachrichten über die Regelung der Nutzungsrechte. Im Jahre 1593 erging ein Markschluss des Inhalts: „Es solle derjenige, so eine Behaussung und Hofereith in der Markflecken einem oder mehr hat (ungeachtet er dieselbige nicht selber bewohnen thete) dem Ausmärker nit allerdings gleich geachtet, sondern ihm und seinem Mundbauer zu Erhaltung der Bauten nach Gelegenheit und Nothdurft Holz gegeben werden“ [3]). Es ist hier der Fall gesetzt, dass z. B. ein Ritter, ein Kloster, ein Bürger der Stadt Frankfurt eine Behausung und Hofraithe in einem der Markflecken besitzt, diese aber nicht selber bewohnt, auch nicht durch einen Verwalter und ebensowenig durch einen Mundbauer bewohnen lässt, die Behausung also leer steht — etwa weil der Eigenthümer sich ausser Lands, in fremden Militärdiensten aufhält, seine minderjährigen Erben in der Stadt wohnen müssen u. dergl. Die Frage, ob und welche Marknutzungen einem solchen Eigenthümer zuzugestehen seien, wird nun dahin beantwortet: „zu Erhaltung der Gebäude“ soll er Bauholz aus der Mark erhalten, oder Namens Seiner der Mundbauer, den er mit der

1) Scharff 83. Im J. 1552 wurde beschlossen, um Montag, Mittwoch und Freitag sollte es gestattet sein dürres liegendes Holz zu hauen und auszuführen; grünes Holz, namentlich Eichenholz zu hauen wird verboten. (Scharff 194.)

2) Beschluss v. 1599: „dass der ober herr waldtpott auf gewisse tage nicht gebandet, noch ihm maaß und ziel fürgeschrieben sein soll.“ Scharff 98, Anm.

3) Scharff 65.

Aufsicht und Unterhaltung des Herrenhauses beauftragt hat. Andere Nutzungen sollen ihm dagegen nicht zukommen, sondern er in den übrigen Beziehungen allerdings als Ausmärker gelten [1]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo der Wald gar sehr herabgekommen war, erhielt jeder Bauer jährlich nur noch 1 Wagen Holz, Bürgermeister und Pfarrer 2 Wagen [2]).

Mast. In älterer Zeit pflegten nur die Märker Schweine zur Mast in den Wald zu treiben; da dies aber damals noch ein werthvolles Recht war, so nahm es seit dem 16. Jahrhundert auch der Waltbote für sich in Anspruch. Die Märker protestirten; ihren ältesten Leuten gedenke nicht, dass dies üblich gewesen; aber umsonst [3]). Als sich die Märker im Jahre 1590 beim Hessischen Oberamtmann H. v. Buseck zu Homburg einfanden, um sich über das Eintreiben landgräflicher Schweine zu beschweren, mahnte sie dieser von weiteren Schritten gegen den Landgrafen ab, wofern sie bei dem, was ihnen bisher *vielleicht aus Gnaden* widerfahren, gelassen werden wollten. Er deutete ihnen also an, ihr eignes Recht an der Mark sei wohl schwerlich mehr als Gnade, und fügte noch die richtige Bemerkung bei: „der Vogel sei ihnen zu gross und viel zu schwer“, d. h. gegen einen Landgrafen von Hessen könnten einfache Bauern nicht ankämpfen [4]).

Verbot von Rodungen. Das Roden in der Mark wurde 1552 und 1593 wiederholt bei 10 fl. Strafe verboten, und

1) Mundbauer ist ein solcher, der auf eines andern Mannes Gut sitzt, fremdes Land gegen Zins baut, und dadurch in bestimmter Ausdehnung dessen Schutz und Gewalt (Munt) unterstellt ist. (Vergl. Schmeller, Baier. Wörterb. 2, 597. Kraut, Vormundsch. 1, 17; Grimm, Weisth. 3, 372 u. 1, 731. Thudichum, Gau- u. Markverf. 212. 205.) Im vorliegenden Falle ist vorausgesetzt, dass der Herr ausser seinem Herrenhof noch andere Güter in der Mark besitzt, die an Mundbauern überlassen sind. Den Herrenhof selbst bewohnte ein Mundbauer schwerlich.

2) Protocoll von 1782; bei Scharff 260, Anm.

3) Scharff 99. 116.

4) Scharff 104.

verordnet, dass das eingenommene Rohde d. h. das in Privatbesitz genommene Rodland nach wie vor Mark bleiben solle. Ein einfaches Mittel zur Durchführung dieses Verbots war, die Gemeindeheerde auf ein solches Grundstück zu treiben und das Ausgestellte oder das Gras abweiden zu lassen [1]).

Fischerei. In der Köpperner Bach, welche die Gränze zwischen der Seulberger und Rodheimer Mark ausmachte, sprachen die Bewohner beider Marken im Jahre 1539 gleiches Recht auf die Fischerei an [2]). Dass sie noch im Jahre 1573 ein gemeines und freies Wasser gewesen sei, wurde oben Seite 227 bereits gezeigt. Ueber die spätere Zeit fehlen Nachrichten.

Jagd. Mit der Jagd ging es ähnlich wie in der Hohen Mark. 1491 wird dem Waltboten das Vorrecht gewiesen, drei Tage lang in der Mark allein zu jagen, dann dürfen die Märker auch jagen [3]). Schon zwei Jahre nachher, in dem Weisthum von 1493, ist nur noch davon die Rede, dass wenn der Waltbote 3 Tage gejagt habe, den in der Mark gesessenen Rittern, Edelleuten und Pastoren, welche in der Mark eignen Rauch hielten, auch erlaubt sei zu jagen und an des Waltboten Hecken anzubinden und zu jagen [4]). Die Märker werden mit Stillschweigen übergangen. Welche Ursache dieser plötzlichen Veränderung des Weisthums zu Grunde lag, lässt sich aus Mangel genauerer Nachrichten nicht angeben; aber dass die Hanauischen Beamten entweder Einschüchterung oder Ueberlistung der Märker anwendeten, halte ich mit Scharff für wahrscheinlich. Das Weisthum besagt ferner, wenn die Jagd 6 Wochen und 3 Tage gedauert, sei der Waltbote befugt, sie

1) Scharff 190.

2) Scharff 152, Anm.

3) Weisth. v. 1491: „— Item das derselbe (der oberste waltpode) jagen müge dry tage in der marg vor allen merckern biß mitten in die Nidde und biß an den pfal, und darnach mügen die mercker auch jagen." Scharff 98.

4) Scharff 98, der die Stelle richtiger mittheilt als Grimm 3, 491. Vergl. oben S. 273.

wieder zuzuthun. Auch wird ihm das Recht zugesprochen einem Wildpret in der Gegend nachzufolgen jenseits der Höhe bis an den Pfal oder Pfalgraben, diesseits der Höhe bis mitten in den Niddafluss. Hierbei ist zu bemerken, dass die Nied zwar die Gränze der Hohen Mark war, dagegen keine von den Gemarkungen der zur Seulberger Mark gehörigen Dörfer bis an dieses Wasser reichte, sodass man hierin nur eine Erinnerung an alte Zeiten finden kann, wo die Seulberger und die Hohe Mark noch ein Ganzes gebildet haben mögen. Ganz besonders auffallend endlich ist die Bestimmung, dass derjenige, der in der Mark jage nachdem der Wildbann durch den Waltboten zugethan worden sei, vom Oberherrn und Waltboten „nach seinem Gefallen“ (!) gestraft werden dürfe.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Landgraf Philipp von Hessen den Märkern das Jagen verboten, dann aber das Verbot wieder zurückgenommen, nachdem ihm von seinem Amtmann des Amts Homburg das Markinstrument zugesendet worden war [1]). In dem grossen Saalbuch über das fürstliche Amt Homburg v. d. H., welches die Landgrafen im Jahre 1580 aufzeichnen liessen [2]), wird in der That auch nur ein Recht der Vorjagd für sie in Anspruch genommen, indem es darin heisst: „Ueber das haben unsere gnädige Fürsten und Herrn in den Seulberger Wäldern, ufm Damm und der Hardt, bevorauß allein und sonst anders Niemands Gerechtigkeit zu jagen Wild, Füx und Haasen und dergleichen“ [3]). Im Jahre 1581 gestanden die Landgrafen den Rittern Brendel von Homburg vergleichsweise das Recht der hohen Jagd in dem Seulberger Markwald, und die niedere Jagd in der Seulberger Dorfmark zu. Im 17. Jahrhundert verlautet dann Nichts mehr von einem Jagdrecht der gemeinen

1) Vergl. oben S. 224.

2) Sie liessen damals solche Salbücher, nämlich Inventarien über ihre landesherrlichen Güter, Eigenleute, Gefälle und Rechte, einschliesslich der Steuer-, Gerichts-, Patronatsrechte, in allen Aemtern fertigen.

3) Actenmässige gründliche Deductio etc. S. 31.

Märker [1]), vielmehr pflegte seit dem Jahre 1661 der Anwalt des Waltboten am Schlusse von jedem Märkerding den Wildbann zuzuthun, alles Waidwerk zu verbieten und einzuschärfen, dass Niemand Hunde ohne Knüttel in den Wald laufen lasse [2]). Dagegen mussten die Bauern nun beim Treiben eines weniger annehmlichen Wildes helfen, nämlich der Wölfe. Diese hatten während des dreissigjährigen Kriegs in den Wäldern so überhand genommen, dass sie den Bauern der nächstgelegenen Orte „bald in die Höfe liefen". Der Landgraf sah sich daher veranlasst den sämmtlichen Markdörfern zu gebieten, eine bestimmte Mannschaft zur Verfolgung der Wölfe zu stellen. Die übrigen Regierungen verlangten zwar, dass der Landgraf an sie das Ersuchen richte; sie wollten dann ihren Unterthanen Befehl ertheilen [3]); Hessen ging darauf aber nicht ein, und am Ende des 17. Jahrhunderts war die Pflicht aller Markdörfer zur Jagdfolge bei Wolfjagden feststehende Sache [4]).

V. Das Eigenthum am Markwald.

Im Jahre 1491 that das auf der Aue zu Ober-Erlenbach versammelte Märkerding die Weisung: die Mark sei „der Herren Eigenthum und der Märker Erbe" [5]). Wer hier unter den „Herren" verstanden ist, liesse sich mit Sicherheit nur entscheiden, wenn man das Weisthum vollständig vor sich hätte; aller Wahrscheinlichkeit nach aber geht der Ausdruck nicht auf den jedesmaligen Waltboten, sondern auf alle betheiligten Landesherrschaften. Ein seit dem späteren Mittelalter verbreiteter Sprachgebrauch schreibt nämlich den Deutschen Fürsten, Grafen und sonstigen Herrschaften ein

---

1) Scharff 98.
2) Actenmässige gründliche Deductio etc. S. 38.
3) Scharff 224—226.
4) Actenmässige gründliche Deductio. S. 32. 55. 62.
5) Scharff 90. 107.

„dominium eminens“ am ganzen Staatsgebiete zu, wofür in den Deutschen Urkunden sowohl die Ausdrücke „Herrschaft“, „Oberherrlichkeit“, „Landeshoheit“ als auch „Eigenschaft“, „Eigenthum“, „Obereigenthum“ umlaufen, während freilich „dominus terrae“ meines Wissens nie mit „Landeseigenthümer“, sondern nur mit „Landesherr“ wiedergegeben wird. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Im Jahre 1455 thaten Zentgraf und Scheffen des aus 13 Dörfern bestehenden freien Gerichts Somborn im Maingau dem Kurfürsten von Mainz und dem Grafen von Hanau die Weisung: „weisen wir beider herrschaften grund undt boden zum eigenthum undt den gebrauch der armen leut“. Also nicht bloss das Eigenthum an den im Gericht vorhandenen bedeutenden Markwaldungen, sondern überhaupt am ganzen Grund und Boden des Gerichts schreiben sie den beiden Landesherrn zu. Dass hierunter ein Privateigenthum nicht gemeint gewesen sei, ergibt sich einmal aus den zahlreichen Urkunden, wornach viele Ritter, Klöster, Bürger und Bauern freies Eigen im Gericht besassen, und sodann aus der Thatsache, dass die Gemeinden im Jahre 1810 den Markwald unter sich zu Gemeindeeigenthum vertheilten [1]). Der Vorbehalt, dass „der Gebrauch“ des Grund und Bodens der armen Leute, d. h. der Unterthanen sei, enthielt denn auch die erforderliche nähere Begränzung jenes Eigenthums-Begriffes. — Ein eben so geeignetes Beispiel zur Prüfung der Bedeutung jenes Sprachgebrauchs liefert das Gericht Mockstadt in der Wetterau. Im Jahre 1365 weisen die Gerichts-Eingesessenen: „die aigenschafft zu Obernmoxstatt, Niedernmoxstatt und zu Hegeheim, und in den termenien dazüschen als hernach beschrieben steht, dem stiffte und dem probste zu Moxstatt und die vogtye doselbst einem herrn von Limburg“. „Auch han die hussgenossen getheilt und gewiset, dass des ehegenanten stiffts friheit und rechtliche aigenschafft

1) Steiner, Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim. Aschaffenburg 1820. S. 245. 276.

begrift alss ferre und alss weite, alss hernach stehet geschrieben" u. s. w., worauf eine Beschreibung der Gränze des ganzen, drei Dorfgemeinden begreifenden, Mockstädter Gerichts folgt [1]). Wieviel von dem Gelände der Dorfmarken dem Stift als Privateigenthum gehörte, und wieviel dagegen anderen Personen und Corporationen zustand, lässt sich fast bis auf die Morgenzahl genau angeben; und dass Wälder, Weiden und Wiesen von jeher bis auf den heutigen Tag den Gemeinden gehörten, steht ebenso fest, wie sich später in der Geschichte dieses Gerichtes zeigen wird. — In einem Vertrag, den der Graf von Solms im Jahre 1580 mit den Rittern von Bellersheim über ihre beiderseitigen Rechte hinsichtlich der Bellersheimer Mark abschloss, wird der Graf als „der marck und marckgerechtigkeit eigenthums und oberherr" bezeichnet, worunter erweislich und unbestritten Nichts als die landesherrliche Obrigkeit verstanden war [2]). — Im Jahre 1480 lässt sich der Graf von Wied von der Gerichtsversammlung weisen, welche Rechte ihm als Erbgrundherrn, „erfgrontherrn", der Grafschaft Wied zustehen, worauf ihm die gewöhnlichen landesherrlichen Hoheitsrechte zuerkannt werden [3]). Zu Emmen bei Luzern stand im 14. Jahrhundert in einem genau beschriebenen Bezirk den Herzogen von Oesterreich Zwing und Bann zu; es ist auch darin, heisst es weiter, „grunt vnd gret miner herren (der Herzoge) vnd der lüten erbe vnd eigen" [4]). Grat ist der Scheitel der Gebirge oder Berge, und es ist in den Worten Grund und Grat etwas Aehnliches ausgedrückt als wenn in andern Gerichten dem Herrn gewiesen wird die Herrschaft „von dem Himmel bis in die Erde"; dass den Herzogen über Grund und Grat nur Herrschaftsrechte zu-

1) Grimm, Weisth. 3, 435. 437.

2) v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, 3, 149 und 136.

3) Grimm, Weisth. 1, 627. Wie der Ausdruck „Grundherr des Gerichts Haingenreit und des Walds" in dem Weisthum in Bd. 2, 229 verstanden sei, liesse sich nur aus einer vollständigen Mittheilung des Weisthums ersehen.

4) Grimm 4, 371 vergl. 1, 166.

kommen besagt der weitere Zusatz, dass er der Leute Erbe und Eigen sei, sodass also das Privateigenthum ausdrücklich den Leuten beigelegt wird [1]). „Eigenschaft“ wird auch noch in einem besonderen Gegensatze gebraucht; nämlich gegenüber dem Rechte desjenigen, der eine Herrschaft in blossem Lehnsbesitz oder Pfandbesitz hat, namentlich des mit der Kirchen-Vogtei Beliehenen, heisst das Recht des Lehnsherrn oder des Pfandherrn „die Eigenschaft“. So heisst es 1423 von dem Junker Hermann von Ruseck, der seine Herrschaft zu Ruseck im Kanton Aargau an einige Bürger zu Luzern verpfändet hatte, es gehöre ihm die Herrschaft zu Ruseck „mit Eigenschaft“ zu [2]). Das Weisthum zu Hofstetten am Main von 1384 besagt: „Zum ersten weisen die scheffen den heren von Rineck die gewalt, die marck dem dorff, vnd die eigenschafft den thumprobst zu Meintze“ [3]). Auch in dem angeführten Mockstädter Weisthum sind Eigenschaft und Vogtei einander gegenüber gestellt.

Der Anspruch der Landesherrn auf ein Obereigenthum am ganzen Staatsgebiet ist keineswegs eine unpraktische Theorie geblieben, sondern je nach der Gunst der Umstände in verschiedenen Richtungen vortheilhaft ausgebeutet worden. Die Landesherrn leiteten daraus ab vor Allem ein ausschliessliches Recht auf den Fund, d. h. auf alle in der Erde vergrabenen und irgendwo gefundenen Schätze (thesauri); dann ein Regal auf Metalle und Salz, später auch auf Kohlen, Steine und Erden aller Art; ein ausschliessliches Verfügungsrecht über alle wüstliegenden Plätze, über alle Gewässer und endlich gar über alle Almeinden, namentlich Mark- und Gemeindewaldungen. Letzteres wurde in sehr verschiedener Weise zur Geltung gebracht. Während der Landesherr hier

1) Grimm, D. Rechtsalterthümer 44—46 u. 248—250.

2) Grimm, Weisth. 1, 171.

3) Grimm, Weisth. 3, 542. Aehnlich dürfte auch die Oeffnung von Laufen Bd. 3, 103 auszulegen sein. Vergl. auch Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2, 277.

seinen Unterthanen die Benutung des Markwalds nicht schmälerte, sondern sie nur nöthigte denselben von ihm zu Lehen zu nehmen, so sprach er dort jeden zweiten oder dritten Baum an, setzte er anderwärts die Nutzungen der Bauern auf ein bestimmtes Mass fest, und eignete sich den Ueberschuss des Waldertrags zu. Schliesslich sollten denn die Nutzungen der ehemaligen Markgenossen auf blosser Gnade beruhen, wovon es nur noch ein kleiner Schritt zu ihrer völligen Aufhebung war [1]). — Ueberhaupt bildete sich auf dieser Grundlage eine neue Anschauung über die Stellung der Staatsangehörigen zum Landesfürsten. Seit dem 14. Jahrhundert lieben es die Landesherrn ihre Landes-Eingesessenen „Hintersassen", „Armeleute", „Unterthanen" zu nennen, was früher nur Bezeichnungen für die auf fremdem Grund und Boden sitzenden freien oder unfreien Leute gewesen waren [2]). Ja seit dem 16. Jahrhundert steigert sich dies dahin, dass der Landesherr sich so wie den Eigenthümer des Staatsgebiets nun auch als den Eigenthümer der Staatsbewohner betrachtet und dieselben alle, oder doch den weitaus grössesten Theil derselben, die Bauern, seine „Leibeignen" nennt [3]).

Ganz die nämliche Entwicklung lässt sich auch in vielen ausserdeutschen Ländern beobachten, wie in Dänemark [4]), Schweden, Frankreich. In letzterem Lande erfuhr sie eine Ausspitzung in wahrhaft orientalischer Manier, indem Ludwig XIV. sich geradezu für den absoluten Herrn alles beweglichen und unbeweglichen Privateigenthums erklärte. In seiner Instruction für den Dauphin sagt er: Les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de

1) Vergl. die in Thudichum, Gau- u. Markverfassung 294—306 beigebrachten Beispiele.

2) Thudichum, Gau- u. Markverf. 217. 219—221.

3) Vergl. oben S. 115.

4) Ueber Dänemark berichtet der Chronist Svend Aagesens: „tunc temporis universam regni tellurem reges jure dominii possidebant." Falck, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht 3, 2, S. 463. Anm. 22.

tous les biens qui sont possédés. Sein Minister Louvois erklärt in seinem politischen Testamente: Tous vos sujets, quelsqu'ils soient, vous doivent *leur personne*, leurs biens, leur sang, sans avoir droit de rien prétendre. En vous sacrifiant tout, ils ne vous donnent rien, puisque tout est à vous [1]).

In der Seulberg-Erlenbacher Mark haben die Landgrafen von Hessen-Homburg im Anfang des 18. Jahrhunderts ebenfalls den Anlauf genommen, sich zu wahren Eigenthümern des Markwalds aufzuwerfen, und die Nutzungen der Bauern nicht einmal mehr als deren „Erbe" gelten zu lassen, sondern für blosse Vergünstigungen auszugeben. Der Versuch scheiterte aber an anderen äusseren Hindernissen, wie gleich erzählt werden soll.

VI. Niederlassung vertriebener Hugenotten in der Mark. Streit über ihre Markberechtigung.

Im Jahre 1687 war eine Anzahl der vor den Verfolgungen Ludwigs XIV. aus Frankreich entflohenen Französischen Protestanten in die Landgrafschaft Hessen-Homburg gekommen, um sich dort eine neue Heimath zu gründen. Der Landgraf Friedrich räumte den Heimathlosen in der Gemarkung Seulberg einen Hof und dazu gehörige Wüsteneien ein, welche er etliche Jahre vorher von einem Herrn von Harffen käuflich erworben [2]). Desgleichen übergab er ihnen einen ihm eigen-

1) Roscher in den Abhandlungen d. K. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. (phil. hist. Kl.) 4, 293 (1865).

2) Es stand hier ehemals das Dorf Dillingen. Im Jahre 1359 macht der Edelherr Philipp von Falkenstein den Ritter Johann Brendel von Hohenberg zu seinem Erb-Burgmann im Schloss Königstein, und leiht ihm zu Erb-Burglehn das halbe Theil des Dorfs Düllingen und das Gericht, mit Leuten, Wassern, Weiden, Wäldern, Gülten etc., wie er Philipp dasselbe halbe Theil des Dorfs hergebracht habe. — Von den Brendeln kam die Besitzung auf die von Harffen, welchen es der Land-

thümlich zustehenden Tannenwald in der Nähe. Diese Districte waren schnell zu fruchtbaren Aeckern umgewandelt. Die erforderlichen Wohnungen, bestehend aus einfachen Hütten, wurden mit Holz aus dem Markwald errichtet und den Ansiedlern auch Brennholz verstattet, und zwar scheinen sich in dieser Hinsicht die Märkermeister den Wünschen des Landgrafen ohne Widerspruch gefügt zu haben. Der Schultheiss des neuen Dorfs, welches nach dem Landgrafen den Namen Friedrichsdorf erhielt, erschien beim Busssatztag und wurde wie andere zur Mahlzeit zugelassen, also damit die neue Gemeinde als Markdorf anerkannt [1]).

Inzwischen erwarb der Freiherr Franz Adolf Dieterich von Ingelheim, ein Neffe des Kurfürsten von Mainz, die Dörfer Holzhausen und Obererlenbach, und da derselbe ein sehr eifriger Katholik ausserdem aber auch sehr gewaltthätiger und streitsüchtiger Mensch war, so ging bald sein ganzes Bestreben darauf, die fremden Ketzer von ihrer Zufluchtsstätte wegzutreiben. Seine Schultheissen und übrigen Unterthanen hatte er darin selbstverständlich auf seiner Seite; und auch die übrigen Nicht-Homburgischen Orte liessen sich leicht aufstacheln, da sie die Schmälerung ihrer Nutzungen durch die Fremden ungern sahen. Im Jahre 1698 richteten die Schultheissen von Nieder-Erlenbach, Ober-Erlenbach, Holzhausen und Petterweil, von welchen die beiden ersteren zugleich Märkermeister waren, an den Landgrafen eine Beschwerde, und ebenso an den Rath von Frankfurt eine Vorstellung wegen Friedrichsdorfs. Es seien jetzt schon über 20 Familien dort angesiedelt; man habe bisher gehofft, wenn der Friede hergestellt sei, würden die Fremden sich wieder in ihre frühere Heimath begeben; aber sie fingen jetzt an ihre Hütten abzubrechen und formale Häuser zu bauen, auch Ziegel- und

---

graf abkaufte. Das Dorf war noch 1456 bewohnt, später aber wüst. (Actenmässige gründl. Deductio. S. 28. Scharff 74.)

1) Actenmässige gründl. Ded. S. 17. Scharff 255.

Töpferöfen zu errichten [1]). Auf dem im Jahre 1701 gehaltenen Märkerding legten die beiden Ingelheimischen Dörfer Obererlenbach und Holzhausen und das Frankfurtische Dorf Niedererlenbach förmlichen Widerspruch gegen die Aufnahme der Friedrichsdörfer ein, und verliessen, als der Anwalt des Waltboten den Protest zurückwies, das Märkerding. Auch im folgenden Jahre 1702 blieben die drei Orte beim Märkerding aus; der Anwalt des Waltboten dingte aber dessenungeachtet mit den landgräflichen Unterthanen von Seulberg, Köppern und dem neugegründeten Friedrichsdorf in gewöhnlicher Weise, liess auch neue Märkermeister und Förster von ihnen wählen. Auch den Rug- und Busssatztag hielt er ab, ohne die Schultheissen und Vorsteher der Ingelheimischen Dörfer Holzhausen und Obererlenbach dazu einzuladen, und auf diesem Busssatztag wurden Einwohner der beiden genannten Dörfer ungehört gebüsst und die Busse durch Abpfändung ihres Viehs beigetrieben [2]).

Die Gründe, welche der Landgraf für die Markberechtigung der Friedrichsdörfer geltend machte, waren zweierlei: Einmal, es liege Friedrichsdorf in der Gemarkung von Seulberg, sei nur eine Erweiterung desselben, wie sie bei jedem der Markdörfer zulässig erscheine, ohne dass die übrigen Einspruch erheben könnten. Zweitens habe an dem Orte auch ehemals das Dorf Dillingen gestanden; dieses werde also lediglich unter anderem Namen wieder hergestellt. Letzteren Grund nahm man besonders gegen den Einwurf zu Hülfe, dass Friedrichsdorf nicht als blosse Erweiterung von Seulberg gelten könne, da es eine neue selbständige Gemeinde mit eignem Schultheissen bilde. Der Streitpunkt war ganz der nämliche wie bei Dornholzhausen in der Hohen Mark [3]) und die Markberechtigung der Friedrichsdörfer nicht zu bestreiten.

---

1) Scharff 254.
2) v. Ludolf 2, 489.
3) Vergl. oben S. 207. 255. 256.

VII. Belangung des Waltboten am Reichskammergericht durch den Freiherrn von Ingelheim.

In der Person des Freiherrn von Ingelheim war dem Waltboten, wie sich bald zeigen sollte, ein sehr eifriger und auch gefährlicher Gegner erwachsen, dem es freilich, wie sich schliesslich herausstellte, um das Wohl der Märker ebenso wenig zu thun war wie dem Waltboten selbst. Derselbe hatte nämlich nicht bloss die starke Hand des Erzbischofs von Mainz, seines Oheims, zur Seite, sondern konnte es auch aus andern Gründen schon mit den Landgrafen aufnehmen. Im Jahre 1698 war er zum (katholischen) Präsidenten am kaiserlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar ernannt und damit faktisch zur gesammten obersten Leitung dieses Gerichtshofs berufen worden, da der als Kammerrichter bestellte Erzbischof von Trier sich nie in Wetzlar aufhielt und seinem Amt weiter nicht nachfragte. Verbürgte schon die sehr mangelhafte Verfassung des Kammergerichts dem Präsidenten einen bedeutenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Senate und folglich auf die Entscheidung selbst, so wusste der Herr von Ingelheim diesen noch durch Einschüchterung der von Niemand wirksam geschützten Beisitzer des Gerichtshofs zu vermehren [1]), und durfte daher auf günstigen Ausgang einer von ihm anzustellenden Klage hoffen. Es galt ihm nicht bloss die Friedrichsdörfer zurückzuweisen, sondern auch sich selbst das Jagdrecht in der Mark wiederzugewinnen, überhaupt den Ansprüchen des Waltboten auf die Landeshoheit über den Markwald entgegenzutreten. Im Jahre 1701 veranstaltete er, gestützt darauf, dass das wieder aufgefundene Weisthum von 1493 den in der Mark gesessenen Edelleuten das Jagdrecht zuspreche, ein feierliches Jagen im Markwald, wobei er sich von seinen Unterthanen aus Obererlenbach und Holz-

1) Thudichum, das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, in Reyschers und Beselers Zeitschrift für Deutsches Recht. 20, 184 (1859).

hausen Jagdfolge leisten liess. Sobald der Landgraf dies erfuhr, liess er die Ingelheimischen Unterthanen nach Homburg vorladen um den Jagdfrevel zu theidigen. Da sie nicht erschienen, wurden sie in 100 Reichsthaler Strafe verfällt und dieselbe dann durch gewaltsame Abpfändung und Verkauf von 3 Paar Ochsen und 2 Pferden beigetrieben [1]). Nach einem wahrscheinlich durch die Zwistigkeiten im Schoosse des Kammergerichts-Collegiums veranlassten zweijährigen Verzuge reichte der Freiherr von Ingelheim am 17. März 1703 für sich und Namens seiner Unterthanen Klage beim Kammergericht ein, worin das Verhalten des Waltboten nach allen Seiten hin als unrechtmässig angefochten wurde. Den Klägerischen Ausführungen gegenüber hatte der Anwalt des Landgrafen die Erklärung abgegeben: Zu Allem was geschehen, sei Seine fürstliche Gnaden rechtlich befugt gewesen. Als obersten Waldboten stehe ihm nicht bloss die Territorialhoheit über die ganzen Markwaldungen, sondern auch das wirkliche alleinige Eigenthum derselben, folglich das unbeschränkte Recht Holz in derselben zu fällen, Schweine zur Mast einzuschlagen, Eicheln und Eckern lesen zu lassen, endlich das ausschliessliche Jagdrecht zu. Die Beholzigung und Weide sei den Märkern nur aus Gnaden bewilligt und hänge von der Fortdauer dieser Gnade ab. Zur Unterstützung dieser Behauptungen brachte er eine Masse freilich nichtssagender Urkunden und Zeugen-Aussagen bei, während er auf der andern Seite meinte, die alten Mark-Weisthümer von 1456 und 1493 seien alte Briefe, auf welche heutzutage nicht mehr zu reflectiren [2]).

Da das Kammergericht durch die Intriguen und Gewaltthätigkeiten seines Präsidenten von Ingelheim sieben Jahre

1) v. Ludolf 2, 427.

2) v. Ludolf 2, 430. 464. Auch in der im J. 1715 gedruckten Deduction S. 2 und 3 nimmt der Landgraf in Anspruch: die alleinige Jagdgerechtigkeit, „freye Beholzung sowohl zu bauen als zu brennen, unbeschrenckte freye Mastung“, und das Recht diejenigen, welche den Wildbann missachten, „nach seinem Gefallen“ zu strafen.

lang, von 1704—1711 in vollkommenen Stillstand gerathen war, so konnte erst am 15. November 1713 ein vorläufiges Erkenntniss ergehen, welches den Landgrafen in allen Punkten gemäss der Klage verurtheilte [1]).

Inzwischen warf sich ein neuer Streitpunkt zwischen den beiden Landesherrn auf. Der Freiherr von Ingelheim hatte, sobald er in den Besitz des Dorfes Holzhausen gelangt war, allerlei Neuerungen dort begonnen, einen Katholiken zum Gerichtsschreiber angenommen, einen katholischen Gottesdienst auf dem Rathhaus eingerichtet und eine katholische Kapelle bauen lassen, wobei die ganze Gemeinde frohnden musste. Weitere Beeinträchtigungen, wie Homburg aussprengte, erlitt die Gemeinde in ihrem lutherischen Glauben nicht, wie sie am 20. Aug. 1711 und 11. März 1718 bezeugt hat. Der Landgraf von Hessen-Homburg leitete nun davon, dass Holzhausen Filiale der Hessen-Homburgischen Pfarrei Seulberg war, ein „jus episcopale“ her, und wollte den katholischen Gottesdienst nicht dulden, machte auch desshalb eine Klage am Kammergericht anhängig. Ohne aber dessen Spruch abzuwarten, fiel er im Juni des Jahres 1716 mit bewaffneter Mannschaft zu Holzhausen ein und zerstörte die neue Kapelle von Grund aus, eine Missachtung, die den Gerichtshof höchlich gegen ihn einnehmen musste.

---

1) Das Erkenntniss spricht aus: Dass der Landgraf, jetzt seine Nachfolger und Erben, Beklagte „ermeldtem klägern in seiner gerechtigkeit des nach-jagens auf gehaltene drey-tägige vor-jagd, und gebrauch seiner unterthanen zu jagd-diensten, geklagter massen zu turbiren, zu pfänden und zu verhindern, wie auch das märcker-geding durch unterlassene solenne publication des alten marck-instruments, ubertrettung der wald-ordnung mit aushauen und devastirung des walds, übermäßiger beholtz- und betreibung des geäckerigs, einseitiger aufnahme mehrer marck-genossen, annehm- und bestellung neuer märcker-meister und forst-bedienten, auch ansetz- und exigirung der wald-bussen von klägers unterthanen ohne gewöhnliche verabschiedung des solennen märckergedings, zu verändern und zu reformiren n i c h t geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan, und sich dessen hinführo zu enthalten, auch deßwegen gebührliche caution bey diesem kayserlichen cammer-gericht zu thun schuldig sey.“ (v. Ludolf 2, 450.)

In dem Prozess über die Mark war dem Landgrafen eine Frist gesetzt worden, um entweder die Befolgung des Mandats vom 15. Nov. 1713 anzuzeigen oder Einwendungen gegen dasselbe zu machen. Allein er leistete der Ladung keine Folge; und so verwandelte der Gerichtshof seinen Befehl in ein definitives Urtheil. Im Januar 1717 sollte dasselbe durch einen kaiserlichen Notar aus Frankfurt in allen Gemeinden öffentlich verkündigt werden; aber es liess sich dies nur in den beiden Ingelheimischen Orten ausführen; als der Notar sich in den übrigen einfand, waren die Vorsteher weggeritten oder „unpässlich" und die Gemeinde konnte daher nicht versammelt, sondern das Urtheil nur am Rathhaus angeschlagen werden. Zeigte schon dieser Vorfall, dass weder die übrigen Gemeinden noch deren Regierungen mit den Schritten des Herrn von Ingelheim einverstanden waren, so trat dies noch deutlicher auf dem Märker-Convent hervor, den der Waltbote einige Tage nachher zu Seulberg hielt. Die Gemeindevorstände nahmen besonders daran Anstoss, dass das Reichskammergericht die Friedrichsdörfer nicht bloss für unberechtigt erklärt, sondern auch für schuldig erkannt hatte, für die seit 30 Jahren bezogenen Holz-, Weide- und Mastnutzungen Ersatz zu leisten! Sie meinten dies sei nicht bloss hart, sondern selbst rechtswidrig; denn, da man die Friedrichsdörfer bisher stets „als Märker" gerügt und bestraft habe, so seien sie damit auch als Märker anerkannt worden; und als solche wollten sie sie nach wie vor erkennen. Gegen Alles was der Herr von Ingelheim in Sachen der Mark gethan protestirten sie feierlichst; sie erkenneten ihn für einen Ausmärker, welcher mehr seinen Privatnutzen als der Mark Bestes suche [1]). Das Nähere über die Ursachen dieses Umschwunges in der Stimmung der Märker ist nicht zu ermitteln. Doch steht fest, dass die Gemeinde Petterweil von Darmstadt aus zu Gunsten des Landgrafen bearbeitet worden war [2]).

1) Scharff 256—258.
2) v. Ludolf 2, 441.

Diese eben erwähnte Erklärung der Mehrheit der Gemeinden entkräftete mit einmal die bisher vom Kammergericht festgehaltene Annahme, dass die Forderungen des Herrn von Ingelheim auch die der Mehrheit der Märker seien, ja machte es sogar fraglich, ob derselbe die Eigenschaft als Märker besitze. Gestützt auf diese und noch andere neue Thatsachen und Beweise suchte der Landgraf beim Kammergericht um nochmalige Prüfung der Streitsache (restitutio in integrum) nach, indem zugleich der Landgraf von Hessen-Darmstadt sich zu seinen Gunsten einzumischen suchte, während Kur-Mainz vermöge seiner Lehnsherrlichkeit über Ober-Erlenbach für den Freiherrn von Ingelheim eintrat. Allein das Kammergericht nahm auf alles dies keine Rücksicht, sondern beauftragte, als seine Befehle unbefolgt blieben, den Kurfürten von Mainz mit der Execution. Es genügte die Besetzung des Homburgischen Ländchens mit einem Trupp Reiter, um den Landgrafen zum Gehorsam zu bringen.

Einige Zeit nachher, am 21. Februar 1727 erliess das Kammergericht schliessliches Urtheil [1]), worin es seine früheren Befehle und Erkenntnisse bestätigte und folgendermassen erläuterte: 1) Der Landgraf sei schuldig das Mark-Insrument von 1493, dessen Original er erwiesenermassen besitze, alljährlich beim Märkergeding öffentlich ablesen zu lassen. Eine beglaubigte Copie davon nebst dem bei den Gerichtsakten befindlichen älteren Instrument von 1456 und der Markordnung von 1549 sei in der Märkertruhe zu Seulberg aufzubewahren, „unter gemeinsamer Beschliessung der Märkermeister“ [2]), auch jedem Schultheissen eines zur Mark gehörigen Dorfs auf sein Begehren Einsicht davon zu gestatten. 2) Die Gemeinde Friedrichsdorf sei so lange als Markgenosse nicht zu erkennen, bis sie das Markrecht gerichtlich dargethan oder durch Be-

1) Abgedruckt bei v. Ludolf 2, 490.

2) d. h. der eine Märkermeister sollte den Schlüssel zu dem einen, der andere zum zweiten Schlosse haben, sodass keiner allein öffnen könne.

willigung der übrigen Mitmärker erlangt haben werde. Eine Mitbenutzung des Walds sei ihr also nicht zu gestatten sondern jeder Versuch dazu als Frevel zu ahnden. 3) Die beiden Märkermeister seien „durch ordentliche Wahl der gesammten beim jährlichen Märkergedingstag versammelten Märker (!) und mehrere Stimmen der Gemeinden" zu wählen. Jede Gemeinde sollte also eine Stimme haben, und diese von den Gemeindevorstehern nicht nach ihrem Belieben, sondern nach dem Willen der Mehrheit der erschienenen Gemeindeglieder abgegeben werden. Das Kammergericht stellte also, was die Stimmberechtigung der sämmtlichen Märker betrifft, im Wesentlichen die ursprüngliche Verfassung der Mark her, verfügte aber sodann noch weiter, die Märkermeister dürften nicht beide aus fürstlich Hessischen Ortschaften genommen werden, sondern einer müsse stets aus den übrigen Markortschaften sein. — Die Ernennung des Markschreibers blieb älterem Herkommen gemäss dem Waltboten überlassen, jedoch mit dem Beisatz, dass der Markschreiber auf die Mark und die Märker zu verpflichten sei [1]. 4) Wenn bei den Abstimmungen auf dem Märkerding Stimmengleichheit bleibe (denn nach dem Ausschluss Friedrichsdorfs blieben nur noch 6 Gemeinden), so komme dem Landgrafen eine Entscheidung regelmässig nicht zu; nur in den zur Markverwaltung unumgänglich nöthigen Dingen könne sie „nach zuförderst mit Fleiss zu suchen habender Vereinigung" stattfinden. 5) Wenn sich Inmärker eines Waldfrevels schuldig machten, dürfe nicht gleich mit Pfändung gegen sie vorgeschritten werden; sondern sie seien nach dem Herkommen zu rügen, und erst wenn der Verurtheilte nicht gutwillig zahle, Zwangsmittel gegen ihn anzuwenden, und zwar zunächst nur durch jeden Orts Obrigkeit, also nicht durch die Märkermeister oder den Waltboten. 6) Dem Freiherrn von Ingelheim verbleibe das Recht der

---

1) In der Klage des Herrn v. Ingelheim war behauptet gewesen: der Markschreiber führe das Protocoll nach seinem Gutdünken und schreibe hinein was er wolle. (v. Ludolf 2, 444.)

Nach-Jagd in der Mark vermöge des Markinstruments um so mehr, als derselbe auch einen eigenen Ritter-Sitz in der Mark erlangt habe. 7) Der Wald sei so viel als möglich wieder in Anwachs zu bringen. Sowohl hinsichtlich der Beholzigung als der Mast habe der Landgraf künftighin gebührende Maasse alter ordnungsmässiger Gewohnheit nach zu beobachten, damit die Markdörfer nicht verkürzt werden.

Gleich im folgenden Jahr 1728 verstand sich der Freiherr von Ingelheim zu einem Vergleich mit dem Landgrafen von Hessen-Homburg, und dem von Hessen-Darmstadt. Es wurde ihm die Jagd in der Feldgemarkung des Dorfs Seulberg eingeräumt, und die Zusage ertheilt, dass einer der beiden Märkermeister immer aus der Mitte der Ingelheimischen Beamten oder Schultheissen hervorgehen, demselben auch das Recht zustehen solle einen Waldförster zu ernennen; umgekehrt sollten aber auch die Ingelheimischen Gemeindevorsteher stets ihre Stimme einem Hessischen Markschultheissen zum Märkermeisteramt geben. Der Herr von Ingelheim erkannte dagegen die Friedrichsdörfer als Mitmärker an, und liess seine übrigen Prätensionen fallen [1]). Hiermit wurde denn die Entscheidung des Kammergerichts, dass die Wahl der Märkermeister den gesammten Märkern zustehen solle, über den Haufen geworfen, was freilich rechtlich vollkommen zulässig erschien, da die Märker in dem Prozess nicht als Partei mitaufgetreten waren. Aber auch den Bürgermeistern der Markorte blieb das Wahlrecht nur dem Scheine nach; in Wirklichkeit wurden sie von den vorgesetzten herrschaftlichen Beamten schriftlich oder mündlich befehligt wie sie stimmen sollten. Die Wahl war nur noch eine „Ceremonie", wie der Frankfurtische Schultheiss zu Nieder-Erlenbach im Jahre 1782 an den Rath der freien Stadt schreibt [2]).

1) Genaueres über den Vergleich bei Scharff 259. Er hatte die Wirkung, dass von nun an aus dem Frankfurtischen Orte Nieder-Erlenbach niemals mehr ein Märkermeister erwählt worden ist.

2) Scharff 261.

Zunehmende Verödung der Mark. Die Wirkung dieses Einverständnisses der Mehrheit der Landesherrschaften war für die Mark die allernachtheiligste. Die Leitung der Mark blieb dauernd in der Hand weniger Homburgischen und Ingelheimischen Beamten, die jeden Missbrauch der Mark zu Gunsten ihrer Herrschaft begünstigten und sich im Vertrauen auf die Würdigung dieser genehmen Dienste die frechsten Eingriffe zu ihrem eignen Nutzen erlaubten. Besonders wird dies dem Homburgischen Ober-Schultheissen Dorsch zu Seulberg Schuld gegeben, der in die vierzig Jahre lang, etwa von 1707 bis 1747, einer der Märkermeister war, indem der Homburgische Regierungsbeamte, welcher als Vertreter des obersten Waltboten dem Märkerding vorzusitzen pflegte, seine Neu-Wahl immer wieder zu erzwingen wusste. „Dieser (Dorsch), — heisst es in einem vom Amtmann Phasian zu Petterweil im Jahre 1747 an die Hessen-Darmstädtische Regierung erstatteten Bericht — ist der Mark ein gefährlich und höchst schädlicher Mann, massen er vor einigen Jahren das in dieser Mark gemachte Clafter-Holz gegen das Markinstrument ausserhalb der Mark verkaufet und mit seinem eignen Fuhrwerk weggeführet hat; und werden die Waldungen, wenn er länger sollte beibehalten werden, in gar wenig Jahren gänzlich ruiniret sein; denn er lässt selbst Eichbäume nach seinem Gefallen hauen, hauet sein Brennholz in dem Geheegten, und erlaubet dergleichen auch anderen seiner guten Freunde, wozu die Förster als seine Creaturen — einer ist sogar sein Sohn — stillschweigen müssen. Während der langen Zeit, wo er die Markmeisterstelle bekleidet, hat er über die vielen eingenommenen Mark-Gelder nie Rechnung gethan.“ Schon unterm 26. Nov. 1746 hatte Phasian einberichtet, die Waldungen der Hohen wie der Seulberger Mark seien dem Untergang nahe; Markmeister und Förster schalteten und walteten darin nach ihrem Gefallen, die Homburgischen Brauereien und Brennereien thäten den grössten Schaden darin und die Unterthanen würden mit den entsetzlichsten Bussen belegt. Sämmtliche Märker

hätten schon öfters beim Landgrafen zu Homburg Beschwerde geführt, aber ohne dass Abhülfe erfolgt sei. Zum Beweis für den schlechten Zustand der Wälder führt er an, dass die Bauern genöthigt seien ihr Geströhe, welches sie zur Dung bedürfen, zu verbrennen. In Petterweil z. B. würden des Jahrs über wohl 250 Fuder Stroh in Ermangelung des Holzes verbrannt [1]).

Die Märker hatten Jahre lang schon umsonst das Begehren gestellt, dass Dorsch von seinem Amt entfernt werde. Endlich als es nicht mehr auszuhalten war, fassten sich die Burgermeister aus der Mehrheit der Dörfer einen Muth. Am 29. Mai 1747 war Märkerding. Die Märkermeister Dorsch und Falkenstein begehrten, wie es das Herkommen gebot, von den Märkern ihres Amts enthoben zu werden; die Märker „willfahrten" ihnen hierin, und liessen „durch die Mark-Bürgermeister" zwei neue Märkermeister erwählen. Vier Markflecken, nämlich Petterweil, Seulberg, Holzhausen und Köppern vereinigten ihre Stimme auf einen Gerichtsmann zu Holzhausen und einen Unterthan zu Seulberg, während Obererlenbach, Niedererlenbach und Friedrichsdorf die früheren Märkermeister Dorsch und Falkenstein wieder wählten. Der Homburgische Hofrath Mühlen, welcher als Anwalt des Waltboten gegenwärtig war, weigerte sich nun, die mit Stimmenmehrheit gültig Gewählten alsbald dem Herkommen nach im Märkerding zu confirmiren und zu verpflichten, indem er erklärte, er müsse erst an die Regierung in Homburg berichten. Auf Drängen der Märker gab er als Grund dafür an, soviel er wisse — denn er war zum Erstenmal als Anwalt des Waltboten anwesend — müssten nach dem Markinstrument zur Markmeisterstelle entweder Edle, oder Gelehrte, oder Geistliche genommen werden. Die Märker der vier Markflecken erwiederten, wenn das richtig sei, so müssten auch die bisherigen Märkermeister als zu ihrem Amt ganz und gar untüchtig gelten, da sie, wenn gleich dermalen

1) Ein Fuder hat 60 Bund oder Bauschen.

Schultheissen, doch aus dem Bauernstand wären; und verlangten nun, dass das Markinstrument zu ihrer künftigen Notiz abgelesen werden möge [1]). Auch dies schlug der Hofrath Mühlen ab, indem er bemerklich machte, wenn sie den Oberschultheiss Dorsch, als einen im Markwesen erfahrenen Mann beibehalten wollten, so könne die Bestätigung der Märkermeister alsbald erfolgen. Die vier Flecken beharrten aber bei ihrer Wahl. Als darauf der Anwalt von dem Markschreiber die Rügen ablesen lassen wollte, legten die vier Flecken Verwahrung hiergegen, sowie gegen alles Geschehene als völlig nichtiger Handlungen ein, und verliessen das Märkerding. Ehe sie auseinandergingen ernannten sie aber noch 4 Mann zu vorläufigen Aufsehern über die Waldungen, damit die Förster, „die bis daher ebenfalls recht unverantwortlich gehaußet" sowie auch etwa ein Theil der Märker nicht von dieser Verwirrung Nutzen ziehen und die schon verösete Waldung noch gänzlich zu Grund richten möchten.

Inzwischen fuhr der Schultheiss Dorsch fort sich als rechtmässigen Märkermeister zu geberden und namentlich Holz-Anweisungen auszustellen. Der Anwalt des Waltboten aber unterliess bis auf Weiteres die Abhaltung des Busssatzes, „damit nur Unordnung und Verwüstung in dem Wald angerichtet" und so die Märker mürbe gemacht würden. Seine fürstliche Gnaden der Landgraf selbst liess gegen einen Bauer von Seulberg die Bemerkung fallen, die Märker dürften sich nur die Hoffnung vergehen lassen, den Schultheissen Dorsch von seinem Markamt absetzen zu können.

Soweit reicht der am 19. Juni 1747 abgefasste Bericht des Hessischen Amtmanns Phasian. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Willkür-Wirthschaft der Homburgischen Beamten bis zur Theilung der Mark fortdauerte, vielleicht sich noch steigerte.

---

1) Die Bauern wussten vermuthlich, dass das Weisthum von einer solchen Stelle gar kein Wort enthält.

VIII. Theilung der Mark.

Nachdem sich die über Theilung der Mark in den Jahren 1780—1784 gepflogenen Verhandlungen zerschlagen hatten, trat man im Jahre 1800 auf Antrag des Landgrafen von Hessen-Homburg auf's Neue in solche ein und einigte sich endlich am 14. August 1802. Die Kommissäre der fünf betheiligten Regierungen machten die Sache ohne Zuziehung der Märker ab, indem „die Gemeinde-Vorstände im Voraus für sich und für die Gemeinden das Einverständniss ausgesprochen hatten“ [1]). Dem Landgrafen von Hessen-Homburg wurde zur Abfindung für seine Nutzungsrechte und für das Aufgeben des Waltbotenamts, der Landeshoheit und der Jagd in denjenigen Marktheilen, die an die Nicht-Homburgischen Ortschaften kamen, der achte Theil des ganzen Markwalds, und zwar auch der beste Theil desselben, zugestanden. Damit musste man gar noch sehr zufrieden sein; denn bei Eröffnung der Verhandlungen hatte er den vierten Theil verlangt. Wie sich die Gemeinden in den Rest theilten, soll bei anderer Gelegenheit auf Grund der Theilungsakten mitgetheilt werden. Die Richtigkeit der von Scharff 275 hierüber gemachten Angaben glaube ich vorläufig nach mehreren Seiten hin bezweifeln zu dürfen.

1) Scharff 275.

Vierter Abschnitt.

Die Rodheimer Mark.

Quellen und Literatur.

Ueber die Geschichte Rodheims und der Rodheimer Mark gebricht es bis jetzt an einer gründlichen Forschung; namentlich sind die in den Archiven von Hanau, Darmstadt und Homburg vorhandenen Akten nicht benutzt. Was sich aus den nicht zahlreichen gedruckten Urkunden entnehmen lässt, hat Emmerich im Archiv für Hessische Geschichte Bd. 9, S. 125—152 (1859) zusammengestellt, auch verschiedene in der Rodheimer Gemeindelade aufbewahrte Aktenstücke veröffentlicht. Unbedeutend sind die Bemerkungen von Schmidt in seiner Geschichte des Grossherzogthums Hessen 2, 217, von Landau, Wettereiba S. 34, und die Notizen im genannten Archiv Bd. 7, 382. — Die Rodheimer Mark lernen wir aus dem ziemlich ausführlichen Weisthum vom Jahre 1454 kennen, welches nach einer von mir genommenen Abschrift in Grimm's Weisthümer-Sammlung Bd. 5, S. 248—251, jedoch verstümmelt, abgedruckt ist. Der ältere Abdruck bei Schazmann (Praeside Wahl), Dissertatio de jure et judiciis marcarum in Wetteravia. Göttingen 1746 Beilage Nr. 1 stützt sich auf eine fehlerhafte Vorlage. Auch die in Grimm's Rechtsalterthümern S. 521 daraus entnommenen Stellen sind mit Fehlern behaftet.

Die Deduction: „Kurzer jedoch gründlicher Auszug derer in causa Hanau-Müntzenberg contra Hessen-Homburg in puncto juris forestalis et venandi in der Rodheimer Mark vorgebrachter fundamentorum“ — war ich nicht in der Lage benutzen zu können.

I. Das Gericht Rodheim und die Landesherrschaft über dasselbe [1]).

Der Marktflecken Rodheim „vor der Höhe" — wie er zum Unterschied von andern Dörfern gleichen Namens genannt zu werden pflegt — bildete schon im 14. Jahrhundert ein selbständiges Gericht, mit einem Schultheissen und mindestens 7 Scheffen. Bis in's 16. Jahrhundert urtheilten dieselben auch über schwere Verbrechen, wie denn Rodheim auch seinen Galgen hatte. In Civilsachen bildete im 15. Jahrhundert das Stadtgericht zu Frankfurt a/M. den Oberhof. Die drei ungebotnen Dinge dauerten unter dem Namen der Ruggerichte noch in's 18. Jahrhundert fort, und wurden in alter Weise stets auf einen Dienstag gehalten, nämlich die Dienstage nach Dreikönigstag, nach Philippi Jacobi und nach Michaelis.

Landesherrn waren:

Bis zum Jahre 1255 die Herrn von Minzenberg, Reichserbkämmerer.

Nach dem Aussterben derselben wurde es zweiherrig, und zwar sind die Besitzer gewesen:

zu 5/6	zu 1/6
1255—1419 die Edelherrn von Falkenstein.	1255—1572 die Edelherrn später Grafen von Hanau.
1419—1530 die Edelherrn v. Eppenstein.	
1530—1572 die Grafen von Stolberg.	

1572—1736 die Grafen von Hanau allein. Dieselben verpfänden ihr Recht im Jahre 1669 an den Landgrafen von Hessen-Homburg.

1736—1806 die Landgrafen von Hessen-Cassel.

---

1) Nach Emmerich im Archiv 9, 128, 133.

1806—1810 führen Französische Commissäre die Verwaltung.
1810 geht der Ort an den Grossherzog von Hessen über.

II. Die Rodheimer Mark.

In Gemeinschaft mit dem Dorfe Köppern, welches auch Theilhaber der benachbarten Seulberg-Erlenbacher Mark war, besass Rodheim bis zum Jahre 1730 einen Wald, die sog. Rodheimer Mark. Da es für sich allein noch jetzt 2727 Morgen Gemeinde-Wald hat [1]), die ohne Zweifel von jener Theilung herrühren, so mag die ganze Mark an 4000 Morgen betragen haben.

Das Märkerding, zu welchem sich die Bewohner beider Orte einzufinden hatten [2]), pflegte zu Rodheim gehalten zu werden. Das „ungebotne" Märkerding wobei im Jahre 1454 das Weisthum abgefasst worden ist, fand Statt „in dem Schloss Rodheim unter dem Spielhaus daselbst", also in einer Halle unter dem Gemeindehause [3]). Dass es noch im Jahre 1670 in alter Weise fortdauerte beweist ein Protocoll aus diesem Jahre [4]); es wird wohl erst mit der Theilung der Mark eingegangen sein. Im 15. Jahrhundert musste die Gemeinde Köppern jeden Sonntag vor der hohen Messe einen Nachbar nach Rodheim schicken um zu erfahren, ob die Märker zu Rodheim wegen der Mark etwas Rathes würden, namentlich ob sie ein Märkerding zu berufen gedächten. Wenn denen von Köppern ein solches verkündigt worden war, und einer von ihnen ausblieb, so büsste er das mit 20 Pfennigen, die an die andern Märker fielen.

---

1) Statist. Mittheilungen f. d. Grossherz. Hessen 1, 103.

2) Weisthum v. 1454: „die menner wonhafftig zu Rodhaim vnd zu Köpffern."

3) Spielhaus ist wörtlich ein Haus zu Versammlungen, zum Verkehr, auch wohl zum Schauspiel. Vergl. Schmeller 3, 561. Auf letztere Bedeutung führt namentlich, dass Lateinische Urkunden dafür „theatrum" haben.

4) Archiv 9, 150.

Die Markbeamten. — „Oberster Märker" war der jeweilige Pfarrherr zu Rodheim; er hatte den Vorsitz im Märkerding zu führen, sonst aber weiter keine Gewalt [1]). Die Einführung der lutherischen, später der reformirten Lehre in Rodheim änderte an diesem Verhältniss Nichts [2]). Der Beamte, welcher die eigentlichen Geschäfte zu führen hatte, war der Märkermeister [3]). Er wies das Bauholz an, trieb die Bussen ein, er verwahrte auch die Markprotokolle und Urkunden. Jährlich beim Märkerding gab er sein Amt in die Hände des vorsitzenden Pfarrers auf, legte die Akten auf den Tisch, und sagte: sein Jahr sei verflossen, sie sollten sich wieder um einen anderen Märkermeister umsehen, der die Sache vielleicht besser zu verwalten verstehe. Nach einer vertraulichen Besprechung der beiden Gemeinden nannten ihre Vorsteher einen neuen Märkermeister, der sofort vom Pfarrer in sein Amt eingesetzt wurde. Im 17. Jahrhundert scheinen in solchen Fällen Redner der Gemeinden die „Bürgermeister" gewesen zu sein, wohl weil sie nicht wie die Schultheissen von oben ernannte, sondern gewählte Vorsteher waren. Auch „dreizehn Geschworne" hatten in Markangelegenheiten mancherlei zu verrichten. Nach dem Weisthum von 1454 haben sie, wenn ein Märker einen stehenden Bau wegen Gebrechlichkeit abbrechen

---

1) Im J. 1454 führte der Pfarrherr Konrad Affenstein den Vorsitz; gegenwärtig war auch der Kaplan zu Leichen, Johann Pfaff von Seulburg. — Märkermeister oder gar „geborner Märkermeister" wie Landau, Wett. 34 angibt, war der Pfarrer nicht. Pfarrer Heber im Archiv 9, 300 weiss nach seiner Manier dieses Obermärkerrecht des Pfarrers zu Rodheim mit dem Heidenthum, der Lex Ripuariorum und einem Concilienschluss vom J. 541 in Verbindung zu bringen. Der Name Rodheim deute auf einen von den Christen umgehauenen und in Rodland verwandelten heidnischen Hain; so wie der heidnische Opferpriester diesem vorstand, so sei der christliche Pfarrer in dessen „Hoheitsrechte" über den Hain „oder" Wald eingetreten. Die überreizte Phantasie Hebers ist zu bekannt, als dass es nöthig wäre, solchen Luftgebilden ernstlich entgegenzutreten.

2) Dies ergibt das Markprotocoll v. 1670 im Archiv 9, 150.

3) 1454 wird Geissen Hen als Märkermeister genannt.

will, denselben zu besichtigen und dann die Entscheidung zu geben. Im 17. Jahrhundert scheinen sie dann auch einen wichtigen Einfluss auf die Festsetzung der Markordnung geübt zu haben. Denn auf dem Märkerding im Jahre 1670 beschuldigen die Bürgermeister die „Herrn Dreizehender“, was dieselben auf den Märkerdingtag ordneten und machten, das brächen sie am Ersten. Ausserdem wählten die Märker einige Förster. Den Förstern musste jeder Märker, der Frucht im Felde hatte, einen Sicheling Korn geben; hatte er kein Korn so gab er eine Garbe Weizen, und wenn er beides nicht hatte eine Garbe Hafer. Wer keine dieser Arten von Früchten hatte, sollte ein Engelschen geben, oder auf den grünen Donnerstag des Jahres Eier im Werth eines Engelschen [1]).

Das Märkerding vereinbarte die Markordnung, insbesondere auch wie Markfrevel gebüsst werden sollten. Wenn ein Inmärker oder Ausmärker eines Markfrevels beschuldigt (verlaumet) wurde, so musste er binnen 14 Tagen von der ihm gemachten Verkündung an die Beschuldigung eidlich ableugnen, widrigenfalls sie für wahr erachtet und die Busse angesetzt wurde [2]). Die Verkündung an die Inmärker fand wohl auf dem Märkerding Statt, an Ausmärker aber durch besondere Mittheilung. Die 14tägige Frist deutet auf ein 14 Tage nachher stattfindendes Nachgericht hin, über welches aber sonst gar Nichts verlautet.

Frevelte ein Ausmärker im Markwald, so durfte man ihn verfolgen bis an den Rhein und auf den Hessenfurt, und

1) Ein „Englischer“ war eine ursprüglich in England geprägte kleine Silbermünze, die im 15. Jahrh. in der Gegend Umlauf hatte, und laut Privilegium v. 1428 auch von der Reichsstadt Frankfurt geprägt werden durfte. J. Limnaeus, Jus publ. Imperii R-G., Lib. 7, cap. 16, nr. 34 (Tom. 3). Schazmann S. 46. Anm. k.

2) Weisth. v. 1454: „Item werde ein inmercker ader außmercker verlaumet das er bußfellick were worden, vnnd entschlüge ader entschuldiget sich des nicht mit dem aidt bey viertzehen tagen, nochdem so ime solches verkundet were, so were eß vnnd solt sein ein warhait vnnd solt solche man auch dan bueßen nochdem als das merckerdinge vber solche bracht weyßett.“

wenn man ihn ergriff verlor er einen Helbling und 20 Pfund, und dazu Wagen und Pferde, letztere an die Märker, den Wagen an die Förster. Der Thäter musste die Strafe vor Märkermeister und Märkern theidingen. Ein ähnliches Verfolgungsrecht nahmen auch die Märker der Obereschbach-Kirdorf-Gonzenheimer Mark in Anspruch. Vergl. oben S. 268, auch S. 240. Was unter Hessenfurt verstanden sei, lässt sich bis jetzt nicht mit Bestimmtheit angeben. Das Langendiebacher Weisthum aus dem 15. Jahrhundert bei Grimm 5, 274 besagt, wenn ein Fremder Holz aus der Mark wegführen würde, sollten die Märker ihrem Holz nachfolgen bis gen Mainz an das Haupt und bis in ein Hessenfurt, und bis gen Aschaffenburg an die Brücke. Hier scheint Mainz die westliche, Aschaffenburg die östliche, der Hessenfurt die nördliche Gränze zu sein; man hätte ihn also im Lahngebiet etwa bei Giessen zu suchen, und es wäre der Hessenfurt Gegenstück zum Frankenfurt am Main. Zur Ermittlung kann auch der Burgfrieden dienen, den Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 für die Reichsburg Friedberg in der Wetterau erliess, und worin er verfügt, dass der Burggraf im Namen des Kaisers das Geleite thun solle von dem Ayoreynberge (Mohrenberge?) bis an den Hessenfuort [1]. Sobald die Lage des genannten Berges festgestellt sein wird, ist auch die Lage des Hessenfurts gegeben. Die ganze Stelle ist übrigens in hohem Grade beachtenswerth. Das Recht der Bewohner einer Mark Frevler über einen Landstrich von 15 Stunden Länge und Breite durch viele andere Gerichte hindurch zu verfolgen und festzunehmen, ist nur er-

---

1) „— Darubir wollen wir ouch umb unser geleide, daz da aneget von dem A y o r e y n b e r g e biz an den H e s s e n f u o r t, daz dazselbe geleide unser burgreve, wer ein burgreve ist ze Frideberg, von unser wegen furwert sal haben und beleyten one widerrede; und darzu sullent ym die burgman beholffen sein.“ So hat der 1730 zu Giessen erschienene Abdruck. In der beigefügten hochdeutschen Uebersetzung heisst es: — „das da angehet von dem Mohren-berg biß an den Hessenfurth“. Mohrenberg steht auch bei Mader, Sichere Nachrichten v. d. Reichsburg Friedberg. 1, 147 (1766).

klärlich wenn dieser Landstrich ein Staatsganzes ausmachte, da das Ausland solche Handlungen als ungebührlich zurückgewiesen haben würde. Ein Staatsganzes machte aber dieser Landstrich nicht mehr im Mittelalter, selbst nicht mehr zur Zeit der Fränkischen Monarchie aus, wohl aber in der ältesten Zeit bis vielleicht in's 6. Jahrhundert, indem hier die Mattiaken sassen. Auf diese Zeit kann der Inhalt der Weisthümer mitunter recht wohl hinaufgehen. Südlich des Mainflusses war der Verfolgungsbezirk ein anderer; der Main machte die nördliche Gränze. So sagt das Dieburger Weisthum vom Jahre 1429 bei Grimm 4, 536: den Ausmärkern „mochte man auch nachfolgen zu Meyne und zu Ryne."

Das Markrecht. Wer in der Mark nicht wohnte und eigenen Rauch hielt, hatte kein Markrecht [1]); wer in die Mark einzog und an den Nutzungen Theil nehmen wollte, musste dem Märkermeister geloben, der Mark Recht und Herkommen aufrecht erhalten und den Beschlüssen der Märker gehorsam sein zu wollen. Dass im 15. Jahrhundert beide Gemeinden sich nach Verhältniss der jeweiligen Zahl ihrer selbständigen Gemeindeglieder am Markwald berechtigt glaubten, ergibt sich aus folgender Bestimmung des Weisthums von 1454: Wenn man an dem Schloss zu Rodheim etwas bauen wolle, und zu diesem Zweck etwas vom Walde verkaufe (also entweder ein Stück Wald, oder Holz daraus), so solle man der Gemeinde Köppern von dem Kaufpreis auch zu Theil werden lassen, nach Verhältniss der Anzahl und Menge der dort und der zu Rodheim gesessenen Märker [2]).

Die Marknutzungen. Brennholz durfte jeder Märker neh-

1) „Zum ersten bekennet man niemant keins rechten in Rodhaimer marck dan denjhenen die in der marck wonhafftig seint vnd eigen rauch dorinne haben."

2) „Item wan man ane dem schloß zu Rodheim ethwas bauwen will vnd verkaufft man des waldts icht, so solt man den von Kopffern noch antzahl vnd menige der mercker in ihre gemeine auch douon loessen werden, gein der zale vnd menige der mercker zu Rodheim, noch dem als ane der itzlichen ende wonhafftig vnd geseßen weren."

men so viel er bedurfte. Dies war noch 1670 Rechtens [1]). Ein Märker, welcher über Bedarf nahm und Holz aus der Mark führte, sollte 3 Gulden verlieren und der Mark verweiset sein bis ihn die Märker wieder aufnähmen. Die Erlaubniss zum Fällen von Bauholz musste beim Märkermeister angesucht werden. Wer solches gehauen hatte musste es binnen Monats-Frist aus dem Wald wegführen, oder, wenn ihm das nicht möglich war, es wenigstens „umschlagen", wenden, und dann binnen weiterer Monatsfrist wegführen. Wer dies versäumte hatte der Mark Busse verbrochen, und jeder Märker konnte sich das gehauene Bauholz ohne Weiteres aneignen und zu seiner Nothdurft verbauen [2]). War das Bauholz aus dem Wald gebracht, so musste es, wenn es zu einer Scheuer bestimmt war binnen eines Vierteljahrs, wenn für ein Haus binnen eines halben Jahres verbaut werden, bei der Markbusse. Die Töpfer durften nur eine beschränkte Anzahl von Oefen in der Mark haben, nur abfälliges Holz nehmen, und mussten den Inmärkern die Töpfe zu festgesetztem Preis überlassen.

Jagd und Fischerei hatten die Landesherrn im 17. Jahrhundert bereits an sich gezogen. Nach der gräflich Hanauischen Ruggerichts-Ordnung (zwischen 1685—1712) [3]) sollten Wilderer, Hasenläufer, Vogelfänger und Krebser, die ohne Erlaubniss dies thun, von dem Scheffengericht an der Herrn Gnade und Ungnade verwiesen werden, also wie Verbrecher willkürlicher Strafe unterliegen.

Besondere Rechte einiger Ausmärker. Das Kloster Thron war nicht Mitmärker; der Aebtissin war aber gestattet das Vieh des Klosters auf die Rodheimer Weide bis zu einem bestimmten Ziele zu treiben, wofür sie alle Jahre einen Ochsen zur Faselung nach Rodheim zu stellen hatte [4]). Bis in die

1) Protocoll v. 1670 im Archiv 9, 151.

2) Nachweise über das hohe Alter dieses Grundsatzes bei Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 232 u. 233.

3) Emmerich im Archiv 9, 148.

4) Das Kloster wurde im J. 1528 reformirt und 1576 gänzlich aufgehoben. Landau, Wetter. 54.

Mitte des 14. Jahrhunderts besass das Kloster Fulda zu Petterweil einen Hof, der Fronhof genannt, welcher 6 Huben und 7 1/2 Morgen Ackerland enthielt [1]). Ums Jahr 1352 verkaufte es ihn an das Kloster Arnsburg. Dieser Hof hatte das Recht, an zwei Tagen in jeder Woche mit einem Wagen in der Mark Holz zu holen, aber nur in einem bestimmten District derselben, „unter der Hainbuchen“, nirgends anderswo. Die Besitzer des Hofs mussten, wenn sie Holz holen wollten, jedesmal dem Märkermeister zu Rodheim davon Meldung thun, damit dieser wenn es ihm beliebte die Förster darzu schicken konnte, um dafür zu sorgen, dass die Hofleute blieben wo ihnen gebührte. Für dies Recht gab der Hof jährlich dem Märkermeister 20 Eier und den Förstern 3 Achtel Korn. Ferner auf den Tag der Petterweiler Kerbe (Kirchweih) sollten die Förster Morgens mit 2 Spiessen, ohne Zweifel ihrer Amtswaffe, in den Hof kommen und dem Hofmann oder wer darinnen wohne ihren Dienst anbieten. Begehre der Hofmann desselben, d. h. nehme er das Erbieten an, so sollten sie ihm seinen Braten wenden, und solle er ihnen ein Frühstück geben mit Essen und Trinken ohne etwas dafür zu fordern.

Die Theilung des Rodheimer Markwalds unter die beiden Gemeinden Rodheim und Köppern erfolgte im Jahre 1730 [2]).

In einem fünften Abschnitte sollte dem ursprünglichen Plane nach an dieser Stelle die Schilderung der kleinen Wehrheimer Mark folgen. Da indessen das bei Grimm 3, 500 abgedruckte Weisthum keinen rechten Einblick in ihre Verfassung gewährt, auch sonst die Geschichte Wehrheims zu wenig untersucht ist (einige Nachrichten finden sich bei Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, S. 841. Landau, Wett. S. 54), so schien es rathsamer diese Mark vorläufig zu übergehen.

1) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. S. 487, Nr. 788.
2) Schazmann S. 59.

Ueber die alte Gerichts- und Markeintheilung des Gaues Wettereiba.

Landau, in seiner 1855 erschienenen Beschreibung des Gaues Wettereiba, liess die Wetterau in drei Gaue zerfallen, denen er die von ihm erfundenen Namen „Gau Wettereiba in engerer Bedeutung“, „Kinziggau“ und „Gau des Vogelsbergs“ beilegte [1]. In diesen erblickte er „Centen“ in ihrer ursprünglichen Gestalt, und wusste auch wenigstens für seine Cent Kinziggau ein „Mutterdorf“ als „alte Malstätte der Cent“ ausfindig zu machen, nämlich im Dorfe Kebel nördlich von Hanau [2]. Jede der 3 Centen theilte er wieder in 3 „Zehntschaften“ (ein in Wetterauischen Urkunden nie vorkommender Name!), jede Zehntschaft in 3 „Marken“, jede Mark wiederum in 3 „Be-

1) Der Name eines Gaues Kinzechewes kommt ein Einzigesmal im Jahre 976 urkundlich vor. König Otto II. schenkt nämlich damals auf Bitten seines Neffen (nepotis), des Herzogs Otto, der Kirche zu St. Peter in der Stadt Aschaffenburg „quasdam juris nostri proprietates, loca videlicet Wertheim, Cassele, Hosti, in pago Kinzechewes et in comitatu Heriberti consita“. Es sind dies die Orte Wirtheim, Kassel und Höchst, welche auf dem linken Kinzig-Ufer im späteren Gericht Wirtheim liegen (Guden 1, 351. Landau, Wett. 84. 134. Simon 1, 8. 120. Weisth. v. 1361 bei Grimm 5, 309). Dieser Pagus kann sehr wohl nur eine nach dem Kinzigfluss genannte Zent der Wetterau gewesen sein, die ausser dem Gericht Wirtheim noch andere benachbarte kleine Gerichte begriffen haben mag, so wie ja auch Zenten des grossen Maingaus die Namen Bachgau, Plumgau u. s. w. hatten. Es ist unzulässige Willkür ohne urkundliche Grundlage ein ganzes Drittel der Wetterau (!), das grossentheils gar nicht im Wassergebiet der Kinzig liegt, in den Kinziggau einzurechnen.

2) Ueber diese willkürliche Theorie der Mutterdörfer vergl. Thudichum, Gau- und Markverfassung 130. Anm.

zirke" — denn die „Dreitheilung", die er als eines der wichtigsten Resultate seiner Untersuchung bezeichnet, weiss er mit schonungsloser Unerschrockenheit durchzuführen.

Soviel insbesondere den östlichen Theil der Wetterau betrifft, so zerfällt nach seiner Construction die zweite Zehntschaft der Cent Kinziggau in die drei „Marken" Selbold, Büdingen und Glauberg: Büdingen wieder in die drei Bezirke: Büdingen, Wolferborn und Reichenbach; den Bezirk Wolferborn gewinnt Landau dadurch, dass er die Gerichte Wenings und Gedern dazu rechnet.

So hoch ich den Werth der Arbeiten Landaus anschlage, und so sehr dieselben meinen Untersuchungen förderlich gewesen sind, so muss ich doch diese ganze Theorie als ein reines Luftgebilde bezeichnen, das einestheils auf haltlosen Vermuthungen, anderntheils auf Hunderten von kleinen und grossen Willkürlichkeiten beruht [1]).

Obwohl dies Landau selbst durch Befolgung eines anderen Systems bei seiner jüngeren Beschreibung des Hessen-Gaues stillschweigend zugestanden hat, werden seine Wetterauischen Eintheilungen jetzt aufgewärmt von G. Simon, Geschichte des Hauses Ysenburg und Büdingen 1865. 1, 28—33. 168. Dieser construirt in der Wetterau zwei „Grafschaften" oder „königliche Centgerichte oder Grafengerichte", „Comeciae", „mit Grafen an der Spitze", nämlich: das Grafengericht Selbold mit der Malstatt Selbold (ziemlich entsprechend dem Landauischen Kinziggau mit dem Mutterdorf Kebel), und die Grafschaft Malstatt, deren Malstätte bei Bauernheim gelegen habe (entsprechend der Landauischen Grafschaft Wettereiba im engeren Sinn). Die urkundlich nachweisbaren Landgerichte oder Zenten sieht er als später entstandene blosse Bruchstücke jener ursprünglichen „königlichen Centen" an. Wie Landau, so folgert er den Umfang jener Grafschaften ebenfalls

1) Vergl. schon Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Kaichen. S. 13 u. 14; Gau- u. Markverfassung 81.

vorzugsweise aus dem Umfang der Archipresbyterate Rosdorf und Friedberg, obwohl er doch selber zugeben muss, dass nach zwei Seiten hin diese vorausgesetzte Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Eintheilung entschieden nicht bestand. So rechnet Simon eine Anzahl von Gerichten zu seiner königlichen Cent Selbold, weil dieselben auch zum Ruralcapitel Rosdorf gehörten, erlaubt sich aber zugleich, auch das Gericht Reichenbach für einen Bestandtheil dieser Cent zu erklären, obwohl es mit dem Rossdorfer Capitel Nichts gemein hatte, vielmehr sogar unter einem ganz anderen Archidiacon stand. Das Dorf Bischofsheim, die Dörfer des Amts Bücherthal bei Hanau und die Dörfer des Gerichts Kaichen lagen im Bezirk des Rosdorfer Capitels; Simon müsste sie also consequenterweise zur Cent Selbold rechnen; aber statt dessen theilt er sie seiner Grafschaft Mallstatt zu. Man sieht, die Theorie muss herhalten, solange sie Lücken ausfüllen hilft, und ohne Harm gibt man sie Preis, sobald sie unbequem wird. — Was Simon sonst noch an Gründen für seine „Vermuthungen" (sein eigner Ausdruck) über den Umfang der „königlichen Cent Selbold" beibringt, geht bei genauer Betrachtung in Nebel auf; z. B. wenn er Bd. 1, 32 sagt: „darauf dass das Centgericht zu Selbold auch späterhin noch einen Vorrang vor den Gerichten in der Herrschaft Büdingen gehabt habe, deute unter Anderm hin, dass hier im 14. und 15. Jahrhundert die Centgrafen dem Adel angehörten". Es ist ein starkes Stück, daraus einen Vorrang jenes Gerichts herleiten zu wollen. Da würden viele Gerichte der Wetterau ähnliche Ansprüche erheben können; z. B. das Gericht in den Dörfern Wickstadt und Sterrenbach, wo sich 1337 der Ritter Thilman von Dorfelden vom Kloster Arnsburg zum Dorfgreben setzen lässt. — Bezüglich seiner Angaben über die Grafschaft Malstatt ist vor Allem zu rügen, dass sie lückenhaft sind [1]; sodann aber be-

1) In meiner Geschichte des freien Gerichts Kaichen 1857. S. 16 bis 19 und Gau- und Markverfassung S. 106 sind längst genauere Angaben darüber zu finden.

ruhen dieselben auf dem Irrthum, als wenn aus dem Namen „Grafschaft“ Etwas für den Umfang eines Gerichtsbezirks folgte. Grafschaft, Comitatus, ist das Grafenamt, und dann der Bezirk, über welchen sich die Amtsgewalt erstreckt; in der alten Gerichtsverfassung ist der Graf aber Nebensache, die Volksversammlung und die Scheffen die Hauptsache; nur die Ermittlung des Bestands der Volksversammlungen kann zu einem richtigen Ergebniss führen. Völlig willkürlich ist die weitere Behauptung S. 31 und 169, die Grafschaften Selbold und Malstatt seien durch den römischen Pfalgraben geschieden gewesen. Der Pfalgraben bildet im Innern der Wetterau fast nirgends eine Gränze, sondern durchschneidet eine ganze Reihe von Gerichten. Wenn Simon ferner als östliche Gränze seiner Grafschaft Selbold einen zweiten römischen Limes annimmt, den Kaiser Probus angelegt haben soll, so ist hierauf zu bemerken, dass von diesem Limes bis jetzt Nichts erwiesen ist, indem seine ganze Existenz nur auf der Einbildung des ehemaligen Landbaumeisters Arnd beruht, dem die Eigenschaften eines Alterthumsforschers gänzlich abgingen.

Auf eine Widerlegung dessen was Wippermann in seiner Schrift „zur Geschichte der Centen im Büdinger Wald“ 1852, und Arnd in seiner „Geschichte der Provinz Hanau“ vorbringen, glaube ich verzichten zu dürfen, da beide Werke sich auf eine nur ungenügende Urkunden-Kenntniss gründen.

Anhang.

Vergleichung der Grösse der Marken und Zenten in einigen angränzenden Gauen mit der in der Wetterau herrschenden Regel.

Zum Beweise, dass Markgenossenschaften mit zahlreichen Gemeinden, und entsprechend grosse Zent-Verbände nicht eine alleinstehende Eigenthümlichkeit der Wetterau sind, sondern in allen benachbarten Gauen die Regel bilden, folgen hier einige Angaben über den urkundlichen Bestand solcher Marken und Gerichte im Niedgau, im Gau Kunigessundera, im Nieder- und im Ober-Rheingau, und im Maingau.

I. Im **Niedgau**, zu welchem auch die Hohe und Seulberger Mark zuweilen gerechnet wurden, schloss sich unmittelbar an die Hohe Mark A) die Cronberger Mark, auch Schwalbacher Mark genannt, an, zu welcher laut Akten aus dem 17. und 18. Jahrhundert folgende 10 Orte gehörten:

1. Cronberg, Stadt.
2. Schwalbach.
3. Ober-Höchstadt.
4. Nieder-Höchstadt.
5. Schönberg.
6. Nelings (oder Nirgends) bei Falkenstein.
7. Mammolshain.
8. Steinbach.
9. Eschborn.
10. Rödelheim diesseits der Nied.

B) Zum Landgericht Heusels, welches auf freiem Felde beim Hofe Heusels zwischen Epstein und Nieder-Jossbach gehalten wurde, gingen folgende Ortschaften und Höfe:

1. Epstein, Schloss und Stadt.
2. Hof Heusels, auch „Hausen an oder vor der Sonn" genannt.
3. Bremthal.
4. Ober-Jossbach.
5. Nieder-Jossbach.
6. Vockenhausen.
7. Ehlhalten.
8. Born (Schloss-Born).
9. Wald-Krüftel (in der Ems).
10. Ruppertshain.
11. Fischbach am Reiss.
12. Eppenhain.
13. Räthers.
14. Hornau.
15. Kelkheim.
16. Hof Gimbach.
17. Ober-Liederbach.
18. Lorsbach.

(Die Orte sind nach dem 1592 aufgestellten Saalbuch über die Hessische Herrschaft Eppstein aufgezählt bei Wenck, Hess. Landesgeschichte 2, 514, wo auch eine Gränzbeschreibung vom J. 1491 steht. Vergl. noch Wenck, Diplomatische Nachrichten S. 17.)

Welche markgenossenschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Gerichts-Ortschaften bestanden, ist noch unerforscht, dürfte aber leicht zu ermitteln sein. Folgende Orte und Höfe bildeten die Mark des Eichelbergs:

Ober-Jossbach.
Nieder-Jossbach.
Ober-Seelbach, „auf dieser Seite der Bach".
Fritzis Mühl.
Elholden, „auf dieser Seiten der Bach".
Lenzenhain.
Der Hof zu Heusels.

(v. Ludolf, Symphorema consult. et decis. 2, 405. v. Löw, Markgenossenschaften 1829. S. 10.)

II. **Gau Kunigessundera** zwischen Nidgau und Rheingau.

A) Zum Landgericht Mechtilhausen, dessen Mallstätte sich zu Mechtilhausen nordwestlich von Kostheim, gegenüber Mainz, befand, waren dingpflichtig:

1. Kostheim.
2. Hochheim.
3. Flörsheim (seit 1270 losgetrennt).
4. Massenheim.
5. Delkenheim.
6. Wallau.
7. Diedenbergen.
8. Breckenheim (Brettenheim).
9. Nordenstadt.
10. Igstadt.
11. Medenbach (Madenbach).
12. Langenhain.

Vergl. Weisthum mit Gränzbeschreibung vom J. 1476 bei Grimm, 1, 554—556, und besser bei P. Wigand, Wetzlarische Beiträge 1, 79—86. Im J. 1270 verkauften die Edelherrn von Eppenstein das Dorf Flörsheim an das Domkapitel zu Mainz, und sonderten es hierbei ausdrücklich vom Landgericht ab; sie versprachen nämlich: „quod incolas ipsius ville non compellent de cetero venire ad aliquod judicium suum sive Mechtildistule seu alias in loco quocunque, nec facient wolgam, que centa vocatur, sed eos ab his omnibus exemerunt.“ Joannis Spicileg. vet. chart. 293. Wenck, Diplomat. Nachr. S. 8, und Hess. Landesgeschichte 2, 523.

B) Betheiligt bei der Mark Grefenhöhe oder Wiesbader Höhewaldung waren bis zum Jahre 1822 folgende Orte:

1. Wiesbaden.
2. Mosbach.
3. Biebrich.
4. Erbenheim.
5. Bierstadt.
6. Kloppenheim.
7. Hessloch.
8. Auringen.
9. Sonnenberg.
10. Rambach.
11. Naurod.
12. Niedernhausen.
13. Nieder-Seelbach.
14. Engenhahn.
15. Königshofen.
16. Schierstein.
17. Frauenstein.
18. Dotzheim.
19. Georgenborn.
20. Idstein.
21. Wehen.
22. Neuhof.
23. Orlen.

Die letztgenannten vier Orte liegen bereits im Wassergebiet der Lahn. Auch drei andere zum Lahngebiet gehörende Orte hatten beschränkte Berechtigungen, nämlich:

Hahn { Beholzigungsrecht im District „zum Altenstein und Hirschgoss“, und
Weide- und Mastrecht in der ganzen Höhewaldung.

Bleidenstadt } Weide- und Mastrecht in der ganzen Höhewaldung.
Seitzenhahn }

Unrichtig ist die Angabe v. Löw's, Markgenossenschaften S. 10, zur Höhewaldung seien nur zehn Dörfer berechtigt gewesen.

III. Der **Nieder-Rheingau** zerfiel in älterer Zeit in zwei Landgerichte, das noch heute sog. Rheingau zwischen Wisper und Walluf, und das Landgericht Berstadt.

A) Das Rheingau hatte im 14. und 15. Jahrhundert seine Mallstätte auf der Lützelau, einer zwischen Winkel und Geisenheim gelegenen Insel im Rhein; dort hielt der Amtmann des Erzbischofs von Mainz mit der gemeinen Landschaft des Rheingaus dreimal des Jahres das Landrecht oder Landgericht, den Landtag (Bodmann, Rheingauische Alterthümer 1, 461 und die Weisthümer bei Grimm 1, 534—544, 549—551; 4, 572—575). Alle Dörfer des Gaus standen bis in neuere Zeiten in Markgemeinschaft; es gehörte ihnen nämlich der sog. Hinterlandswald, der am höchsten und vom Rhein am weitesten abgelegene Waldstrich. Das „Haingericht" über diesen Wald pflegte späterhin jährlich am 1. Mai zu Eltvill auf dem Rathhaus gehegt zu werden (G. E. Köhler, hist-jurist. Abhandlung von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingaue. 1792. S. 49—52 u. 85). Die meisten Dörfer hatten noch ihre Sonderwaldungen, und sodann besassen das „Mittelamt" und das „Unteramt" — nicht aber auch das Oberamt — ihren besonderen Amtswald. Dies waren aber Neuerungen; denn das Weisthum v. 1324 stellt noch die Regel auf, wenn eine Stadt oder ein Dorf die Wälder öffne, d. h. nach aufgehobener Hegung dem Gebrauch ihrer Mitglieder freistelle, seien sie „ihnen allen" offen, d. h. allen Dörfern, allen Märkern des Rheingaus. (Grimm 1, 534.) Die einzelnen Dörfer hatten also an bestimmten Wäldern damals nur erst Verwaltungsrechte. Im Jahre 1625 umfasste das Rheingau folgende Orte mit der beigesetzten Zahl von Häusern (nach Köhler, 90 u. 51):

Oberamt:		Mittelamt:	
1. Nieder-Walluf	99	9. Hallgarten	135
2. Eltvill	258	10. Oestrich	231
3. Ober-Walluff		11. Mittelheim	58
4. Neuendorf	86	12. Winkell	209
5. Rauenthal	102	13. Johannesberg	92
6. Küderich	133	14. Stephanshausen	—
7. Erbach	128		
8. Hattenheimb	148		

Unteramt:		Lorcher Amt:	
15. Geisenheim	239	20. Lorchenhausen	280
16. Eibingen	66	21. Presber	
17. Rüdesheim	229		
18. Aulnhausen	12		
19. Asmannshausen	70		

Die Gesammtsumme der Häuser betrug also im J. 1625: 2575.

B) Das Landgericht Berstadt, auch Grafschaft Nehren, comecia Nederne, dessen Mallstatt sich zu Berstadt, westlich von Schlangenbad, befand, zählte fünfzehn Dörfer. (Weisthum v. J. 1489 bei Grimm 1, 549 und Bodmann, Rheing. Alterth. 697—699.) Nach einer Anmerkung bei Grimm a. a. O. waren dies folgende:

1. Berstadt.
2. Langen-Schwalbach.
3. Hausen.
4. Wanbach.
5. Fischbach.
6. Lintscheid.
7. Heimbach.
8. Ramstadt.
9. Hettenhain.
10. Langenseifen.
11. Ober-Gladbach.
12. Nieder-Gladbach.
13. Selhain.
14. Fortelbach.
15. Anselberg.

IV. **Ober-Rheingau,** zwischen Odenwald, Rhein und Main:

A) Die Mark Gerau bestand im J. 1424 aus folgenden Orten (Grimm, Weisth. 1, 493):

1. Gross-Gerau.
2. Dornberg.
3. Bergkach (jetzt Berkach).
4. Walderstetten.
5. Altloch.
6. Hamelsburg.
7. Budelborn.
8. Klein-Gerau.
9. Worfelden.
10. Schneppenhausen.
11. Brunshardt.
12. Uderstadt.
13. Gebenborn.
14. Grevenhausen.
15. Wickershausen.
16. Arheiligen.

Inwieweit Mark und „Zent“ Gerau, über welche letztere das Weisthum von 1497 bei Grimm 1, 494 und 5, 717 zu vergleichen ist, in älterer Zeit übereinstimmten, bedarf noch der Untersuchung. Späterhin war dies nicht mehr der Fall; denn die Grafen von Katzenelnbogen schlugen einige neu erworbene Dörfer: Bischofsheim, Bauschheim, Königsteden, Raunheim, Rüsselsheim und Tribur zu der Zent, trennten dagegen von ihr ab: Bergkach und Dornberg, welche sie mit der Erfelder Zent (Amt Dornberg) vereinigten. Wenck, Hess. Landesgesch. 1, 84.

B) Die Zent Ober-Ramstadt erstreckte sich von der Neunkircher Höhe, einem der höchsten Punkte des Odenwalds, bis gen Stockstadt eine Messruthe in den Rhein. Das Gericht wurde auf dem „Landberg" bei Ober-Ramstadt gehalten, und zwar die hohen Gerichte unter Vorsitz Hessischer Amtleute von Darmstadt oder Lichtenfels. Der Zentgraf wohnte zu Ober-Ramstadt. Die Scheffen hiessen „Bergscheffen". (Weisthum v. 1492 und 1547 bei Grimm 1, 484—487. Dass auch das nördlich von Neunkirchen gelegene Klein-Biberau noch zum Landgericht gehörte sagt das Weisthum v. 1481 bei Grimm, 4, 541.)

Ganz oder zum Theil innerhalb dieser Zent lag die Rodensteiner Mark, an welcher im J. 1748 betheiligt waren:

1. Neunkirchen.
2. Steinau.
3. Klein-Gumpen.
4. Winterkasten.
5. Lautenau.
6. Krumbach.
7. Güttersbach.
8. Erlau.
9. Eberbach.
10. Bierbach.
11. Michelbach.

(Archiv für Hess. Geschichte 2, 167. Weisth. v. 1457 bei Grimm 4, 537; in letzterem Markweisthum werden den Grafen von Katzenelnbogen, Vorgängern der Landgrafen von Hessen, ihre Rechte bezüglich des Gerichts auf dem Landberg zu Ober-Ramstadt ausdrücklich vorbehalten.) — Nach mündlichen Mittheilungen, die mir zu Neunkirchen gemacht wurden, bildeten bis zum Jahre 1830 auch folgende Orte eine Markgenossenschaft, welcher Wälder und Weiden mit Namen „die Kleine Mark" und „die Grosse Mark" eigenthümlich zustanden:

1. Neunkirchen.
2. Steinau.
3. Billing.
4. Lützelbach.
5. Messbach.
6. Nonnrod.

C) Die Zent Heppenheim, welche 14 „Bergscheffen" oder „Zentscheffen" hatte, und deren „Landtage" auf dem „Landsberge" bei Heppenheim an der Bergstrasse gehalten wurden (Weisthum v. 1430 bei Grimm 1, 469), umfasste noch in den letzten Jahrhunderten eine grosse Menge von Ortschaften, die hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit unter dem Zentgericht, hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit und der übrigen Hoheitsrechte unter verschiedenen Landesherrschaften standen:

Kurmainzische Orte des Amts Starkenburg:

1. Lorsch.
2. Biblis.
3. Bürstadt.
4. Virnheim.
5. Ober-Hambach.
6. Unter-Hambach.

7. Kirschhausen.
8. Erbach.
9. Sonderbach.
10. Erlenbach (Wald-Erlenbach ?).
11. Merlenbach.

Gräflich Erbachische Orte:

12. Schönberg.
13. Zell.
14. Gronaw.
15. Ellmansshausen (Elmshausen).
16. Willmannshausen (Wilmshausen).
17. Reichenbach.
18. Hohenstein.
19. Lautern.
20. Gadern.
21. Railbach.
22. Rimbach.
23. Minssbach.
24. Zotzenbach.

Kurpfälzische Orte:

25. Mittel-Aechtern.
26. Schannbach (Schannenbach).
27. Laudenweschnitz.
28. Knoden.
29. Breitenwiesen.
30. Schierbach.
31. Mittershausen.

Ritterschaftliche Orte:

32. Igelsbach (den Herrn v. Uner gehörig).
33. Albersbach (den Herrn v. Dalberg gehörig).

Dass auch die Stadt Zwingenberg in älterer Zeit zur Zent Heppenheim gehörte, zeigt das Zwingenberger Weisthum bei Grimm 1, 479. Wie es scheint seit dem 16. Jahrhundert wurden die Zentscheffen nur noch aus den zwei in der Zent gelegenen Städten genommen, nämlich 7 aus dem Rath zu Heppenheim und 7 aus dem Rath zu Bensheim. Der Schultheiss zu Heppenheim pflegte Zentgraf, der dortige Stadtschreiber Zent-Schreiber zu sein. Die hohen Gerichte hatte nicht der Zentgraf, sondern ein landesherrlicher Amtmann abzuhalten. (Dahl, Fürstenthum Lorsch, Urkunden S. 103.)

V. Zum **Maingau** gehörten in alter Zeit alle diejenigen Theile des Odenwalds, welche ihr Wasser nicht zum Rhein oder Neckar, sondern ost- und nordwärts zum Main senden. Es bestanden hier folgende Marken und Gerichte:

A) Die Biberer Mark umfasste nach Steiner, Gesch. u. Alterthümer des Rodgaus S. 27:

1. Bieber.
2. Mühlheim.
3. Dietesheim.
4. Lämmerspiel.
5. Hausen.
6. Obertshausen.

7. Rembrücken.
8. Heusenstamm.
9. Offenbach.
10. Bürgel.
11. Rumpenheim.

Ein Weisthum über diese Mark aus dem J. 1385 gibt Grimm 1, 512; einige andere Nachrichten v. Fichard, Wetteravia S. 143.

B) Die Auheimer Mark (nach Steiner, Rodgau S. 27):

1. Klein-Auheim.
2. Hainstadt.
3. Weiskirchen.
4. Klein-Krotzenburg.
5. Froschhausen.

C) Die Ober-Mark:

1. Zellhausen.
2. Mainflingen.
3. Klein-Welzheim.

D) Bei der Röder Mark waren nach der Markordnung des 16. Jahrh. bei Grimm 4, 545, sowie nach Steiner, Rodgau 27, u. Wenck, Hess. Landesgesch. 1, 94 die nachfolgenden Orte betheiligt, welche unter vier Landesherrschaften standen, nämlich unter:

Kurmainz:

1. Nieder-Roden.
2. Ober-Roden.
3. Jügesheim.
4. Hainhausen.

Grafen von Isenburg:

5. Urberach.

Freiherrn von Groschlag:

6. Messel.

Grafen von Hanau, später Landgrafen von Hessen-Darmstadt:

7. Dudenhofen.
8. Diezenbach.

Das Märkerding wurde zu Ober-Roden gehalten; die Bussen setzten 8 „Märker-Scheffen“ an. — Die nämlichen Orte bildeten auch die Zent Nieder-Roden, in der über Blut gerichtet wurde. Auf die Frage wieweit die Gerichtsbarkeit des Landdings oder Landgerichts gehe, antworteten die Scheffen: „also weit als Roder mark begriffen hat, usgescheiden Dietzenbach und Hainhusen bis an die falterßaeule“ d. h. bis an die Säulen der Fallthore am Eingang des Orts, sodass also zwar die Markungen beider Dörfer nicht aber die Häuser und Hofraithen zur Zent gehörten. Die Zent, deren Malstatt zu Nieder-Roden war, hatte einen Zentgrafen, und 14 Scheffen, aus Nieder-Roden 4, Ober-Roden 2, Jügesheim 2, Dudenhofen 2, Messel 2, Urberach 2. Die hohen Gerichte hielten landesherrliche Keller ab. Das Volk nennt den Bezirk noch heutzutage „Ruggau“, d. i. Rodgau. Der ihn durchströmende Bach heisst die Rodau. Urkundlich ist der Name Rodgau bis jetzt nicht nachgewiesen. Doch führte ein unter dem Archidiaconat St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg stehendes Land-

Decanat den Namen „Rodgau"; dasselbe umfasste ausser der Zent Nieder-Roden noch andere Gerichte.

(Steiner, Rodgau 82. Urk. v. 1303 bei Baur, Hess. Urk. 1, 232. Nr. 325; Weisthum v. 1436 und aus dem 16. Jahrh. bei Grimm, 4, 542 bis 545. Markordnungen v. 1576 und 1742 bei W. G. v. Moser, Forstarchiv 2, 225—258.)

E) Die Mark Babenhausen begriff im Jahre 1355 laut Weisthum bei Grimm 4, 547 und im Archiv für Hessische Geschichte 1, 298:

1. Babinhusen (Stadt).
2. Altdorff.
3. Hildenhusen (wüst).
4. Hadershusen (jetzt Harreshausen).
5. Langenbrocken (wüst).
6. Sickenhofen
7. Hergershusen.
8. Epprechteshusen (jetzt Eppertshausen).

Im Jahre 1559 werden Hildenhusen und Langenbrocken nicht mehr unter den Markdörfern aufgezählt, weil sie wüst lagen. Wagner, Wüstungen des Grossherz. Hessen. Starkenburg. S. 87 u. 104. — Im 16. Jahrhundert hatten auf gewissen Aeckern und Wiesen in Babenhäuser Mark, „wann das Gras und andere Frücht davon kommen", also nach der Abärndtung, die sämmtlichen sechs Flecken „sampt den Roden markern" (sammt den Märkern der Röder Mark) Weiderecht. Von den letzteren besuchten die Weide aber nur die Bewohner von Ober-Roden, Nieder-Roden und Dudenhofen, „so in der Nähe gesessen und die Weid erreichen mögen." Umgekehrt hatten auch alle Flecken der Babenhäuser Mark wiederum in die Roder Mark zu weiden und zu treiben. (Meichsner, decisiones camerales 2, 671. 685.) Diese gegenseitigen Weiderechte deuten auf ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Marken hin.

F) Die Dieburger Mark bildete im Jahre 1429 folgende Orte:

1. Dieburg (Stadt).
2. Holzhausen.
3. Monfelt.
4. Altenstatt.
5. Münster.
6. Werlach (wüst).
7. Klein-Zimmern.
8. Gross-Zimmern.
9. Spachbrücken.
10. Georgenhausen.
11. Zeilhard.
12. Dilshofen.
13. Rossdorf.
14. Gunderdehausen.

Weisthum v. 1429 bei Grimm 4, 533; vergl. auch v. Hohlhausen, Abhandlung von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Ober-Märkers, besonders bezüglich der Mark bei Miltenberg. 1757. fol. Th. 2, S. 6 bis 10. Wenck, Hess. Landesgesch. 1, 95.

G) Zent Umstadt. Von diesem vom Kloster Fulda lehnbaren Gericht heisst es im 15. Jahrh.: „Diese nachgeschrieben Dorff gehoren an das lantgericht gein Omstat als irn oberhoff:

1. Konspach (Nieder-Keinsbach).
2. Ober-Klingen.
3. Nieder-Klingen.
4. Langfelt (Lengfeld).
5. Spachbrücken.
6. Zymmern (Gross-Zimmern).
7. Scarpershusen (Harpertshausen).
8. Schlierbach.
9. Klestat.
10. Ripach (Raibach).
11. Amerbach (Wüst-Amorbach?).
12. Nuses (Nauses).
13. der nue hoffe (Neuhof?).
14. Brenspach.
15. Habizheim.
16. Zilhartt (Zeilhard).
17. Semde (Sembdt).
18. Langstatt.
19. Schaffheym.
20. Omstat (Klein-Umstadt?).
21. Dorndill (Dorndiel, wohl nur ein Theil des Orts).
22. Wechtersbach (wüst).
23. Wibelspach (Wiebelsbach).
24. Richen.
25. Husen (Häuser Hof).
26. Heupach (Heubach).
27. Hassenrod.

Drei von diesen Orten, nämlich Spachbrücken, Gross-Zimmern und Zeilhard, waren an der Dieburger Mark mitberechtigt. — Der Bezirk heisst „die Zent“, die Bewohner das „Zent-Volk“, das zu Umstadt — wohl vor der Stadt Umstadt — gehaltene Gericht das „Landgericht“, wo auch über Blut gerichtet wurde. Im Jahre 1521 theilten die mehreren mitbetheiligten Landesherrn das Gericht in mehrere Stücke. (Weisthum v. 1455 bei Hallwachs, comm. de centena illimit. S. 105. vergl. S. 44; wohl hiernach jetzt auch bei Grimm 5, 237. Richtiger wird die Competenz des Landgerichts angegeben in einer Urkunde von 1427 bei Baur, Hess. Urk. 4, 99 Anm., wonach zwei verderbte Stellen des Weisthums zu verbessern sind. Ferner wären bei Grimm 5, 238 Z. 12 v. o. die Worte „dem cent folgt“ nicht einzuklammern, sondern in „das centfolg“ zu verbessern gewesen, da es auf der Hand liegt, dass gesagt werden will: Verbrecher seien von den Amtleuten, den Bürgern (der Stadt Umstadt) und dem ganzen Zent-Volk zu verfolgen.)

H) In die „Zent und Grafschaft“ Ostheim gehörten im Jahre 1623 laut Weisthum des Centgerichts Ostheim folgende Flecken und Höfe:

1. Ostheimb (Gross-Ostheim).
2. Stockstadt.
3. Leyder.
4. der hof Nülkheimb.
5. Niedernberg.
6. Grossen-Wallstatt.
7. Eisenbach.
8. Mömblingen.

9. Hausen (so etwann ein dorf gewesen undt Mömblingen einverleibt worden).
10. Dorndill.
11. der Heusser hoff.
12. Radheimb.
13. Mosbach.
14. Wenigen-Umbstatt (nicht zu verwechseln mit Klein-Umstadt).
15. Pflaumheimb.
16. der hoff Neustatt.
17. Ringenheim (das ein älteres Weisthum als Bestandtheil der Zent nennt, war bereits im 16. Jahrh. wüst).
18. Obernburg (seit 1317 Stadt).

Das „Landgericht", welches zu Gross-Ostheim gehalten zu werden pflegte, war besetzt mit einem „Zentgrafen" und wahrscheinlich 12 Scheffen. Im J. 1313 wird „coram Conrado zentgrawe et scabinis judicii ejusdem" ein Vergleich zwischen dem Johanniterhaus zu Mosbach und der Gemeinde Radheim abgeschlossen und von Gerichtswegen bestätigt, — 1361 ein Hof zu Mosbach aufgegeben vor Heinrich von Mimmelinge „cenggreve" und zehn genannten „lantscheffen des lantgerichtis zu Ostheim", die „under dem spilhuse zu Ostheim" zu Gericht sassen. Das Weisthum von 1623 sagt sodann: „Beneben dem landtgericht, so zu Ostheimb gehalten würdt, werden auch gemeinlich in allen andern flekken umb Petri von einem centhgraffen zu Ostheimb dorff- undt haingericht gehalten, in welchen gewicht, ehlen undt maas besichtiget werden, auch gemeine dienerschafft pflegen angenommen zu werden. In der statt Obernburg, welche ihr absonderlich stattrecht undt burgermeister hatt, jedoch in die centh gehört, haben Ihr kurf. gnaden ebenmeßig hohe undt niedere oberkeit in civil und criminalsachen. Im berührten stattgericht werden die frevel und bußen Ihre kurf. gnaden, sodann schöpfen und schultheißen gewiesen." (Steiner, Alterthümer u. Gesch. des Bachgaus 1, 314. 348. 349.) Vom 11. Jahrhundert an bis in neuere Zeiten ist der Bezirk auch Bachgau oder Grafschaft Bachgau genannt worden. Urk. aus d. 11. Jahrh.: Herwig et Wigmuot tradiderunt huobam in pago Baggewe, in comitatu Sigfridi, in Osthemero marca (in Ostheimer Dorfmarkung). Ferner: in pago Pachgowen Gerhardus comes in Bibinkeim dedit praedium suum. (Biebigheim lag in der Gemarkung von Wenigen-Umstadt.) 1381: Hof zu Hausen bei Roden im Bachgau. 1384: Hof zu Hausen bei Roedern im Bachgau. (Steiner 1, 75. Note 11 u. 15 und 3, 154. Nr. 23. Wagner, Wüstungen d. Grossherz. Hessen. Abtheilung Starkenburg 222—224, welcher Roden oder Roedern schwerlich mit Recht für Radheim hält. Scriba, Regesten von Starkenburg. Nr. 1264.) Nach einer Urkunde von 1267 bei Guden 2, 165 verkauft das Kloster Amerbach dem Stift Aschaffenburg „omnia bona nostra que habemus in Bachgowe, videlicet in villis

Plumheim, Rode, Slirbach et in Langenstad". Die zuerst genannten Orte Pflaumheim und Rode gehörten allerdings zur Zent Ostheim, dagegen werden Schlierbach und Langenstadt im 15. Jahrhundert zur Zent Umstadt gerechnet. Der Widerspruch darf wohl durch die Annahme gelöst werden, dass sich die Urkunde von 1267 ungenau ausgedrückt hat; es berechtigt hierzu einmal die Thatsache, dass die beiden letzten Dörfer niemals sonst zum Bachgau gerechnet werden, sodann aber eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1393 bis 1506, worin gerade von Gütern zu Schlierbach, Langstadt und Rode die Rede ist, immer aber nur Rode als im Bachgau gelegen bezeichnet wird. (Baur, Hess. Urk. 1, 493. Nr. 716. Wagner, Wüstungen v. Starkenb. S. 107 u. 108.) — Die „Grafschaft Bachgau" kaufte der Kurfürst von Mainz im J. 1278 dem Edelherrn Reinhard von Hanau ab, und von da an ist Mainz bis in neueste Zeit im Besitz geblieben. Die Könige Adolf von Nassau, Heinrich VII. von Luxemburg, Ludwig der Bayer haben die Stimme des Kurfürsten zu ihrer Erwählung erst erhalten, nachdem sie versprochen hatten, Namens des Reichs keine Ansprüche an den Bachgau erheben zu wollen, sondern den Kurfürsten im Besitz zu schützen. (Guden 1, 764. 866. Scriba, Regesten d. Prov. Starkenburg Nr. 649. 650. 746. 748. 793. 795. 797. 2569. 2676.) Im 7. und 8. Jahrh. hiess der Bachgau auch Phlumgau, offenbar nach dem ihn durchströmenden Pflaumbach, der sich gegenüber Aschaffenburg in den Main ergiesst. So schenkt im 8. Jahrh. ein Graf Dito dem Kloster Fulda seine Güter „in pago Phlumgowe in uilla Rôden". (Schannat, Cod. Tradit. Fuld. 298. Nr. 112. Dronke 112. Nr. 238.) Im J. 795 wird dem Kloster Lorsch eine Schenkung gemacht „in villa Bibincheim in pago Phlumgowe", welches dasselbe bei Wenigen-Umstadt gelegene Bibinkeim ist, das eine Urkunde des 11. Jahrh. in den Bachgau verlegt. (Cod. Lauresham. 3, 139. Nr. 3594.) — Der näheren Aufklärung bedarf es noch, wie es kommt, dass im 9. Jahrh. auch Orte wie König oder Kinzig und Michelstadt in den Phlumgau eingerechnet werden, obwohl sie nicht im Wassergebiet des Pflaumbachs sondern an der Mümling liegen. (Scriba, Reg. Nr. 145. 146. 147.) Auch die Treue der Abdrücke, die beim Lorscher Urkundenbuch bekanntlich nicht von Weitem zuverlässig ist, und die Aechtheit der betr. Urkunden wäre dabei einer Kritik zu unterziehen. — Soviel ergibt sich jedenfalls aus dem Gesagten mit Sicherheit: *dass für ein und dasselbe Gericht des Maingaus von Alters her neben einander die Benennungen Zent, Landgericht, Grafschaft und Gau (Untergau) üblich gewesen sind.* Dass sich Aehnliches auch in vielen anderen Gauen nachweisen lässt, habe ich in meiner Gau- u. Markverfassung S. 9—34 ausgeführt.

I) Das Freigericht vor dem Berg bei Alzenau, auch Freigericht Welmitzheim, Gericht Sonneborn genannt, an dem Flüsschen Kahl, nördlich von Aschaffenburg, gehörte ebenfalls noch zum Maingau, hatte einen Zentgrafen und zwölf Scheffen, die aus den einzelnen Dörfern hervorgingen. Im Jahre 1592 betrug die Zahl der „Haussgesässe" oder Haushaltungen im ganzen Gericht über 605.

	Haus-gesässe 1592.	Scheffen im J. 1424.	Scheffen im J. 1455.
1. Sonneborn(Somborn)	73	3	3
2. Altzunahe (Alzenau) vormals Welmitzheim	82	—	—
3. Wasserlos	76	—	—
4. Kelberau	—	—	—
5. Michelbach . . .	77	—	—
6. Hemsbach . . .	15	—	—
7. Hörstein	197	—	—
8. Welsheim (Gross-Welzheim) . . .	26	—	—
9. Albstadt	21	2	1
10. Aldin-Mitla (Alten-Mitlau)	36	2	1
11. Nusesse (Neusäss) .	18	2	1
12. Bernbach	32	2	1
13. Horbach	16	1	1
14. Trages, Hof . . .	—	—	1
Sa.:	605 Hausgesässe	12 Scheffen	9 Scheffen.

(Steiner, Geschichte des Freigerichts Welmitzheim S. 246. 284. Urkunden von 1401, 1405, 1407, 1410, 1441, und namentlich die Urk. von 1424, welche den Zentgrafen und die zwölf Scheffen des Gerichts aufzählt, enthält ein im 15. Jahrh. angelegtes Copialbuch der Ritter von Büna.)

K) An das Gericht Sonneborn schliesst sich das kleinere Landgericht Krombach an, das ebenfalls seinen Zentgrafen und seine Scheffen hatte. Das Weisthum von 1496 bei Grimm 3, 406 beschreibt seine Gränzen.

Zu allen diesen Gerichten lässt sich die gemeinsame Bemerkung machen, dass in ihnen über Blut gerichtet wurde, dass sie alle wenig-

stens 12 Scheffen haben, dass der Zentgraf nicht die Blutgerichte abhält, dass die Mallstätten sich in alterthümlicher Weise auf niederen Anhöhen oder am fliessenden Wasser befanden, dass die Gränzen der Gerichte im grossen Ganzen mit Wasserscheiden übereinstimmen. Es sind dies Momente, die die uralte Existenz dieser Einrichtungen wahrscheinlich, und in Verbindung mit anderen hier nicht zu erörternden Umständen unbestreitbar machen.

Anmerkungen.

(Zu Seite 2.) **Umfang des Gerichts Büdingen.** Darüber, welche Gemeinden zum Gericht Büdingen gehörten, liegen keine älteren Nachrichten vor als aus dem 16. Jahrhundert. Bei der Theilung der Herrschaft Büdingen im J. 1517 nämlich werden die oben genannten Dörfer als Bestandtheile jenes Gerichts aufgezählt, ebenso wie auch wieder bei den Theilungen von 1628, 1684 und 1687. (Simon 2, 251. 276. 300. 363. 364.) Dass sich dies schon in älterer Zeit so verhalten habe, erscheint um desswillen durchaus glaubhaft, weil keines jener Dörfer jemals zu einem der benachbarten Gerichte gerechnet wird. — Die Angaben über die im J. 1616 vorhandene Zahl der Familien gründen sich auf eine damals veranstaltete Zählung. Im J. 1613 wurde nämlich eine Vermögenssteuer aufgelegt und 1615 und 1616 in jedem Dorf zwei Nachbarn als Schätzer beeidigt, um das liegende und bewegliche Vermögen nebst den Schulden aller Einwohner des Gerichts zu verzeichnen und abzuschätzen. Diese Schatzungen wurden in ein „Schatzungsbuch“ zusammengetragen, das sich im Besitz eines Privatmanns zu Orleshausen befindet. Aus der Zahl der Familien ist die Zahl der Seelen oben in der Weise berechnet worden, dass jede Familie durchschnittlich zu 4 Seelen angenommen ist. Die Stadt Büdingen kommt in dem Schatzungsbuch nicht vor, vielleicht weil sie wegen ihrer Freiheit gegen neue Steuern Nichts beizutragen hatte.

(S. 4.) **Die Gränzbeschreibung,** welche oben in Aussicht genommen war, musste wegen Mangel an Raum wegbleiben.

(S. 8.) Im J. 1327 sagen Zeugen aus: „das ye kein deylunge geschen zuschen dem herren von Ysemburg vnd dem von Bruberg, syme ganerben, dan das sye sessen in eyner gutlichen mutschar.“ Keiner der Ganerben konnte ohne Zustimmung des andern ein Widem (Wittum) auf diese Gemeinschaft legen. (Kopp, Proben d. T. Lehnrechts 1, S. 5 u. 6.)

(S. 11.) **Mediatisirung des Fürsten von Isenburg-Birstein.** Der Fürst von Birstein erfuhr bei seiner Mediatisirung eine sehr günstige Behandlung. Nicht bloss übernahm das Grossherzogthum Hessen die eigentlichen „Landesschulden" der unter seine Souverainetät gestellten Isenburgischen Landestheile, sondern verpflichtete sich auch durch Vertrag v. 9. Juli 1816 „die Hälfte der besonderen Schulden des Fürsten von Birstein zu bezahlen." Ein weiterer Vertrag v. 26. Juli 1817 nahm, da die Ermittlung dieser besonderen Schulden schwer fiel, ein Pauschquantum an, wonach sich das von Hessen-Darmstadt als persönliche Schuld zu Zahlende auf die bedeutende Summe von 330,000 fl. belief. Wenn, wie zu vermuthen, Kurhessen ebensoviel zahlte, so wurde demnach der Fürst von Birstein, zu dem dass er alle Domänen als freies Eigenthum behielt, frei von Schulden.

(S. 12.) **Dominium, Herrschaft, Büdingen.** Der Ausdruck „Dominium" für Herrschaft war im 13. und 14. Jahrh. ganz geläufig. Im J. 1286 z. B. bestimmen Ludwig von Isenburg und seine Gemahlin Heilwigis, dass immer derjenige ihrer Erben, der die Herrschaft in Büdingen habe, „heres . . . dominium tenens in Budingen", das Kloster Marienborn beschützen solle. Würdtwein, Dioec. Mogunt. 3, 153. Im gleichen Sinn steht „dominium in Budingen" mehrmals in der Urk. v. 1327 bei Simon 3, 102. Nr. 107. — Im J. 1321 schliesst Luther von Isenburg mit Cuno von Falkenstein-Münzenberg eine Erbverbrüderung, die in die Form einer Eventualbelehnung gekleidet ist. Luther leiht für den Fall des Aussterbens seines Mannsstamms an Cuno: „Büdingen, Burg und Stadt, mit Leuten, mit Gerichten, mit Wäldern, mit allen Gütern die darein gehören." Als zu Büdingen gehörig werden dann aufgezählt die Gerichte Eckartshausen, Flasbach (Wenings), Wolferborn zu 1/3, Selbolt zu 1/3, Ortenberg zu 1/8, Affolderbach zu einem Theile. An einer späteren Stelle der Urkunde wird dieser Complex von Herrschaftsrechten und Gerichten nochmals genannt: „Büdingen, Burg und Stadt, die Herrschaft, Land und Leute, die Wälder und alle Güter die dazu gehören, wie sie oben genannt sind." Das war also damals im J. 1321 der Begriff der „Herrschaft Büdingen", und es sind dies in der Hauptsache Besitzungen, welche die ausgestorbenen Edelherrn von Büdingen auf die Isenburger vererbt hatten. — Drei weitere Isenburgische Herrschaften, an denen Cuno ebenfalls eventuelle Successionsrechte erhielt, waren: Burg und Thal Cleberg mit etlichen Gerichten, Burg und Stadt Filmar, Burg und Thal Grensau, jedes mit etlichen Gerichten, dies fast alles alter Hausbesitz der Edelherrn von Isenburg. — Die Eventualbelehnung wurde gleich äusserlich bekräftigt. Die Burgmannen zu Büdingen, zu Cleberg, zu Filmar u. s. w. mussten dem Herrn von Falkenstein als

Eventual-Belehnten eidlich huldigen, und von einer jeden einzelnen Besitzung sollten ihm alljährlich auf Martinitag einige Pfennige abgeliefert werden, zu einer Beurkundung, dass er in die Leben gesetzt sei. (Kopp, Proben d. T. Lehnrechts 1, 168. Wenck 2, Urk.-B. 280. Nr. 282.)

(S. 13.) **Burg Büdingen.** Als „castrenses“, „milites“, „milites castrenses“ werden z. B. genannt 1259: Conradus de Budingin, Gernodus de Steinaha, Wortwinus Spedel, Ulricus de Wolfaha, Orto Knose, milites; die beiden damaligen Inhaber des Gerichts Büdingen nennen sie ihre castrenses. 1260: Wernher Dulcis, Wildericus, Heidenricus et Henricus fratres de Elkerhusen, Gunthro de Diefenbach, Cunradus, Hartmannus, Wortwinus et Gernodus. 1264: Cunradus, Orto dictus Cnuzze, Hermannus Halbir, Hermannus de Selbolt, milites in Bůtdingin. 1268: Hermannus Bintrimo, Sifridus dictus Schelleflegel. Den Hermannus de Selbolt nennt Ludwig von Isenburg 1278 „miles noster castrensis in Butingin“. 1278 Rupertus, Conradus, Hermannus, Sifridus de Selbold, Hartmannus dictus Collinck, Fridericus de Steinahe, milites, Joannes de Albruckin advocatus et Gunterus dictus Binthrieme, castrenses nostri in Budingen. (Guden 2, 136; 5, 995. Baur, Hess. Urk. 1, 94. Simon 3, 22. 24. 36. 106.) 1372: Hartman Meyden, Edelknecht, Burgman zu Budingen. 1391 nimmt Johann I. von Isenburg den festen Knecht Gilpracht Ryedesel und dessen Erben zu Burgmannen zu Büdingen auf, indem er ihnen als Lehen 6 Gulden Jahres-Rente auf das Gericht Büdingen anweist. Noch 1478 waren Philipp und Gilbrecht Ritesel Burgmannen. Im 15. Jahrhundert werden ferner die Waldmann, Weyss von Fauerbach, Winthausen und Wolfskel von Vautsberg als Burgmannen genannt. (Simon 1, 251. 257; 3, 197. 224. Kopp, Proben des Lehnrechts 2, 365.)

Eine Beschreibung des **Burgfriedens-Bezirks** nach der unterm 12. Sept. 1518 vom Kaiser ertheilten Bestätigung bei Simon 1, 94. Eine Copie steht im Ysenburgischen Weisthumbsbuch, das sich im Staatsarchiv zu Darmstadt befindet.

(S. 14.) **Hinterburger, Deler.** Im J. 1543 streiten die Grafen Anton und Reinhard über „das angelt der seshaftigen hinder der burg vnd grossen dorf zu vnd vor Büdingen“. Folgende Stellen setzen die Bedeutung des Wortes „Deler“ ausser Zweifel. 1334; „so sall der herre, her Luther ader sin erben, sin burgmanne ader sin delre hawen zu yrme buwe, was sye des dorffen an geuerde .... Da sullen sie die burgmanne vnd die delre von Cleeburg, die sye daby gehaben mugen, zuheyschen. 1421: hiruff han yn ... von unserm geheisse turnhuder, phorthener, wechter, deler und armelude huldunge getan (nämlich dem Pfandinhaber eines Theils des Schlosses Brachta). Guden 5, 805. 1044. Vergl. Burg-

frieden über das Schloss Brachta v. 1425 bei Schaab, Gesch. d. Rhein. Städtebunds 2, 400. Ferner Urk. v. 1446 bei Guden 5, 945: „in slossen, steten, deilern, dorfern, wylern und gerichten". Im J. 1451 freiet Ludwig landgraf zu Hessen „vnser teler vnd inwoner gemeynlich in unserm tale vor vnßm slosse Rumerade gesessen", wie es sein Vater gethan, und entbindet sie von Fastnachthünern und Besthaupt. (Baur, Hess. urk. 4, 161, Nr. 170.)

(S. 15.) **Burg Hardeck.** Obwohl diese Burg weder in gedruckten Urkunden noch in den sehr vollständig erhaltenen Copialbüchern des Klosters Selbold vor dem 15. Jahrh. vorkommt (Simon 1, 103; 2, 6. 259), so ist schon frühe Viel über sie gefabelt worden. Nachdem im J. 1543 der letzte Abt von Selbold beliebt hatte als Stifter seines Klosters einen Dietmar „Grafen zu Hardeck", zu bezeichnen, liess sich im J. 1547 Graf Anton von Isenburg von Kaiser Karl V. sein Isenburgisches Wappen mit einem Löwen in blauem Feld vermehren, als dem Wappen, welches „weiland seine Voreltern, die Grafen von Hardeck" geführt. (Simon 2, 259 u. 3, Nr. 303.) Es war dies wohl darauf berechnet, eine weitere Handhabe zur Säcularisirung des Klosters Selbold zu erhalten. Auf diese Vorgänge von 1543 u. 1547 stützen sich die Vermuthungen Kopp's über angebliche Herrn von Hardeck, deren Irrigkeit bereits Eigenbrodt im Archiv 1, 441 dargethan hat. Auch für die Annahme Wagner's, Wüstungen des Grossh. Hessen. Oberhessen S. 291, dass die Hardeck Stammburg der in Oesterreich noch blühenden Grafen von Hardeck sei, ist kein Schimmer von Wahrheit. Vergl. über diese Grafen: I. F. Gauhen, Adels-Lexikon. 1740. S. 763. Simon 1, 102 gibt an, auf dem Gipfel des Berges Hardecke finde sich ein „Ringwall", der, „soweit dies wegen der darauf angesammelten mit Gebüsch bewachsenen Erde erkennbar sei", aus aufeinander gehäuften Basaltsteinen bestehe. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass dieser ringförmige Wall oder Graben sich gerade ebenso ausnimmt, wie der Burgwall bei anderen Burgen; dass sein Inneres noch nie untersucht, und daher nie constatirt wurde, dass er aus aufgehäuften Basaltsteinen besteht, was übrigens auch gleichgültig wäre. Aus dem Vorhandensein dieses „Ringwalles" zieht Simon nun weiter den Schluss, dass hier eine „Germanische" Gerichtsstätte, vermuthlich in ganz alter Zeit der Sitz des Büdinger Märkergerichts gewesen sei; die Herrn von Büdingen als Obermärker hätten die Burg erbaut um die Missethäter zu verwahren, über welche das Gericht entschied. Simon folgt hier, freilich ohne sie zu erwähnen, älteren Gewährsmännern, Knapp im Archiv 2, 288 ff., der die „Ringwälle", die sich auf etlichen Bergen finden sollen, für altheidnische Haine zur Gottesverehrung erklärte, und Wippermann, Centen, S. 8, welcher lehrte, dass

diese Ringwälle ausserdem alte Mallstätten gewesen seien. Solche Vermuthungen klingen zwar recht alterthümlich und geheimnissvoll, stehen aber mit der Wirklichkeit in offenem Widerspruch.

(S. 17.) **Vertheidigung der Stadt Büdingen.** Schon im 15. Jahrh. schaffte die Stadt auch Feuerbüchsen an. Im J. 1413 verleiht Diether von Isenburg dem Büdinger Bürger Hans Schotze eine unterhalb Büdingen gelegene Wiese, wogegen Schotze, der eine „smytte“ besitzt, verspricht, jährlich dem Jungherrn von Isenburg und der Stadt je eine Handbüchse, jede im Werth von mindestens einem Gulden, zu liefern und sodann dem Herrn und der Stadt jährlich ihr Geschütz, Büchsen, Armbrüste und Pulver (ir geschoss, buszen, armbroste und polfer) zu besehen und zu versuchen. Auch erbietet er sich, Pulver für dieselben zu machen, wenn sie „Getzug“ dazu kaufen würden.

(S. 20.) **Gemeiner.** Ein Grabstein vom J. 1588 auf dem Büdinger Kirchhof trägt die Inschrift: „1588 starb der erbar Henrich Spengler gewesen gemeiner alhie.“ In Urkunden werden die Gemeiner nach Bürgermeister und Rath genannt. z. B. 1606: „Wir bürgermeister, rath und gemeinder der stadt Büdingen“. Ebenso 1656: „bürgemeister, rath, gemeinder“. 1795 waren „Gemeindsmänner“: Ph. E. Schmick und G. Chr. Salathe.

(S. 21.) **Aufnahme in die Bürgerschaft.** Die Bestimmung hierüber lautet in den Privilegien von 1353, 1390 und 1428 jedesmal abweichend. In der Bestätigung vom 16. Juni 1643, sowie in derjenigen vom J. 1750 ist die Beschränkung des Aufnahme-Rechts wiederum geändert: „aussgeschiedten vnsere aigene armeleuth, deren sollen sie keinen zum burger empfahenn . . . ohne vnßer wissen undt willen.“

(S. 25.) **Leibeigenschaft.** Man könnte versucht sein, aus folgendem Aktenstück eine allgemeinere Verbreitung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Büdingen zu folgern. In der öffentlichen Ankündigung v. 29. März 1712, worin der damalige Graf Ernst Casimir allen in seiner Stadt Büdingen sich Niederlassenden allerlei Freiheiten verspricht, heisst es nämlich in §. 3: „Wie sie dann und ihre Erben in infinitum von der sonst auff dem Lande gewöhnlichen Frohn-Dienstbarkeit und Leib-Eigenschafft hiemit und Krafft dieses sollen befreyet und solch Onus, so viel die Neu-bauende betrifft, gäntzlich cassirt und auffgehoben seyn, auch Jedem zu aller Zeit frey stehen, von hier wieder weg zu ziehen, und sich anderwärts hin, oder ausser Landes zu begeben.“ — In ähnlicher Weise sagt Graf Gustav Friedrich in einer Verordnung v. 31. Jan. 1757: „— obwohl die meisten davon (von den Unterthanen in den Dorfschaften) uns mit ungemessenen Diensten, Frohnden oder Leibeigenschafft zugethan sind“ (vergl. oben S. 115). Allein diese

Aeusserungen beweisen nicht Viel, weil darin zusammen von Frondienstpflicht und Leibeigenschaft die Rede ist, erstere aber allerdings allgemein bestand. Uebrigens lässt sich darin die Tendenz nicht verkennen, die Unterthanen schlechthin als Leibeigne zu bezeichnen und je nachdem auch zu behandeln. Vergl. oben S. 291.

(S. 27.) **Ritter.** Die Ritter von Haag kommen von 1253—1278, die von Wolf und von Orleshausen nur Einmal vor. (Wagner im Archiv 6, 269. Guden 2, 136. Simon 3, 92. Nr. 95.) Ueber die Ritter von Buches: Wagner im Archiv 6, 268 u. Fichard, Wetteravia. 1828. S. 212. Unrichtig sind die Angaben bei Simon 1, 241. Bereits 1286 wird ein Ritter von Buches „dominus" genannt; „vir honestus Hartmannus miles, dominus de Buches" (Würdtwein 3, 153); doch ist dies fast gleichzeitig auch mit einigen andern Rittern der Fall: 1289: dominus Cunradus miles dictus de Cruftele. 1290: dominus Fridericus miles de Wartenberg. Simon 3, 50 u. 60). Vielleicht erhielten sie den Ehrentitel früher als andere Ritter, weil sie Burgmanne der Reichsburg Friedberg waren. Ueber die Ritter von Büdingen vergl. Wagner im Archiv 6, 268, 270 u. 271, dessen Angaben Simon 1, 251 völlig unbeachtet gelassen hat. Ein Bipertus de Büdingen, miles, wird im J. 1286 genannt. (Würdtwein, dioec. Mog. 3, 153.) Bei diesem Geschlecht sind wie es scheint drei Stämme zu unterscheiden: die, welche sich „von Büdingen" schlechtweg nannten und in der Zeit von 1236—1388 vorkommen, die „Meyden von Büdingen" (1255—1448) und die „Reiprecht von Büdingen" (1402—1630).

(S. 28.) Die Verordnung v. 10. Dec. 1593 verfügt: Ein Ausländer, der in der Herrschaft Büdingen durch Kauf oder Erbschaft Liegenschaften erwirbt ohne in der Herrschaft seinen Wohnsitz zu nehmen, oder ein Inländer der sich im Ausland niederlässt aber seine im Inland gelegenen Grundstücke behalten will, muss vor Gericht versprechen, die Reichs-Steuern und sonstigen Steuern und Anlagen richtig an die Gemeinde, wo das Gut liegt, bezahlen zu wollen, widrigenfalls ihm die gerichtliche Einweisung (Wehrschaft) und die Anerkennung seines Eigenthums versagt bleiben soll. Geistlichen, adelichen und anderen gefreiten Personen, soll, selbst wenn sie im Inland gesessen wären, die Erkaufung von Bürger- und Bauerngütern gänzlich benommen und abgestrickt sein.

(S. 30.) **Schultheissen und Amtleute des Gerichts und der Stadt Büdingen.** Wenn man absieht von dem in einer Urkunde von 1259 genannten Wernherus „villicus", welcher allerdings Amtmann zu Büdingen gewesen zu sein scheint (Guden 2, 135), so beginnt die Reihe der bekannten Schultheissen mit dem Jahre 1325. Bis zum 17. Jahrh. sind es regelmässig Ritter oder Edelknechte gewesen, und zwar ohne

Zweifel Vasallen der Landesherrn. Schon im J. 1327 berufen sich drei als Schiedsleute zwischen den Herrn von Isenburg und denen von Trimberg niedergesetzte Ritter auf die Aussage „von vier edlen knechten, die amptmann in dem gericht zu Büdingen sint gewest, und von vier andern edlen knechten, die iß alle by irre herren hulde begriffen und von eylf scheffen, die iß zu den heiligen bewerten“ u. s. w. (Kopp, Auserlesene Proben d. T. Lehnrechts 1, 5; Wenck, Hess. Landesgesch. 2, Urk.-Buch S. 307.)

1325. Ludewicus dictus Nutzer, scultetus in Budingen. (Simon 3, 100. Nr. 103). Obwohl er nicht wie die unmittelbar vor ihm aufgeführten Zeugen als miles bezeichnet wird, so kann er doch von Ritterstand gewesen sein, da die Urkunde seinen Bruder „armiger“ nennt.

1353. Heilman Beckher, „vnser amptman zu Budingen“; wird unmittelbar nach Rittern und Edelknechten genannt. (Simon 3, 154. Nr. 151.)

1387. Crafft Halber Schultheisse zu Budingen; wird vor Edelknechten aufgeführt. (Simon 3, 217. Nr. 202.)

1399—1403. Gyse von Windhusen, ebensowohl „Schultheiss“ als „Amtmann zu Büdingen“ genannt. (J. A. Kopp, de insigni differentia etc. S. 333. Simon 3, 231 u. 249. Estor, Kleine Schriften 2, 346.)

1409. Eckart Riedesel. (Simon 3, 239. Nr. 220.)

1423. Jungherr Henne Ryprach von Budingen der alte. (Simon 3, 246. Nr. 232.)

1437. Crafft von Drahe. (Guden 5, 1056.)

1440. Martin Forstmeister. (Estor, Kleine Schriften 2, 346.)

1445. Ludwig von Thorinck. (Simon 3, 263. Anm. 9.)

1454—1457. Ruprecht von Carben. (Simon 3, 267. Nr. 264 u. 234b.) Im J. 1460 wird er Isenburgischer Rath und Diener genannt. (Estor, Kl. Schr. 2, 346.)

1460—1475. Caspar Riprecht, auch Reimbrecht. (Estor, Kl. Schr. 2, 346. Simon 3, 275. Nr. 274. Chmel, Regesta Friderici Nr. 4393. Guden 5, 1078.)

1535. Johann von Lautern, Amtmann zu Büdingen. (Akten.)

1554. Gerg Jorman, „Schulthes zu Budingen“.

1565. Der edle und ehrenfeste Ludwig Seyppel von Schelkröppen, „Stat-Amptmann“.

1596. Heinrich von Schwerin, Oberamtmann zu Büdingen. Derselbe hatte früher zu Heidelberg in Kurpfälzischen Diensten gestanden, und Graf Wolfgang Ernst bediente

sich seiner zur Einführung der reformirten Lehre. Simon 2, 291.

1606—1612. Der gestrenge edle und feste Conrad Paul, Isenburgischer Rath und Amptmann zu Büdingen. Daneben 1607: Textor. (Thudichum, Gesch. d. Gymnas. z. Büd. 28.)

1656. {Wilh. Diederich Beck, Stadtschultheiss.
Christoffel Sigmundt, Gerichtsschultheiss.}

1687. Jost Henrich Wisskeman, Stadtschultheiss.

1752—1781. Moritz Albert Reich, Regierungsrath und Stadtschultheiss.

1799. G. H. von Gehren, Stadtschultheiss.

(S. 31.) **Scheffen.** Da im J. 1327 neben den Schultheissen „elf Scheffen" genannt werden (vergl. oben S. 337), so betrug ihre Zahl offenbar regelmässig 12. Dass es noch im 19. Jahrhundert so gewesen, erzählten mir ältere Bauern von Haingründau. — Die „Scheffenwiesen" liegen unterhalb der Stadt an der Stichelwiese, rechts von der nach dem Salinenhof führenden Strasse. Im städtischen Voranschlag für 1851 heisst es: „Die dem Gerichtsschöffen Knopp bisher als Pension belassenen Wiese und Land sollen nunmehr, da derselbe verstorben ist, verpachtet werden." Das Pachtgeld wird auf 3 fl. 20 kr. jährlich veranschlagt.

(S. 32.) Das Privilegium v. 16. Aug. 1495 ist nach einem Copialbuch des 16. Jahrh. in meiner Gau- u. Markverfassung S. 74 u. 75 abgedruckt. Nur einen unvollständigen Auszug, der den Sinn der Urkunde dunkel lässt, gibt Simon 3, 285. Nr. 287a. — In welchem Verhältnisse das Gericht Büdingen zu den Gerichten Wolferborn, Gründa und Selbold vor dem Jahre 1495 stand, und was etwa darin durch das Privileg Maximilians geändert wurde, ist nicht klar. Simon 1, 36, 54 u. 84 legt dasselbe dahin aus, die drei letztgenannten Gerichte hätten nunmehr die hohe Gerichtsbarkeit eingebüsst, alle darin sich findenden Verbrecher seien nach Büdingen gebracht und durch die Büdinger Scheffen abgeurtheilt worden. Dies kann nun allerdings sein, da auch in andern Ländern um jene Zeit oder bald nachher die Criminalgerichtsbarkeit an die Scheffen der Hauptstädte übertragen wurde (vergl. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsqu. 2, 70 u. 71). Allein einen langen Bestand hatte die Einrichtung jedenfalls nicht, da im J. 1517 die Grafschaft Büdingen getheilt wurde, wobei das Gericht Wolferborn der Birsteiner Linie zufiel, die gewiss auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich nahm. — Ob nicht schon im 15. Jahrhundert, wo sowohl das Gericht Büdingen als das Gericht Wolferborn sich im alleinigen Besitze der Isenburger, und zwar stets nur Eines Herrn, befanden, gemeinschaftliche hohe Gerichte für beide gehalten worden sind, lässt sich nicht entscheiden. Wippermann in

seiner Schrift „zur Geschichte der Centen und herrschaftl. Gebiete am Büdinger Wald“, S. 62 glaubte aus einer Urkunde von 1408 bestimmt die Unterordnung Wolferborns unter den Büdinger Scheffenstuhl folgern zu dürfen. Im J. 1408 versetzt nämlich Diederich von Rudingheim dem Eckart Riedesel für eine Schuld von 58 Gulden etliche ihm im Gericht zu Wolferborn fallende Gülten, und die Hälfte eines zu Diebach unter dem Haag gelegenen Hofs; den Gläubiger lässt er in den genannten Hof und in die Gülten setzen und wehren „zu Budingen vor schultheißin und vor scheffine, als des gerichts daselbis recht und gewonheid ist.“. (Gudenus 5, 1033.) Wippermann meint, da hier der Einsatz in eine im Wolferborner Gericht fallende Gülte vor den Büdinger Scheffen geschehe, so müssten diese auch über jenes Gericht competent gewesen sein. Allein dies ist keineswegs nothwendig. Unter den als Pfand eingesetzten Liegenschaften befand sich ja auch ein halber Hof zu Diebach unter dem Haag, der unzweifelhaft im Büdinger Gericht lag und daher auch zu Büdingen versetzt werden musste. Wenn bei dem Einsatz in diesen Hof zugleich weitere Pfandobjecte erwähnt, und in den Einsatz mit einbezogen wurden, so ist darauf nicht viel Gewicht zu legen. Auch wäre es ja möglich, dass der Einsatz in die Gülte noch besonders vor dem Scheffenstuhl zu Wolferborn wiederholt wurde. — Wenn im J. 1353 der Edelherr von Isenburg eine in Düdelsheimer Gemarkung gelegene Hube einem Bauersmann vor Schultheissen und Scheffen zu Büdingen zu Landsiedelrecht gibt, so darf daraus noch weniger gefolgert werden, dass Düdelsheim unter das Büdinger Gericht gehört hätte. Es war dies nicht eine Eigenthumsveräusserung, sondern ein Vertrag, der auch aussergerichtlich geschlossen werden konnte. Die Büdinger Scheffen vertreten hier lediglich die Stelle von gewöhnlichen Zeugen. (Simon 3, 158. Nr. 151.)

(S. 33.) Urkunden über **gerichtliche Auflassungen** vor dem Gericht Büdingen sind häufig. Es mögen hier noch zwei Beispiele folgen. Im J. 1376 macht und setzt Hartman Meyden, Edelknecht, Burgmann zu Budingen „mit gesundem Leib, gehend und stehend“ „ein ewig Testament vnd Selgerede“ für seine und seiner Vorfahren Seele zu Gunsten des Klosters Marienborn, worin er diesem Liegenschaften zu Büdingen, Büches, Vonhausen und Lorbach vermacht. „Vnd han diß vorgeschriben gut in (ihnen) vffgeloißen vnd gegeben zu Budingen an dem gericht fur schultheißen vnd fur schepffen, als des landes gewonheit vnd recht ist zu thun.“ (Simon 3, 198.) Im J. 1403 verkauft der Ritter Henne von Selbold und seine Hausfrau dem St. Martinsaltar der Büdinger Liebfrauenkapelle Güter zu Büches und gibt sie einem jeglichen Altaristen des genannten Altars auf „an dem gerichte zu Büdingen vor Gysen von Windhusen ytzund schultheißen zu Budingen und

vor den scheffen daselbst, und han sy darin laßen weren und setzen mit rechtem gerichte, als des gerichts zu Budingen gewonheit und recht ist." (Kopp, de insigni differentia. 1. Aufl. S. 332; 2. Aufl. S. 455.

(S. 39.) **Fortdauer der Ruggerichte.** „Den 18. Febr. 1727 ist bey gehegtem stadt- und land-rugegericht diese verordnung (v. 20. Jan. 1713) ein- vor allemahl publiciret worden." Die Waldordnung über die Büdinger Mark vom 1. Aug. 1746 wurde am 21. Januar 1752 „bey dem gehaltenen ruge-gericht der ganzen bürgerschaft und dem sämmtlichen gericht Büdingen (also allen Gerichtseingesessenen) publiciret." — In einem 1801 erstatteten Bericht bemerkt der Justizrath von Gehren: „dass er bei den Ruggerichten nur das Directorium führe, bei den Strafansätzen aber die Gerichtsschöffen ihre Vota ertheilen, also das, was die Schöffen erkennen, nicht bloss seiner alleinigen Verantwortung aufliege."

(S. 53.) **Büdinger Mark.** Einer Tradition nach sollen die Hinterburger zu Büdingen, welche ja nicht Bürger der Stadt waren, ursprünglich gar kein Holz aus der Mark erhalten haben; aus Vergünstigung seien sie später zugelassen worden; allein man habe ihnen das Loosholz in einem sehr weit entfernten Walddistrict, in der sog. Homburg, angewiesen, sodass es ihnen beschwerlich gewesen sei es heimzuschaffen.

(S. 54.) Ganz fehlerhaft sind die Angaben Simon's 1, 13. 116. 117 über die Büdinger Mark. Die angeblichen Berechtigungen des Wolferborner Gerichts am Eckartshäuser Gerichtswalde haben nie bestanden.

(S. 82 u. 83.) Die **Theilung der Mark** erfolgte an die einzelnen Gemeinden nach Verhältniss der Zahl der Gemeindeglieder, welche eignen Haushalt führten. Den Gemeinden des Gerichts Büdingen trug es im Ganzen 1192¼ Antheile, denen des Gerichts Wolferborn, welche sich einen Abzug gefallen lassen mussten, 326½, dem Grafen von Isenburg-Büdingen 45 Antheile. Ausserdem wurde den meisten Gemeinden gegen Uebernahme der Verpflichtung bestimmte Mengen Holz an ihre Schulen und Pfarreien abzugeben, noch eine entsprechende weitere Waldfläche überwiesen.

(S. 97.) **Rechte der Landesherrn.** In dem Privilegium für die Stadt Büdingen vom J. 1353 heisst es: „Ouch sollen wir ... und ... unsir erbin unser gebot und gerichte behaldin eweclich, alz gewonlich und recht ist." In dem Privil. v. 1428: „Doch behalden wir uns ... unß gerichte, büsze, frebel und folge, darzu sy uns auch gehorsam sin sullen und thun sullen wan uns des noit ist und gesynen, yn der maszen als sy und ire eldern uns und unsin eldern gethan han."

(S. 99.) **Domänen.** Die dem Hause Isenburg zustehenden grossen Höfe mit ausgedehnten Stallungen und Scheunen, welche mit Hunderten

oder gar Tausenden von Morgen Landes an einzelne Pächter vergeben sind, haben fast alle erst seit Menschengedenken ihre Entstehung genommen. Früher war das Gelände in kleineren Stücken an eine grosse Zahl von Zeitpächtern, Landsiedel oder Erbpächter ausgethan. Auch auf den Gütern der Klöster und Ritter sassen ehedem überall Landsiedel oder kleine Pächter.

(S. 145.) **Gericht Wolferborn.** Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken an der Reichsburg Gelnhausen hing keineswegs mit der Holz- und Weideberechtigung in dem Büdinger Reichswald zusammen; denn das Gericht Wolferborn war nur theilweise in demselben berechtigt, und die Gerichte Grinda und Selbold waren es gar nicht.

(S. 147.) Im J. 1405 verleiht König Ruprecht dem Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen, das „Wolffrauweborner gericht" mit seinem Zugehör als Burglehn, nämlich von der Reichsburg Gelnhausen wegen, während Büdingen und der Büdinger-Wald als Mannlehn gegeben werden. Lünig, Reichsarchiv 23, 1593. Chmel, Regesta Ruperti Nr. 1976. Unvollständig bei Simon 3, 227. Ein gleichlautender Lehnbrief wurde 1409 ausgestellt. Chmel, Reg. Rup. Nr. 2774.) Im J. 1440 leiht K. Friedrich III. dem Diether von Ysenburg „das gerichte zu Wolfferborne" wie dieser und seine Eltern es vom Reich bisher zu Lehen getragen haben. (Orig.-Urk.) Aehnlich lauten alle folgenden Lehnbriefe. Ein Lehnbrief von 1727 ist abgedruckt bei Buri, Wildbann Dreieich. Beil. S. 69. Nr. 46.

(S. 162.) **Dass die fünf Marken am östlichen Abhang des Taunusgebirgs ursprünglich ein Ganzes ausgemacht haben müssen,** dafür lassen sich vielerlei Gründe geltend machen. Wenn in der alten Gerichts- und Markeintheilung irgend ein System geherrscht haben soll, so lässt sich nicht annehmen, dass so kleine Gerichte wie das Gericht Rodheim und Wehrheim, und so kleine Marken von Uranfang an neben den grossen Zenten und Marken da gewesen sind; sondern es ist vorauszusetzen, dass sie sich im 10—13. Jahrh. von grösseren Ganzen losgelöst haben, ohne dass Urkunden darüber erhalten sind, wenn solche überhaupt je darüber verfertigt wurden. Denn in Folge der Uebertragung von Gerichtsbarkeiten an die Kirchen sowie der Theilungen in den Grafenhäusern sind von frühe an fast alle Zenten mehr oder weniger zerstückelt, und damit auch die Markverbindungen häufig gelöst worden. Alle Umstände weisen bei den oben genannten Marken nun allein auf alten Zusammenhang mit der Hohen Mark hin. Dies ist vor Allem bei der Seulberg-Erlenbacher Mark der Fall: denn das

Dorf Nieder-Erlenbach war gleichmässig in der Seulberger wie in der Hohen Mark berechtigt, und das Waltbotenamt über die Seulberger Mark haftete gerade wie dasjenige über die Hohe Mark an dem Besitz des Schlosses Homburg. Steht die ursprüngliche Einheit dieser beiden Marken fest, so reiht sich auch die Rodheimer an sie an, weil das Dorf Köppern ebensowohl Antheil an der Rodheimer wie an der Seulberger Mark hatte. Auch für die Hierherziehung der Wehrheimer Mark gebricht es nicht ganz an Anhaltspunkten. Vor Allem berechtigt Nichts, einen alten Zusammenhang derselben mit der Mark von Anspach anzunehmen, wie Landau, Wett. 54 thut, obgleich er selbst gesteht, dass im J. 1482 die beiden Marken „bereits" getrennt waren. Ebensowenig sind Spuren einer Verbindung mit der nördlich gelegenen Mörler Mark vorhanden. Positiv weist aber auf die Hohe und Seulberger Mark die Bestimmung des Wehrheimer Markweisthums von 1479 hin, dass man frevelnden Ausmärkern nachfolgen solle „bis in die Nid", also in den Niddafluss, der die Gränze der Hohen und der Seulberger Mark bildete. (Grimm 3, 500.)

(S. 163.) **Quellen und Literatur für die Geschichte der Hohen Mark.** Das Weisthum v. 1401 erschien zuerst im Druck bei J. C. von Fichard, Wetteravia. 1828. Bd. 1, 139—143. Orth in seinen Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Thl. 4, 149 erwähnt eines Weisthums v. 1398, das bis jetzt nicht aufgefunden ist. Vergl. Thomas, der Frankfurter Oberhof. 1841. S. 142. — Das Weisthum v. 1484 wird bei Grimm 5, 316 mit der unrichtigen Ueberschrift „Seulberg-Erlenbacher Mark mitgetheilt. S. 319. Z. 18 v. o. sind nach „mark" die Worte einzufügen: „das Jahr bestellen, und wie die Mark dann bestellt wird, also soll es dasselbe Jahr" u. s. w. So hat der Abdruck bei Stisser, und entsprechend lautet es auch im Weisthum v. 1401 bei Grimm 3, 488. Sodann ist auf Z. 20 statt verbrechen zu lesen verbrechet, wie das Weisthum von 1401 hat; damit fällt die Emendation „verbrechen hette" von selbst weg. — Aeltere Abdrücke des Weisthums von 1484 finden sich bei Wiederholdt, Dissert. jur. de judiciis et ordin. Argentorati 1728. Stisser, Forst- u. Jagdhistorie. 1754. Beilagen S. 36, wo jedoch die alte Schreibart verlassen ist. Zwei alte Copien enthalten Akten des Staatsarchivs zu Darmstadt: „Homburger Mark"; Convolut 71. — Das Reiffenbergische Saalbuch von 1503 war mir nicht zugänglich. — Von älterer Literatur über die Geschichte der Hohen Mark ist kaum Etwas erwähnenswerth. Nur vereinzelte Notizen gibt z. B. Ph. Dav. Schazmann (Praes. Wahl) Dissertatio de jure et judiciis marcarum in Wetteravia. Goettingen 1746. S. 7 u. 32.

(S. 165.) **Theilhaber der Hohen Mark.** Hinsichtlich der Mark-

berechtigung einzelner der aufgeführten Orte ist Folgendes erläuternd beizufügen.

Steinbach hatte nebst 8 anderen Gemeinden Antheil an der Cronberger Mark und es wurden ihm im J. 1681 gleiche Rechte mit andern Märkern in der Cronberger Mark zuerkannt. Seine Mitberechtigung bei der Hohen Mark erscheint daher auffallend. Das Weisthum von 1401, so wie wir es vor uns haben, führt den Ort nicht unter den Markorten auf, was aber darum an Bedeutung verliert, weil dort auch die Stadt Homburg, Dortelweil und die Waldschmitte übergangen sind. Auch meldet das Weisthum von 1401 selber: der Waldschreier habe nach dem Aufruf der Markortschaften hinzugesetzt: wenn einige Dörfer oder Höfe mehr wären, die in die Mark gehörten, und die er zu nennen unterlassen habe, so sei dies ohne böse Absicht (ungefährlich) geschehen. Das Weisthum von 1484 erkennt Steinbach als Markort an, und ebenso ein Märkergedingsprotocoll v. J. 1717, Ziffer 3, und bei der Marktheilung sind ihm 340 Grossherz. Hess. Morgen von dem District „Heide" zugefallen. Bei der vorher stattgefundenen Theilung der Cronberger Mark hatte es 400 Morgen auf der Kuppe des Altkönigs und einige später zur Stierstatter Dorfmark geschlagene Oedungen erhalten.

Der Cronbergshof und das Dreihaus zu Oberheckstadt. Die Gemeinde Ober-Heckstadt oder Höchstadt war nie an der Hohen Mark betheiligt, sondern gehörte zur Kronberger Mark, hatte auch bis in's 19. Jahrhundert Koppelweiden mit Schönberg, Nieder-Heckstadt und Eschborn, nicht aber mit Orten der Hohen Mark. Das Weisthum von 1401 führt aber als Mitmärker in der Hohen Mark an: „des jungen Francken hoff zu Heckstadt". Im Weisthum von 1484 heisst es genauer: „Johann von Cronbergs hoffe zu O b e r n - Heckstatt mit einem halben wagen"; der Hof hat also n u r h a l b e s M ä r k e r r e c h t gehabt, was auf eine Verleihung aus Gunst der Märker sicher schliessen lässt. Als seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Hofgebäude unbewohnt blieben und verfielen, wurden den Beständern des Gutes auch die Marknutzungen verweigert (oben S. 211). Der Hof ist seitdem nie wieder aufgebaut und daher auch bei der Marktheilung nicht berücksichtigt worden. Seine ehemalige Lage weiss zu Oberheckstadt Niemand mehr anzugeben. Schon vor 1580 waren ferner d r e i H ä u s e r zu Oberheckstadt in der Hohen Mark markberechtigt. Sie wurden aber am Märkerding beim Aufruf der Markortschaften durch den Waldschreier nicht mitaufgerufen; 1580 erklärte die Märkerversammlung, es sei dies nicht „preuchlich oder recht". Dieser Umstand, sowie die Thatsache, dass in beiden Weisthümern von 1401 und 1484 von diesen drei Häusern nichts enthalten ist, deutet klar darauf hin, dass diese drei Häuser die Markbe-

rechtigung erst späterhin aus Gunst erhalten haben. Erst seit dem J. 1650 pflegten sie ebenfalls aufgerufen zu werden. In den 1710 und 1777 gefertigten Listen über die Markgenossen der Hohen Mark werden drei Haushaltungen zu Oberhöchstadt als volle Markgenossen aufgeführt, und in der Liste von 1811 finden sie sich als „das Dreihaus" bezeichnet. — Einer im Dorf Oberhöchstadt erhaltenen Tradition zufolge wäre drei Einwohnern des genannten Dorfs die Markberechtigung in der Hohen Mark einst desshalb aus Erkenntlichkeit verliehen worden, weil sie einen in derselben ausgebrochenen Brand allein gelöscht hätten. — Bei der Marktheilung scheint es ihnen 10 Morgen getragen zu haben.

Gattenhofen, auch Gottenhofen, dessen im Weisthum von 1401 sowie auch im J. 1438 (Scharff 73), nicht mehr aber im Weisthum von 1484 Erwähnung geschieht, war kein grösserer Ort und keine selbstständige Gemeinde, sondern gehörte schon vor Alters zur Gemarkung Oberursel, in der noch jetzt die Gattenhöfer Mühle besteht (zwischen Oberursel und Stierstadt). Gattenhofen wurde wohl besonders aufgeführt, weil seine Bewohner des Stadtrechts entbehrten.

Hausen. In einem Protocoll v. 13. April 1401 wird nach Mittelursel auch Husenn als Markort aufgeführt, nicht mehr aber in der Folgezeit. Dieser Ort lag nördlich von Oberursel, wo der „Häuser Grund" noch vielfach als Gegenstand des Streites in Urkunden genannt wird. (Scharff 70 u. 73.)

Mittelursel wird 1401, nicht mehr dagegen 1484 aufgeführt. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Gemarkung ist zu vergleichen: Scharff S. 91 u. 92 und Grimm, Weisth. 3, 496.

Der **„Mönch-hoff"** wird erst 1484, und zwar zwischen Weiskirchen und Nieder-Ursel aufgeführt. Er lag in der Gemarkung Nieder-Ursel (Scharff 71) und war im 18. Jahrh. bereits wüst. Als er bei dem Märkerding des Jahres 1708 aus dem Mark-Instrument mitabgelesen wurde, so legte der Märkermeister Anthoni dagegen Verwahrung ein. Bei Menschengedenken sei er nicht mitabgelesen worden; es könne ihm auch von Seiten der Hohen Mark kein Markrecht zugestanden werden, da er sich desselben „durch Abgang (Verfall der Häuser?) und undenkliches Aussenbleiben" verlustig gemacht. (Neuhof S. 73.).

Nieder-Ursel war bis 1714 von der Stadt Frankfurt und den Grafen zu Solms gemeinschaftlich besessen gewesen. In diesem Jahr zählte es etwa 59 Familien, wovon die Hälfte leibeigen waren, und zwar hatte Frankfurt 26, Solms 131 leibeigne Seelen dort. Im genannten Jahr theilten die Besitzer das Dorf mitten auf nach dem Lauf von einigen Strassen; jeder Theil trat auch die Leibeignen ab, die in des andern Hälfte wohnten. Eine kurze Beschreibung des traurigen Akts

gibt Scharff 244. Der Preussisch-Hessische Friedensvertrag vom Jahre 1866 hat das Dorf endlich wieder zu Einer Gemeinde gemacht.

Mühle und **Abtshof zu Eschersheim.** Das Weisthum v. 1401 zählt als markberechtigt auf: „Caldebach, Echersheym, die mole zu Eschersheym, des apt hof zu Eschersheym". Hiernach gewinnt es den Anschein, als wenn das jenseits der Nidda gelegene und zum freien Gericht des Bornheimer Bergs gehörende Dorf Eschersheim an der Hohen Mark betheiligt gewesen wäre. Dem ist aber entschieden nicht so. Das Weisthum von 1484 sagt genauer: „Kalbach, die mule zu Eschersheim mit eim halben wagen, des apts hoef zu Eschersheim mit einem wagen, Heddernheim" u. s. w. Bei der Vertheilung der Mark 1813, ist denn auch nur die Mühle mit $^1/_2$, der Abtshof mit 1 Markrecht in Anschlag gekommen. — Die Mühle war seit 1479 Eigenthum der Grafen von Hanau, die sie damals von Privatleuten erkauften. (Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande. Urk. Nr. 64.) Auf dem Märkergeding v. 1567 begehrten die Beamten des Grafen von Hanau zur Mühle Essersheim 25 Stämme grob Eichenholz; es wurden ihnen aber nur zehen Stämme zugestanden, weil die Mühle nur mit einem halben Wagen in der Mark berechtiget seye. Dieses Bauholz wurde ihnen für diesmal mit einem ganzen Wagen heimzufahren erlaubt, dabei aber zugleich eine Verwahrung hinzugefügt, dass die Mühle sonst zum Brennholz sich der Mark nur mit einem halben Wagen zu gebrauchen habe. (Neuhof 69. Scharff 70 Anm.) — Im 18. Jahrh. war sie in Erbleihe gegeben. Im J. 1777 gab der vor den Amtmann zu Bergen geladene Müller und Erbbeständer Schwager an: „Es werde zwar beim Märkergeding die Mühle nur mit einem halben Wagen verlesen; dem unerachtet sei sein Vater sowohl als sein Stiefvater, nicht weniger er selbst, so lange noch Holz zu holen gewesen, mit einem mit 4 Pferden bespannten Wagen in den Markwald gefahren, und hätten ohne Contradiction Holz geholet (es war dies ein neu eingerissener Missbrauch!). Sie hätten auch den Förstern jährlich 2, und dem Waldschreier 1 Leib Brod abgeliefert, wie jeder andere Märker thun müsse, dessen Beholzigungsrecht nicht bestimmt sei. Endlich hätten er und seine Vorgänger nach Vorschrift seines Erbleihbriefs jährlich 1 Meste Korn an die Förster abliefern müssen. Seit 9 bis 10 Jahren sei er übrigens, weil kein Holz mehr zu holen gewesen, nicht mehr in den Markwald gefahren, habe aber das Korn und die Brode dessenungeachtet jährlich abgeliefert." — Wenn die Mühle zu Eschersheim von ihrem Eigenthümer veräussert wurde, so musste dies vor dem Märkerding zu Ursel bekannt gemacht werden. (Scharff 64. vergl. oben S. 210.)

Des **Abts hof** zu Eschersheim war früher eine Besitzung der

Abtei Seligenstadt und es wurde in demselben ein höfiges Gericht gehalten, worüber ein Weisthum von 1449 Auskunft gibt. (Abgedruckt in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande. Urk. Nr. 65. Zwei andere Weisthümer über Eschersheim enthält Grimm 5, 284—288.) Im J. 1478 verkaufte der damalige Abt das Dorf Eschersheim und alle dortigen Güter des Klosters, damit also auch den sog. Abtshof, an den Grafen Philipp von Hanau. (Beschreibung etc. Nr. 63.) Auch nachdem der Hof an Hanau übergegangen war, wurde er beim Märkerding wie früher als „des Abts hof" verlesen. Als die Beamten des Grafen von Hanau auf dem Märkerding von 1567 begehrten, man möchte anstatt dessen lesen: „der Hanauische Hof" zu Essersheim, so wurde ihnen dies abgeschlagen, weil man nicht von dem Instrument abgehen könnte. (Neuhof 69.) Von den Grafen von Hanau kam der Hof an die Familie von Stutterheim, von dieser an die Gemeinde Eschersheim. Letztere verkaufte 1767 die „nach dem Meßbuch 14½ morgen haltende ehemalige von Stutternheimische Hofraithe und Gardten, nebst dem darauf haftenden Beholtzigungs- und Mastungsrecht in der Hohen Mark an den Freiherrn von Wezel, genannt von Carben, herrn zu Melbach". Im J. 1777 hatte die Hofraithe zwei Wohnhäuser.

Dornholzhausen ist im 16. oder 17. Jahrh. zerstört worden, und wurde dann seit 1698 wieder von Waldensern aufgebaut. Vergl. oben S. 207. Ein anderes Dornholzhausen liegt im ehemaligen Gericht Hittenberg.

Bommersheim. Das Weisthum von 1401 nennt N i e d e r - Bommersheim, nicht aber auch ein Ober-Bommersheim, dasjenige von 1484 einfach nur Bommersheim. Das heutzutage noch vorhandene und bei der Marktheilung mitberücksichtigte Dorf Bommersheim ist das frühere Ober-Bommersheim. Bis vor 40 Jahren waren von Nieder-Bommersheim noch einzelne Mauerreste sichtbar.

Mittel-Stedten, welches noch in den Jahren 1595 und 1605 erwähnt wird, lag zwischen Ober-Stedten und Ober-Ursel. Ein Theil der Ober-Urseler Gemarkung heisst noch jetzt „das Mittelstedter Feld".

Nieder-Stedten lag zwischen Homburg und Bommersheim, und soll im dreissigjährigen Krieg verwüstet, die Bewohner aber in die Stadt Homburg aufgenommen worden sein. (Neuhof 66; Scharff 71 Anm.) Die Gemarkung wurde zur Homburger Stadtgemarkung geschlagen und heisst noch jetzt „das Niederstedter Feld". Die Gemeinde aber fingirte man noch 150 Jahre länger als fortbestehend. Im J. 1771 sagt Neuhof: „Nieder-Stedten hat noch seinen Schultheissen und Gericht. Dieses wird auch noch alle Jahre unter der noch vor-

handenen Linde im Nieder-Stedter Feld geheget. Auf den Märkergedingen wird der Schultheiss gleich den andern Mark-Schultheissen wegen seiner Stimme auch noch befragt.“ Nach einer Angabe aus dem Jahre 1805 pflegte der Stadtschultheiss von Homburg zugleich Schultheiss von Nieder-Stedten zu sein.

Massenheim heisst auch noch ein zweites Dorf im ehemaligen Amt Eppstein.

Vilbel. So wie für die benachbarte Cronberger Mark, so bildete auch für die Hohe Mark der Nidda-Fluss die Gränze, wie dies die Märker verschiedentlich ausdrücklich aussprachen (vergl. oben S. 232. 229. 240). Damit will es nun nicht stimmen, dass im 18. Jahrh. wie auch bei der Marktheilung der ganze Flecken Vilbel, also auch der auf dem jenseitigen (linken) Ufer der Nidda gelegene Theil desselben, als zur Hohen Mark berechtigt zugelassen wurde. Da die Frage, wie gleich zu erwähnen, eine prinzipielle Bedeutung hat, so galt es diese Irregularität wo möglich aufzuklären. Allein alle Bemühungen dazu schienen umsonst. Alle Ausfertigungen der Weisthümer von 1401 und 1484 führen Vilbel als Markort auf, ohne eine Beschränkung beizufügen. Auch das Weisthum über die Riedweide (vergl. oben S. 173) unterscheidet nicht Vilbel diesseits und jenseits der Nied. In Vilbel selbst forschte ich vergeblich nach einer Tradition über eine frühere Zweitheiligkeit des Orts oder nach anderen Anhaltspunkten, die dieselbe wahrscheinlich machen könnten. Um so mehr überraschte es mich, als mir in einer Sitzung des Gemeinderaths der Stadt Oberursel mehrere Mitglieder dieser Körperschaft die Angabe machten: von Vilbel sei nur der diesseits der Nied gelegene Theil an der Hohen Mark berechtigt gewesen, und bei der Theilung auch allein zugelassen worden. Beruhte auch letztere Bemerkung auf einem Irrthum, indem in Wirklichkeit ganz Vilbel bei der Theilung mitzählte, so schien mir doch die Ansicht von der Halbberechtigung Vilbels kaum auf etwas Anderes als auf eine Ueberlieferung aus viel älterer Zeit zurückgeführt werden zu dürfen. Beispiele, dass ursprünglich getrennte Orte zu einer einzigen Gemeinde verschmolzen sind, waren mir noch viele aus der Wetterau bekannt; gleich das benachbarte Rödelheim, das auch links und rechts der Nidda liegt, liefert ein solches; ebenso Kalbach, Orlesbausen, Aulendiebach, die ursprünglich theils im Büdinger theils im Ortenberger Gericht lagen, dann aber einheitliche Gemarkungen und Gemeinden wurden. Die neueren Forschungen Scharff's in den Frankfurter Akten haben nun den Beweis geliefert, dass die Frage über die Berechtigung Vilbels schon vor vierhundert Jahren eine streitige gewesen ist, und dass sowohl bei der Abfassung des Weisthums von 1401 als bei der Erneuerung desselben im

J. 1484 darüber verhandelt wurde. Im J. 1401 erklärten die Märker auf die Frage, ob Vilbel ganz zur Mark gehöre: „Der landmann wille sich beraden obe die von Vilwil eyns teyls oder zu male mercker sin sullen oder nit, doch so sin sie bisher verbodet worden.“ Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Frage ist die Bedeutung der letzteren Worte: bisher seien die von Vilbel zwar allesammt zum Märkerding entboten oder verbotet worden, allein der Landmann wolle doch ihre Berechtigung genauer prüfen. 1484 stand wieder unter den Punkten, über welche der Waltbote Weisung verlangte: „obe Vilwil zu der Marg höre, und wie eß darzu komen sy“? (Scharff 67 u. 149.) — Dieses Verhältniss hat seine prinzipielle Bedeutung für die von mir verfochtene Lehre, dass Zentgerichtsbezirk und Markbezirk ursprünglich zusammenfallen. Vilbel wird nämlich in den letzten Jahrhunderten zur Zent oder Grafschaft Bornheimerberg gerechnet (seit wann und ob auch Vilbel rechts der Nidda, ist freilich noch unermittelt); würde nun der links der Nidda gelegene Theil, der wohl sicher von Alters her im Bornheimerberggericht lag, zur Hohen Mark gehört haben, so wäre Vilbel ein Beispiel, das den Glauben an die Richtigkeit jener Theorie freilich nicht zerstören — denn eine Ausnahme würde dazu nicht ausreichen — wohl aber erschüttern könnte. So jedoch, wie die Sachen liegen, scheint mir Vilbel, ebenso wie auch die obigen Ermittlungen über Eschersheim und Oberheckstadt nur eine Bestätigung meiner Lehre zu liefern. Nur die Doppelberechtigung Steinbachs in der Hohen und in der Cronberger Mark bleibt als widerstrebendes Moment übrig, das aber ebenfalls dadurch an Bedeutung verliert, dass über dessen Berechtigung an der Cronberger Mark im 17. Jahrh. ein Rechtsstreit schwebte, also auch hier Aenderungen angedeutet sind.

Märker über der Höhe. Dass auch noch einige jenseits der Wasserscheide zwischen Nidda und Lahn gelegene Waldberge zum Markwald gehörten, und etliche Ortschaften am Weilbach Markdörfer waren, ist insofern eine Besonderheit, als sonst die Marken ziemlich regelmässig nach Wassergebieten abgetheilt zu sein pflegen. Doch scheint diese Abweichung hier der besonderen Gestaltung der Gebirge und Thäler gut zu entsprechen, da sich die Mark hierdurch nach aussen wohl abrundet. Der Verbindung mit der Hohen Mark entspricht, dass im J. 888 eine dieser Ortschaften, Brombach, zum Niddagau gerechnet wird. (Vogel, Beschr. v. Nassau. 833.) Die Märker jener Seite der Mark wurden „Märker jenseits der Höhe“ oder „überhöhische“, „oberhöchste Märker“ genannt. So z. B. in einem Vertrag v. 1565.

Reiffenberg. Die Burg Reiffenberg wurde um den Anfang des 13. Jahrh. von den Rittern von Reiffenberg erbaut; im J. 1239 gibt

Cuno von Reiffenberg sie dem König Friedrich II. und seinem Sohne Conrad auf, und empfängt sie von letzterem zu ewigem Lehen zurück. (Huillard Bréholles, hist. Friderici II., 5, 1182.) Im 14. u. 15. Jahrh. war sie in ganerbschaftlichem Besitz einer grösseren Anzahl von Ritterfamilien. Noch bis 1668 diente sie den Rittern von Reiffenberg als Wohnung, ist aber seit dem Aussterben derselben (1686) verfallen. In der Nähe der Burg liegt das Dorf Reiffenberg. Die Herrschaft Reiffenberg kam 1686 an die Reichsritter von Waldbott-Bassenheim. (C. D. Vogel, Beschreibung d. Herz. Nassau, 1843. S. 842 u. 270.)

Hattstein, die Burg, lag zwischen Reiffenberg und Schmitten; desgleichen die Hattsteiner Mühle. Im 13. Jahrh. trugen die Ritter von Hattstein die Burg von den Edelherrn von Limpurg zu Lehen, später sind noch andere Ritter und Grafengeschlechter als Ganerben mitbetheiligt. Noch 1576 wohnten die Ritter von Hattstein hier; 1623 werden ebenfalls noch 2 markberechtigte Haushaltungen darauf gerechnet. Bald darauf aber ist alles wüste. (Vogel, S. 843. Usener, Ritterburgen S. 180.)

Arnoldshain. In dem Weisthum von 1401 wird zwischen Hattstein und Forderweil als Markdorf „Arnstein" aufgezählt; ein Dorf dieses Namens ist aber allen späteren Urkunden fremd. Ein Vertrag von 1565 nennt als Markort „Arnßheim", ein Protokoll v. 13. April 1401: „Hornsheim". Hiernach wird man im Weisthum von 1401 ohne Anstand statt Arnstein „Arnsheim" lesen dürfen. Es ist wohl identisch mit dem im Weisthum v. 1484 genannten „Arnoltzhain."

Die „**Waldtschmidt** bey Hattstein" kommt zum Erstenmal 1484 unter den markberechtigten Orten vor. Im J. 1531, auf Mittwoch in den Pfingstfeiertagen wurde durch Vergleich festgestellt, dass von der Waldschmidte nur zwei Behausungen die Holz- und Mastungsgerechtigkeit in Hoher Mark haben sollten, ohne jedoch Kohlen brennen zu dürfen; wenn aber mehrere Häuser daselbst gebaut würden, so sollten solche in der Mark nie zugelassen werden.

Hinterweil bestand im 18. Jahrh. nicht mehr, wurde aber wie Nieder-Stedten beim Märkerding aufgerufen.

Brombach. Das Weisthum von 1401 nennt Branbach schlechtweg als markberechtigt, wobei noch auffallend erscheint, dass der Ort zwischen Stierstadt und Heckstadt aufgeführt wird, und nicht mit Reifenberg. Das Weisthum von 1484 sagt einschränkender „Brambach dieseits der bach", und so ist es auch bei der Marktheilung berücksichtigt worden.

(S. 202 u. 203.) **Lehnbarkeit des Waltbotenamts.** Bis zum J. 1334 war das Schloss Homburg nicht Pfälzisches Lehen; denn im

genannten Jahr gibt Gotfried von Eppenstein seine „Feste zu Hoenberg“ dem Pfalzgrafen bei Rhein zu Eigenthum auf, und empfängt sie als Lehen zurück. (Senckenberg, Selecta jur. et hist. 2, 619.) Damit war also auch das Waltbotenamt lehnbar von der Pfalz. Wie lange dieses Lehnsverhältniss dauerte, wäre noch zu untersuchen.

Inhalts-Angabe.

Die Gerichte Büdingen und Wolferborn. S. 1—161.







